

# Hannoversche Geschichtsblätter

---

Veröffentlichungen  
aus

dem Archive, der Bibliothek, dem Bestner-  
Museum und dem Vaterländischen  
Museum der Stadt Hannover.  
Zeitschrift des Vereins für  
Geschichte der Stadt  
Hannover

---

28. Jahrgang

---

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1925.

38.633 g



et al

Nds  
020

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. O. Jürgens, Hannover  
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover

# Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbsgesellschaft.

(Ein Beitrag zur Lehre von den Unternehmungen.)

Von Diplom-Volkswirt Dr. rer. pol. **August Vöhdseint**,  
Stadtoberinspektor.

## § 1. Problemstellung.

Die vorliegende Untersuchung ist dem Problem der Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover aus einem zunstmäßigen Gebilde auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur heutigen Erwerbsgesellschaft gewidmet. Diese Entwicklung nahm etwa drei Jahrhunderte Zeit in Anspruch. Die Gilde hat in dieser Zeitspanne alle die Wandlungen durchgemacht, die allgemein nach Gierke<sup>1)</sup> für die privilegierten Korporationen und nach Sombart<sup>2)</sup> für die Anteilsgenossenschaften der Handwerker in Deutschland im Laufe der Jahrhunderte festzustellen gewesen sind. Wohl nirgends aber ist die Entwicklung einer Braukommune — die deutschen Braukommunen sind alle auf die gleiche Wurzel, auf das Vorrecht der Groß- oder Vollbürger der mittelalterlichen Städte, zurückzuführen —, so interessant verlaufen wie in Hannover. Nach dem Adreßbuch für die gesamte Brauindustrie (Jahrg. 1920) ist die Brauergilde der Stadt Hannover die einzige Rechtspersönlichkeit, die noch unter dem Namen einer Gilde dem Braugewerbe obliegt.

Die alten Braukommunen, die es fast in allen mittelalterlichen Städten, ganz besonders Nord- und Mitteldeutschlands, gegeben hat, sind teils, wie in Hamburg, Bremen und Lübeck, letzten Endes der Aufhebung der alten Vorrechte im vorigen Jahrhundert zum Opfer gefallen, teils sind sie in der Entwicklung schon früher stehen geblieben, indem sie es nie zur rechtlichen Selbständigkeit als Korporation brachten und über den Betrieb eines gemeinschaftlichen, meistens von der Ortsverwaltung geleiteten Brauhauses (besonders in Süddeutschland<sup>3)</sup> oder über einen Administrationsbetrieb, d. h. über einen Braubetrieb der Stadtverwaltung für Rechnung der Brauberechtigten (z. B. bei den heute noch in den 7 Bergstädten des Oberharzes bestehenden Braukommunen<sup>3)</sup>) nicht hinauskamen. Neuerdings sind auch mehrere Braukommunen, denen ein gemeinschaftliches Brauhaus zur Verfügung stand, durch den Krieg oder die Geldinflation überhaupt eingegangen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 638ff.

<sup>2)</sup> Sombart S. 84 ff.

<sup>3)</sup> Nach einer Anfang 1925 gehaltenen Kundfrage.

Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover ist infolge der verschiedenen Funktionen, die sie im Laufe der Zeit zu erfüllen hatte, sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Beziehung außerordentlich wechselvoll gewesen. Es lassen sich dafür drei allerdings gegeneinander nicht scharf begrenzte Zeitabschnitte unterscheiden: Im ersten Zeitabschnitt war die Gilde eine rein öffentlich-rechtliche Einrichtung mit zunftmäßigen Aufgaben; im zweiten Zeitabschnitt war sie noch teils öffentlich-rechtlicher, teils aber auch schon privatrechtlicher Natur, denn es trat zu ihrer zunftmäßigen Tätigkeit eine privatwirtschaftliche, die schließlich sogar das Uebergewicht gewann; und im dritten Zeitabschnitt ist die Grundlage der Gilde nur noch privatrechtlich, da sie sich auch nur noch privatwirtschaftlichen Zwecken, Erwerbszwecken vornehmlich, zum Nutzen ihrer Mitglieder widmet.

Darstellungen vom Brauwesen der Stadt Hannover finden sich bei der Bedeutung, die es im Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein in Hannover wie überhaupt in den Städten Nord- und Mitteldeutschlands für das allgemeine Stadtwesen besaß, in jedem stadtgeschichtlichen Werke in mehr oder weniger ausführlicher Form; doch gehen diese Darstellungen auf die Entwicklung der Brauergilde nicht näher ein. Auch die Sonderveröffentlichungen, die über das Brauwesen der Stadt Hannover vorliegen — von Lindemann und von Brauns aus den Jahren 1887 bzw. 1908<sup>1)</sup> —, werden der bemerkenswerten Fortbildung der Gilde auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete nicht gerecht. Die Brauns'sche Schilderung beschäftigt sich wie die Darstellungen vom hannoverschen Brauwesen in den stadtgeschichtlichen Werken mit der Entstehung und der eigenartigen Entwicklung der Brauergilde, der zeitweise alleinigen Trägerin des hannoverschen Brauwesens, überhaupt nicht näher, und die Lindemann'sche Arbeit stellt zwar neben dem allgemeinen Verlaufe des hannoverschen Brauwerts auch die Entwicklung der Gilde dar, doch geht sie hierbei von der irrigen Voraussetzung aus, daß es sich bei der Brauergilde von vornherein um eine Personenvereinigung „auf privatrechtlicher Grundlage“ gehandelt habe. Dieser Ansicht kann aber bei näherer Untersuchung auf keinen Fall beigeppflichtet werden.

<sup>1)</sup> Zu vergl. Literaturverzeichnis. — Neben den ausführlichen Schriften von Lindemann und Brauns ist noch besonders die „Geschichtserzählung der Brauergilde“ von Camerarius Meher aus dem Jahre 1784 zu nennen, die eine attemmäßige Darstellung sein soll, aber z. Bt. nicht auffindbar ist.

Um den richtigen Standpunkt zu dem Problem einzunehmen, ist versucht worden, die Untersuchung im Rahmen einer allgemeinen Schilderung der Entwicklung des hannoverschen Brauwesens und unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Stadt- und Stadtverfassungsgeschichte mit Seitenblicken auf ähnliche Verhältnisse im übrigen Deutschland anzustellen.

## Einleitung.

### § 2. Das hannoversche Brauwesen vor der Zeit der Brauergilde <sup>1)</sup>.

**Wirtschaftliche Bedeutung des Bieres im mittelalterlichen Deutschland <sup>2)</sup>.** Während heute Bayern das Land des Bieres ist, blühte das Brauwesen im Mittelalter in Nord- und Mitteldeutschland, ganz besonders aber in den Seestädten. Nach Ansicht des schwedischen Geschichtsforschers Olaf Magnus (um 1500) sollte das Bier in Deutschland immer besser werden, je weiter man nach Norden kam. Hamburg galt als das „Brauhaus der Hansa“, und auch Bremen, Lübeck und Bismar hatten bereits in jener Zeit eine große Ausfuhr von Bier, das in den Seestädten selbst hergestellt wurde. Auch das Nebengewerbe der Brauindustrie, die Mälzerei, hatte sich schon zu bedeutendem Umfange entwickelt, so daß Malz bereits im 13. Jahrhundert in den Seestädten ein Exportartikel war.

Das Bier hatte in jener Zeit eine viel größere wirtschaftliche Bedeutung als heutzutage. Es war das „flüssige Brot“ des Mittelalters, denn es wurde nicht nur als Getränk verwandt, sondern auch in ausgedehntem Maße zur Zubereitung von Speisen, wie Bieruppe und Bierbrei. Man muß berücksichtigen, daß es damals viele der heutigen Genußmittel, wie Tee, Kaffee, Kakao nicht gab und daß der Wein im Norden Deutschlands bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen für die breite Bevölkerungsmasse zu teuer war. Im Speisetzettel fehlte auch noch die Kartoffel. Dies war ein Grund mehr, häufiger, als das in der Gegenwart der Fall ist, um Abwechslung in der Speisenfolge zu erzielen, das stark malzhaltige und deshalb nahr-

<sup>1)</sup> Wenn in dieser Arbeit von der hannoverschen Bierbrauerei im allgemeinen gesprochen wird, so ist darin die Mälzerei, das Nebengewerbe der Brauerei, einbegriffen.

<sup>2)</sup> Struve, Art. „Bier“ im *Hdbw. d. St. W.*; Stieba, *Studien zur Gewerbegesch. Lübeds*, S. 38 ff.; Siebeling, *Geschichte d. gew. Betriebsformen*, S. 14; *Dau* S. 9; *Ving* S. 4 ff.

hafte Bier zu verwenden. Bier war eben nicht nur Genußmittel, sondern auch Nahrungsmittel<sup>1)</sup>. So kam es, daß sich die gewerbliche Bierbrauerei in Nord- und Mitteldeutschland allmählich zu einem besonderen Zweige der nur der Stadt — im Gegensatz zum Lande — vorbehaltenen „bürgerlichen Nahrung“ entwickelte<sup>2)</sup> und daß der Wohlstand vieler Städte auf Bierbrauerei beruhte. In jener Zeit bildete sich das Sprichwort: „Brauen bringt den Bürgern goldene Nahrung“<sup>3)</sup>.

**Das hannoversche Bierhandelsprivileg von 1322.** Je mehr Hannover, das im Jahre 1241 eine landesherrliche Bestätigung seiner Stadtrechte erhalten hatte<sup>4)</sup>, zum wirtschaftlichen Mittelpunkt seiner Umgebung wurde, umso mehr mußte es gemäß den damals geltenden stadtwirtschaftlichen Grundsätzen darauf bedacht sein, möglichst alle gewerblichen Konsumgüter für die Mitglieder seiner Stadtwirtschaft bereitzuhalten<sup>5)</sup>. Zu diesen Gütern zählte damals das für die Volksernährung so wichtige Bier, das ursprünglich in den Haushaltungen selbst hergestellt wurde.

Einen Anfangstermin gibt es für das gewerbmäßige Bierbrauen in Hannover nicht. Ganz von selbst wird es sich entwickelt haben, indem die Haushaltungen mehr Bier herstellten, als sie selbst gebrauchten, und diesen Ueberschuß sodann an solche vertauschten oder verkauften, die selbst nicht brauen konnten oder wollten.

Scheid, ein vor 200 Jahren in Göttingen wirkender Gelehrter, führt allerdings über das Braurecht u. a. aus: „Das Brauwerk oder Jus braxandi ist der Orth Landes, da Sachsen Recht eingeführet oder gehalten wird, vor ein hohes Fürstliches Regale zu achten“<sup>6)</sup>. Die Richtigkeit dieser Ausführung muß jedoch für die Gegenden Norddeutschlands bezweifelt werden. Es mag sein, daß diese Auffassung,

<sup>1)</sup> Feise S. 2, Bing S. 1.

<sup>2)</sup> Eisenhart S. 198, Mittermaier S. 252 (Die anderen Zweige der bürgerlichen Nahrung waren Handlung und Handwerk). — In Bayern verlief der Prozeß anders. Dort galten Adel und Geistlichkeit als privilegiert zum Bierbrauen, und der Landesfürst, der Bierbrauerei auch auf seine Rechnung betreiben ließ, verließ von sich aus kraft seines Regalrechtes an Privatpersonen Brauprivilegien (Delbrück und Struve, Beiträge zur Gesch. d. Bieres u. d. Brauerei, Berlin 1903, S. 24 ff.).

<sup>3)</sup> Struve, Entwickl. d. bayer. Braugew., S. 8, bes. Anm. 3.

<sup>4)</sup> Grotefend u. Fiedeler, Urkundenbuch, S. 10 ff.

<sup>5)</sup> Sieveling, Gesch. d. gew. Betriebsformen, S. 9; v. Below, Das älteste deutsche Städtewesen, S. 9; Röhsche, S. 124 ff.

<sup>6)</sup> Scheid, De jure coquendi et vendendi cerevisiam (Göttingen 1739), 1. Teil, S. 12.

die auf Bayern zutrifft, auch im Bereiche des Sachsenrechtes — Hannover liegt in diesem Bereiche<sup>1)</sup> — in der Zeit des Obrigkeitstaates von der Landesgewalt vertreten wurde<sup>2)</sup>. Auf die Zeit des Mittelalters trifft sie aber nicht zu<sup>3)</sup>. Das Recht des Bierbrauens zum feilen Kaufe wurde vielmehr auch dort, wo Sachsenrecht galt, von den Städten in der Zeit der Ausbildung der Stadtwirtschaft einfach in Anspruch genommen und es war dies so selbstverständlich, daß des Braurechtes in den Stadtrechten noch nicht einmal Erwähnung geschieht. Deshalb findet sich auch über das Braurecht in den Urkunden der Stadt Hannover nichts über seine Verleihung durch den Landesfürsten, wie auch das Sudendorf'sche Urkundenbuch<sup>4)</sup>, das bis zum Jahre 1406 reicht, keine Urkunde enthält, durch die irgendeiner Stadt in den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg das Braurecht verliehen wäre.

Brauns glaubt zwar, daß die Stadt gleichsam mittelbar ein eigentliches Braurecht erst durch die Urkunde über den Kauf des Wechsels und der Münze vom Landesherrn im Jahre 1322<sup>5)</sup> erworben habe, in der es ziemlich am Schlusse heißt: „De moghen se ber in tonnen verkopen, dest (= vorausgesetzt, daß) us use rechte toln (= Zoll) werde van den, de us tolent plichtich sin“.

„Mit diesem Rechte, Bier in Tonnen zu verkaufen, hatte die Stadt erst ein eigentliches Braurecht erworben, denn ohne die Möglichkeit, mit Bier zu handeln und es auszuführen, konnte aus dem Brauen kein Erwerbszweig gemacht werden, welcher Nutzen versprach. Daß in dem alten Hannover schon vor 1322 Bier gebraut worden ist, wird ohne weiteres angenommen werden müssen, aber wer bis dahin braute, tat solches jedenfalls vornehmlich nur für den eigenen Verbrauch“<sup>6)</sup>.

Dieser Brauns'schen Schlußfolgerung wird man sich kaum anschließen können. Wenn durch die Urkunde von 1322 der Stadt erst ein Braurecht hätte erteilt werden sollen, so wäre dafür kaum die

<sup>1)</sup> Ulrich, *Wd.*, Bilder aus H's Vergangenheit, S. 68.

<sup>2)</sup> Als Beweis hierfür wird angeführt, daß das hannoversche Städtchen Burgdorf nach einem im Stadtarchiv Hannover aufbewahrten Erlaß des Landesherrn vom Jahre 1619 im Jahre 1595 mit dem Braurecht privilegiert worden ist.

<sup>3)</sup> Zu vergl. Struve, *Art.* „Bier“ im *Hdw.* d. *St.* W.

<sup>4)</sup> Zu vergl. *Literaturverzeichnis*.

<sup>5)</sup> Grotefend u. Fiebelcr, *Urkundenbuch*, S. 137 ff.

<sup>6)</sup> Brauns S. 194 f.

Umschreibung mit dem Bierhandelsrecht gewählt worden, sondern es wäre das Braurecht unmittelbar zum Ausdruck gekommen und bei seiner damaligen Bedeutung wahrscheinlich Gegenstand einer besonderen Abmachung geworden. Auch die Art und Weise, wie die Bierhandels-erlaubnis in der Urkunde von 1322 ausgedrückt ist — geradezu nebenher —, läßt die Vermutung aufkommen, daß es sich eher um die Bestätigung eines schon bestehenden Rechtes oder um die Ausdehnung des Rechtes auf das ganze Herzogtum, soweit keine anderen Rechte dem entgegenstanden, handelte <sup>1)</sup>.

Das Braurecht selbst hat Hannover eben nicht durch landesherrliches Privileg oder Konzession, sondern durch unvordenklichen Besitz erworben <sup>2)</sup>.

Sei es aber, wie es wolle! Auf jeden Fall hat Hannover 1322 einen beträchtlichen Schritt in wirtschaftlicher Beziehung vorwärts getan. Durch den Erwerb des Wechsels und der Münze sicherte es sich eine Vorrangstellung gegenüber einer ganzen Anzahl von Städten der Nachbarschaft, die „nene penninge“ mehr schlagen durften, und auch das Bierhandelsprivileg trug zusammen mit der gleichzeitig „gnadenhalber“ verliehenen Berechtigung zum Messen von Hafer und Gerste erheblich zur Abrundung der hannoverschen Stadtwirtschaft bei. Das Bier gehörte — dies muß besonders berücksichtigt werden — zu den wenigen Artikeln des damals schon vorhandenen Fernhandels! <sup>3)</sup>.

Der Fernhandel hatte sich um die Wende des 13. Jahrhunderts schon ganz vielversprechend entwickelt. In den 70 er Jahren des 13. Jahrhunderts war es der Stadt gelungen, vom Landesherrn ein Tuchhandelsprivileg <sup>4)</sup> zu erwerben. Ihre Kaufleute verkehrten damals bereits „in den niedersächsischen Nachbarstädten, in Hildesheim, Celle, Bremen, Hamburg und Lübeck, ja gar bis nach Flandern und Nowgorod“ <sup>5)</sup>.

**Maßnahmen zur Hebung des hannoverschen Brauwesens.** Von der hannoverschen Bierbrauerei oder dem Handel mit Bier hören wir in den spärlichen Aufzeichnungen der nächsten hundert Jahre nach dem Privileg von 1322 fast nichts. Wahrscheinlich hat sich das Brauwerk erst ganz allmählich entwickelt. An und für sich waren die Voraussetzungen für das Braugewerbe nicht ungünstig, da genügend Gerste

<sup>1)</sup> Zu vergl. Ding S. 7.

<sup>2)</sup> Eisenhart S. 313 f.

<sup>3)</sup> v. Below, Probl. d. W., G. S. 211 f.

<sup>4)</sup> Grotefend u. Fiebelser, Urkundenbuch, S. 35 f., 40 u. 42.

<sup>5)</sup> Thimme S. 7.

bei dem guten Getreideboden zur Verfügung stand, der in weitem Umkreise um die Stadt als Lehnbesitz in den Händen hannoverscher Bürger war <sup>1)</sup>, und das Wasser der Leine, das bis weit in das 19. Jahrhundert hinein zum Bierbrauen genommen wurde, anscheinend sich hierzu auch durchaus eignete <sup>2)</sup>.

Der Rat der Stadt tat anscheinend sein Möglichstes, um den Absatz des hannoverschen Bieres zu heben <sup>3)</sup>.

In der Stadt selbst verbot er wiederholt den Verkauf und die Lagerung des Hildesheimer Bieres und wandte sich sogar dagegen, daß Bürger in die benachbarten Dörfer gingen, um dort Hildesheimer Bier zu trinken.

Auch den Export des hannoverschen Bieres versuchte er zu fördern. So erließen 1422 die hannoverschen Landesherren, offenbar auf Betreiben des Rates, für ihre Lande Lüneburg, Everstein und Homburg ein Verbot der Einfuhr des Hildesheimer Bieres auf die Dauer von zwei Jahren. Vom hannoverschen Biere sollte dafür eine Abgabe wie von dem Hildesheimer Bier erhoben werden, und außerdem hatte ihnen der Rat 15 Fuder hannoversches Bier zu liefern. Die Ausfuhr hannoverschen Bieres wurde von den Landesherren abgabefrei gestattet.

1427 folgte ein landesherrliches Verbot des Ausschankes anderer Biere als des hannoverschen Bieres auf der der Altstadt Hannover benachbarten Neustadt und dem vor Hannover belegenen Brühl.

Und 1447 wurde das Hildesheimer Bier auf die Dauer von 40 Jahren im ganzen Herzogtum verboten. Die Stadt verpflichtete sich, den Ausfall an Akzise, der auf 300 fl. jährlich veranschlagt wurde, durch eine Abgabe von jeder Tonne hannoverschen Bieres wettzumachen.

Wie diese Maßnahmen mit den Zwangs- und Bannrechten der Stadt in jener Zeit in Einklang zu bringen sind, muß dahingestellt bleiben. Nachdem Hannover durch das Abkommen mit dem Landesherren vom Jahre 1322 (zu vergl. S. 5 f.) ein bedeutendes Ueber-

<sup>1)</sup> Thimme, S. 22, und auch Riemer, S. G. Bl., S. 219 ff.

<sup>2)</sup> Nach einem vom Städtischen Chemischen Untersuchungsamte zu Hannover vor kurzem erstatteten Gutachten ist das Leinewasser als Brauwasser mittlerer Güte anzusehen. Vorausgesetzt, daß es in jener Zeit von gleicher Beschaffenheit war — wahrscheinlich war es wegen der damals noch fehlenden Zuführung von Fabril- und Kaliabwässern besser —, so war hiermit eine weitere wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Bierbrauens erfüllt.

<sup>3)</sup> Zu den nachfolgenden Ausführungen zu vergl. Boß, S. G. Bl. 1921, S. 161 ff., und Brauns S. 290.

gewicht über seine Umgebung in wirtschaftspolitischer Hinsicht errungen hatte, wird sich zwischen der Stadt Hannover und ihrer „Landschaft“ „ein Zwangsverhältnis wie zwischen Haupt und Gliedern“ entwickelt haben <sup>1)</sup>. Dazu gehörten aber auch die Zwangs- und Bannrechte, die sich in der Hauptsache „bei der Mällerei, der Bierbrauerei, der Branntweinbrennerei“ vorfanden <sup>2)</sup>, wenn auch derartige Rechte hinsichtlich des hannoverschen Bierbrauens und Bierhandels in dem uns überlieferten Schriftwerk nicht besonders erwähnt werden. Festerer rechtliche Gestalt gewannen diese Rechte offenbar in Hannover erst im 16. Jahrhundert. Hiervon wird weiter unten noch näher die Rede sein.

**Die ersten Vorschriften für das hannoversche Brau- und Mälzereiwesen** <sup>3)</sup>. Wann die ersten Bestimmungen auf diesem Gebiete in Hannover vom Räte erlassen sind — die Autonomie der Städte stand dafür im Mittelalter unangetastet da —, steht nicht fest. Aufzeichnungen einzelner Punkte des Braurechts finden sich erst vom Jahre 1434 an. Sie zeigen deutlich schon den sich später immer wieder vorfindenden engen Zusammenhang zwischen Brauerei und Mälzerei — zumal die Arbeitsteilung in jener Zeit noch nicht weit vorgeschritten war —, doch sind sie im übrigen noch höchst unvollkommen. Ohne Zweifel waren in Hannover schon längst nur observanzmäßig geübte Rechtsregeln für das zu immer größerer Bedeutung anwachsende Brau- und Mälzereiwesen vorhanden, die ihm ein festes Gefüge gaben, zumal ein Blick in das von Grote und Broennenberg unter dem Titel „Das hannoversche Stadtrecht“ veröffentlichte „Älteste Stadt Copial- und urkund Buch“ (Hannover 1846) zeigt, wie Hannover genauere Rechtsvorschriften schon ziemlich früh für andere, kaum so wichtige Gebiete besaß.

Von anderen Städten sind denn auch zum Teil viel ältere und viel vollständigere Vorschriften als von Hannover vorhanden, z. B. von Göttingen eine Brauordnung von 1330, von Lübeck eine Brauordnung von 1363, von Bismar eine Brauordnung von 1399 <sup>4)</sup> usw. Nach Bing (S. 41) wurden in den norddeutschen Städten fast all-

<sup>1)</sup> Hücker, E. d. B. W., S. 127.

<sup>2)</sup> Stieda, Art. „Zwangs- und Bannrechte“ im HbW. d. St. W.

<sup>3)</sup> Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur die Vorschriften behandelt sind, die sich mit dem hannob. Brauwesen befassen. Die Bestimmungen bezüglich des fremden Bieres, z. B. hinsichtlich des Verzapsens des Einbecker Bieres (Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 188 ff.), werden daher nicht besprochen.

<sup>4)</sup> Tedenburg S. 6; Albrecht S. 7; Tschon S. 291.

gemein im 15. Jahrhundert Brauordnungen geschaffen. Versteht man hierunter eine Kodifikation des gesamten Braurechts, so stand Hannover in diesem Punkte des Brauwesens nicht gerade obenan. Hier geschah erst eine genauere Zusammenfassung des Brau- und Mälzereirechts vom zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts an.

Die erste Vorschrift, die uns das städtische Protokollbuch überliefert, ist — wie gesagt — vom Jahre 1434 datiert<sup>1)</sup>. Sie bestimmt:

- 1) Keiner soll zur Anfertigung von Malz mehr als 20 Fuder Gerste<sup>2)</sup> verkaufen oder kaufen lassen.
- 2) Wer seine 20 Fuder Gerste verbraut hat, kann von andern zu kaufen.
- 3) Niemand darf mehr als einmal die Woche einen Brau veranstalten, von kommendem Michaelis-Tage an gerechnet, und
- 4) keinem ist mehr als 6 Schëffel Malz in einer Woche auszuführen erlaubt.

Wie ersichtlich, regelt diese Vorschrift nur einige Punkte des Brau- und Mälzereiwesens. Es fehlt besonders die später regelmäßig vorkommende Bestimmung über die Menge Malz, die zu einem Brau genommen werden darf. Anscheinend hat es eine solche Vorschrift damals noch nicht gegeben, weil sonst die unter Ziffer 2 angegebene Bestimmung kaum verständlich wäre. Nimmt man an, daß der Verbrauch von 20 Fudern Gerste als Durchschnitt für die Jahresproduktion des einzelnen Brauers gedacht war, so entfielen, wenn er regelmäßig jede Woche gebraut hätte, auf den Brau etwa  $4\frac{1}{2}$  Malter. Das ist keine große Menge, wenn man bedenkt, daß zum Bronhanbrau von 1603 an 20 Malter Gersten- und Weizenmalz genommen wurden.

Weitere obrigkeitliche, nur wenig von der ersten Vorschrift abweichende Bestimmungen über die zum Verbrauen freigegebenen Getreidehöchstmengen finden sich noch in den Aufzeichnungen des städtischen Protokollbuches für die Jahre 1437, 1438, 1441, 1442, 1443 und 1449<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Protok.-Buch 1434 (42) — Stadtarchiv Hannover —.

<sup>2)</sup> Ein Fuder nach Unger, Fruchtpreise, S. 112, = 12 Malter, mithin 20 Fuder = 240 Malter. Ein Malter Gerste = 2,3 Zentner, mithin 1 Fuder Gerste = rd. 28 Zentner.

<sup>3)</sup> Protok.-Buch des Stadtarchivs Hannover von 1437 (111), 1438 (113), 1441 (181), 1442 (215), 1443 (237, 255), 1449 (333).

Die Aufzeichnung des Protokollbuches vom Jahre 1450, die sich vollinhaltlich in dem auch von Lindemann und Brauns zitierten Brauereide vom gleichen Jahre <sup>1)</sup> wiederfindet, enthält eine schon etwas genauer gehaltene Vorschrift. Zum ersten Male wird der Kreis der Brauberechtigten, der wahrscheinlich observanzmäßig schon in gleicher Weise festlag, ausdrücklich begrenzt. Es darf nur brauen, wer „eyn beseten (= ansässig) Borghere to Honovere“ ist. Ferner wird dem einzelnen ein Brau zum feilen Kaufe nur alle 10 Tage gestattet und die zum Brauen freigegebene Malzmenge mit 2 Maltern (d. i. Gerstenmalz) festgelegt. Schließlich wird ausdrücklich noch das Vermengen der vier Biersorten, die damals hergestellt wurden, verboten. Bemerkenswert ist an dieser Vorschrift, daß sie nicht auch bestimmt, wer zum Mälzen berechtigt sein soll. Da spätere uns überlieferte Aufzeichnungen ausdrücklich aber das Brau- und Mälzereirecht als ein Ganzes regeln — s. folgenden Absatz —, muß auch für diese Zeit angenommen werden, daß nur der alteingesessene Bürger wie zum Brauen so auch zum Mälzen Berechtigung besaß. Das Braurecht schloß das Mälzereirecht eben mit ein.

Im Jahre 1519 wird durch ein Statut die Bestimmung, nach der nur der Bürger und die Bürgerin zum gewerbmäßigen Brauen oder Mälzen zugelassen werden soll, wiederholt und verordnet, daß der Bürger, der dieses Gewerbe ausüben will, dem Räte für seine Person 20 Goldfl. und für seine Ehefrau 10 Goldfl. geben soll. Eine Brauerwitwe kann ohne Zahlung einer Gebühr weiter brauen und mälzen, so lange sie im Witwenstande bleibt. Heiratet sie, so sind für ihren Ehemann und für sie die vollen Gebühren zu zahlen.

Das sind in der Hauptsache die Vorschriften, die für das hannoversche Brau- und Mälzereiwesen bis zur Erfindung des Broyhans im Jahre 1526 festzustellen gewesen sind <sup>2)</sup>. Sie sind noch höchst unvollständig, lassen aber deutlich doch schon drei wichtige Ziele erkennen, die auch in den späteren viel vollständigeren Zusammenfassungen des Braurechtes wiederkehren: 1) Begrenzung der zu verbrauchenden und zu vermälzenden Getreidemenge, 2) Festlegung des

<sup>1)</sup> Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 360f.

<sup>2)</sup> Hoff, S. G. Bl. 1921, spricht in der Anmerkung 5 auf S. 163 noch von einer Bestimmung, die nach seiner Ansicht um 1490 erlassen worden ist (Zulassung von Wubenbesitzern zum Brauen). Um jene Zeit kann diese Bestimmung nicht erlassen sein, weil damals der Broghan noch nicht erfunden war, von dem in den fraglichen Bestimmungen aber schon die Rede ist. Hierauf wird später noch zurückgekommen.

Kreises der Brau- und Mälzereiberechtigten, 3) Benützung des Brau- und Mälzereirechtes als Steuerobjekt.

Es sei über die verschiedenen Vorschriften kurz noch folgendes ausgeführt:

### 1. Die Getreideverbrauchsvorschriften.

Fragt man nach dem Grunde, der zu ihrem Erlaß führte, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß die Wirtschaftsstufe jener Zeit die Stadtwirtschaft war. Stadt und Umgebung bildeten ein geschlossenes wirtschaftliches Gebiet <sup>1)</sup>. Da hieß es, mit den vorhandenen Lebensmittelvorräten haushalten! Der Rat der Stadt war der Berufene, die erforderlichen Maßnahmen nach dieser Richtung hin anzuordnen. Allgemein war denn auch im mittelalterlichen Deutschland der Getreideverbrauch durch örtliche Bestimmungen genau geregelt <sup>2)</sup>. Ließ der Rat den Verbrauch des Getreides, des wichtigsten Nahrungsmittels im Mittelalter, ohne irgendwelche Regelung, so lag hierin eine große Gefahr. Bei zu starkem Verbrauch hätte die erhöhte Nachfrage den Preis in die Höhe getrieben, und schlimmstenfalls wären sogar Hungersnöte zu befürchten gewesen. Jeder Bürger wurde deshalb zunächst verpflichtet, einen gewissen Vorrat an Getreide zu halten, und außerdem schränkte der Rat das Bierbrauen und Mälzen, sowie den Getreide- und Malzverkauf nach außerhalb so weit ein, daß seiner Ansicht nach eine Schädigung der Allgemeininteressen vermieden wurde. Abhängig waren diese Maßnahmen in erster Linie natürlich von dem Ausfall der Getreideernte des betreffenden Bezirks.

Für den Erlaß von Vorschriften über die für den einzelnen Brau gestattete Maßmenge war nicht nur das Bestreben, die Stadt vor Hungersnot zu bewahren, ausschlaggebend, sondern es lag noch eine andere Ursache zu Grunde: Die Obrigkeit versuchte dadurch ein in der Güte möglichst gleichmäßiges Bier innerhalb ihres Bezirkes hervorzubringen, denn das Produkt, das aus der Stadt hinausging, galt nicht als das Erzeugnis des betreffenden Produzenten, sondern als das der Stadt, die als solche auch das Braurecht befaß. Der gute Ruf der Stadt durfte aber durch ein schlechtes Produkt nicht gefährdet werden! <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Bücher, E. d. B. W., S. 116 ff.

<sup>2)</sup> Schmoller, Urziffe, S. 482 ff.

<sup>3)</sup> In der Ordnung von 1609, Ziff. 23/24, kommt dieser Grundsatz zum Ausdruck.

Es ist deshalb auch nicht richtig, wie Lindelmann meint (S. 183), daß der Rat mit solchen Satzungen nur „das Maß der Produktion des einzelnen bestimmen“, d. h. den wirtschaftlichen Egoismus bekämpfen wollte. Allerdings ist auch dieser Gedanke nicht völlig von der Hand zu weisen. Tatsächlich sollte der Kapitalkräftigere möglichst keine wirtschaftliche Vormachtstellung gewinnen. Jeder Bürger hatte nach stadtwirtschaftlichem Grundsatz Anspruch auf seine „Nahrung“! Vorherrschender war jedoch bei Erlaß der besprochenen Vorschriften der Gedanke an das allgemeine Wohl, das man durch vorsichtige Einteilung der innerhalb der Stadtwirtschaft vorhandenen Konsumtionsgüter sicherzustellen versuchte. Wurde doch in den bedeutenderen deutschen Braustädten des Mittelalters oft das Mehrfache des als Brotkorn verwandten Getreides als Braukorn verwandt<sup>1)</sup>.

## 2. Die Vorschriften zur Bestimmung der Brau- und Mälzereiberechtigten.

In der mittelalterlichen Stadt spielten „die Grundbesitzer die ausschlaggebende Rolle. Nur wer ein Erbe<sup>2)</sup> in der Stadt sein eigen nannte, galt als Bollbürger“<sup>3)</sup>. In Hannover wurde diese bevorrechtigte Grundbesitzerklasse, die eigentliche ehemalige Marktgenossenschaft, durch die Eigentümer der in der städtischen Häuserliste<sup>4)</sup> als „domus“ bezeichneten Grundstücke gebildet. Die von diesen Stammgrundstücken abgezweigten Anbauergrundstücke sind dagegen als „boda“ eingetragen. Im städtischen Leben wurde dementsprechend auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein noch streng zwischen Hausgrundstücken (domus) und Budengrundstücken (boda) unterschieden.

<sup>1)</sup> Als Beispiel dafür, in welchem Verhältnisse Brotkorn und Braukorn in den Braustädten zueinander standen, möge folgende Rechnung dienen: Patje, S. 229 ff., gibt den Verbrauch der hannoverschen Bevölkerung Ende des 18. Jahrhunderts mit rd. 2 Maltern (1 Malter etwas über 2 Zentner) Brotkorn je Einwohner und Jahr an. (Die um 1750 in Hannover eingeführte Kartoffel zählt er unter den Lebensmitteln nicht auf. Sie muß wohl noch keine große Bedeutung für die Ernährung gehabt haben.) Rechnet man den gleichen Brotkornverbrauch um 1800, so ergibt sich für Hannover, das damals 6000 Einwohner zählte, eine Brotkornmenge von 12000 Maltern jährlich. Um jene Zeit wurden aber zum Brothändler etwa 40000 Malter Malz jährlich verbraucht, denn es wurden — wie noch ausgeführt werden wird — 2000 Braue im Jahr zu je 20 Maltern Malz veranfaßt. Womit wurde zum Brauen mehr als das Dreifache benötigt als zum Brote!

<sup>2)</sup> „Erben“ wurden in der m.-a. Stadt vielfach die alten Stammgrundstücke, deren Eigentümer ursprünglich die Marktgenossenschaft bildeten, genannt; zu vergl. Gierke, Gesch. d. d. Körperschaftsbegriffes, S. 13 und 649 ff.

<sup>3)</sup> Sieveking, Die m.-a. Stadt, S. 192.

<sup>4)</sup> Die älteste im Stadtarchiv aufbewahrte Häuserliste ist um etwa 1430 angelegt.

Wenn im Jahre 1450 ausdrücklich festgestellt wurde, daß das Braurecht nur den „besetzten Borghere“ zustehen solle, so waren damit ohne Zweifel die Eigentümer der Hausgrundstücke, also der vollberechtigten Grundstücke gemeint. Diese Auslegung stimmt sowohl dem Sinne wie auch der Ausdrucksweise nach mit dem überein, was Maurer <sup>1)</sup> allgemein über die vollberechtigten Bürger der deutschen Städte ausführt: (Sie) „waren und hießen . . . angeessene oder geerbte, erbgeessene, beheuste oder hausgeessene Leute“. Daß ein Unterschied zwischen „besetzten Borghere“ und einfachen Bürgern im Sinne zwischen Groß- und Kleinbürgern in Hannover Jahrhunderte lang bestand, tritt auch noch in Verordnungen des 17. Jahrhunderts zutage. J. B. sprechen die Brauordnungen von 1650 und 1660 (in Art. 8 bzw. 4) davon, daß „ein jeder Bürger und ein geessener insgemein“ seine Hohlmaße nachzuprüfen habe. Offenbar war aus „besetzen“ im Laufe der Zeit „geessen“ geworden.

Windelmann (S. 183) glaubt, daß mit „besetzten Borghere“ deshalb nur die Hauseigentümer, nicht die Budeneigentümer, gemeint gewesen sein können, weil „die Räumlichkeiten der Buden den Anforderungen regelrechten Brauens kaum genügt haben werden“. Dieser Grund ist 1450 noch nicht maßgebend gewesen. Unter Buden verstand man nicht etwa Grundstücke mit kleinen Häusern, sondern Anbauwerkstätten. Das Gebäude darauf, die Bude, konnte an und für sich statlicher als manches Bürgerhaus sein <sup>2)</sup>. Es scheiden daher „gewerbepolizeiliche Motive“ für die Begründung der Vorschrift von 1450 völlig aus.

Nur die vollberechtigten Bürger (Großbürger) kamen um jene Zeit für das Braurecht mit seinem Anhängsel, dem Mälzereirecht, in Frage, da nur sie das Recht der „vollständigen Gewerbetreibung“ — dazu gehörte das Bierbrauen — besaßen. Daneben bestanden noch andere wichtige Vorrechte der Bollbürger gegenüber den Bödenern (Kleinbürgern), teilweise noch bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts <sup>3)</sup>: J. B. hatte der Bollbürger (später Brauer genannt)

<sup>1)</sup> Maurer, II. Bd. 1870, S. 196 f.

<sup>2)</sup> Zu vergl. Leonhardt, S. G. Bl. 1924, S. 22 ff. — Später scheinen allerdings feuerpolizeiliche Rücksichten bei Zulassung von Brauhäusern eine Rolle gespielt zu haben. Es wird darauf noch zurückzukommen sein.

<sup>3)</sup> Zusammengestellt aus verschiedenen Akten des Magistrats Hannover. — Ueber großes und kleines Bürgerrecht in den deutschen Städten s. Mittermaier, I. Abt. §§ 67—68, ferner Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, besonders unter Friedrich Wilhelm I., S. 323. — Zu vergl. auch Grote, Die frühere Verfassung der Stadt Hannover, S. G. Bl. 1900, S. 89 ff.

das Recht, auf die gemeinschaftliche Weide 6 Rühe zu treiben, während der Bödener nur 3 Rühe dort weiden lassen durfte; ferner wurde von den Brauhausbesitzern noch 1840 behauptet, daß ihnen alljährlich aus dem Stadtwalde die doppelte Menge Holz zu liefern sei wie den Bödenern, nur infolge des siebenjährigen Krieges sei dieses Recht in Vergessenheit geraten (vom Magistrat wurde dieser Anspruch allerdings bestritten <sup>1)</sup>).

Die Zahl der Vollbürger war, wie das bis auf den heutigen Tag noch bei den Mitgliedern von Realgemeinden der niedersächsischen Dorfgemeinden der Fall ist, fest begrenzt. Während eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen war, konnte wohl aber anscheinend eine Verringerung eintreten, wenn nämlich bei Aufteilung von Grundstücken keins der entstehenden Grundstücke eine gewisse Größe mehr besaß <sup>2)</sup>. Im Grunde genommen war die Bestimmung vom Jahre 1450 nichts weiter als die erste schriftlich niedergelegte Vorschrift, durch die das Braurecht ausdrücklich nochmal dinglich festgelegt und damit gleichzeitig das Maximum der Zahl der Brauberechtigten festgesetzt wurde.

Die in Hannover getroffene Regelung, wonach nur die Alleingesessenen das Braurecht besaßen, war durchaus nicht ungewöhnlich. In den Städten Nord- und Mitteldeutschlands findet sich immer wieder die gleiche Regelung, die auf dem Vorrecht der Eigentümer der Stammgrundstücke, der Großbürger, beruhte <sup>3)</sup>.

Daß es persönliche Braurechte in der ersten Zeit des hannoverschen Brauwesens gegeben hat, ist nicht anzunehmen. Voh bemerkt an einer Stelle (S. 165): „Auch Geistliche konnten (Ende des 15. Jahrhunderts), wenn sie wie die Bürger die festgesetzte Abgabe zahlten, zum Verkaufe brauen“. Er entnimmt dies aus einer Bestimmung in einer Stadtkündigung von etwa 1530 <sup>4)</sup>, die bei Verstoß gegen eine Brauvorschrift dem dabei Betroffenen, „hee si güttlid edder weltlid“, Strafe androhte. Aus diesem Zusammenhange läßt sich jedoch nicht ein persönliches Braurecht der Geistlichen konstruieren. Voraussetzung auch für ihr Brauen wird immer der Besitz eines brauberechtigten Grundstücks gewesen sein, denn das Braurecht wurde noch zu jener Zeit als ein nur dingliches Recht aufgefaßt.

<sup>1)</sup> Derartige Holzrechte gibt es auch heute noch vielfach in niedersächsischen und anderen Städten (z. B. selbst noch in einer Stadt wie Göttingen, in den Bergstädten des Oberharzes u. v.).

<sup>2)</sup> Dieser Ansicht ist Leonhardt, S. G. Bl. 1924, S. 22 ff.

<sup>3)</sup> Schranka S. 221 und auch Mittermaier, I. Abt. §§ 67, 68.

<sup>4)</sup> Es ist dieselbe Stadtkündigung, von der in Fußnote <sup>2)</sup> auf Seite 10 die Rede ist. — Im Stadtarchiv Hannover in einer Mappe n. d. Ausschritt „Stadtrechtsverordnungen 1490—1540“.

### 3. Die Vorschriften zur Besteuerung des Brau- und Mälzereirechts.

Die im Jahre 1519 eingeführte Gebühr von 20 Goldfl. sollte nach dem Wortlaute des über die Einführung überlieferten Statuts <sup>1)</sup> nur von denjenigen Bürgern erhoben werden, die tatsächlich brauen oder mälzen wollten. Später ist die Gebühr aber von allen erhoben, die ein brauberechtigtes Grundstück, ein Haus, erwarben. Die Gebühr hat sich bis zur Aufhebung der Vorrechte der Brauergilde der Stadt Hannover im Jahre 1868 erhalten. Sie hieß zuletzt Braugerechtigkeitsgewinnungsgeld und wurde — ein Beweis für die enge Verbindung zwischen Bürger- und Braurecht! — zusammen mit dem Bürgerrechtsgewinnungsgelde bei Erwerb eines Brauhauses erhoben.

Die Höhe der Gebühr hat im Laufe der Zeiten sehr geschwankt. Im 16. Jahrhundert betrug sie laut Ausweis des Bürgerbuches (Stadtarchiv) zeitweise 100 Taler. Bei Aufhebung der Gebühr belief sie sich für Bürger und Bürgerinnen auf je 56 Rtlr. Courant (Bekanntmachung des Magistrats vom 22. Mai 1844).

Für die Einführung der Gebühr werden in erster Linie fiskalische Gründe maßgebend gewesen sein. Denn von den 20—25 Personen, die im Durchschnitt alljährlich während des 16. Jahrhunderts Bürger wurden <sup>2)</sup>, erwarben mindestens fünf Sechstel das Großbürgerrecht und waren daher zur Zahlung der Gebühr, die das Bürgergeld oft um ein Vielfaches überstieg, verpflichtet <sup>3)</sup>. Mithin ergab sich für den Stadtsäckel eine ganz beachtenswerte Einnahme. Vielleicht wollte man außerdem im Jahre 1519 eine dem in die Stadtkasse zu zahlenden Amtsgewinnungsgelde der Handwerksmeister analoge Gebühr schaffen, die in erster Linie auf den schon in der Bestätigung der Stadtrechte vom Jahre 1241 enthaltenen Grundsatz, daß die Stadt die Meister der Aemter einsetze, zurückzuführen war. Nach der Stadtkündigung von 1536 wurde nämlich die Gebühr „für das Brauer- und Mälzeramt“, d. h. für die Zulassung als Brauer und Mälzer, erhoben.

Mit der Einführung des Brau- und Mälzereirechts-Gewinnungsgeldes wurde an und für sich nichts Neues geschaffen, denn auch in andern Städten waren derartige Gebühren schon eingeführt, z. B. in Hildesheim schon 1411.

<sup>1)</sup> Grote-Broemmenberg, Stadtrecht, S. 393f.

<sup>2)</sup> Berechnet nach dem im Stadtarchiv Hannover vorhandenen Bürgerbuche jener Zeit.

<sup>3)</sup> Zu vergl. Lindemann S. 195.

Das fiskalische Interesse der Stadt am Brauwesen. Wie aus der Urkunde von 1322 ersichtlich ist (zu vergl. entsprechendes Zitat auf S. 5), erhob bereits um jene Zeit der Landesherr für den Handel mit Bier einen Zoll. Ein blühendes Brauwesen war aber auch für die Städte aus fiskalischen Gründen von größter Bedeutung; spielten doch in ihrem Haushalte die indirekten Abgaben eine große Rolle. Schon sehr früh scheint auf das zum Verkauf kommende Malz und Bier in Hannover eine städtische Abgabe gelegt worden zu sein. Brau-Abgabe-Register sind aus den Jahren 1417 und 1419 erhalten, welche die für den damaligen Stadthaushalt „nicht unerheblichen“ Abgabe-Einnahmen von 119 bzw. 109 p (Pfund)<sup>1)</sup> aufweisen<sup>2)</sup>. Natürlich wurde auch für das eingeführte fremde Bier, hauptsächlich Einbieder und Hamburger, eine Abgabe erhoben. Das fremde Bier ließ der Rat größtenteils im Stadtkeller ausschenken<sup>3)</sup>.

Eine weitere spezielle Abgabe aus dem Brauwesen floß der Stadtkasse durch die oben schon besprochene, im Jahre 1519 eingeführte Gebühr auf die Gewinnung des Braurechtes zu.

In einigen andern niedersächsischen Städten, z. B. in Göttingen<sup>4)</sup>, verschaffte sich der Rat noch eine Einnahme durch die Vermietung von Braupfannen, die von den Brauern benutzt werden mußten. Diese Einrichtung diente gleichzeitig dazu, die Menge des gebrauten Bieres obrigkeitlich zu kontrollieren. In Hannover scheint es städtische Braupfannen jedoch nicht gegeben zu haben.

Außer speziellen Abgaben aus dem städtischen Brauwesen hatte die Stadtkasse aber auch sonst noch Nutzen vom Brauwesen. Durch die Brau- und Mälzerei-Berechtigung im Verein mit ihren anderen Vorrechten (zu vergl. S. 13) stieg der Wert der Hausgrundstücke, so daß ein höherer Schöpfungssatz für sie zur Veranlagung kommen konnte. Auch bei außerordentlichen Steuern, bei Umlagen (z. B. in der Zeit des 30 jährigen Krieges zur Aufbringung von Kontributionen) wurden die Hausgrundstücke stärker herangezogen. Z. B. „von einer außerordentlichen Steuer des Jahres 1524 wissen wir . . . , daß sie wahrscheinlich die Häuser mit 15 Schillingen und die Buden mit 7½ Schillingen belastete“<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> 1 p nach Ab. Ulrich, Silber usw., S. 34 = etwa 15 Reichsmark.

<sup>2)</sup> Boß, S. G. Bl. 1921, S. 168 und 163.

<sup>3)</sup> Boß, S. G. Bl. 1921, S. 164 ff.

<sup>4)</sup> Tecklenburg S. 14 f.

<sup>5)</sup> Boß, S. G. Bl. 1921, S. 150.

**Das Bier im mittelalterlichen Hannover.** Eine Angabe über die Stärke des damaligen Bieres ist uns nicht überliefert worden. Wahrscheinlich war es aber das gleiche wie das in den Stadtkündigungen von 1536, 1543, 1544 u. a. genannte Rotbier. Hierfür war vorgeschrieben, daß aus 2 Sad (= 2 Maltern) Malz, die zu einem Brau genommen wurden, nur 2 Faß Rotbier (= rd. 4 hl) hergestellt werden durften. Das Bier war demnach sehr stark!

Nach der Vorschrift vom Jahre 1450 braute man 4 Sorten Bier, die sich anscheinend nur in der Stärke von einander unterschieden<sup>1)</sup>.

Die Qualität des Bieres scheint jedoch nicht allen Ansprüchen der Bürger genügt zu haben. Dies ist sowohl aus den „Einnahmen von Strafgeldern für den Genuß des verbotenen Hildesheimer Bieres“ wie auch daraus zu entnehmen, daß der Rat in dem für städtische Rechnung betriebenen Stadtkeller Einbeder und Hamburger Bier ausshenten ließ und den Bürgern den Verkauf von Einbeder Bier zeitweise gestattete<sup>2)</sup>.

**Der Brau- und Mälzereibetrieb im mittelalterlichen Hannover.** Das Brauen wurde von den hannoverschen Bürgern, die wie in den andern kleinen und mittelgroßen Binnenstädten sich vorwiegend mit Handwerk und Ackerbau beschäftigten<sup>3)</sup>, nur nebenher betrieben<sup>4)</sup>. Die Biermengen, die gebraut werden durften, waren ja nur gering. Wie wir sahen, alle 10 Tage nur rd. 4 hl aus 2 Maltern Gerstenmalz! Das Brauen wurde daher in dem noch fast ländlichen Haushalte wohl meistens unter Leitung der Hausfrau vorgenommen. Erst nach Einführung des Bronhans, als die Biermengen größer wurden, zog man Berufsbrauer mit Knechten<sup>5)</sup> hinzu.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben denn auch nicht viele Bürger von ihrem Braurechte Gebrauch gemacht, um hierdurch etwas nebenher zu verdienen. Um 1450 gab es in Hannover nach der alten, schon erwähnten Häuserliste etwa 430—440 vollberechtigte Hausgrundstücke (neben etwa 150 Budengrundstücken<sup>6)</sup>). Nach den

<sup>1)</sup> Brauns S. 222.

<sup>2)</sup> Bosh, S. G. Bl. 1921, S. 164 f.

<sup>3)</sup> Zu vergl. Büchers Feststellung für Frankfurt a. M. um 1440 in E. d. B. W., S. 413. — Als ein Beleg dafür, wie stark das Handwerk im 14. Jahrhundert bereits in Hannover vertreten war, sei angeführt, daß es damals schon 16 Gilden gab (Grote-Broennenberg, Stadtrecht, S. 15 f.).

<sup>4)</sup> Bücher, E. d. B. W., S. 211.

<sup>5)</sup> Zum ersten Male werden Berufsbrauer in der Stadtkündigung von 1543 erwähnt.

<sup>6)</sup> Wie in anderen Städten wurden diese Häuser meistens von nur einer Familie bewohnt. — Sander S. 127.

Brau-Mälze-Registern der Jahre 1417 und 1419 ist jedoch nur von 67 bzw. 61 Bürgern <sup>1)</sup>, d. h. von nur einem Bruchteil der Berechtigten, zum Verkauf gebraut worden. Ein Beweis, daß man sich zum gewerbmäßigen Brauen in jener Zeit nicht gerade gedrängt hat, weil es bei dem geringen Umsatze wohl nicht lohnend genug war <sup>2)</sup>.

In welchem Maße von den Brauberechtigten gemälzt worden ist, muß mangels von Aufzeichnungen dahingestellt bleiben. Da ein bedeutender Kornhandel „eine Spezialität Hannovers während des ganzen Mittelalters“ gewesen ist <sup>3)</sup>, müssen auch für die Mälzerei und den Malzhandel an und für sich günstige Vorbedingungen bestanden haben.

**Emporblühen des hannoverschen Brauwesens durch das Bronhanbier <sup>4)</sup>.** Einen gewaltigen Aufschwung erhielt das hannoversche Brauwesen durch die neue Bierart, die Cord Bronhan 1526 einführte. Bronhan, der in Hamburg Brauknecht gewesen war, versuchte in Hannover im Hause eines Brauers nach Hamburger Art Bier zu brauen. Er verwandte dazu  $\frac{1}{3}$  Weizen- und  $\frac{2}{3}$  Gerstenmalz. Das Weißbier, das er daraus unter Verwendung von Hopfen herstellte und das nach ihm benannt wurde, fand allseitigen Beifall. Ein eifriger Braubetrieb entwickelte sich jetzt, so daß sich der Rat sehr bald zum Erlaß eingehenderer Brauvorschriften veranlaßt sah. Das neue Bier, das für den hannoverschen Handel sogar ein Exportartikel wurde, verdrängte zeitweise fast völlig das alte Rotbier.

Das hannoversche Braugewerbe, das allerdings auch jetzt noch Nebengewerbe blieb, trat trotzdem an Bedeutung unter den Gewerben in den Vordergrund und wurde für den Teil der Bürger, die in der alten Meynheit als Inhaber der brauberechtigten Stammgrundstücke neben der Kaufmannsinnung und den Handwerksämtern ihre stadtpolitische Vertretung gefunden hatten, nunmehr auf lange Zeit der stärkste Faktor für ihre Stellung im Gemeinwesen.

<sup>1)</sup> Boß, S. G. Bl. 1921, S. 163.

<sup>2)</sup> Nach Stieba, Studien zur Gew.-Gesch. Lübeck's, S. 39, hat auch in Lübeck anfangs nur eine Minorität der Bürger vom Braurecht Gebrauch gemacht.

<sup>3)</sup> Thimme S. 22.

<sup>4)</sup> Zu den nachfolgenden Ausführungen s. besonders: Brauns S. 223 ff.; Jürgens, Chronik, S. 141 f. und die Schrift von Baring.

Viele Städte Niedersachsens ahmten das neue Bier nach, und Hamburg, das an seinem Bierhandel die Konkurrenz verspürte, verbot seinen Brauknechten das Wandern <sup>1)</sup>.

Hannover aber rückte in die Reihe der bedeutenderen Braustädte ein. Um 1600 hatte es eine Produktion von rd. 60 000 Tonnen <sup>2)</sup> bei nur 6 000 Einwohnern erreicht und stand damit auf einer Stufe mit der Bierproduktion des etwa viermal so großen Lübeck <sup>3)</sup>, das für den Export über See braute <sup>4)</sup>. Weit über den eigenen Bedarf der Stadt wurde jetzt Bronhan hergestellt, so daß Hannover in seinem neuen Bier einen höchst erwünschten Exportartikel gefunden hatte.

## I. Zeitabschnitt.

### Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

#### § 3. Die Brauergilde.

**Die Entstehung der Brauergilde.** In aller Form ist die Brauergilde nicht gegründet worden, vielmehr ist sie nach und nach aus der Interessengemeinschaft der Brauberechtigten entstanden.

Zum ersten Male taucht das Wort Brauergilde in der Stadtkündigung <sup>5)</sup> von 1546 in der Ueberschrift der Bestimmungen auf, die vom Bürgerrecht und von der Brau- und Mälzberechtigung handeln. Diese Ueberschrift lautet: „Von der Borgerschop und Bruuergilde undt multende/Brehane bruwende“. In den Bestimmungen selbst ist von der Brauergilde gar nicht die Rede. Von 1558 an kommt auch der Ausdruck Brauergilde im Text der Bestimmungen

<sup>1)</sup> Bing S. 88. — Bing gibt an, daß auch Lübeck das Hamburger Bier mit Erfolg nachgeahmt habe.

<sup>2)</sup> 1 Tonne = 1,66 hl; die Grundlage für die Zahl von 60 000 Tonnen ist in dem Abschnitt über den zahlenmäßigen Rückgang in der hannoverschen Bierproduktion von Beginn des 17. Jahrhunderts an (§ 6) enthalten.

<sup>3)</sup> Bücher, E. d. S. W., S. 382, gibt als Einwohnerzahl Lübecks für Ende des 14. Jahrhunderts 22 300 an.

<sup>4)</sup> Nach Bing (S. 81) betrug die Ausfuhr Lübecks zu jener Zeit 30 — 50 000 Tonnen im Jahr. Alles überragt aber Hamburg, das nach seiner Angabe im 15. Jahrhundert 168 000 Tonnen Bier etwa herstellte. Man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß das Tonnenmaß in den verschiedenen Städten nicht wesentlich voneinander abgewichen ist.

<sup>5)</sup> Stadtkündigungen hießen die anscheinend von etwa 1530 an alle paar Jahre vorgenommenen Zusammenfassungen des Stadtrechts, die alle möglichen Rechtsgebiete und Rechtsfälle in buntem Gemisch, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche durcheinander, zu regeln versuchten.

vor. So heißt es z. B. in der Stadtkündigung von 1558: „ . . . . wolde od jemandes mulden und bruwen, desulwiger schall vor de Bruwergilde Einhundert Daler . . . . erleggen . . . .“. Lindelmann (S. 195) knüpft hieran die Betrachtung, daß „zu dieser Zeit . . . . Gilde nicht viel mehr als eine Kollektivbezeichnung für die brauberechtigte Bürgerschaft gewesen zu sein“ schein, und sagt im Hinblick auf den Text der Stadtkündigung von 1558, daß hierdurch „die Zugehörigkeit zur Gilde als eine Voraussetzung für die Ausübung des Braurechts“ festgelegt sei. Lindelmann legt offenbar die Bedeutung des Wortes Brauergilde unrichtig aus, das gerade hier in anderem Sinne gebraucht wird. Es hat an dieser Stelle nämlich die Bedeutung von Brauberechtigung. Schon 22 Jahre früher, im Jahre 1536, kommt eine ähnliche Wendung in der Stadtkündigung vor. Es heißt dort, daß „vor dat Bruwer und Multer ampt 40 gulden munthe“ zu geben seien. Auch die spätere Anwendung des Wortes Brauergilde ist von unserm heutigen Gebrauche häufig abweichend, wie ein Blick in die sogenannte Brauordnung von 1609 (Art. 3) ergibt.

Immerhin wird Lindelmann darin zugestimmt, daß der Ausdruck „Brauergilde“ bald nach Einführung des Bronhans (1526) als Kollektivbezeichnung für die durch das Brauen jetzt stärker hervortretende brauberechtigte Bürgerschaft aufkam, die aber als solche zu einer Gilde noch nicht vereinigt war.

Schmoller führt einmal aus <sup>1)</sup>, unter Verbänden, die vom 10. bis 15. Jahrhundert als Gilden bezeichnet wurden, seien häufig solche zu verstehen gewesen, „welche ihre Mitglieder in den höheren sozialen Schichten der mittelalterlichen, hauptsächlich städtischen Gesellschaft, im Kreise der Kaufleute, Münzer, Schiffsbesitzer, Bergwerks-, Haus- und Grundeigentumsbesitzer der Städte hatten. Ihnen eignet ein aristokratischer Zug, der sich in Verbindung mit der beginnenden Klassenscheidung bald auch als gemeinsame egoistische Klassenpolitik zeigt: Besserer Erwerb, Beherrschung des Marktes, Beeinflussung der Preisbildung tritt von Anfang an hervor. Diese Art von Verbänden und Gilden zeigt sich da und dort von erheblichem Einfluß auf das beginnende städtische Leben“. Wenn sich diese Ausführungen auch auf eine etwas frühere Zeit beziehen, so scheinen sie doch auf die im

---

<sup>1)</sup> Schmoller, Die älteren deutschen Kaufgilden, Schmollers Jahrbuch 1918, S. 47 ff.

16. Jahrhundert in Hannover auftommende Sammelbezeichnung der hannoverschen Brauer mit „Gilde“ Anwendung finden zu können <sup>1)</sup>.

Wie bereits oben (S. 12 ff.) ausgeführt worden ist, stand das Braurecht zunächst nach der Vorschrift vom Jahre 1450 nur den alteingesessenen Bürgern zu. Nachdem das Brauen durch Einführung des Bronhans sehr lohnend geworden war, werden sich diese hausbesitzenden Bürger allgemein stärker am Brauen beteiligt haben; tauchen doch die Namen der alteingesessenen Familien, die sich später als Patrizier bezeichneten <sup>2)</sup>, sämtlich unter den Brauern zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf. Offenbar waren also die einflußreichen Kreise der städtischen Bürgerschaft am Brauwerk damals beteiligt. Ein gewisser aristokratischer Zug ließ sich deshalb in der Genossenschaft der Brauer, die allerdings noch nicht formell vereinigt war, aber sicher doch schon gemeinschaftliche Ziele der Brauer verfolgte, nicht ableugnen. So läßt sich das, was Schmoller allgemein über die Bezeichnung von Verbänden mit „Gilden“ ausführt, auch auf die hannoversche Brauergilde anwenden. Sie wurde von denjenigen Bürgern gebildet, die als Meynheit oder Gemeinde neben den Ständen der Kaufleute und der Handwerksämter ihre besondere Standesvertretung in die städtischen Körperschaften entsandten <sup>3)</sup> und als Brauer bei dem blühenden Brauwerk immer stärker hervortreten begannen.

Da der rege Braubetrieb erst allmählich in Gang gekommen ist, lag für die Stadtobrigkeit, die sonst „den Zusammenschluß zu Zünften begünstigte, um ihnen bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu übertragen“ <sup>4)</sup>, zunächst kein Anlaß zu einer zunft- oder gildenartigen Zusammenfassung der Brauer vor.

Um 1600 scheint dann der Höhepunkt im Brauwesen erreicht worden zu sein. Leider sind uns völlig überzeugende Zahlen, aus denen sich dies beweisen ließe, z. B. die Zahlen der ausgeführten Braue usw., nicht überliefert. Eine Schlußfolgerung, die auf einen

<sup>1)</sup> v. Below befreitet im allgemeinen (im Art. „Zünfte“ im Handw. d. B. W. 1911, Band II, S. 1384 ff.), daß irgendein begrifflicher Unterschied zwischen den Ausdrücken Zunft, Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft, Gasse, Zeche bestehe. In Hannover scheint aber doch ein begrifflicher Unterschied in der Zeit des Auftommens der Sammelbezeichnung Brauergilde für die Brauer gemacht worden zu sein, denn für die übrigen im Hauptberuf betriebenen Gewerbe kommen immer nur die Bezeichnungen Amt, Innung, Zunft, nie aber Gilde vor.

<sup>2)</sup> Jürgens, Ueberblick, S. 13.

<sup>3)</sup> Frensborff S. 37 f.; Jürgens, Ueberblick, S. 15; Lindelmann S. 200 und 203.

<sup>4)</sup> Sieveling, Gesch. d. gewerbli. Betriebsformen, S. 10.

Höhepunkt im hannoverschen Braubetriebe um 1600 hinweist, läßt sich aber aus den Malzmengen ziehen, die zum Verbrauen für den einzelnen Brau bei einer gleichbleibenden Anzahl der überhaupt statthafter Braue (6 im Jahre) zugelassen wurden. Während nämlich von der Zeit der Einführung des Bronhans an  $13\frac{1}{3}$  Malter Malz (= 40 Scheffeln) freigegeben waren, stieg diese Menge im Jahre 1558 auf  $16\frac{2}{3}$  Malter (= 50 Scheffeln) und im Jahre 1603 auf 20 Malter <sup>1)</sup>. Die freigegebene Malzmenge wäre aber sicher nicht erhöht worden, wenn nicht der Braubetrieb danach hingedrängt hätte.

So schien denn bald nach 1600, im Jahre 1609, als das hannoversche Brauwerk in größter Blüte stand, für die Stadtverwaltung der Zeitpunkt gekommen zu sein, das hannoversche Brauwesen und den Stand der brauenden Bürger, der sich immer mehr aus der übrigen Bürgerschaft heraushob, den allgemeinen Zwecken der Stadtgemeinde dienstbarer zu machen, als das bislang der Fall gewesen war. Dazu war es aber erforderlich, dem Brauwesen ein festeres Gefüge zu geben und die Brauer so eng wie etwa in einer Innung oder Zunft zusammenzuschließen, von denen Schmoller sagt <sup>2)</sup>, daß sie in jener Zeit „ebenso sehr städtische Selbstverwaltungskörper, dem Räte untergeordnete, zu Steuer-, Verwaltungs-, Wahl-, Militärzwecken gebrauchte Teilgemeinden, wie sie Vereine Gewerbetreibender waren, die unter bestimmten sittlichen, technischen, rechtlichen, auch Vermögensbedingungen Gesellen aufnahmen und für ihre Mitglieder das ausschließliche Recht des Gewerbebetriebes in ihrem Fache und im Stadtbezirk beanspruchten, da und dort auch wohl sich erblich abschlossen, ihre Wirtschaftsinteressen gemeinsam verfolgten, als Unterstützungsvereine und Zensurbehörden, sowie im Auftrage des Rates als Gewerbspolizei- und Gewerbegerichtsbehörden wirkten“.

Auf Seiten der Brauer war aber bei Neuordnung des Brauwesens Gelegenheit für sie geboten, ihre Stellung im Gemeinwesen zu stärken, zumal sie sich inzwischen bei der Bedeutung des Brauwerkes immer mehr zu einem besonderen Stande entwickelt hatten. Aus dem Grunde werden sie vielleicht nicht ungern gesehen haben, wenn ihnen eine gewisse Selbstverwaltung, soweit das nach damaliger Auffassung möglich war, eingeräumt und ihnen auch Mittel zur Verfolgung ihrer Standesinteressen überlassen wurden.

<sup>1)</sup> Aus den betreffenden Stadtkündigungen (Stadtarchiv Hannover).

<sup>2)</sup> Schmoller, Grundriß, S. 404.

Diesen verschiedenen Ansprüchen zu genügen, wurde im Jahre 1609 vom Räte nach eingehender Beratung mit den Vertretern der gesamten Bürgerschaft (der Kaufmannsinnung, der Gemeinde und der Ämter), wobei ein Ausschuß der städtischen Körperschaften die erforderlichen Vorarbeiten leistete, eine Ordnung erlassen, die unten noch näher besprochen werden wird. Ihre wichtigsten, das Wesen der Gilde künftig besonders bestimmenden Neuerungen waren: 1) die Einführung des numerus clausus für die Gildemitglieder und Stellung gewisser Vorbedingungen für deren Aufnahme in die Gilde, 2) Einführung einer Gildepolizei und -gerichtsbarkeit unter Einsetzung von Gilde-meistern durch den Rat, 3) Anordnung von Einnahmen zu Gunsten der Gilde.

Das Gefüge, das das Brauwesen durch die Ordnung von 1609 erhielt, besonders die erwähnten Neuerungen, mußten geradezu von selbst dazu führen, die Brauer, für die schon seit langem die Bezeichnung Brauergilde aufgekomen war, nunmehr auch zu einem festen Körper im städtischen Gemeinwesen zusammenzuschließen. Im Laufe weniger Jahrzehnte war dies denn auch geschehen.

**Die Organisation der Gilde.** Von einer Organisation der Gilde ist in der Ordnung von 1609 und auch in den folgenden im Grunde genommen nicht die Rede.

Die Ordnung von 1609 bestimmte, daß von jedem Stadtviertel 2, im ganzen also 8 Brauer, als Gildemeister, die bald die Bezeichnung „Gildenvorsteher“ annahmen, eingesetzt wurden. Dazu sollte ein Mitglied des Rates, das auch Brauer war, treten. Zur Annahme des Amtes waren die Brauer unter Androhung der Entziehung des Rechtes zum Brauen für ein ganzes Jahr im Falle der Weigerung verpflichtet. Die Einsetzung nahm der Rat vor. Diese 9 Personen sollten nach der Vorschrift von 1609 „so oft es die Rotturfft erfurdert, zusammen bescheiden“, d. h. als Kollegium zusammentreten. Den Vorsitz führte dann der Ratsherr. — Im Laufe der Zeit hat die Zahl der Gildenvorsteher geschwankt. Mehr als 9 haben nie zu gleicher Zeit amtiert. Zeitweise waren auch 2 Ratsherren (später Magistratsmitglieder) zum Vorsteherkollegium deponiert. Die ursprünglich festgesetzte Amtsdauer von einem Jahr scheint sehr bald einer viel längeren Platz gemacht zu haben. Häufig sind Brauer, einmal in das Vorsteherkollegium gewählt, bis an ihr Lebensende darin verblieben.

Nach und nach billigte man den Vorstehern auch eine kleine Vergütung zu. Zeitweise erhielten sie den Gewinn, der aus der Brauberechtigung des Gildehauses sich ergab, und nach der Bronhan-Brauordnung von 1719 erhielten sie die Hälfte aller Strafen, die sie festsetzten und betrieben. Im großen ganzen muß aber doch das Amt durchaus als ein Ehrenamt angesehen werden.

Die Gildemeister, die 1609 eingeführt wurden, waren zunächst nicht als Organe der Gilde aufzufassen, sondern vielmehr als Organe der Stadtverwaltung, die sie deshalb auch einsetzte. Sie hatten die Innehaltung der Brauvorschriften zu überwachen, gegen die Uebertreter Strafen festzusetzen, die Braumeister und Brauknechte anzunehmen, nach Einführung des Reihebrauens die Braulose auszugeben und das Vermögen der Gilde, das „corpus honorum der Brauer“, zu verwalten. In allem waren sie aber völlig abhängig vom Räte, der ihnen Aufträge erteilte und dem sie Rechenschaft leisten mußten. Von Selbständigkeit war hiernach vorläufig keine Rede. Die Leitung des Brauwesens lag eben noch völlig in der Hand des Rates.

Die Stellung der Gildemeister war noch um 1650 so schwach, daß Eingaben im Interesse der Brauerschaft an den Rat oder an die Landesregierung, wie die darüber erhaltenen Akten ausweisen, nicht etwa allein von den Gildevorstehern, sondern von den sogenannten „20 Mann der Gemeinde“, allerdings unter dem Titel „20 Mann der Brauergilde“, mit unterzeichnet wurden. (Auf die Stellung der Brauergilde zur Gemeinde, dem Verbands der alleingewesenen Bürger, zu der die Form der Unterschrift derartiger Eingaben ein Beitrag ist, wird unten noch näher eingegangen werden.)

Erst ganz allmählich wurde die Stellung der Gildemeister selbständiger, und zwar erst dann, als auch die Gilde für befugt erachtet wurde, das ursprünglich von der Stadt vertretene Braurecht der Bürgerschaft nunmehr selbst auch nach außen hin wahrzunehmen. Einen bestimmten Zeitpunkt kann man hierfür nicht angeben. Es scheint so — nach den geführten Prozessen und Beschwerden zu urteilen —, als wenn diese Befugnis sich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, besonders im Kampfe gegen das sogenannte Winkelbrauen (Brauen auf dem Lande) herausgebildet hätte. Jetzt erhielt das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium die weitere Verpflichtung, die Gerechtfame der Gilde zu hüten, doch griff auch hier häufig noch der Rat unmittelbar ein.

Vom heutigen Standpunkt aus neigt man dazu, die Stellung der Gildevorsteher der damaligen Zeit für die gleiche zu halten wie die heutige. So ist Brauns (S. 100) der Ansicht, daß die Verfassung der Brauergilde von 1609 im wesentlichen bis heute „dieselbe geblieben“ sei. Er sieht u. a. hiernach keinen Unterschied in der Stellung der Gildevorsteher der damaligen und der heutigen Zeit. Wie oben dargestellt ist, waren die Gildevorsteher jedoch anfangs nur Organe der Stadtverwaltung und nicht Organe der Gilde. Erst allmählich änderte sich, wie im Laufe dieser Untersuchung noch gezeigt werden wird, ihre Tätigkeit und damit auch ihre Stellung. Auch scheint Lindemann zu weit zu gehen (S. 195), wenn er sagt, daß „zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Gildegenossen“ die Gildemeister im Jahre 1609 bestellt worden seien. Dies läßt sich höchstens auf die Verwaltung des Gildevermögens durch sie anwenden.

Die Interessen der Gildegenossen nahm im übrigen im Jahre 1609 und in den folgenden zwei Jahrhunderten in erster Linie der Rat wahr, der bei Beschlußfassung über das Brauwesen wie über andere städtische Angelegenheiten hierbei die Geschworenen, die aus der Bürgerschaft entnommen waren, und in wichtigen Angelegenheiten auch noch die Alterleute der Kaufmannsinnung, die Werkmeister der Ämter, sowie 20 oder 24 Mann der Gemeinde hinzuzog<sup>1)</sup>. Da Brauergilde und Gemeinde später identisch wurden, hatten die Gildegenossen ihre Vertreter in den 20 oder 24 Mann der Gemeinde. Für die Gildemeister blieb aus diesem Grunde für eine „Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Gildegenossen“ nach dieser Richtung kein Feld zur Betätigung.

Die Brauer selbst hatten keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des Brauwesens. Immerhin gestattete man ihnen, wie aus einem Rezeß in Sachen der Deputierten der Brauergilde gegen Bürgermeister und Rat vom Jahre 1651<sup>2)</sup> hervorgeht, alljährlich zwei Versammlungen „zur Beredung der Braunahrung“ abzuhalten. Hier werden, wenn ihnen auch keine Beschlußfassung zustand, immerhin doch Wünsche und Anregungen vorgebracht worden sein, die in Form von Eingaben an die zuständigen Behörden oder in sonstigen Schritten

<sup>1)</sup> Die Verfassung der Stadt wird näher bei dem einige Seiten später folgenden Abschnitt „Die Einordnung der Brauergilde in die Verfassung der Stadt“ besprochen werden.

<sup>2)</sup> Ein Abdruck dieses Rezeßes liegt im Stadtarchiv unter losen Brauakten. Das Original war nicht aufzufinden.

— Beauftragung der 20 oder 24 Mann der Gemeinde — sicher einen Niederschlag gefunden haben. Ueber die Art und Weise, wie sich diese Versammlungen abwickelten, ließ sich in den vorhandenen Akten und im sonstigen Material nichts feststellen. Später scheinen sie in Fortfall gekommen zu sein, da von ihnen in einer Zeit, wo man schon eher zur Feder griff, nicht mehr die Rede ist.

**Das Finanzwesen der Gilde**<sup>1)</sup>. Das der Gilde durch die Ordnung von 1609 gemachte Zugeständnis von Einnahmen war von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Gilde und ihre Stellung im Stadtwesen. Hierdurch wurde es ihr ermöglicht, die Aufgaben zu erfüllen, die ihr als „Teilgemeinde“ auf finanziellem Gebiete zugewiesen wurden. Durch vorsichtige Finanzgebarung gelang es ihr, ein Vermögen anzusammeln, das bei dem Kapitalmangel der damaligen Zeit sowohl in der Stadt eine gewisse Rolle zu spielen berufen war, als auch dazu beitrug, die Gilde in sich zu festigen und ihren Fortbestand über Zeiten des Niederganges hinweg mit zu sichern. Anscheinend war den berufenen Leitern der Gilde anfangs die Bedeutung dieser Tatsache noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen, denn die förmlichen Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensbestand beginnen erst mit dem Jahre 1614. Die Einnahmen und Ausgaben der vorausgegangenen 5 Jahre werden in dem alten Abrechnungsbuche nur summarisch zusammengefaßt.

Schon die ersten beiden Jahre nach Bewilligung der Einnahmen ließen erkennen, daß diese ziemlich gleichmäßig der Gilde zufließen. Sie bestanden in den Aufnahmegeldern der „die Brauergilde erwerbenden“ Bürger und aus den bei Uebertretung der Brauvorschriften zu zahlenden Strafen (oft waren die Straf gelder der größere Einnahmeposten), sowie aus den Zinsen auf ausgeliehene Kapitalien. Später kamen noch Mieten und dergl. hinzu, als das Gildevermögen zum Teil auch in Grundbesitz (Anfang des 18. Jahrhunderts z. B. Miete aus den öffentlichen Brauhäusern) nutzbringend angelegt wurde.

Die ersten Ausgaben waren kleinerer Art. Sie dienten vor allem Repräsentationszwecken. Z. B. wurde eine silberne Kanne, die heute noch vorhanden ist, und bald darauf ein Leichenlaten beschafft, das bei Beerdigung von Brauern zum Schmücken des Sarges verwandt wurde. Später kamen noch Laden zur Aufbewahrung der Schriftstücke der Gilde hinzu.

<sup>1)</sup> Es sind zu diesem Abschnitt in weitgehendem Maße die alten Rechnungsbücher, die beim Magistrat und der Brauergilde noch zum großen Teil vorhanden sind, herangezogen worden.

Eine größere Ausgabe entstand der Gilde durch die Errichtung eines Gildehauses. Hierzu wurden in den Jahren 1635 und 1639 zwei Grundstücke an der Osterstraße gekauft und darauf in den Jahren 1642—1644 das Gildehaus erbaut. Alles dies geschah nach dem alten Rechnungsbuche „auff anordnungh und begehren E. E. Rathhs“. Welchen Zweck der Rat hiermit verfolgte, kann man heute nur vermuten. Das Haus diente anfangs nur als Festhaus und Versammlungsort, sowie als Amtshaus der Brauer (die Vorsteher hatten dort ihre „Stube“) und später außerdem als öffentliches Brauhaus und als Kornmagazin. Vielleicht war in jener Zeit für ein Festhaus und einen Versammlungsort in Hannover ein gewisses allgemeines Bedürfnis vorhanden, das nach Ansicht des Rates zweckmäßig von der Brauergilde als einer kapitalkräftigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befriedigt wurde, zumal sich ihren Mitgliedern hierdurch Gelegenheit bot, auch Bier abzusetzen<sup>1)</sup>.

Die Einnahmen der Gilde überwogen von vornherein ihre Ausgaben, so daß sich von Anfang an ein Vermögen bildete, das sich stetig vermehrte. Bereits nach 31 Jahren, im Jahre 1640, belief es sich auf 2.274 Rtlr.

Als im 18. Jahrhundert der Verfall der Braunahrung so recht in die Erscheinung trat, war die Gilde durch die ihr zufließenden Einnahmen und das angesammelte Vermögen in die Lage versetzt, aus eigener Kraft u. a. zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder genossenschaftliche Einrichtungen, öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin, zu schaffen.

An die Gildemitglieder sind Ueberschüsse anfangs nicht verteilt worden. An so etwas konnte man bei der damaligen Auffassung vom Zweck der Gilde, den wir heute als öffentlich-rechtlich bezeichnen würden, gar nicht denken. Erst als mit dem Eindringen des Römischen Rechtes diese Anschauung immer mehr zurückgedrängt und die Gilde mehr als eine privatrechtliche Vereinigung der Brauer betrachtet wurde<sup>2)</sup>, sind um die Mitte des 18. Jahrhunderts die ersten Ueberschüsse verteilt worden.

<sup>1)</sup> Näheres über das Brauhaus bei Lindelmann S. 196 und bei Brauns S. 208.

<sup>2)</sup> Zu vergl. ein der Landesregierung von dem Geheimen Rat v. Hardenberg im Jahre 1773 erstattetes Gutachten über die Umwandlung der gesamten Brauergilde in eine Sozietät, Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 165).

Durch die Ansammlung von Vermögen wurde aber auch der Hauptzweck sichergestellt, der zur Bildung der Gilde geführt hatte: Die Genossenschaft der Brauer konnte von jetzt an in bequemer Weise von der Stadtverwaltung zur Tragung allgemeiner städtischer Lasten herangezogen werden. Wie die Gilderechnungen ausweisen, waren dies Ansprüche mannigfaltigster Art. So leistete sie Beiträge zur Stadtbefestigung, zur Beschaffung einer Kanone, zum Wiederaufbau der Kreuzkirche usw. und hatte außerdem auf Anordnung des Rates, besonders in der Zeit des 30 jährigen Krieges, Unterstützungen an Flüchtlinge und Arme zu zahlen (die sogenannte „mitleidige Besteuer“). Aber auch diese Beiträge fielen in der Zeit fort, als eine andere Auffassung vom Wesen der Gilde Platz griff.

Die Buchführung wurde vom Jahre 1614 an<sup>1)</sup> in gewissenhafter Weise vorgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben wurden einzeln verzeichnet und einander gegenübergestellt und am Schluß des Jahres ein vollständiges Inventar aufgemacht. Da das „Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit“<sup>2)</sup>, das im ganzen Mittelalter nicht bekannt war, zu jener Zeit auch in der städtischen Rechnungsführung sich noch nicht durchgesetzt hatte, wurden Sonderrechnungen über einzelne Einrichtungen zeitweise eingerichtet. Man bildete eine besondere Rechnung für die öffentlichen Brauhäuser und auch für das Kornmagazin, so daß hierdurch die Rechnungsführung nicht gerade an Uebersichtlichkeit gewann. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Rechnungen war nur lose.

**Art und Entstehung der Rechtspersönlichkeit sowie das Braurecht der Brauergilde.** Als der Rat im Jahre 1609 das Brauwesen der Stadt straffer organisierte, goß er es ganz in die strengen Formen des damaligen Zunftwesens. Auch die Brauergilde, die er als eine schon bestehende bestimmte Personenvereinigung voraussetzte, erhielt dadurch eine andere Struktur. Der Rat übertrug ihr wie einer Zunft gewerbepolizeiliche Befugnisse und Strafgewalt über ihre Mitglieder bei gewissen Verstößen, machte die Aufnahme von Mitgliedern wie bei einer Zunft von verschiedenen Voraussetzungen abhängig (eheliche Geburt usw.) und gab ihr Einnahmen durch Aufnahmegelder (sogenannte Legitimationsgelder), die die neuen Mitglieder in die Gildefasse zu zahlen hatten, und durch die Straf gelder, die gegen Mitglieder

<sup>1)</sup> Wegen der Jahre 1609—1613 zu vergl. 1. Abs. dieses Abschnittes.

<sup>2)</sup> Bücher Beiträge zur W. G., S. 329 ff.

von ihr festgesetzt wurden. Noch andere Befugnisse wurden der Gilde übertragen, die ebenfalls unmittelbar aus dem Zunftrechte der damaligen Zeit entnommen wurden.

Und trotz allem wird man die Brauergilde als eine echte Zunft nicht ansprechen können. Dem Wesen der wirklichen Zunft widerspricht u. a., daß die Gildemitglieder das Braugewerbe nur als Nebenbeschäftigung betrieben, daß die Aufnahme in die Gilde nicht von der ordnungsmäßigen Erlernung des Brauhandwerkes abhängig gemacht wurde, daß die einzelnen Mitglieder nicht zur Ausübung des Braurechtes verpflichtet waren, und daß das Braurecht des einzelnen „durch Vermietung des Hauses auf Nichtmitglieder übertragen werden konnte“<sup>1)</sup>.

Immerhin muß man die Brauergilde jener Zeit — auch nach älterer Auffassung — von dem Zeitpunkt an, in dem ihr das Gewand einer Zunft umgehängt wurde, als „rechtliche Einheit“ ansehen, denn „das deutsche Recht der früheren Jahrhunderte hat jederzeit öffentlich-rechtliche Vereinigungen . . . Zünfte usw. als rechtliche Einheiten betrachtet“<sup>2)</sup>. Es kann deshalb in Übereinstimmung mit Lindemann (S. 195) der „Anfang der Brauergilde als einer im Rechtsleben selbständig auftretenden Persönlichkeit in das Jahr 1609 verlegt“ werden.

Nach unserer heutigen Auffassung würden wir die Gilde der damaligen Zeit, die vorwiegend öffentlich-rechtliche Funktionen ausübte, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts ansprechen, indem wir darunter diejenigen juristischen Personen verstehen, „welche — unter Vorbehalt, daß sie auch ihre eigenen, individuellen Sonderzwecke verfolgen — (der Stadt) helfen, die (von ihr) verfolgten oder gewünschten Zwecke zu erfüllen, und welche (der Stadt) verpflichtet sind, diese Zwecke in bestimmt umgrenzter Weise zu verfolgen“<sup>3)</sup>. Lindemann (S. 199) erkennt in diesem Punkte völlig das rechtliche Wesen der Gilde der damaligen Zeit, wenn er sie „eine gesellschaftliche Vereinigung auf privatrechtlicher Grundlage“ nennt. Gerade die Grundlage war — wie wir heute sagen würden — öffentlich-rechtlich.

<sup>1)</sup> Lindemann S. 196.

<sup>2)</sup> Stobbe S. 465. — Zu vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körperch.-Begriffes, S. 867 ff.

<sup>3)</sup> Stobbe S. 450. — Vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körperch. Begriffes, S. 889 ff. — und Gierke, D. Priv.-Recht, I. Bd., S. 619.

Nach altem deutschen Rechte war die Gilde eine Genossenschaft, d. h., sie war „zwar schon als selbständiges Rechtssubjekt rechts- und insbesondere vermögensfähig, aber ihr Recht, ihr Vermögen war gleichzeitig auch das Recht, das Vermögen der Genossenschaftsmitglieder“<sup>1)</sup>.

Dies gilt besonders von dem Braurecht (einschl. des Bierzwanges)<sup>2)</sup>, das ohne besonderen Rechtsakt von der Stadt, die es damals als solche besaß und vertrat, sich auf die Brauergilde übertrug und — nach heutiger Auffassung — einen Bestandteil des öffentlichen Rechts bildete. Die Gilde selbst übte es allerdings zunächst nicht aus, sondern überließ die Ausnutzung ihren Mitgliedern, die das Recht als „Amt“ zu betrachten und zum allgemeinen Besten zu verwalten hatten<sup>3)</sup>. Es kann deshalb auch nicht das Recht des einzelnen jener Zeit als ein Privatrecht bezeichnet werden<sup>4)</sup>. Öffentliches und privates Recht sind hier noch wie im Mittelalter untrennbar miteinander verknüpft. Es entsprach dies dem Wesen des ständischen Staates und der ständischen Verhältnisse<sup>5)</sup>.

Wenn sich die Stadt und später die Gilde für das Braurecht (einschl. des Bierzwanges) einsetzte, so geschah das nicht, um die Privatrechte der einzelnen Bürger zu schützen, sondern es handelte sich um die Verteidigung eines Rechtskomplexes, in dem nach unserer heutigen Auffassung öffentliches und privates Recht vereinigt war. Es handelte sich ebenso gut um Rechte der Stadt bzw. der Gilde wie um Rechte des einzelnen Brauers. Ein einzelner Brauer würde daher

<sup>1)</sup> Seligmann S. 17, der sich besonders auf Beseler S. 186, und noch mehr auf Gierke's Auffassung vom rechtlichen Wesen der deutschen Genossenschaft stützt. — Zu vergl. die bei Seligmann, S. 17, Fußnote 5 angegebenen Literaturnachweise, ferner aber auch Gierke, Gesch. d. d. Körperrech.-Begriffes, S. 353 ff. u. 459 f. sowie besonders S. 416 ff. Erwähnt sei, daß die oben vertretene Theorie auch ihre Gegner hat. So entwickelt z. B. Sohm (s. Literaturverzeichnis) eine andere Ansicht vom Wesen der deutschen Genossenschaft. Nach ihm war sie vermögensunfähig und keine juristische Person. Dieser Ansicht kann, wie aus der Geschichte der Brauergilde ohne weiteres folgt, hinsichtlich dieser nicht beigetreten werden.

<sup>2)</sup> Über Braurecht und Bierzwang s. Abschnitt „Zwangs- und Bannrechte“ im folgenden Paragraphen.

<sup>3)</sup> Gierke, Gesch. d. d. Körperrech.-Begriffes, S. 916 ff.; Bücher, E. d. B. W., S. 123; v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 107: „Den Zünften als wirtschaftlichen Verbänden (in dieser Beziehung ist die Brauergilde einer Zunft gleichzusetzen gewesen) stand der Betrieb eines gewissen . . . . Gewerbes als Gesamtrecht zu, lag ihnen aber auch als Gesamtpflicht ob“.

<sup>4)</sup> Schönberg S. 36.

<sup>5)</sup> Rabbruch S. 61. Besonders aber auch Gierke, Gesch. d. d. Körperrech.-Begriffes S. 131 ff. und 457 ff.

auch nie als berechtigt anerkannt worden sein, das Braurecht im Prozeßwege gegen Dritte zu verfechten, wie dies bei einem Privatrechte aber möglich gewesen wäre.

Ganz der stadtwirtschaftlichen Auffassung entsprach es, daß innerhalb der Stadt Träger der ausschließlichen Brauberechtigung einzelne Grundstücke waren, als die ausschließlichen Mittelpunkte „alles desjenigen Rechtes, welches den Personen gegenüber eine objektive Bedeutung erlangte“<sup>1)</sup>.

Was das übrige Verhältnis zwischen der Gilde und ihren Mitgliedern anlangt, so war eine Teilungslage der Mitglieder gegen die Gilde wegen des Gildevermögens, besonders bei ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter, jederzeit ausgeschlossen<sup>2)</sup> und die Rechte der Mitglieder auf Nutzung des Vermögens (z. B. der öffentlichen Brauhäuser) als jura in re aliena aufzufassen<sup>3)</sup>.

In wirtschaftlicher Hinsicht erhielt die Brauergilde, nachdem sie Anfang des 18. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin für den Braubetrieb ihrer Mitglieder geschaffen hatte, einen genossenschaftlichen Einschlag im heutigen Sinne, denn sie ergänzte dadurch den Gewerbebetrieb ihrer einzelnen Genossen<sup>4)</sup>.

**Die Einordnung der Brauergilde in die Verfassung der Stadt.**  
In Hannover gab es z. Zt. der Entstehung der Brauergilde drei städtische Wahlkörper: 1) die Kaufmannsinnung, 2) die Gemeinde (die Eigentümer der alten städtischen Stammgrundstücke), 3) die Aemter (Handwerker). Diese Wahlkörper entsandten in den Rat, der aus 12 Mitgliedern bestand, ihre Vertreter, und zwar 2 aus der Kaufmannsinnung, 4 aus der Gemeinde und 6 aus den Aemtern. Zum Räte traten noch Geschworene hinzu, die ebenfalls aus den genannten Wahlkörpern entnommen wurden. Rat und Geschworene sollten im ganzen höchstens 30 Personen sein<sup>5)</sup>. Das eigentliche Stadregiment lag beim Räte und den Geschworenen. In wichtigen Angelegenheiten

<sup>1)</sup> Gierke, Gesch. d. d. Körperch.-Begriffes, S. 75.

<sup>2)</sup> Seligmann S. 19. Zu vergl. auch Gierke, Gesch. d. d. Körperch.-Begriffes, S. 899 f.

<sup>3)</sup> Stobbe S. 458.

<sup>4)</sup> Riefmann S. 81.

<sup>5)</sup> Diese Bestimmung scheint aber nicht immer innegehalten zu sein. Zu vergl. Thimme S. 27 f. und Lindelmann S. 200, der angibt, daß um jene Zeit nur 4 Geschworene hinzugezogen worden seien.

wurden noch hinzugezogen: die Alterleute der Kaufmannsinnung, die Werkmeister der Ämter und 4 Alterleute und 16 Mann (öfter ist auch von 20 Mann die Rede) der Gemeinde (Meinheit).

Von diesen 3 Wahlkörpern interessiert uns besonders der, in welchem die Brauer vertreten waren. Das war die Meinheit, später die Gemeinde, auch die Gemeinlein specie genannt, die aus den Eigentümern der alten Stammgrundstücke gebildet wurde und die als solche unter sonstigen Vorrechten das Braurecht bekanntlich besaßen (zu vergl. S. 12 ff.). Die Bedeutung, die die Brauergilde als öffentlich-rechtliche Korporation im Stadtwesen nach und nach erlangte, führte ganz von selbst bei der damals noch vorherrschenden Auffassung vom Ständewesen nach einem verfassungsrechtlichen Ausdruck.

Verschiedene Forscher, wie v. Spilder, Frensdorff u. a.<sup>1)</sup>, vertreten die Ansicht, daß die Meinheit in die Brauergilde übergegangen sei, und setzen sie deshalb der Gilde gleich. Vindelmann, der sich am eingehendsten mit dieser Frage beschäftigt<sup>2)</sup>, bekämpft jedoch diese Meinung.

Vindelmann folgert etwa so: Er sieht in der Meinheit der Stadt „die legitime Nachfolgerin der dörflichen Realgemeinde“, die in dem Dorfe Hannover wie in andern niedersächsischen Dörfern bestanden habe. Die Mitglieder der Meinheit, der früheren Realgemeinde, hätten an und für sich unter anderen Vorrechten auch allein die Brauberechtigung besessen. Zur Zeit der Festlegung der Zahl der Brauhäuser im Jahre 1609 seien jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht alle Grundstücke, deren Eigentümer zur Meinheit gehörten, Braugrundstücke geworden. Folglich deckte sich die Meinheit nicht mit der Brauergilde, die nur einen Teil der zur Meinheit gehörenden Grundstücke umfaßte.

Allerdings ist es richtig, daß nach dem Wortlaute der Ordnung von 1609 nur die Eigentümer von denjenigen Grundstücken weiter brauen und mälzen durften, die dieses Recht bis dahin ausgeübt hatten. Wenn diese Bestimmung streng durchgeführt worden wäre, so hätte Vindelmann durchaus recht. Gemeinde und Brauergilde würden dann auseinanderfallen.

<sup>1)</sup> v. Spilder S. 126 ff.; Frensdorff S. 86; Jugler, Beiträge, S. 96 ff.; Grote, S. G. Bl. 1900, S. 106; D. Ulrich, Gruppen, S. 32.

<sup>2)</sup> Vindelmann S. 200 — 208.

Praktisch scheint aber die Sache anders verlaufen zu sein und zwar dergestalt, daß entweder die Hausgrundstücke, deren Brauberechtigung verloren ging, aus der Meynheit ausgeschieden — damit fielen aber Meynheit und Brauergilde dem Mitgliederbestande nach wieder zusammen —, oder aber daß sämtliche damals noch zur Meynheit gehörenden Grundstücke auch der Brauergilde angeschlossen wurden, d. h., daß ihre Brauberechtigung — einerlei, ob sie ausgeübt wurde oder nicht — 1609 anerkannt wurde. Ein Beweis läßt sich dafür allerdings schwer erbringen, doch spricht die schon bald nach 1609 geschehene Gleichsetzung von Meynheit und Gesamtheit der Brauer bzw. Brauergilde in einer ganzen Reihe von Fällen für eine unserer Annahmen.

Einige Beispiele für diese Gleichsetzung werden hierunter angegeben:

1) Unter Eingaben der Brauer in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich folgende Unterschriften: „Alterleute, zwanzig Mann und Vorstehere der sämtlichen Brauer in Hannover“ oder „Die Vorstehere und Alterleute der Brauergilde der Stadt Hannover“. Alterleute und 20 Mann waren, wie das oben schon dargestellt ist, der Ausschuß der Gemeinde, nicht aber der Brauergilde, mithin fühlten sich die Vertreter der Gemeinde auch als die Vertreter der Brauergilde, ein Beitrag dafür, daß Gemeinde und Gilde als ein und dasselbe damals betrachtet wurden<sup>1)</sup>.

2) Die sogenannten Patrizier der Stadt Hannover schreiben in einer Beschwerde an den Landesherrn vom Jahre 1678 über die vom Räte geplante Besetzung der Bürgermeisterstelle mit einem Nichtpatrizier<sup>2)</sup>, daß der Rat u. a. aus Vertretern „der Gemeine oder der Brauer“ bestehe. Auch hier wieder eine Gleichsetzung von Gemeinde und Brauern!

3) Bei Revision des Essigregisters der Brauergilde in den Jahren 1759 und 1760 erscheinen nach den Niederschriften das eine Mal für die „brauende Bürgerschaft“ 2 Bürger und das andere Mal treten dieselben Personen „von seiten der Gemeine“ auf<sup>3)</sup>. Auch in diesem

<sup>1)</sup> Ein Vergleich der uns überlieferten Namen der Vertreter (20 Mann) der Meynheit (s. Jürgens Chronik an mehreren Stellen) um das Jahr 1609 mit einem Verzeichnis der Brauer aus der Zeit um 1809 (in der ersten Silberrechnung enthalten) ergab, daß die Meynheitsvertreter sämtlich Brauer waren. Auch dieser Umstand deutet auf die Stellung der Brauergilde zur Meynheit in dem oben dargelegten Sinne hin.

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann. Nr. 124).

<sup>3)</sup> Lose Brauakten des Magistrats.

Falle wird wieder die brauende Bürgerschaft (Brauergilde) mit der Gemeinde gleichgesetzt.

4) Vom 18. Jahrhundert an wird die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der Eigentümer der brauberechtigten und noch mit andern Vorrechten ausgestatteten Grundstücke im amtlichen Verkehr als „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer“, manchmal auch als „die Gemeinde in specie, das corpus der Brauer“, bezeichnet <sup>1)</sup>.

Will man unter dem Ausdruck „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer“ nur die Vielheit der einzelnen Brauer verstehen und unter „Brauergilde“ eine juristische Einheit, so decken sich allerdings diese beiden Begriffe nicht, und gegen Lindemann könnte dies nicht angeführt werden. Auch die andern Beispiele (Nr. 1—3) würden Lindemanns Ansicht nicht entkräften können. — Versteht man aber unter den beiden Ausdrücken „die Gemeinde in specie oder das corpus der Brauer“ und „Brauergilde“ nur Sammelbegriffe für die Brauer — und das scheint hier das Gegebene zu sein, da im 17. Jahrhundert eine scharfe Unterscheidung zwischen der juristischen Person der Brauergilde und der Vielheit der Brauer (der Brauerschaft) kaum bestanden haben wird —, so kommt man auf eine Gleichsetzung von Gemeinde und Brauergilde, dem Stande der Eigentümer der alten Hausgrundstücke, und damit auch auf die Anerkennung der politischen Bedeutung der Brauergilde im Stadtwesen.

Diese Feststellung der Identität der Gemeinde und der Brauergilde ist deshalb von großer Bedeutung, weil ohne ihre Bejahung das Bild von der Stellung der Brauergilde im allgemeinen Stadtwesen unrichtig wäre. Die Mitglieder der Gemeinde, die also auch Vertreter der Interessen der Brauergilde waren, konnten hiernach in der Stadtverwaltung unmittelbaren Einfluß auf städtische Angelegenheiten, also auch auf das noch städtische Brauwesen, nehmen!

Hieran wurde auch nichts geändert, als Hannover durch landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1699 eine andere Verfassung bekam, als im Eingange dieses Abschnittes geschildert ist. Nach dieser Verordnung bestand der Magistrat (Bürgermeister und Rat) künftig „aus 2 in ihren Funktionen jährlich wechselnden Bürgermeistern, aus einem Syndikus, 2 Rämmerern, 6 Senatoren (je 2 aus der Kaufmannsinnung, aus den Aemtern und aus der Gemeinde) und

<sup>1)</sup> Zu vergl. „Rathhäuslicher Schematismus“ von 1771, S. 5.

mehreren Sekretären *cum voto*“<sup>1)</sup>. Daneben blieben die alten Bürgerschaftsvertretungen (später Kurien genannt) bestehen, die den Sammelnamen „Die zu Rathaus gehende Ehrliche Gemeinde“ angenommen hatten und für gewisse städtische Angelegenheiten einen Ausschuß aus 4 Deputierten (einem aus der Kaufmannschaft, einem aus den Aemtern und zweien aus der Gemeinde — Brauerschaft —) bildeten. Am Stadtre Regiment nahm schließlich nur noch dieser Ausschuß teil<sup>2)</sup>.

Im 17. Jahrhundert, als das hannoversche Braugewerbe eine strenge, zunftmäßige Verfassung bekam, rückte bei dem privilegierten Stande der Asteingefessenen das Braugewerbe derart in den Vordergrund, daß es für ihren genossenschaftlichen Verband, die alte Meynheit, und für die Genossen selbst geradezu das Bestimmende wurde. Es lag deshalb in der ganzen Entwicklung, wenn man sehr bald schon Meynheit (Gemeinde) und Brauergilde gleichsetzte und die Mitglieder der Meynheit auch im städtischen Leben einfach als „Braucher“ bezeichnete. Sie wurden deshalb auch in den Kleiderordnungen des 17. Jahrhunderts, die ganz nach ständischen Gesichtspunkten aufgestellt waren, so aufgeführt<sup>3)</sup>.

Die allmähliche Umwandlung der mittelalterlichen Genossenschaft der Gemeinde in eine „privilegierte Korporation“, in die Brauergilde, lag im Zuge der damaligen Zeit. Es fiel eben bei derartigen „Gilden auf Rechtschutz“ das Berufsinteresse der Mitglieder derart ins Gewicht, daß es „entscheidend für Form und Umfang ihrer Verbindung“ wurde. Sie wurden „Wirtschaftsgenossenschaften“<sup>4)</sup>. Trotzdem behielten sie aber den Charakter von „Genossenschaften zur Ausübung und Aufrechterhaltung politischer Vorrechte“<sup>5)</sup>.

Der Ansicht Lindemanns, daß die Brauergilde „aus inneren Gründen“<sup>6)</sup> des politischen Charakters entbehrt habe, kann deshalb nicht beigetreten werden<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> v. Meier, 2. Bd., S. 433 ff.

<sup>2)</sup> Grote, *H. G. Bl.* 1900, S. 89 ff. und 97 ff.

<sup>3)</sup> Zugler, *Beiträge*, S. 94 ff.

<sup>4)</sup> Natürlich nicht Wirtschaftsgenossenschaften im heutigen Sinne.

<sup>5)</sup> Gierke, *Nachgesch.* d. d. Genoss., S. 638 ff.

<sup>6)</sup> Lindemann S. 203.

<sup>7)</sup> Eine besondere Vertretung in der Stadtverwaltung besaßen die Brauer — allerdings Berufsbrauer — in Lüneburg (Albrecht S. 86), ferner in Rönigsstutter — nur teilweise Berufsbrauer — (Lübbers S. 100 ff.)

### Ordnung des Brauwesens.

Allgemeines über die Kodifikation der Bestimmungen, betreffend das Brau- und Mälzereiwesen. Das Brauwesen Hannovers nahm, wie das schon mehrfach ausgeführt ist, durch die Einführung des neuen Bieres, des Bronhans, im Jahre 1526 einen gewaltigen Aufschwung. Infolgedessen ergab sich für den Rat die Notwendigkeit, da durch den Aufstieg des Brauwerts ganz andere Verhältnisse in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geschaffen wurden, für das Brau- und Mälzereiwesen neue Rechtsregeln festzulegen. Bereits bei Besprechung der ersten uns überlieferten Vorschriften für dieses Gebiet (S. 8 ff.) ist auf die allgemeinen Gründe für deren Erlaß hingewiesen worden; auch ist dort schon die Ansicht vertreten, daß es ohne Zweifel neben den wenigen schriftlich niedergelegten Vorschriften noch observanzmäßig geübte Rechtsregeln gegeben hat. Dasselbe wird auch der Fall gewesen sein für die Zeit, aus der die ersten Zusammenfassungen der Braurechtsvorschriften, die immer noch ziemlich unvollständig sind, auf uns überlommen sind. Immerhin werden sie für die damalige Zeit in rechtlicher Beziehung einen bedeutenden Schritt vorwärts dargestellt haben.

Die erste Kodifikation des hannoverschen Braurechts findet sich in einer Stadtkündigung, die zwischen 1526 und 1533 erschienen ist<sup>1)</sup>. In allen Stadtkündigungen bis 1609 ausschließlich, die dieser ersten folgten<sup>2)</sup>, wiederholen sich die dort aufgeführten Braurechtsbestimmungen, die mit der Zeit immer vollständiger und übersichtlicher werden und anscheinend später — wenn auch nicht offiziell — die Bezeichnung „Brauordnung“ führen. Die Aufnahme der Brauvorschriften in die Stadtkündigungen, diese Zusammenfassungen des geltenden Stadtrechts, läßt erkennen, in welcher engen Verquickung das Brauwesen der damaligen Zeit mit dem allgemeinen Stadtwesen stand. Was die Brauvorschriften selbst anlangt, so handeln sie in der Regel nicht nur vom Bronhan, sondern auch von dem alten Bier, dem Rotbier.

Im Jahre 1609 werden dann die Bestimmungen, die sich mit dem Bürger- und Brauerrecht und mit dem Brauwesen einschließlich Malz- und Kornhandel befassen, aus der Stadtkündigung herausgenommen und in Form einer besonderen Ordnung herausgegeben. Sie führt

<sup>1)</sup> Von dieser Stadtkündigung ist auch in den Anmerkungen Nr. 2 bezw. 4 auf den Seiten 10 und 14 die Rede.

<sup>2)</sup> Sämtlich im Stadtarchiv Hannover.

die Bezeichnung: „Von der Bürgerschaft, Brauergilde undt Mülzen erneuerte undt reformirte Ordnung“ und bildet gegenüber den bisherigen Vorschriften eine viel umfangreichere Erfassung aller in Betracht kommenden Bestimmungen. Auch sie wird in den überlieferten Schriftstücken, wie früher die betreffenden Abschnitte in den Stadtkündigungen, kurz die „Brauordnung“ genannt, trotzdem sie keine eigentliche Brauordnung, d. h. eine Ordnung, die sich ganz besonders mit den Brauregeln befaßte, war, sondern auch alle in Betracht kommenden Bestimmungen über das Bürgerrecht und den Kornhandel enthielt. Die Regelung, die durch die Ordnung von 1609 das hannoversche Brauwesen erhielt, führte, wie schon erörtert, auch zum Zusammenschluß der Brauergilde; denn sie war, wie „überall in Niedersachsen eine halb kommunale, halb gildenmäßige Verfassung“<sup>1)</sup>. Der Brauordnung von 1609 folgten Brauordnungen in den Jahren 1640, 1650 und 1660, die nur geringfügige Aenderungen gegenüber der Ordnung von 1609 aufwiesen. Sowohl die erste Kodifikation der Brauvorschriften in den Stadtkündigungen wie auch die bis 1660 erschienenen Brauordnungen lassen die enge Verbindung zwischen Bürger- und Brauerrecht deutlich erkennen. Die betreffenden Bestimmungen sind ineinandergeschachtelt und hängen von einander unmittelbar ab. Die Brauordnungen sind in einigen Bestimmungen geradezu die Ortsstatute über die Gewinnung des Bürgerrechts.

Eine Brauordnung ganz anderer Art ist sodann die von 1689, die nach den Worten ihrer umständlichen Einleitung in erster Linie auf Drängen der Landesregierung erlassen worden ist, da sich das hannoversche Bier sehr verschlechtert hatte. Es fehlen in ihr die Bestimmungen über das Bürger- und Brauerrecht. Auf sie trifft viel mehr als auf ihre Vorgängerinnen die Bezeichnung „Brauordnung“ zu. Daneben enthält sie auch Bestimmungen über die Regelung des Krugwesens der Stadt, das anscheinend in seiner bisherigen Gestalt zum Niedergange des Brauwesens beigetragen hatte<sup>2)</sup>.

Sämtliche Brauordnungen im 17. Jahrhundert befaßten sich nur mit dem Brauen des Broyhans. Vom Rot- oder Braunbier ist nur nebenher in einer Bestimmung, die den Hausbrau dieses Bieres

<sup>1)</sup> Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb. 1887, S. 791.

<sup>2)</sup> Zu vergl. Brauns S. 283 f.

weiterhin zuläßt, die Rede. Es mußte in jener Zeit dieses alte Bier wohl fast völlig vom Markte verdrängt worden sein <sup>1)</sup>.

Den Höhepunkt in Bezug auf Vorschriften für das hannoversche Brauwesen bilden die „Stadthannoversche Bier-Ordnung vom Jahre 1718“, die das Brauen von Braumbier (Doppelbier und einfaches oder Speisebier) und von Lagerbier (sogenanntes März- und Herbstbier) regelte, und die „Stadthannoversche confirmierte Bronhans-Brau-Ordnung vom Jahre 1719“. Sowohl Bier-Ordnung wie Bronhans-Ordnung beschäftigen sich wie die Ordnung von 1689 nur mit der Regelung des Brauwesens und versuchen, ihm durch recht scharfe und gründliche Vorschriften wieder „aufzuhelfen“. Besonders die Bronhans-Ordnung zeichnet sich durch Vollständigkeit in jeder Beziehung aus. Sie enthält nicht weniger als 7 Abschnitte mit zusammen 123 Paragraphen. Die Ueberschriften dieser Abschnitte folgen hier, um ein ungefähres Bild von der uns heute kleinlich erscheinenden Art der Regelung zu geben:

Caput 1: Von demjenigen, was vor dem Brauen zu beobachten.

Caput 2: Von demjenigen, was bey dem Brauen absonderlich zu beobachten, als vom Feuer machen bis zum Fassen und Aufthun des Bronhans.

Caput 3: Von demjenigen, was nach dem Brauen zu beobachten, und zwar erstlich von der Probe.

Caput 4: Von ausfahren des Bronhans, „Karren-Führern und Krügern.

Caput 5: Von Frey- oder Hochzeits-Bronhan.

Caput 6: Von den Brauen in den publicquen Brau-Häusern.

Caput 7: Von demjenigen, was bey dem Brauwesen und dieser Ordnung insgemein zu beobachten.

Beide Ordnungen sind nie aufgehoben. Man bezog sich verschiedentlich noch darauf in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, also kurz vor Aufhebung der alten Braugerechtkamen. Sie haben hiernach fast 150 Jahre lang Gültigkeit gehabt, wenn sie schließlich auch in den meisten Bestimmungen ganz veraltet gewesen sind.

Sämtliche Vorschriften sind vom Räte der Stadt erlassen. Die Brauordnungen bis zum Jahre 1660 einschließlich geben in der Einleitung ausdrücklich an, daß sie nach vorheriger Beratung mit den Ber-

<sup>1)</sup> Es kam deshalb innerhalb der hannoverschen Brauergilde auch nicht, wie mehrfach in anderen Braustädten, zu einer Spezialisierung der Brauer nach den verschiedenen Bierforten.

tretern der Bürgerschaft aufgestellt worden sind. Auch für die späteren Brauordnungen kann dies wohl angenommen werden. Die Ordnungen von 1718 und 1719 sind ebenfalls vom Räte herausgegeben, doch sind sie vom Landesherrn bestätigt und veröffentlicht, der schon seit längerer Zeit unmittelbar in das Brauwesen der Stadt, das früher ihre alleinige Domäne gewesen war, eingriff. Diese Eingriffe entsprachen durchaus der allgemein inzwischen verstärkten Stellung der Landesgewalt gegenüber den Städten.

Neben diesen Ordnungen gab es noch verschiedene Einzelschriften, die vom Räte und auch vom Landesherrn zur Ergänzung der Brauordnungen über einzelne Punkte des Brauwesens erlassen wurden.

Betrachtet man die Summe aller Vorschriften über das Brauwesen in den Jahren nach 1719, als die umfangreiche Bronhans-Brauordnung erschienen war, so kann man Schmollers Ausführungen über das Brauwerk des 17. Jahrhunderts auch auf das hannoversche Brauwerk jener Zeit anwenden: „Das Brauwerk war so . . . . ein Stück kompliziertester Gemeinde- und Genossenschaftsverfassung mit allen möglichen Ordnungen, Privilegien, Privatrechtstiteln geworden, begründet auf der Lokalisation des Marktes und der städtischen Vorrechte, die beide schon mehr oder weniger sich überlebt hatten; nach innen immer oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend“<sup>1)</sup>.

**Die Teilnehmer am Braurecht der Gilde, besonders die Einführung des numerus clausus.** Bereits bei Erörterung der Bestimmung vom Jahre 1450 (S. 10 f. und 12 ff.), durch die der Kreis der Brauberechtigten ausdrücklich auf die „besetzten Borghere“ beschränkt wurde, ist ausgeführt, daß es in Hannover, wie in andern mittelalterlichen Städten, zwei Klassen von Bürgern gab: 1) die Vollbürger (Eigentümer der alten Stammgrundstücke), etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an Brauer genannt, und 2) die Kleinbürger (Eigentümer der Anbauergrundstücke), die Bödener, und daß nur die Klasse der Vollbürger neben anderen Vorrechten auch das Braurecht besaß, dessen Ausübung seit 1519 von der vorherigen Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht wurde.

Diese alte Regelung wurde jedoch im 16. Jahrhundert sowohl durchbrochen wie auch eingeschränkt.

<sup>1)</sup> Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb. 1887, S. 792.

In der schon erwähnten Stadtkündigung, die zwischen 1526 und 1533 erschien, findet sich eine Bestimmung, nach der auch Wödenner zum Brauen zugelassen werden konnten, wenn sich ihr Gebäude nach Besichtigung als geeignet erwies und sie sich verpflichteten, die gleichen Lasten wie die Vollbürger (Hausbesitzer) zu tragen<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich war diese Bestimmung durch den eifrigen Braubetrieb hervorgerufen, der unmittelbar nach Einführung des Bronhans (1526) einsetzte und so viele Verdienstmöglichkeiten brachte, daß auch Wödenner zugelassen werden konnten. Wie lange diese Bestimmung Gültigkeit gehabt hat, war nicht festzustellen. Die späteren Stadtkündigungen und Brauordnungen enthalten sie nicht, doch ist bei der Unvollständigkeit der damaligen Rechtsaufzeichnungen nicht gesagt, daß sie damit fortgefallen wäre<sup>2)</sup>.

Eine Einschränkung der an sich den hausbesitzenden Vollbürgern zustehenden Brauberechtigung scheint das 16. Jahrhundert gebracht zu haben. Es finden sich nämlich mehrere Fälle, in denen Hausbesitzer an den Rat mit der Bitte herantreten, ihr Haus (nicht Bude) als Brauhaus anzuerkennen<sup>3)</sup>. In den betreffenden Anträgen wird jedesmal darauf hingewiesen, daß das Grundstück doch als Haus (domus) im Stadtbuche stehe und daß das Gebäude genügend Raum biete und nicht besonders feuergefährlich sei. Es eigne sich deshalb zum Braubetriebe. Diese Anträge von Hausgrundstücksbesitzern, die also an sich brauberechtigt waren, lassen sich nur dadurch erklären, daß ihre Brauberechtigung, weil das Gebäude zu feuergefährlich war, nicht ausgeübt werden durfte. Dies erscheint deshalb nicht als unmöglich, weil der Braubetrieb, da der Bronhan in größeren Mengen von vornherein hergestellt wurde, entschieden feuergefährlicher geworden war. Inzwischen wird auch die Bebauung der Stadt enger geworden sein, so daß auch aus diesem Grunde alles vermieden werden mußte, was die Gefahr von Feuersbrünsten, wie sie andere Städte (Einbeck) in jener Zeit

<sup>1)</sup> Auch anderwärts ist in Norddeutschland der Grundsatz, daß eigentlich nur Vollbürger brauen durften, durchbrochen worden. Z. B. gibt Zeckenburg (S. 15) für Göttingen an, daß dort auch Wödenner brauen durften, die 40 oder 50 Mark verschößten.

<sup>2)</sup> Leonhardt, S. G. Bl. 1924, S. 24 ff., ist der Ansicht, daß ein Budengrundstück für die Umwandlung in ein Brauhausgrundstück zuvor ein anderweitig freigewordenes Hausrecht erwerben mußte. Nach der oben besprochenen Bestimmung wurde jedoch die Genehmigung des Rates bei Verleihung des Bierbraurechtes an Wödenner nicht hiervon, sondern von anderen Bedingungen abhängig gemacht.

<sup>3)</sup> Z. B. Antrag des Bürgers Lorenz Wollenhaar vom 2. Dezember 1589 (Briefsammlung des Stadtarchivs Hannover) und Antrag des Bürgers Hans v. Rode vom 24. Januar 1608 (abgedruckt bei Brauns S. 196, Anm. 1).

wiederholt erlitten haben, in sich barg. Mit dieser Annahme steht auch die Bestimmung der Ordnung von 1609 (Art. 30) in Einklang, die von der Ausübung des Mälzereirechtes derjenigen hausbesitzenden Bürger handelt, die wegen „Enge des rhaumes“ nicht brauen können. Es wird hiervon noch besonders gesprochen werden.

Infolge der Möglichkeit, daß auch Budengrundstücke zum Brauen zugelassen und Hausgrundstücken die Ausübung des Braurechts in bestimmten Fällen (Feuersgefahr) verweigert werden konnte, riß eine gewisse Unsicherheit im Rechtsleben der Stadt ein. Mit der im übrigen gewerblichen Leben aufgekommenen Auffassung vom Zunftwesen, die in möglichst starren Formen der Zunftverfassung das Heil erblickte, stand dies aber im Widerspruch. Durch den in den meisten Gewerben bereits im 16. Jahrhundert einsetzenden Niedergang hatten sich Anschauungen herausgebildet, die u. a. in der „amtlichen Schließung der Zunft, d. h. in der Festsetzung der zulässigen Meisterzahl . . . ein erstrebenswertes Vorrecht“<sup>1)</sup> sahen. Es nimmt deshalb kein wunder, wenn, dem Zuge der Zeit folgend, eine entsprechende Bestimmung auch in die Ordnung von 1609 aufgenommen wurde. Den 3. Zt. vorhandenen Brauern konnte sie nur willkommen sein, da sie geeignet war, wirtschaftliche Einbuße durch Ausdehnung der Zahl der Amtsbrüder zu verhindern. Diese Bestimmung, die 2 Wochen vor Erlaß der Brauordnung von Rat und Geschworenen beschloßen war<sup>2)</sup>, bildete den Artikel 29 der Ordnung und lautete:

„Es sollen auch, wie offtmals zuvor abgekündigt, die großen brawheusser, undt städtliche Erbe, nicht voneinander gerissen oder getheilet, weiniger kleinere Heusser undt boden verendert, noch auß einem Brawhause zwey brawheusser gemacht, undt sonsten auch über die izige Zahl der Brawheusser, deren bereits Gottlob algnug undt mehr als dieser Stadt gelegenheit wohl erfurdert, keine mehr eingereumbt noch gegeben oder gestattet werden“.

Vindelmann (S. 184) untersucht noch die Frage, „ob nicht das gedachte Verbot einem früheren Zeitpunkt angehört“, da es in dem fraglichen Art. 29 der Brauordnung von 1609 heiße „wie offtmals zuvor abgekündigt“. Er verneint diese Frage, weil kurz vor Erlaß des Verbotes mehrere Häuser von ihren Eigentümern noch zu Brauhäusern eingerichtet seien. Die betreffenden Eigentümer hätten sich in Verhandlungen mit dem Räte darauf bezogen, daß die Umänderung

<sup>1)</sup> Otto S. 72.

<sup>2)</sup> Zürgens, Chronik, S. 317.

bei entsprechender Eignung der Häuser in feuerpolizeilicher Hinsicht nicht verweigert werden könne. Der Ansicht Lindelmans kann nur zugestimmt werden. Die Wendung „wie oftmals zuvor abgetündigt“ bezieht sich nur auf den ersten Teil des Art. 29, auf die bauliche Veränderung von Häusern und Buden, und hat die Bedeutung, daß schon öfter auf das Unzulässige solcher Handlungsweise hingewiesen sei. Tatsächlich enthält auch die Stadtkündigung von 1603 ein solches Verbot<sup>1)</sup>.

Diejenigen, die an der Ausübung des Brauwerkes — anscheinend von Obrigkeit wegen — „wegen Enge des Raumes“ verhindert worden waren, wurden nach der Ordnung von 1609 (Art. 30) dadurch entschädigt, daß man sie weiter zum Mälzen und zum Malzhandel zuließ, sofern sie diese Gewerbezweige bislang betrieben hatten.

Für die Entwicklung des Brauwesens der Stadt und der Brauergilde ganz besonders ist die Einführung des numerus clausus, der anderwärts schon vielfach bestand<sup>2)</sup>, von der größten Bedeutung geworden. Ein für allemal lagen nunmehr die Braugrundstücke im Maximum fest und wurde der Kreis der Berechtigten, die sich in die Braunahrung teilten, derart begrenzt, daß sie als Mitglieder der Brauergilde schließlich sogar, wie das oben (S. 31 ff.) dargelegt ist, einen stadtpolitischen Stand bildeten. Nach dem Verzeichnis der Brauer und Mälzer, das in dem ersten Abrechnungsbuche der Gilde enthalten ist, betrug 1609 die Zahl der Brauhäuser 325. Nach einigen Jahrzehnten war diese Zahl auf 317 gesunken, um diesen Stand von da an bis auf den heutigen Tag zu behalten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Stadtkündigung von 1603. Tit. 19: „Es sollen auch die großen Brauwerhuser und statliche Erbe, viel weniger die kleinen Häuser und Buden ohne unser Vorwissen nicht von einander geteilet werden“.

<sup>2)</sup> Z. B. in Berlin seit 1577 (Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, S. 238).

<sup>3)</sup> Lindelmann S. 184, Brauns S. 197, geben von vornherein nur 317 Braugrundstücke an. Tatsächlich sind aber in den ersten Jahrzehnten nach Entstehung der Gilde 8 Braugerechtigkeiten fortgefallen. Der Fortfall läßt sich aus der Ordnung von 1609 nicht erklären. Daß im 17. Jahrhundert bei dem inzwischen stattgehabten Ausbau des hann. Gemeinwesens die alten Grundsätze über den Verlust der Hauseigenschaft noch Geltung gehabt haben, ist kaum anzunehmen. Hiernach wäre nämlich die Hauseigenschaft fortgefallen, wenn bei Aufteilung eines Hausgrundstücks keins der entfallenden Grundstücke eine bestimmte Größe behielt (zu vergl. S. 14). — Eine andere Begründung für den Fortfall läßt sich aus einer Bestimmung der Brauordnung von 1640 herleiten, die in den späteren Brauordnungen allerdings nicht wiederkehrt und auch nach Zulassung des Verkaufs der Brauöse keine Gültigkeit behalten konnte. Hiernach sollte nämlich das Braurecht von Brauhäusern, die „gerissen“ oder anderen Zwecken als zum Brauen dienlich gemacht wurden, verlustig gehen, falls nicht innerhalb 30 Jahren der alte Zustand wieder hergestellt würde. Beim Bau des Schlosses in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts scheinen denn auch in erster Linie die an der Zahl von 325 fehlenden 8 Braugerechtigten fortgefallen zu sein.

Die Brauordnung von 1609 und auch die folgenden stellten den Erwerb des Braurechtes an und für sich frei: „Wer sich . . . auch der Brauergilde . . . gebrauchen will, der soll . . . (so und so viel an die Stadtkasse und an die Gilde zahlen)“. Es scheint aber so, als wenn hieraus bald ein Zwang zur Mitgliedschaft der Gilde geworden wäre, zumal kaum jemand Veranlassung hatte, die Mitgliedschaft, die in erster Linie Vorteile brachte oder bringen konnte, auszuschlagen<sup>1)</sup>.

Die dingliche Natur des Braurechts erlitt durch einige Bestimmungen der Brauordnungen von 1609—1660 gewisse Einschränkungen, die auch in den damaligen Regeln für die Aufnahme in Aemter und Innungen enthalten waren: Z. B. wurde für die Zulassung zur Gilde der Nachweis der ehrlichen Geburt und des allzeitigen Wohlverhaltens verlangt; nur Bürgeröhne, die verheiratet oder mindestens 25 Jahre alt waren und eigene Haushaltung hatten, durften mit dem Brauwerk anfangen (Ausnahmen zu Gunsten elternloser, noch nicht 25 Jahre alter Bürgeröhne statthaft); Jungfrauen, unmündige Kinder und auch deren Vormünder durften nicht brauen.

Diese Einschränkungen sind deshalb besonders wichtig, weil darin zum ersten Male das Bestreben zu erblicken ist, den Kreis der Gildemitglieder nach Grundsätzen, die auch die Innungen verfolgten, abzuschließen. Wie lange und in welcher Schärfe diese Einschränkungen beachtet sind, läßt sich nicht angeben. Wahrscheinlich werden sie mit der Zeit in Vergessenheit geraten sein, denn sonst wäre von ihnen wohl einmal in den alten Akten die Rede.

Ein Verlust des Braurechtes war bei bestimmten Verstößen gegen die Brauordnung vorgesehen.

In der Stadtkündigung von 1546 findet sich sodann die zur Verhütung auswärtiger Konkurrenz getroffene Bestimmung, daß Bürger oder Bürgerkinder, die außerhalb Hannovers Broghan brauen, das Bürgerrecht, d. h. also auch das Braurecht, verlieren sollen. Auf diese Weise suchte die Stadt, wie kurze Zeit vorher Hamburg<sup>2)</sup>, ihr Produkt zu schützen. In späteren Stadtkündigungen und Brauordnungen erscheint diese Bestimmung nicht mehr. Vielleicht bestand sie aber trotzdem noch nebenher weiter.

Die Brauordnungen von 1609—1660 treffen ferner noch Bestimmung über die Ausnutzung des Braurechtes durch Mieter. Grund-

<sup>1)</sup> Lindemann, S. 195, nimmt von vornherein Zwang zur Mitgliedschaft an.

<sup>2)</sup> Zu vergl. S. 19.

jählich wird dem Mieter eines Braugrundstücks zugestanden, dieselbe Broghanmenge zu brauen, die bei Selbstbenutzung des Hauses durch den Eigentümer gebraut worden wäre. Da die meisten Hausgrundstücke in damaliger Zeit noch von einer Familie bewohnt wurden, handelte es sich in der Regel um nur einen Mieter mit Familie, der in sämtliche Rechte des Grundstücks eintrat<sup>1)</sup>. Inwieweit auch die Mieter den persönlichen Beschränkungen des Braurechtes unterlagen und als Gilde- mitglieder betrachtet werden können, kann nicht angegeben werden.

Trotz der strengen dinglichen Bindung des Braurechts gab es noch einige wenige Fälle, in denen einzelne Personen am Braurecht der Gilde teilnahmen, ohne daß dieses Recht durch ein Grundstück gebunden gewesen wäre. Allerdings waren diese Fälle von keiner großen Bedeutung, weder für den Stand des allgemeinen Brauwesens noch für die Brauergilde.

Ein solches Recht gestand man von alters her den beiden Bürgermeistern zu. Hierdurch gewährte ihnen die Stadt einen Teil ihres Dienstinkommens, den sie nach Entstehung der Brauergilde dieser bzw. deren Mitgliedern zur Last legte. Ein Urkundenstück aus dem Jahre 1651<sup>2)</sup> gibt an, daß ihnen neben der jedem Gildemitgliede zustehenden Anzahl von Brauen alljährlich noch ein Freibrau zustand. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Regelung getroffen<sup>3)</sup>, daß stattdessen für die Stadt bei Berechnung der an die Brauergildemitglieder zu verteilenden Dividende 2 Anteile eingesetzt wurden: die heute noch bestehenden sogenannten „Consulatsbraue“<sup>4)</sup>.

Ein persönliches Recht zur Teilnahme an dem Braurecht der Gilde verlieh zusammen mit dem Bürgerrecht der Landesfürst bei Antritt der Regierung. Allerdings wurde dieser Anspruch des Fürsten, der von ihm anscheinend erst von Beginn des 18. Jahrhunderts an erhoben wurde, von der Gilde und vom Räte mehrfach in jener Zeit

<sup>1)</sup> Müller, Ztschr. d. h. V. f. N. 1907, S. 141 ff., gibt an, daß um 1600 von im ganzen 1200 Haushaltungen der Stadt nur 90 Mieterparteien gewesen seien.

<sup>2)</sup> Rezeß i. Sa. der Deputierten der Brauergilde gegen Bürgermeister und Rat von 1651 (Stadtbarchiv, Iose Brauakten).

<sup>3)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 3 Nr. 2).

<sup>4)</sup> Zu vergl. § 23 IV des heutigen Statuts der Brauergilde. — Brauns, S. 220, hält versehentlich die von jedem Broghanbrau an den Bürgermeister zu liefernde sogen. Bürgermeister-Loane (2 Sechzehntel-Gebinde) für die Ablösung des Braurechtes der Bürgermeister. Anstelle dieser Naturallieferung waren später und sind noch heute für jedes  $\frac{1}{16}$ -Faß Broghan 2.80 Ml. an die Stadtkasse zu zahlen. Bis vor einigen Jahren ging dieser Sachverhalt auch aus den städtischen Haushaltsplänen hervor.

mit Erfolg bestritten<sup>1)</sup>. Die letzten Bürger- und Braurechtsverleihungen wurden vom Könige 1820 und 1830 vorgenommen<sup>2)</sup>, ohne daß hiergegen von der Stadt oder der Brauergilde Einspruch erhoben wäre. Beliehen wurden damit höhere Beamte, denen hierdurch wohl in erster Linie eine Einnahmequelle zugewendet werden sollte.

**Das Mälzereirecht.** Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle daran erinnert (zu vergl. S. 10 f.), daß das Mälzereirecht in Hannover kein selbständiges Recht, sondern nur ein Bestandteil oder Anhängsel des Braurechtes gewesen ist. Es treffen alle die Ausführungen, die über das Braurecht gemacht sind, sinngemäß auch auf dieses Recht zu. Die Brauordnungen erwähnen deshalb auch gar nicht besonders das Mälzereirecht, sondern geben nur immer im Anschluß an die Braubestimmungen Vorschriften darüber, welche Getreidemengen vermälzt und als Malz ausgeführt werden durften. Da „wegen Enge des rhaumes“ manche Brauer nicht brauen konnten, waren sie gezwungen, ihr Recht nur durch Mälzen auszunutzen. Es geben deshalb verschiedene Nachweisungen der im 17. Jahrhundert vorgenommenen Braue weniger Brauer an, als Gilbemitglieder vorhanden waren. Größtenteils wird diese Differenz durch Brauer gebildet worden sein, die nur mälzten. Als öffentliche Brauhäuser im 18. Jahrhundert eingerichtet wurden, konnten auch diese Brauer, die eigentlich nur Mälzer waren, ihr Braurecht voll ausüben. — Die Sonderbezeichnung „Mälzer“ haben diese Mitglieder der Brauergilde nach dem überlieferten Schriftwerk nie geführt.

**Die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb des Brauwerkes.** Bei Schilderung der ersten auf uns überkommenen hannoverschen Getreideverbrauchsvorschriften (S. 11 ff.) sind schon die Grundsätze besprochen worden, die zum Erlaß dieser Vorschriften führten. Diese allgemeinen Grundsätze, die — *mutatis mutandis* — auch bei der Einordnung des Handwerks und selbst des Handels in das mittelalterliche Stadtwesen maßgebend waren, liegen selbstverständlich auch dem größten Teile der Vorschriften für das Brauwesen zu Grunde, das sich auf der Getreidewirtschaft aufbaute. Sie werden deshalb wegen ihrer Bedeutung hier nochmal ins Gedächtnis zurückgerufen. Auf

<sup>1)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 116 — Rechtsgutachten Blumenberg S. 33 —) und Brauns S. 198.

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs Hannover (ält. Gewerbesachen B. Landdrost. Hann. 11. Stadt Hann. Brausachen Nr. 2).

das Brauwerk angewandt, würden sie etwa folgendermaßen lauten:

- 1) Der Braubetrieb darf nur insoweit ausgeübt werden, als nicht Allgemeininteressen dadurch Einbuße erleiden.
- 2) Die zum Brauwerk Berechtigten sollen möglichst gleichmäßig am Braubetrieb teilnehmen.
- 3) Auch die Interessen der Konsumenten sind nach Möglichkeit zu schützen.

Diese stadtwirtschaftlichen Grundsätze haben bis in die Neuzeit hinein bestanden und spiegeln sich in den Brauvorschriften immer wieder. Nur wenn man sie sich vor Augen hält, gelangt man zu einer richtigen Einstellung gegenüber den Vorschriften, die für die Zeit der heutigen Verkehrswirtschaft bei normalen Verhältnissen gar keine Geltung mehr haben könnten<sup>1)</sup>. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Grundsätze an Bedeutung verloren, je mehr sich die Stadtwirtschaft auflöste und in die allgemeine Volkswirtschaft übergang.

Es wird hier genügen, die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb des Brauwerks zu schildern, um den Spielraum zu zeigen, der der Gilde und dem einzelnen Gildemitgliede zur Betätigung im Brauwesen gelassen war.

Einen wichtigen Platz unter den Bestimmungen, vielleicht den wichtigsten, für die Zeit der reinen Stadtwirtschaft nahmen die Vorschriften über die Produktion selbst ein:

Für den Bronhan wurde zunächst bestimmt, daß er vom einzelnen Brauer höchstens 6 mal im Jahre<sup>2)</sup> gebraut werden dürfe. Diese Vorschrift wurde vom Jahre 1603 an dahin ergänzt, daß zwischen den einzelnen Brauen ein Zeitraum von 6 Wochen liegen solle, der vom Jahre 1609 an auf 5 Wochen verkürzt wurde. Zu einem Brau Bronhan waren anfangs 40 Scheffel (= 13 $\frac{1}{3}$  Malter), vom Jahre 1558 an 50 Scheffel (= 16 $\frac{2}{3}$  Malter) und vom Jahre 1603 an 60 Scheffel (= 20 Malter) Malz zu nehmen<sup>3)</sup>. Hierbei ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Das Malz war ein Gemisch von  $\frac{1}{3}$  Weizen-,  $\frac{2}{3}$  Gerstenmalz. Noch heute wird zum Brau des Bronhans das Malz in dieser Weise zusammengesetzt. Die zu erzielende

<sup>1)</sup> Etwas Ähnliches brachte in mancher Beziehung die hinter uns liegende Kriegswirtschaft wieder, als Deutschland vom Weltverkehr abgeschnitten und größtenteils auf sich allein angewiesen war.

<sup>2)</sup> Das Braujahr rechnete anfangs von Megidi zu Megidi (1. Sept.), von 1640 an von Jacobi zu Jacobi (25. Juli). — Nach Einführung des Kiegebrauens um 1640 (zu vergl. folgenden Abschnitt) wurde diese Bestimmung gegenstandslos.

<sup>3)</sup> Zeitweise, anscheinend von 1650—1679, 22 Malter.

Bronhanmenge war vorgeschrieben anfangs — um 1530 — bei 40 Scheffeln Malz mit 19 und von 1536 an mit 20 Tonnen<sup>1)</sup> ohne Mittelbier (geringeres Bier). Dieses Verhältnis zwischen Rohstoff und Endprodukt blieb bis Ende des 17. Jahrhunderts bestehen.

Als dann die merkwürdige Anschauung sich durchsetzte, daß der Preis für die Maßeinheit Bronhan gleichbleiben müsse, trat eine Aenderung in diesem Verhältnis ein. Stieg der Getreidepreis, so wurde auch die Tonnenzahl, die beim Bronhanbrau erzielt werden durfte, größer, d. h. der Bronhan wurde dünner; fiel aber der Getreidepreis, so wurde auch die Tonnenzahl wieder herabgesetzt, d. h. der Bronhan wurde wieder stärker eingebraut<sup>2)</sup>.

Das Rotbier ist von vornherein nur in kleineren Mengen hergestellt worden. Wir erinnern uns, daß die Bestimmung vom Jahre 1450 (S. 10) dem einzelnen nur gestattete, 2 Malter Malz alle 10 Tage, im ganzen also 36 mal im Jahre, zu verbrauchen. Die Vorschriften des 16. Jahrhunderts schränken vom Jahre 1543 an das Rotbierbrauen neben dem Bronhanbrauen auf 26 mal im Jahre ein. Nach den Vorschriften des 16. Jahrhunderts gehörten zu einem Brau Rotbier 3 oder 2 Saß Gerstenmalz. Wurden 3 Saß genommen, so waren 3 Faß<sup>3)</sup>, wurden 2 Saß genommen, so waren 2 Faß Rotbier daraus herzustellen. Die Bierordnung von 1718, die nicht mehr von Rotbier, sondern von Braunbier spricht, erhöhte die zu einem Brau Braunbier zu nehmende Menge Malz auf 6 Malter und zu einem Brau Lagerbier<sup>4)</sup> auf 9 Malter. Die Braunbiermenge wurde auf „24 Tonnen Tisch- oder Speisebier . . .“, worunter 2 Tonnen Doppelbier wenigstens sein“ mußt, festgesetzt. Eine Bestimmung über die zu erzielende Lagerbiermenge enthält diese Brauordnung nicht.

Die Verschrotung des Malzes geschah in einer der städtischen Mühlen unter strenger Aufsicht. Hier wurde auch die zum Brau erforderliche Menge Malz abgemessen. Den Transport des Malzes vom Hause des Brauers zur Mühle und zurück besorgte ein städtisches

<sup>1)</sup> Tonne = 1,66 hl.

<sup>2)</sup> Zu vergl. Unger, Fruchtpreise, S. 223 ff., und die Brautabelle der Bronhans-Brauordnung von 1719.

<sup>3)</sup> 1 Faß = rd. 2 hl (also etwas mehr als 1 Tonne).

<sup>4)</sup> Unserm heutigen Lagerbier entsprach dieses Bier nicht. Das heutige Lagerbier wurde, als es Anf. des 19. Jahrh. in Hannover aufkam, zunächst mit Bitterbier bezeichnet. Das alte Lagerbier war wohl nur ein stärker eingebrautes Braunbier.

Gespann, um auf diese Weise eine weitere Sicherheit für die Innehaltung der Vorschriften über die Malzmenge zu schaffen <sup>1)</sup>).

Um nicht das Mälzereigewerbe am Orte zu schädigen, war die Einfuhr von Malz verboten. Vielleicht war der Rat auch mißtrauisch gegen die Güte eines außerhalb hergestellten Produktes. Im 18. Jahrhundert scheint allerdings eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben, da die Ordnungen von 1718 und 1719 kein derartiges Verbot im Gegensatz zu den meisten früheren Brauordnungen mehr enthalten.

In den ersten Brauordnungen tauchen sodann Bestimmungen darüber auf, daß niemand für andere brauen oder mälzen soll. Jeder hat das Malz selbst zu machen und im eigenen Hause selbst zu verbrauen. Offenbar wollte diese Bestimmung die Bildung eines gewerbsmäßigen Brauerstandes verhindern. Eine Aenderung trat hierin Ende des 17. Jahrhunderts ein. Da der Braubetrieb in manchen Häusern der immer enger zusammenrückenden Stadt offenbar als lästig und für manchen vielleicht auch wirtschaftlich als zu risikant empfunden wurde, kam der Brauch auf, einzelne Braue an Dritte zu verkaufen. Allerdings geschah dies zunächst nur in bescheidenem Maße. Eine hiergegen von einigen brauenden Bürgern bei der Stadtrichtigkeit und sodann auch bei der Landesregierung eingelegte Beschwerde blieb erfolglos <sup>2)</sup>. Dementsprechend gestattete die Brauordnung von 1719 ausdrücklich das Aufkaufen der Braulose von 3 Nebenhäusern. Hiermit war aber der erste Schritt zur Bildung eines berufsmäßigen Brauerstandes getan <sup>3)</sup>.

Die erste Brauordnung (um 1530) spricht bereits von Brauknechten. Bald darauf, in der Stadtkündigung von 1543, ist auch von Braumeistern die Rede. Das Vorhandensein von Braumeistern und Brauknechten ist ein Zeichen dafür, daß sich das Braugewerbe von der Hauswirtschaft immer mehr loslöste und einen mehr gewerbsmäßigen Anstrich bekam.

Im Jahre 1544 wurden Brauprüfer eingesetzt, die mit Polizei-

---

<sup>1)</sup> Hierfür war vom Brauer an die Stadtkämmerei eine Gebühr von 1 Rtlr. zu zahlen, der sogen. Brauzeigentaler. Diese Abgabe ist selbst heute noch an die Stadtkasse für jeden Broyhanbrau, den die städt. Lagerbier-Brauerei ausführt, zu leisten (zu vergl. Brauns S. 220).

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann. Nr. 78). Verhandlungen in den Jahren 1679/80. — In einer Eingabe wird hier der Preis für ein Braulos mit 30 Rtlr. angegeben.

<sup>3)</sup> Näheres über den Verlauf dieser Entwicklung im Abschnitt „Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens“ im § 6.

gewalt ausgestattet waren. Die Stadtkündigung begründet dies damit, daß der Bronhan „zu dünn“ geworden sei. Kein Bronhan darf von jetzt an mehr verzapft werden, der nicht von ihnen geprüft ist. Entspricht der Bronhan nicht den Anforderungen, so wird er im Preise heruntergesetzt und darf nicht nach außerhalb verkauft werden (zu vergl. z. B. Brauordnung von 1609, Art. 23<sup>1)</sup>). So hütete man den guten Ruf der Stadt, ein Bestreben, das auch noch andern Braubestimmungen zu Grunde lag<sup>2)</sup>. Das Institut der Bronhanprüfer hat sich bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts gehalten.

Das Jahr 1609 brachte dann die schon bei der Schilderung der Organisation der Gilde (S. 23 ff.) erwähnten Gildevorsteher oder Gilbherren, die in erster Linie dazu berufen waren, den Braubetrieb zu überwachen.

Die Preisfestsetzung für das Bier geschah teils durch Brauordnungen, teils auf Grund besonderer Bestimmung<sup>3)</sup>. In der Brauordnung von 1650 wurde hinsichtlich der Preisfestsetzung auf die Fürstl. Braunschw.-Lüneb. Taxordnung vom 17. September 1645 verwiesen, durch die angeordnet wurde, daß der Bierpreis immer im Verhältnis zum Kornpreise stehen müsse. Die Preisfestsetzung geschah jedoch nach wie vor durch den Rat. Später, vom Jahre 1717 an, geschah hinsichtlich des Bronhans die Preisregelung durch eine Tabelle, der der Gedanke der Taxordnung von 1645 zu Grunde lag. Der Bronhans-Brau-Ordnung von 1719 wurde eine „verbesserte“ Tabelle beigegeben, die später noch einige Male erneuert worden ist<sup>4)</sup>. In ähnlicher Weise wurde auch der Preis des Braundieres bestimmt. Nach der Brautabelle kostete um 1719 ein Stübchen (rund 4 Liter) Bronhan 18—22 Pfennig.

Dies sind die wichtigsten Vorschriften, die für die Ausführung des Brauwertes erlassen waren. Es würde zu weit führen, sämtliche Vorschriften hier durchzugehen. Erwähnt sei noch, daß aus allen Vorschriften ein ungeheures Mißtrauen gegenüber allen spricht, die mit dem Brauen zu tun hatten. Deshalb sind alle Vorschriften mit Kontroll- und Strafbestimmungen durchsetzt. Schon oben (S. 36 ff.) ist dargelegt, daß die Brauvorschriften mit der Zeit immer

<sup>1)</sup> Eine ähnliche Vorschrift scheint auch anderwärts vielfach Gültigkeit gehabt zu haben; z. B. erwähnt Bing sie für Hamburg (Bing S. 45).

<sup>2)</sup> Zu vergl. v. Below, Probl. d. W. G., S. 273.

<sup>3)</sup> Zu vergl. in Jürgens Chronik verschiedene Eintragungen dieser Art.

<sup>4)</sup> Unger, Von der Brautabelle der . . . Stadt Hannover, Zugabe zu den Hann. gelehrten Anzeigen von 1752, Sp. 45 ff.

vollständiger wurden und daß den Gipfelpunkt die Bronhans-Brau-Ordnung von 1719 erreicht, die fast jeden Handschlag, der im Braubetriebe getan werden mußte, durch eine Bestimmung festzulegen sich bemühte.

Zu den Brauvorschriften kamen noch Instruktionen für alle die Hilfspersonen hinzu, die unmittelbar und mittelbar zum Braugewerbe gehörten, nämlich für die Probeherren, die Brauaufseher, die Bronhans-Braumeister, die Brauknechte, die Brauergilbediener, die Kärntner und die Karrenführer<sup>1)</sup>, die Krüger. Die für diese Personen, die sämtlich vom Räte angestellt und auf gewissenhafte Befolgung der Vorschriften vereidigt wurden, erlassenen Instruktionen wurden im Jahre 1719 zu umfangreichen Reglements zusammengefaßt<sup>2)</sup>.

**Das Riegebrauen.** Ein großer Spielraum zur Betätigung als Brauer war den Bürgern — das wird aus der vorstehenden Schilderung hervorgehen — nicht gelassen, und doch war er noch in manchen Punkten geeignet, zu einer ungleichmäßigen Stellung der Brauer im Braugewerbe zu führen. Brauten nämlich nach Beginn des neuen Braujahres alle Brauer gleichmäßig oder ziemlich zu gleicher Zeit ihre zulässigen Braue ab, so ergab sich wahrscheinlich eine Ueberproduktion. Natürlich ging das ohne Schädigung einzelner Brauer nicht ab. Dieser Fall trat offenbar besonders zur Zeit des 30jährigen Krieges ein. Solche Verhältnisse aber widersprachen dem genossenschaftlichen Geiste der Zeit. Es mußten daher Maßnahmen getroffen werden, die dies verhüteten.

Ein geeignetes Mittel schien das vielerwärts schon eingeführte Reihebrauen (in Hannover Riegebrauen genannt), d. h. das Brauen in bestimmter Reihenfolge der Brauer, zu sein, das an manchen Orten ein Gegenstück bereits bei den Gewerben der Schlachter und Bäcker im Reihefleisch und Reihebaden gefunden hatte<sup>3)</sup>.

Bereits im Jahre 1624 kamen mehrere Brauer beim Räte um Anordnung des Reihebrauens ein<sup>4)</sup>. Es scheint aber, als ob dieser Antrag nicht angenommen sei. Im Jahre 1639 ist dann „auf dem Rathause (eine) Rolle wegen des Riegebrauens“ abgefaßt, und

<sup>1)</sup> Kärntner waren nach unserm heutigen Begriff Fuhrunternehmer, während Karrenführer oder Zubilierer nur mit einer Schublarre ihrem Gewerbe nachgingen.

<sup>2)</sup> Brauakten des Stadtarchivs Hannover.

<sup>3)</sup> Schmoller, Grundriß, S. 422.

<sup>4)</sup> Aus einer Eintragung in ein altes Altenverzeichnis des Stadtarchivs; die Verhandlungen selbst waren nicht aufzufinden.

nach der Brauordnung von 1640 erklärt der Rat ausdrücklich, daß für dieses Jahr nach der von ihm „approbierten Ordinanz und classibus (darzu ihnen, den Gildeherrs, die directio verpleibet) gebrauwet werden solle“. Hiernach kann wohl angenommen werden, daß um das Jahr 1640 das Riegebrauen eingeführt worden ist<sup>1)</sup>. Diese Neuerung, die in jener Zeit des Verfalls der Braunahrung in Norddeutschland vielerwärts eingeführt wurde<sup>2)</sup> und sich in Hannover zunächst nur auf das Bronhanbrauen bezog, wurde einige Jahre später auch auf das Braunbierbrauen ausgedehnt.

Das Riegebrauen wickelte sich etwa in folgender Weise ab:

Die brauberechtigten Grundstücke wurden fortlaufend numeriert. Trat Bedarf an Bier ein, so gaben die Gildevorsteher von der festgesetzten Nummernfolge einige Braunummern los (= frei). Die Inhaber dieser Braunummern hatten sodann die Verpflichtung zu brauen. Wer nicht selbst braute — so war die Regel —, mußte einen Stellvertreter bestellen, d. h. er vermietete oder verkaufte sein „Braulos“. Bei wiedereintretendem Bedarf wiederholte sich der gleiche Vorgang, so daß schließlich alle Brauberechtigten nacheinander an die Reihe kamen. War die Reihe herum, so begann man wieder von vorn.

Das Riegebrauen ist bis zum Jahre 1814, wenn auch nicht mehr in ganz reiner Form, ausgeübt worden. Erst in diesem Jahre wurde das Brauen von Bronhan anderweitig geregelt, so daß das Riegebrauen, das schon vorher in gewisser Hinsicht durchlöchert worden war, damit endgültig in Fortfall kam. Hierauf wird noch zurückgekommen werden.

**Die Zwangs- und Bannrechte.** Einen wichtigen Baustein in der Ordnung des hannoverschen Brauwesens bildeten die Zwangs- und Bannrechte, die nach den alten Aufzeichnungen anscheinend schon sehr früh in Hannover Braubann und Bierzwang genannt wurden. Unter Braubann verstand man die ausschließliche Brauberechtigung der Gilde in der Stadt und ihrer Bannmeile, die das Recht einschloß, Nichtberechtigten das gewerbsmäßige Brauen zu verbieten, während der

<sup>1)</sup> Vindelmann, S. 184, stellt als Zeitpunkt des Beginns „der Losgebung der einzelnen Braue“ das Jahr 1680 fest und glaubt, daß hiernach erst in den folgenden Jahren sich das Riegebrauen herausgebildet habe, da bei der Losgebung unter den Gildeherren „Parteilichkeit und Willkür“ geherrscht habe. Anhaltspunkte konnten für diese Ansicht in dem vorhandenen Material nicht gefunden werden. — Ein früherer Zeitpunkt für die Einführung des Riegebrauens ist auch aus einer Liste über vermietete Braulose vom Jahre 1648 zu entnehmen (Brauakten des Stadtarchivs).

<sup>2)</sup> Zu vergl. Strube, Art. „Bier“ im *Hbw. d. St. W.*

Bierzwang das Recht der Gilde darstellte, fremdes Bier vom Verkaufe auszuschließen<sup>1)</sup>.

Braubann und Bierzwang hatten für die Stadtwirtschaft eine große Bedeutung. Durch diese Einrichtung war es möglich, lästige Konkurrenz fernzuhalten und eine geradezu monopolistische Preispolitik zu Gunsten der Brauberechtigten zu treiben.

Schon oben (S. 8) ist die Ansicht ausgesprochen — da eine Privilegierung der Stadt mit Zwangs- und Bannrechten für ihr Brauwesen nicht nachweisbar ist —, daß diese gleichzeitig mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft sich entwickelt hätten. „Der Grundsatz der Beherrschung des platten Landes durch die Stadt“ wurde durch Urkunden meistens nicht festgelegt<sup>2)</sup>. Rechte der gedachten Art entstanden in der Regel durch unordenfliche Verjährung (praescriptio immemorialis<sup>3)</sup>); galt als „Grundsatz der Stadtfreiheit doch immer, daß nur in der Stadt eine vollständige bürgerliche Nahrung, wohin man Handwerk, Bierbrauen und Handlung zählte, betrieben werden könne; daher entstanden die Stadtfreiheiten, um benachbarte Dörfer zu beschränken, daher die Bannmeile und das Meilentrecht als das

<sup>1)</sup> Stier-Comlo, Art. „Zwangs- und Bannrechte“ im Wb. d. V. W., versteht unter Bannrechten Unterfügungsrechte aus Realgewerbegerechtigkeiten, die sich gegen alle Bewohner des Bezirks richten, und unter Zwangsrechten solche, die nur bestimmte Bewohner des Bezirks treffen. — Stieda, Art. „Zwangs- und Bannrechte“ im Hdb. d. St. W., faßt den Begriff anders; „Die Bannrechte waren jene Vorschriften, vermittels deren alle Einwohner eines Distrikts oder ein Teil derselben gezwungen waren, sich bei der Befriedigung ihres Bedarfs an gewisse Stätten oder Personen zu halten . . . Die Bannrechte wenden sich also an den Konsumenten. Sie beschränken dessen freie Wahl. Im Gegensatz zu ihnen stehen, obwohl gleichfalls unter die Kategorie der Gewerbebeschränkungen fallend, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen oder -gerechtigkeiten, die den Produzenten treffen, der nicht privilegiert ist . . . Als Zwangsrecht sind sie zu bezeichnen, da das allgemeine preuß. Landrecht (Teil I, Tit. XXII) die Zwangsgerechtigkeit dahin erklärt, daß sie die Befugnis sei, andere im Gebrauch ihrer Freiheit zu handeln zum Vorteil der Berechtigten zu beschränken. Insofern nun diese Befugnis den Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt sie ein Bannrecht“. — Eine Entscheidung für die eine oder andere Definition braucht hier nicht getroffen zu werden. Meistens wird von Braubann und Bierzwang in dem im Text oben dargelegten Sinne die Rede sein.

<sup>2)</sup> Zu vergl. v. Below, Probl. d. W. G., S. 289.

<sup>3)</sup> Weniger oft wurden Bannrechte zwischen Stadt und Landesherren vereinbart; z. B. für Münden hinsichtlich des Brauwesens 1471 (Bodungen S. 2) und für Göttingen — allerdings nur ein Bierzwangsrecht — 1549 (Teckenburg S. 21). — Für Hannover ist anscheinend nur ein vom Landesherren verliehenes Zwangsrecht für den Tuchhandel nachweisbar. „Die Kaufmannsinnung erhielt 1522 . . . das Privilegium, daß innerhalb einer halben Meile um Hannover niemand, als wer zur Kaufmannsinnung gehöre, Wand (Tuch) ausschneiden und ausmessen solle . . .“ (v. Spülde S. 88).

Recht, in bestimmtem Umkreise um die Stadt zu verhindern, daß keine der städtischen Nahrung schädliche Anlagen gemacht würden“<sup>1)</sup>. Bis ins 18. Jahrhundert hinein hat dieser Grundsatz, wenn auch vielfach durch die Landesgesetzgebung beschränkt, Geltung gehabt<sup>2)</sup>.

Wie war es nun in dieser Hinsicht in Alt-Hannover?

Von vornherein finden sich unter den Vorschriften, die die erste schriftliche Zusammenstellung der Rechtsregeln für das Brauwesen darstellen, auch Bestimmungen, welche die Einführung fremden Bieres in Hannover von Rats wegen verbieten<sup>3)</sup>.

Hiernit allein war dem städtischen Brauwesen aber nicht gedient, da die Macht der Stadt zur Durchführung ihrer Rechte kaum über die Grenzen ihrer Stadtmauern in solchen Fällen hinausreichte. Sie mußte daher eine Anerkennung der Vorrechte durch die Landesgewalt erstreben, wie überhaupt allgemein das zwischen Stadt und Land bestehende Zwangsverhältnis „starke Neigungen“ zeigte, „sich auch zu einem rechtlichen Zwangsverhältnisse auszuwachsen“<sup>4)</sup>.

Im Verein mit den anderen großen Städten des Fürstentums Calenberg, Hameln, Göttingen und Northeim, gelang es Hannover in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts, den Landesfürsten zur Herausgabe einer Verordnung zu bewegen, die das sogenannte Winkelbrauen, d. h. das gewerbsmäßige Bierbrauen und den Bierhandel der Dörfer, verbot. Die Stadt Hannover zahlte aus diesem Anlaß an den Landesfürsten 6000 Goldfl. Das Braurecht der Stadt hatte aber damit eine weitere Festigung erfahren<sup>5)</sup>.

„Ähnliche Verordnungen finden sich dann weiter von Herzog Erich II. noch unter dem 21. Mai 1572 und 31. März 1583, von Herzog Julius vom 28. August 1586 und 21. März 1589, von Friedrich Ulrich unter dem 10. Oktober 1618, von Georg unter dem

<sup>1)</sup> Wittermaier § 128.

<sup>2)</sup> Bücher, E. d. V. W., S. 139.

<sup>3)</sup> Die Stadtkündigung aus der Zeit zwischen 1526 und 1593 wendet sich allerdings zunächst nur dagegen, daß „frömet der von der nigen Stadt“ (von der Neustadt, der Nachbarstadt der Altstadt) geholt werde. Die Stadtkündigungen von 1594 an verbieten jedoch ganz allgemein die Einführung fremden Bieres, als das hauptsächlich Einbecker Bier in Frage kam (zu vergl. auch Lindelmann S. 184 und Brauns S. 225). — Gelegentlich scheint der Rat aber später Ausnahmen von dem Verbot zugelassen zu haben. Brauns (S. 306) berichtet über 2 Fälle der Einfuhr auswärtigen Bieres im 17. Jahrhundert.

<sup>4)</sup> Bücher, E. d. V. W., S. 127.

<sup>5)</sup> Ausführlichere Darstellung bei Brauns, S. 292/93, der hierzu offenbar die Akten des Staatsarchivs und des Stadtarchivs benutzt hat.

18. Februar 1636, von Christian Ludwig unter dem 14. Dezember 1643 und 26. September 1646, von Georg Wilhelm unter dem 31. Dezember 1692 und Georg Ludwig unterm 8. Juni 1706, Oktober 1709 und 11. Oktober 1713. Dazwischen beschäftigten sich auch wiederholt die Landtagsabschiede mit dieser Materie, so z. B. der Gandersheimer Abschied vom 10. Oktober 1601<sup>1)</sup>).

Die Bannmeile, für die die Altstadt Hannover Zwangsrechte geltend machte, steht nicht genau fest. Nach einem der Kgl. Kammer zu Hannover vom Magistrat der Altstadt im Jahre 1774 eingereichten Berichte wird darauf hingewiesen, daß 1681 der hannoverschen Brauergilde gestattet sei, „visitationes der Krüge auf dem Lande selbst vorzunehmen . . .“. Sinngemäß wird es sich hierbei vor allem um den Bereich der Bannmeile gehandelt haben. Tatsächlich seien diese Visitationen auch öfter in den Ämtern Calenberg, Langenhagen, Colbingen und Blumenau veranstaltet. Bei einer von der Landesregierung im selben Jahre veranstalteten Erhebung wurde das Bestehen von Zangsrechten der Stadt von den Ämtern Langenhagen und Colbingen anerkannt, vom Amte Blumenau aber abgelehnt. Das Amt Calenberg war nicht befragt worden. Das Amt Colbingen bemerkte noch, daß auch die Stadt Pattensen Zwangsrechte für seinen Bezirk besäße<sup>2)</sup>. Schon hieraus geht hervor, daß über die Abgrenzung der stadthannoverschen Bannmeile bereits im 18. Jahrhundert Unsicherheit herrschte. Wörtlich zu nehmen war die Bannmeile wohl fast nie<sup>3)</sup>.

Im Jahre 1685 machte die Stadt durch ihren Syndikus Dr. Manefe bei der Regierung mündlich den Versuch, für die ganze Umgegend das Braurecht in aller Form zu erwerben. Zum Ziele führte diese Verhandlung aber nicht<sup>4)</sup>. Wäre sie gelungen, so wäre

<sup>1)</sup> Brauns S. 293 — v. Below, Probl. d. W. G., S. 531, führt u. a. über den Kampf zwischen Stadt und Land über das Brauwesen aus, daß auf den Landtagen mit besonderer Festigkeit um das Recht der Brauerei und Brennerei gestritten worden sei. Nach Breyfig-Spahn (Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, Preußen, Bd. 1, S. 317), den v. Below an dieser Stelle anführt, erklären die Städte des Herzogtums Preußen im Jahre 1641: „Kaufmannschaft und Brauwerk ist eine Stadtnahrung; die Landleute sollen von ihren Zinsen, Acker und Vieh sich nähren“. Dieser Gesichtspunkt kehrt in den oben angeführten Verordnungen auch immer wieder.

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 166 b).

<sup>3)</sup> v. Below, Probl. d. W. G., S. 80.

<sup>4)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 34 a).

die Stadt bzw. die Gilde zahlreichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege gegangen.

Die Ausübung der Zwangs- und Bannrechte zu Gunsten des hannoverschen Brauwesens ging, wie alle andern Rechte und Pflichten, die das Brauwesen betrafen, nach Entstehung der Brauergilde von der Stadt auf sie über. Auch in diesem Falle handelt es sich um nur von der Gilde als Korporation und nicht von ihren einzelnen Mitgliedern wahrzunehmende Genossenschaftsrechte, die aber allen Gildemitgliedern zugute kamen.

**Genossenschaftliche Einrichtungen der Gilde (öffentliche Brauhäuser und ein Kornmagazin).** Ein Mangel im hannoverschen Brauwesen war darin zu erblicken, daß noch während des ganzen 17. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser fehlten<sup>1)</sup>. Nachdem die Stadt in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts Residenz geworden war, verschwand immer mehr der bis dahin noch stark ländliche Charakter der Haushaltungen. Immer weniger paßte deshalb in die städtischen Häuser, die jetzt viel stärker als früher durch die anwachsende Einwohnerzahl ausgenutzt wurden, der in mancher Beziehung lästige Braubetrieb hinein. Wohl halfen sich viele dadurch, wie das schon angeführt ist, daß sie ihre Braulose verkauften. Gesah dies aber allgemein, so wurde dadurch der Preis der Braulose von den brauenden Bürgern, die sie kauften, immer mehr herabgedrückt. Bereits im Jahre 1678 beantragten einige Brauer beim Räte und später beim Herzog als Beschwerdeinstanz die Genehmigung, nicht mehr im eigenen Hause brauen zu müssen<sup>2)</sup>. Hierbei wiesen sie darauf hin, daß jetzt in 315 Brauhäusern<sup>3)</sup> 94 500 Rtlr. Kapital angelegt seien, wenn das für die Ausübung des Braugewerbes erforderliche Kapital eines jeden Brauhauses mit 300 Rtlr. veranschlagt werde, während schon für 8 000 Rtlr. ein gemeinschaftliches Brauhaus errichtet werden könne. Das Gesuch wurde abgeschlagen, da der Rat fürchtete, daß ein Handel mit den Braulosen einsetze und das Brauen in die Hände einzelner Brauer gefange.

<sup>1)</sup> Nach Hoffmann (S. 129) gab es in Jena schon 1540 zwei Gemeinbebrauhäuser; Bodungen (S. 7 f.) berichtet von Münden für dieselbe Zeit ein gleiches.

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 38); zu vergl. auch Vindelmann S. 191 und Brauns S. 203 f.

<sup>3)</sup> Um jene Zeit werden sonst 317 Braugrundstücke aufgeführt. Wahrscheinlich waren 2 davon zum Brauen nicht geeignet (zu vergl. S. 42 f.).

Im Jahre 1696 beantragte eine Anzahl Bürger erneut die Errichtung öffentlicher Brauhäuser. Sie führten in ihrer Eingabe aus, daß in über 130 Häusern (von 317) nicht mehr gebraut werde<sup>1)</sup>. Anscheinend ist auch auf diese Eingabe nichts geschehen.

Offenbar steckte der Rat der Stadt, der in solchen Dingen noch völlig das Brauwesen beherrschte, so tief in den alten stadtwirtschaftlichen Anschauungen, daß er von sich aus das Vorteilhafte, das in der Einrichtung öffentlicher Brauhäuser lag, nicht erkannte, sondern nur im Hintergrunde das Gespenst des Aufkommens eines gewerbsmäßigen Brauerstandes sah, der die Gildemitglieder zugrunde richten würde.

Die Aenderung dieses Zustandes ging schließlich von der Landesregierung aus. Leider war nicht festzustellen, welcher äußere Umstand ihr den Anstoß gegeben hat. Vielleicht ist es der immer mehr zutage tretende Rückgang im hannoverschen Brauwerk gewesen, vielleicht wurde die Regierung aber auch durch feuerpolizeiliche Rücksichten bewogen, Tatsache ist es jedenfalls, daß die Landesregierung die Stadt um 1710 veranlaßte, öffentliche Brauhäuser durch die Gilde einrichten zu lassen<sup>2)</sup>. Das erforderliche Geld wurde, soweit es die Gilde nicht hatte, von der Stadtkasse vorgeschossen.

Für Benutzung eines Bronhan-Brauhauses waren 2 Rtlr. und eines Braunbier-Brauhauses 1 Rtlr. je Brau nach den Brauordnungen von 1718 und 1719 zu zahlen. Außerdem waren auch für den Gebrauch des Braugerätes im Bronhan-Brauhause 2 Rtlr. an die Gilde zu vergüten. Aus den Mietgeldern wurde die Verzinsung und Abtragung der von der Stadtkasse vorgeschossenen Mittel bestritten.

Ein Zwang zur Benutzung der öffentlichen Brauhäuser wurde nicht eingeführt. Es scheint fast, als wenn sich die brauenden Bürger ziemlich lau dieser neuen Einrichtung gegenüber verhalten hätten. Nach D. Ulrich<sup>3)</sup> haben von den nur 75 Brauern, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts das Braugewerbe ausübten, 44 im eigenen Hause und 31 „auf dem gemeinschaftlichen Brauhause an der Osterstraße“ (es können jedoch nur „die“ gemeinsamen Brauhäuser gemeint sein) gebraut. Also 30—40 Jahre nach ihrer Errichtung benutzte noch

<sup>1)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 127 bbb)

<sup>2)</sup> Lose Brauakten des Magistrats. — Nach Lindelmann (S. 191) sind 4 Bronhan- und 2 Braunbier-Brauhäuser errichtet worden. Diese Zahl erscheint jedoch im Hinblick auf den schon um die damalige Zeit erheblich zurückgegangenen Braubetrieb als zu hoch.

<sup>3)</sup> D. Ulrich S. 167.

nicht einmal die Hälfte der brauenden Bürger die öffentlichen Brauhäuser.

Noch eine andere nach heutigen Begriffen genossenschaftliche Einrichtung wurde Anfang des 18. Jahrhunderts von der Gilde geschaffen, um den nicht kapitalkräftigen Brauern die Ausübung des Brauwerkes zu erleichtern. Das war ein gemeinsames Magazin für Weizen und Gerste. Ueber die Entstehung dieses Magazins konnte Näheres bei dem Mangel an Urkundenmaterial nicht festgestellt werden. Wir hören davon nur durch die Brauordnung von 1719, durch die — wie es scheint — die Einrichtung des Magazins erst vorgeschrieben wurde. Hier konnten die Brauer das für den Brau erforderliche Korn, Weizen und Gerste, gegen die Verpflichtung entnehmen, daß sie es binnen 14 Tagen nach Vollendung des Braues bezahlten; bis dahin war der Brau der Gilde verpfändet. Auf diese Weise konnte, wenn geschickt im großen von der Gilde aus eingekauft wurde, in der Tat der Bierproduktion sehr gedient werden, andererseits schaffte man dadurch dem einzelnen Brauer zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses eine große Erleichterung. Es scheint sich hierbei aber mehr um einen Versuch gehandelt zu haben, denn in späteren Jahren ist von diesem Kornmagazin überhaupt nicht mehr die Rede; auch sind Aufzeichnungen darüber nicht gefunden worden.

Ueber die öffentlichen Brauhäuser wie über das Kornmagazin sollten nach der Brauordnung von 1719, die auch eingehende Vorschriften für ihre Benutzung enthielt, besondere Rechnungen geführt werden. Anscheinend sind diese jedoch nicht erhalten geblieben.

#### § 5.

### **Der Malz- und Getreidehandel der Brauer.**

Zur Schilderung der Stellung und des Wirkens der Brauer in Alt-Hannover gehört auch eine Darstellung des von ihnen bis etwa um 1700 fast allein betriebenen Malz- und Getreidehandels, soweit es sich dabei nicht um den Handel auf dem öffentlichen Kornmarke, der sich unmittelbar zwischen den Landbewohnern der Umgegend als Produzenten und den Bürgern als Konsumenten abwickelte, handelte.

Ein bedeutender Kornhandel ist, wie das bereits früher (S. 18) erwähnt wurde, während des ganzen Mittelalters eine Spezialität Hannovers gewesen. Da Kaufleute grundsätzlich bei dem Prinzip des Kaufes aus erster Hand ausgeschlossen wurden<sup>1)</sup>, lag er in erster

<sup>1)</sup> v. Below, *Probl. d. B. G.*, S. 373 ff.

linie in der Hand der über einen ausgedehnteren ländlichen Grundbesitz verfügenden Bürger, denn nur diese produzierten Getreide über den eigenen Bedarf. Es war dies dieselbe Klasse von Bürgern, die auch die Brauberechtigung als Eigentümer von Stammgrundstücken besaßen und später sich zum Stande der Brauer entwickelten. Als das Brauen von ihnen mehr betrieben wurde, kam auch die Malzherstellung zum Zwecke des Verkaufes zum Kornhandel hinzu.

Im 17. Jahrhundert scheint an dieser Stellung der Brauer, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatte, gerüttelt worden zu sein. Denn man hielt es für nötig, durch die Brauordnungen von 1650 und von 1660 <sup>1)</sup> die Brauer ausschließlich mit der Berechtigung zum Gersten- und Weizen- sowie Malzhandel auszustatten, trotzdem im Jahre 1652 die Werkmeister sämtlicher Ämter hiergegen protestierten.

Ob in dieser Schärfe dieses Vorrecht ausgeübt ist, erscheint fraglich, denn schon „die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1719, betreffend den Vor- und Aufkauf von Kornfrüchten, steht auf dem Standpunkt, daß der Handel mit Korn zu den in der Person des Händlers nicht beschränkten bürgerlichen Gewerbsarten gehört“<sup>2)</sup>. Der Malzhandel wird jedoch allein den Brauern, da nur sie auf Grund ihres Vorrechtes Malz herstellen durften, im großen ganzen verblieben sein. Wenigstens findet sich in dieser Beziehung keine Durchbrechung ihres Privilegs.

Ueber den Handel mit Getreide und Malz wurden zusammen mit den Brauvorschriften bis zum Jahre 1660 Vorschriften erlassen, die meistens sehr einfach gehalten waren. Nach dem Jahre 1660 ist in den städtischen Vorschriften über das Brauwesen vom Getreide- und Malzhandel nicht mehr die Rede <sup>3)</sup>.

Die wichtigste Vorschrift war die, die sich mit der Festsetzung der für den Verkauf zulässigen Menge beschäftigt. Im allgemeinen schwanken die Mengen Weizen, Gerste und Malz, die in der Zeit von 1400—1700 für den einzelnen zum Verkauf freigegeben wurden, zwischen 15 und 30 Fudern. Das waren für die damalige Zeit — zumal eine ganze Klasse von Bürgern die Handelsberechtigung hierfür besaß — verhältnismäßig bedeutende Mengen für den Binnenland-

<sup>1)</sup> Nicht, wie Lindemann auf S. 187 angibt, erst durch die Brauordnung von 1660.

<sup>2)</sup> Lindemann S. 187.

<sup>3)</sup> Nebenbei bemerkt sei, daß vom Roggen in den Vorschriften fast garnicht die Rede ist. Er muß wohl in der Getreidewirtschaft Hannovers keine große Bedeutung zu jener Zeit gehabt haben.

verkehr, so daß der Getreide- und Malzhandel als Großhandel wohl aufzufassen ist<sup>1)</sup>. Maßgebend war für die Festsetzung der Handelsmenge der jeweilige Ausfall der Ernte. — Für den Fall, daß „teuere Zeiten“ kamen, behielt sich der Rat ausdrücklich vor, den Handel mit Getreide und Malz überhaupt zu verbieten (z. B. in der Brauordnung von 1650).

Ueber die Gründe zum Erlaß der Getreideverbrauchsbestimmungen, zu denen die Vorschriften über den Getreidehandel zählten, ist schon eingehend gesprochen worden (S. 11 ff.). Bemerkenswert ist, daß die Bestimmungen oft auch als Grund für die Festlegung der Getreidemengen angeben, es sollten nicht „etliche weinige“ zum Schaden der andern den Handel an sich ziehen. Verbotten war auch besonders, daß sich ein Bürger „mit einem Fremden, so nicht Bürger ist, in eine Societät und Compagnie“ einlasse (z. B. Brauordnung von 1650, Art. 8).

Der Handel mit Getreide und Malz wurde von den einzelnen Brauern betrieben. Zeitweise scheint der Malzhandel von großer Bedeutung für die Brauer gewesen zu sein, denn im Jahre 1651 schreiben sie in einer Eingabe an den Rat wegen Befreiung von der auf Malz und Broghan gelegten Akzise, daß sie bei 4—5 jährlichen Brauen, wenn sie die „Mülznahrung“ nicht hätten, ihr Auskommen nicht finden würden und daß infolge der landesherrlichen Akzise die Malzkunden aus Verden, Walsrode, Neustadt, der Grafschaft Schaumburg und anderen Orten ausblieben<sup>2)</sup>. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1677/78<sup>3)</sup> haben sich in diesem Jahre 95 Brauer am Malzhandel beteiligt und im ganzen 666 Fuder 9 Malter Malz umgesetzt. Auf den einzelnen entfallen hiervon 22 Fuder bis 4 Malter<sup>4)</sup>.

Nach Bildung der Gilde erscheint auch sie unter den Getreidehändlern; doch geschieht der Handel nach der Eintragung im ersten Abrechnungsbuche der Gilde „zum Besten der ganzen Gemeinde“. Wahrscheinlich ist sie hierzu vom Räte angehalten worden, um den Bürgern Brotkorn zur Verfügung zu stellen. Spekulative Gründe werden kaum vorgelegen haben. Im Jahre 1627 z. B. kaufte die Gilde

<sup>1)</sup> Der Kleinhandel in Getreide spielte sich besonders auf dem sog. Schöffelmarkte, der regelmäßig in kurzen Zeiträumen stattfand, ab. Dieser Markt wurde von den Sandleuten wahrscheinlich in erster Linie besucht.

<sup>2)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 102).

<sup>3)</sup> Brauakten des Stadtarchivs.

<sup>4)</sup> Umrechnung der alten Hohlmaße für Getreide in heutiges Gewicht s. S. 9, Anm. 2.

„ehliche Fuder Roden“ für im ganzen 381 Tl. Im folgenden Jahre verkaufte sie diesen Posten und verdiente daran 113 Tl. Auch in den nächsten Jahren kommen noch häufiger derartige Ein- und Verkäufe vor <sup>1)</sup>).

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Gilde ist der Getreide- und Malzhandel ihrer Mitglieder anscheinend nicht gewesen. Er war in höherem Maße eine Angelegenheit des einzelnen Brauers (Mälzers) als das Brauwerk, auf das die Gilde bestimmenden Einfluß ausübte. Im 18. Jahrhundert scheint er überhaupt keine größere Allgemeinbedeutung mehr gehabt zu haben. Der Malzhandel hörte anscheinend später überhaupt auf, da das Brauwesen in ganz Norddeutschland zurückging.

Die zeitweise alleinige Berechtigung der Brauer zum Weizen- und Gerstenhandel — der Malzhandel gehörte rechtlich zum Brauwerk — stellt der Entstehung nach ein ganz anderes Recht als das Braurecht dar. Sie scheint nicht zu den anerkannten Vorrechten der „besetzten Borghere“, die diese von altersher besaßen, gehört zu haben, da der Handel mit Getreide erst verhältnismäßig spät bei der allgemeinen Beschäftigung der Bevölkerung mit Landwirtschaft aufkommen konnte. Ihrer ganzen Natur nach war die Getreidehandelsberechtigung nie ein ausschließliches Recht der Brauer, denn ein großer Teil des Handels in Korn spielte sich, wie das schon oben ausgeführt ist, auf den städtischen Märkten zwischen Landwirten und Bürgern ab. Auch war dieses Recht offenbar kein Recht der Genossenschaft, der Gilde, wie das Braurecht, sondern nur ein Monopolrecht der einzelnen Brauer, das aber als solches auf die Dauer nicht zu halten war.

## § 6.

### Die Entwicklung des hannoverschen Brauwesens im 1. Zeitabschnitt.

**Zahlenmäßiger Rückgang in der hannoverschen Bierproduktion.**  
Es ist besonders bemerkenswert, daß zu der Zeit, als in Hannover durch die straffere Ordnung des Brauwesens die Brauergilde geschaffen wurde, die hannoversche Bierbrauerei schon ihren Höhepunkt überschritten hatte. Während sich die Brauergilde trotzdem im Laufe der Jahrhunderte zu einem immer festeren juristisch selbständigen Wesen entfaltete, ging es mit dem Gegenstande ihres Daseins, dem Brauwerk,

<sup>1)</sup> Aus dem ersten Abrechnungsbuche der Gilde (Brauakten des Magistr., vol. 2).

immer mehr hergab. Eine uns überlieferte Zusammenstellung der Bronhanbraue<sup>1)</sup> — das Braunbier war, wie oben erwähnt, völlig in den Hintergrund getreten — gibt für den Zeitraum, der in diesem Abschnitt besprochen wird, folgende Zahlen an:

für das Braujahr	Bronhanbraue
1615/16 . . . . .	1 845
1625/26 . . . . .	1 229
1635/36 . . . . .	1 463
1645/46 . . . . .	1 367
1655/56 . . . . .	1 348
1665/66 . . . . .	1 245
1675/76 . . . . .	690
1685/86 . . . . .	606
1695/96 . . . . .	745
1705/06 . . . . .	726
1715/16 . . . . .	695
1725/26 . . . . .	657
1735/36 . . . . .	529
1745/46 . . . . .	475
1746/47 . . . . .	413
1747/48 . . . . .	388

Berücksichtigt man, daß ein Brau Bronhan zu Anfang des 17. Jahrhunderts 30 Tonnen und um die Mitte des 18. Jahrhunderts 50 Tonnen ergab, so betrug hiernach die Bronhanproduktion, in Tonnenzahl ausgedrückt, im Braujahre 1615/16 ( $1845 \times 30 =$ ) 55 350 Tonnen<sup>2)</sup> oder 92 000 hl und im Braujahre 1747/48 ( $388 \times 50 =$ ) 19 400 Tonnen oder rund 32 200 hl. Während am Anfange dieses Zeitabschnittes jährlich 6 Braue auf das einzelne Brauhaus im Durchschnitt entfielen und bei einem Reingewinn von etwa 40 Rtlr. je Brau<sup>3)</sup> im ganzen rund 240 Rtlr. abwarfen, waren am Ende des Zeitraumes diese Zahlen auf  $1\frac{1}{4}$  Brau und rund 50 Rtlr. Verdienst für den Selbstbrauer zurückgegangen. Dabei hatte sich aber

<sup>1)</sup> Angefertigt von dem Rämmerer Meyer im Jahre 1772 (Braualten des Magistrats). — Wegen einiger Vergleichszahlen über die Bierproduktion anderer Städte im 15. und 16. Jahrhundert s. S. 19).

<sup>2)</sup> 1 Tonne = 1,66 hl.

<sup>3)</sup> Um 1680 wurden 38 Rtlr. Gewinn je Brau gerechnet. Wenn hier 40 Rtlr. eingesetzt werden, so geschieht das, weil um 1600 günstige wirtschaftliche Verhältnisse für die Brauer geherrscht haben (billigere Rohstoffe!).

die Bevölkerungszahl Hannovers in diesem Zeitraum etwa verdreifacht!<sup>1)</sup> Umso mehr fällt damit der Rückgang der Produktion ins Gewicht.

**Die Hauptursachen für den Rückgang des Brauwesens<sup>2)</sup>.** Aber nicht nur in Hannover war dieser Rückgang im Braugewerbe zu verzeichnen, sondern allgemein in Norddeutschland, das einst über eine ganze Anzahl blühender Braustädte, wie Einbeck, Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Hamburg, Bremen, Lübeck, Wismar u. a. verfügt hatte.

Die Ursachen des Verfalls waren überall fast die gleichen. In erster Linie wird — auch von den zeitgenössischen Schriftstellern, die sich mit dieser Frage befaßt haben<sup>3)</sup> — das Aufkommen anderer Genußmittel, des Tees, des Kaffees, der Schokolade, des Branntweins (in den niederen Bevölkerungskreisen), des Weins (in den bestgestellten Kreisen) und des Tabaks als Grund für den geringeren Konsum des Bieres angegeben. Dazu trat die für die damalige Zeit sich nachgerade verhängnisvoll auswirkende Gewerbepolitik, die immer noch an den alten starren Formen für das Braugewerbe, die zur Zeit der Stadtwirtschaft wohl ihre Berechtigung gehabt hatten, festhielt, besonders an dem Keißebräuen, das selbst dem Biere minderwertiger Qualität den Absatz sicherte und jeglichen gesunden Wettbewerb von vornherein erstückte. Ganz besonders wirkte sich aber der Umstand aus, daß das Bier im Verhältnis zu früheren Zeiten sehr viel dünner geworden war und schon aus diesem Grunde nicht mehr den alten Absatz fand. Unger, der über den Verfall der Braunahrung bereits im Jahre 1752 schrieb<sup>4)</sup>, hielt es allerdings für unmöglich, da die Fruchtpreise gegen früher um das 5—6 fache gestiegen seien, das Bier so stark wie früher einzubrauen. „Gleichwol würde weder bey Vornehmen der Wein, noch bey Geringern der Caffe und Brandtwein dagegen wiederum abgeschaffet werden. Der Reiche würde, gegen die vorigen Zeiten zu rechnen, kaum den 50., und der Mittelmann kaum den 10. Teil so viel konsumieren; der Arme aber nicht den 5. Teil

<sup>1)</sup> Thimme S. 25 gibt für 1600 8000 Einwohner an und v. Spilker S. 15, Fußnote 2, für 1755 rd. 17500 Einwohner.

<sup>2)</sup> Zu diesen Ausführungen vergl. Delbrück und Strube, Beitr. zur Gesch. d. Bieres; Strube, Art. „Bier“ im Hdb. d. St. W.; Bau u. a.

<sup>3)</sup> J. B. Baring S. 27; Unger, Vom Verfall der Braunahrung, Hann. gelehrt. Anzeigen 1752.

<sup>4)</sup> S. Literaturverzeichnis.

bezahlen können“. Inzwischen waren nämlich, besonders infolge der allgemeinen Verarmung durch den 30 jährigen Krieg gerade für die breite Masse des Volkes sehr ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten. Die Einnahmen hatten mit der Steigerung der Lebensmittelpreise nicht Schritt gehalten. Man half sich deshalb damit, daß man das Bier, wie bereits oben (S. 49 f.) beschrieben, so viel dünner einbraute, je teurer das dazu benötigte Getreide war. Auf diese Weise hielt man den Bierpreis möglichst auf immer gleicher Höhe. Da zeitweise wenig Verdienst für den Brauer herausgekommen zu sein scheint, unterlag er — wenigstens in Hannover — sehr häufig der Versuchung und braute „über“, d. h., er verdünnte nun noch von sich aus verbotenerweise das Bier; denn jede Tonne Ueberbrau trug ihm einen Extragewinn ein.

Noch ein anderer Grund für den Verfall des norddeutschen Brauwesens wird angeführt. Mit der Einführung der Reformation verschwanden in Norddeutschland größtenteils die Klöster, die sich schon früh „für die technische Pflege des Brauwesens als wertvolle Pflanzstätten“ bewährt hatten. Auffallend ist tatsächlich, daß das Braugewerbe zur Zeit seines Niederganges in Norddeutschland in Bayern, wo die Klöster neben dem Landesherrn, dem Adel und den vom Landesherrn privilegierten Brauern das Brauwerk ausübten, mächtig emporblühte und das Bier „zum fünften Element“ wurde. In dem Vorhandensein der Klöster wird jedoch nicht allein der Grund für die gute Entwicklung der bayerischen Bierbrauerei gelegen haben, sondern in ihrer völlig anderen, nicht zünftlerischen Zusammensetzung, die vor allem nicht das verhängnisvolle Reibebräuen kannte und sich den Anforderungen des Wirtschaftslebens besser anzupassen verstand.

**Nichtachtung der alten Gildevorrechte durch die Landesregierung.** Einen weiteren Stoß erhielt das hannoversche Braugewerbe durch die Landesregierung. Zwar waren der Stadt ihre alten Privilegien durch die Landesfürsten beim Regierungsantritt, dem Brauche der Zeit entsprechend, immer wieder bestätigt worden; auch bei Abschluß des Residenzvergleiches vom 18. Februar 1636 wurde noch eine besondere Confirmation für die städtischen „Privilegien frei- und Gerechtigkeits“ erteilt<sup>1)</sup>. Dessen ungeachtet begannen aber noch im selben Jahrhundert unmittelbare Eingriffe der Landesobrigkeit in die städtische Selbstverwaltung und in die Rechte der Stadt. Der Staat

<sup>1)</sup> Beide Urkunden abgedruckt bei Broennenberg, Urkundliche Beiträge, S. 79 ff.

huldigte in jener Zeit, indem er die Stadt nur noch als Staatsbezirk betrachtete, dem Grundsatz *salus publica suprema lex*<sup>1)</sup>. Die alte Form der Stadtwirtschaft blieb vorläufig allerdings auch im Brauwesen noch gewahrt. Es begann eben für Hannover, wie allgemein in Deutschland eine Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung<sup>2)</sup>, die sich hier anscheinend besonders scharf auswirkte, weil in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts der Landesfürst seine Residenz nach Hannover verlegt hatte.

Die ersten Eingriffe in das Brauwesen waren geringfügigerer Natur. Sie bestanden in einer bislang nicht geübten Staatsaufsicht und rüttelten noch nicht an den alten Rechten der Gilde. Einige Beispiele solcher Eingriffe seien hierunter angeführt:

Im Jahre 1688 wurde dem Räte eine Verfügung der Geheimräte (Landesregierung) zugestellt, in der angedroht wurde, daß das Brauen auf dem Lande zugelassen werden solle, wenn sich der Trank nicht bessere. Diese Verfügung wurde der „ganzen Gemeinde“ (Brauern) vorgelesen; Brauergilde-Vorsteher und Rat versuchten, sich zu rechtfertigen, indem sie ausführten, daß Gewitter, zeitweise „rotes Wasser“ der Leine, sommerliche Hitze an dem Nichtgelingen der Braue schuld sein könnten. Oft seien aber auch die Krüger die Schuldigen, die den Bronhan verfälschten<sup>3)</sup>. Im Jahre 1689 erschien dann infolge dieser Beanstandung des Bronhans durch die Landesregierung eine neue scharf gefaßte Brauordnung (zu vergl. S. 37).

Im Jahre 1691 ordnete eine Verordnung der Regierung an, daß der Reihebrauer, der nicht sofort mit Brauen beginne, überschlagen werden solle. Ferner wurden Bürgermeister und Rat, sowie die Gildevorsteher dafür verantwortlich gemacht, daß immer Bronhan in genügender Menge vorhanden sei<sup>4)</sup>.

Durch Reskripte vom 31. März 1726 und vom 8. Januar 1730<sup>5)</sup> verfügte die Landesregierung, daß ein staatlicher Polizeikommissar bei den Zusammenkünften der Gildevorsteher, „sonderlich bei Ausgabe der Brauzettel“, zugegen sein solle. Dies war eine Maßnahme,

<sup>1)</sup> Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 705 ff.

<sup>2)</sup> v. Below, Probl. d. B. G., S. 615, und Thimme S. 38 f.

<sup>3)</sup> Akten des Staatsarchivs (Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 34 b).

<sup>4)</sup> Brauakten des Stadtarchivs.

<sup>5)</sup> Nach einer alten Eintragung in ein Stück der Bronhans-Brau-Ordnung von 1719 (Magistrats-Bücherei).

die vielfach zur Ausübung einer strengeren Aufsicht über das Zunftwesen getroffen wurde<sup>1)</sup>.

Schwerer als die vorstehend geschilderten Eingriffe, die aber nur eine kleine Auslese darstellen, wog die Beeinträchtigung der alten Zwangs- und Bannrechte durch die Landesregierung, durch die die Brauergilde in ihrem Bierabsatz ohne Zweifel geschädigt wurde.

Hier sind zunächst die landesherrlichen Verordnungen zu nennen, die entgegen dem Bierzwange der Brauergilde gewissen Klassen von Staatsbeamten und Militärs den Bezug fremden Bieres, allerdings nur zum eigenen Verbrauch, gestatteten<sup>2)</sup>. Nach den Verordnungen vom 24. Januar 1707 und 2. April 1711 wurden zum Bezuge des Ahtener und Itener Broyhans berechtigt die „allhier sich aufhaltenden Geheimbten Räte, auch vornehme Militair-, Hof- und Civil-Bediente bis auf die General-Majors und gleichen Rang mit denenselben habende inclusive und (diejenigen) welche etwa besondere Concessionen producieren können“. Ferner enthielt die sog. „Brau-Constitution“ vom 11. Oktober 1713, die gegen das unbefugte Brauen auf dem Lande erlassen war, unter Ziffer II folgende Bestimmung, die ebenfalls eine Ausnahme vom Bierzwange schuf: „. . . Wann aber einer Unserer Bedienten, und zwar in militaribus biß auf den Fendrich, in civilibus biß auf den Amts-Schreiber inclusive, zu seiner eigenen Nothdurfft und Tischtrund von einem solchen Orte etwas holen lassen wollte, stehet ihm solches frey, jedoch daß der Ort, woher das Bier geholet wird, unstrittig mit der Braugerechtigkeit zum feilen Rauff versehen sey“. Natürlich lag bei diesen für die Staatsdiener und Militärs gemachten Ausnahmen die Gefahr vor, daß von ihnen über den eigenen Bedarf Bier eingeführt und verbotenerweise von ihnen ein Handel damit zum Nachtheile der Brauberechtigten betrieben werden konnte<sup>3)</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ferner der Neustadt Hannover, wo bislang nur Broghan aus der Altstadt Hannover hatte ausgeschenkt werden dürfen, gestattet, in dem „Neuen Gasthause allerlei inländisches, in Hannover nicht gebrautes Bier auszuschenken

<sup>1)</sup> Otto S. 79 f.

<sup>2)</sup> Von Brauns ist dieser Punkt ziemlich ausführlich behandelt (Brauns S. 295 f.).

<sup>3)</sup> Tatsächlich ist mit diesem Rechte Mißbrauch getrieben worden, wie aus einem landesherrlichen Erlaß vom 30. 6./11. 7. 1747, der sich gegen den Handel mit Bier durch „Bediente“ richtet, hervorgeht (Akten des Staatsarchivs).

und zu verfellen“<sup>1)</sup>. Auch mit dieser Regelung wurde gegen das Bierzwangsrecht der Brauergilde verstoßen.

Die größte Schädigung der Interessen der Brauergilde durch die Landesregierung war aber darin zu erblicken, daß sie durch Erteilung von Konzessionen den alten Braubann der Gilde durchbrach. Schon bei Bestätigung der Bierordnung von 1718 hatte sich die Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Personen, die nicht im Besitze der Brauberechtigung waren, zu gestatten, Bier zum Verlaufe herzustellen<sup>2)</sup>: „. . . . daß nach Bewandniß der Sachen Wir (nämlich die Landesregierung) jedesmahl, wie auch ohnlänglt noch geschehen, einen Frey-Brauer dieses Bitterbier, behueff der Hof-Staat und dero Bedienten bestellen, und solchen mit einem a parten Privilegio begnadigen wollen; jedoch soll sich dieser allezeit auch, sowohl nach der vorgeschriebenen Ordnunge, als der dieses Bieres wegen gesetzten Taxe richten“<sup>3)</sup>.

Da die Brauergilde-Genossen sich weigerten, das beliebte englische Bier, Ale, zu brauen, privilegierte die Regierung 1723 in Ausübung ihres sich vorbehaltenen Rechtes 2 nicht zur Gilde gehörige Brauer, die Witwe Ludewig und Johann Heinrich Meyer<sup>4)</sup>. Von ihnen, die Bier nach englischer Art brauten, ist öfter in den Akten die Rede. Hiermit entstand der Brauergilde eine weitere starke Konkurrenz. Denn diese beiden Brauer verbrauten um das Jahr 1740 fast so viel Braumbiermalz, „als vor die 317 Brauerhäuser konsumieret“ wurde<sup>5)</sup>. 1764 kam noch ein dritter privilegierter Brauer hinzu.

**Die Konkurrenz der ländlichen Brauereien.** In der Reihe der Ursachen, die zum Niedergange des Brauwerkes beitrugen, ist noch die Konkurrenz der ländlichen Brauereien zu nennen. Dem Landbewohner wie dem Stadtbewohner war von jeher in der Gegend Hannovers erlaubt, den Haustrank Bier selbst zu brauen. Solange eine Stadt wie Hannover mehr ländlichen Charakter besaß, kamen die Gestehungskosten des Brauens nicht höher als auf dem Lande. Als sich jedoch der ländliche Charakter verlor, wandte sich das Blatt. Das

<sup>1)</sup> Brauns S. 307.

<sup>2)</sup> Dieser Vorbehalt entspricht durchaus der damaligen Auffassung, wonach der Obrigkeit allgemein im Zunftwesen das Recht zugesprochen wurde, neben der Zunft nach Belieben Freimeister anzustellen (Sierle Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 924 ff.).

<sup>3)</sup> Aus der Bierordnung von 1718. — Wer der „ohnlänglt“ — also vor 1718 — konzessionierte Brauer gewesen ist, war nicht festzustellen.

<sup>4)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 89).

<sup>5)</sup> Aus einer Eingabe der Brauer an den Landesfürsten vom 29. Juni 1740 (siehe Brauakten des Magistrats).

Land hatte jetzt „die Vorteile der geringeren Bodenkosten, des billigeren Getreides, der minderen Belastung des Brauwerts durch Akzisen und Rentner, der besseren Verwertung der Nebenprodukte — die Schweinezucht durch Treber war in den alten Städten ein erträgliches Nebengewerbe der Brauer gewesen —“<sup>1)</sup>. Immer mehr entwiderte sich daher auf dem Lande das gewerbsmäßige Bierbrauen, und mit gutem Erfolge versuchten die ländlichen Brauereien, den Markt für ihr Bier zu erobern. Tatsächlich war auch ihr Bier das bessere. Sie stellten „den technischen Fortschritt“ in der Bierbrauerei dar. „Die ländlichen Brauereien waren einzelne modern organisierte Unternehmungen, welche der absterbenden städtischen Genossenschafts- und Kommunalverfassung überlegen waren“<sup>2)</sup>.

Bereits im 16. Jahrhundert entspann sich der jahrhundertlang währende Streit zwischen Stadt und Land wegen Ausübung des Brauereigewerbes. Auf dem Lande brauten unberechtigterweise zum feilen Kaufe — wenn man von den hannoverschen Verordnungen gegen das Brauen ausgeht — vorwiegend die Eigentümer der Güter, die meistens im Besitze der Adelligen waren, und die Amtmänner, aber auch die Geistlichen, die Förster u. a.

Die Städte wandten sich häufig an die Landesregierung und an die Landstände mit der Bitte, dieses sogenannte Winkelbrauen abzustellen. Wie überhaupt in dem Kampfe zwischen Stadt und Land die Landesfürsten in der Regel auf Seiten der Städte standen<sup>3)</sup>, so war es auch im allgemeinen in dem Streite, den die Stadt bzw. die Brauergilde der Stadt Hannover mit dem Lande führte. Immer wieder erließ die Landesregierung allgemeine Verordnungen gegen das Winkelbrauen und spezielle Verbote gegen die ländlichen Bierbrauer, besonders gegen die Adelligen und Amtmänner, die gewerbsmäßig brauten und den hannoverschen Braubann und Bierzwang mißachteten. Auch die Landstände regelten wiederholt durch Landtags-

<sup>1)</sup> Bing S. 107. — Unger, Vom Verfall der Braunahrung (1752), drückt sich in einem Vergleiche der ländlichen mit den städtischen Brauereien folgendermaßen aus: „Dagegen sind die onera, welche auf der städtischen Braunahrung haften, und die Kosten, die zu Unterhaltung der nötigen Anstalten erforderlich, bey den Aemtern und adelichen Gerichten weit geringer. Das Holz komt ihnen auch nicht so hoch zu stehen, und die Früchte, welche sie selbst erndten, müssen von den mehresten Brauerschaften in den Städten wenigstens um so viel theurer bezahlet werden, als die Fuhrkosten ertragen, welche jene sparen“.

<sup>2)</sup> Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Schmollers Jahrb., 11. Jahrg., S. 793.

<sup>3)</sup> v. Below, Probl. d. B. G., S. 522 und 576.

abschiede diese Angelegenheit zu Gunsten der Städte. Bei Besprechung der Zwangs- und Bannrechte (S. 51 ff.) ist bereits hierauf hingewiesen.

Das alles fruchtete aber nicht viel. Immer von neuem mußte die Stadt Hannover bzw. die Gilde gegen das Brauen auf dem Lande teils im Beschwerdewege, teils im Prozeßwege vorgehen<sup>1)</sup>. Wohl wurden in den meisten Fällen die Rechte der Gilde anerkannt; trotzdem gewannen aber in diesem Kampfe die ländlichen Brauereien nach und nach das wirtschaftliche Uebergewicht.

**Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens.** Dem Niedergange des Brauwesens, der sich von Beginn des 17. Jahrhunderts an in den abnehmenden Zahlen der Brothhanbraue deutlich zeigte, sahen der Rat der Stadt und die Landesregierung nicht untätig zu. Beide Instanzen hatten schon aus fiskalischen Gründen an einer gesunden Entwicklung des Brauwesens das größte Interesse<sup>2)</sup>. Allerdings waren ihre Maßnahmen, die sie zur Hebung des Brauwesens trafen, nicht durchgreifend und zum Teil nach unserer heutigen Auffassung geradezu unglücklich.

Hierzu gehört in erster Linie die schon erwähnte, immer vollständiger und strenger werdende Gestaltung der Braurechtsnormen. Sie trug eher dazu bei, Brauberechtigte von der Ausübung des Braugewerbes abzuschrecken statt zu ermuntern. — Ferner zählte zu den

<sup>1)</sup> Brauns S. 293 ff. schildert eingehend eine ganze Anzahl der wegen Verletzung der hannoverschen Rechte geführten Rechtsstreite.

<sup>2)</sup> Für die Zeit vor Einführung des Brothans (1526) ist ein allgemeiner Ueberblick über die Einnahmen der Stadt aus dem Brauwesen auf Seite 16 gegeben. Da das Finanzwesen der Stadt der späteren Zeit noch nicht bearbeitet ist, können weitere Einzelangaben über die finanzielle Bedeutung des Brauwesens für den Stadtsäckel nicht ohne umfangreiche Studien gemacht werden. Mit Rücksicht auf das Thema dieser Arbeit wird darauf auch verzichtet werden können. Welches Interesse in finanzieller Hinsicht die Stadt am Brauwesen hatte, möge aus einem Verichte ersehen werden, den der Bürgermeister Zwider im Jahre 1817, als der Verfall des Brauwesens noch weiter fortgeschritten war, der Regierung erstattete (Brauaften des Magistrats, vol. 44): „Nach unserer Verfassung ist die Braunahrung ganz vorzüglich mit Kommunallasten und Abgaben beschwert, indem jedes Brauhaus im Durchschnitt noch einmal soviel an Abgaben entrichtet wie ein anderes, wenn dieses gleich seiner Beschaffenheit und Einrichtung nach weit mehr einbringt wie jenes, und die Einnahmen, welche die Eigenthümer der Brauhäuser von dem ihnen zustehenden ausschließlichen Rechte genießen, stehen mit den höheren Abgaben und schweren Lasten, die sie tragen müssen, und den außerordentlichen Lasten der stärkeren Einquartierung, die sie während der 10jährigen feindlichen Besetzung der hiesigen Stadt getragen haben, in gar keinem Verhältnis“.

1845 gab der Magistrat in einem Verichte an die Landdrostei (Brauaften des Magistrats, vol. 88) an, daß durchschnittlich das Brauhaus an öffentlichen Abgaben jährlich 10 Rthl. mehr als ein Bödenerehaus und an Einquartierungslasten 3 Rthl. mehr zu entrichten hätte.

Maßnahmen der Beschluß des Rates vom Jahre 1651, wonach die Stadt für unvermögende Brauer die Bürgerschaft beim Kaufe des zum Brauen erforderlichen Malzes übernahm<sup>1)</sup>, und die für die Gildevorsteher bei der Landesregierung erwirkte Visitationsbefugnis für fremdes Bier in der Stadt und in ihrer Umgebung<sup>2)</sup>. — Auch das wiederholte Vorgehen gegen die Klippträger im 17. Jahrhundert<sup>3)</sup>, die oft der Bierfälschung bezichtigt und deshalb „aufgehoben“ oder strenger Kontrolle unterstellt wurden, sowie die durch die Brauordnung von 1689 verfügte Einsetzung von 14 Braumeistern und 28 Spund- oder Meisterknechten<sup>4)</sup> und die damit verbundene Verpflichtung, dieses Personal zum Brauen künftig heranzuziehen, rechnet zu diesen Maßregeln. — Schließlich wurde noch unter dem 22. Januar 1744, um einen Wettbewerb unter den Brauern zu entfachen, auf Anweisung der Regierung vom Rate verordnet, daß 30 Personen erlaubt sein sollte, von 6 anderen Häusern (statt bislang nur von 3) Braulose zu erwerben. Ein gleiches Recht sollten alle diejenigen haben, die sich „in gutem Brauen hervorthäten“<sup>5)</sup>. „Aus Furcht des Hasses seiner Mitinteressenten“ wagte jedoch niemand, sich „dieses beneficium“ zu bedienen<sup>6)</sup>.

Während allen diesen Maßnahmen ein Erfolg nicht beschieden war, kamen der Lösung des Problems, das Brauwesen zu verbessern, die Vorschläge schon viel näher, die von verschiedenen Seiten um die Mitte des 18. Jahrhunderts gemacht wurden. Da als Haupthindernisse für eine Gesundung des Brauwesens nachgerade das Kiegebrauen und die ungleiche Güte des hergestellten Bronnhans erkannt worden waren, richteten sich die Vorschläge besonders dagegen.

<sup>1)</sup> Akten des Staatsarchivs (Colenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 102).

<sup>2)</sup> Zu vergl. oben S. 54 f. und Brauns S. 292.

<sup>3)</sup> Man unterschied in Alt-Hannover Amtsträger und Klippträger. Die Amtsträger waren die Krüger, die die Herbergen der Handwerksämter innehatten, die Klippträger alle anderen mit Ausnahme des Wirtes vom Ratsteller.

<sup>4)</sup> Braumeister und Knechte gab es schon vor dem Jahre 1689 (zu vergl. S. 48), doch war ihre Heranziehung bis dahin freiwillig. Im Jahre 1749 wurde durch landesherrliches Reskript der Braumeisterzwang, wohl zu Gunsten der inzwischen sich immer mehr und mehr herausbildenden Kategorie der Bierbrauer abgeschafft mit der Verwarnung, „dafern dieses den gehörigen Effekt nicht tun würde, das Kiegebrauen aufzuheben“. (Handschriftliche Eintragung in ein altes Stück der Bronnhans-Brau-Ordnung von 1719, Magistrats-Bücherei.)

<sup>5)</sup> Ebenfalls nach einem Vermerk in dem alten Stück der Bronnhans-Brau-Ordnung von 1719, Magistrats-Bücherei.

<sup>6)</sup> Zu vergl. D. Utrich S. 172 f. und Lindelmann S. 192.

Auf Veranlassung der Landesregierung wurde im Jahre 1743 an die Brauer von der Stadtobrigteit die Anfrage gestellt, „ob es nicht besser sei, das Kiegebrauen ganz abzuschaffen, so daß jeder ad libitum braue, jedoch so, daß auf die Faßzahl ein gewisses praestandum gesetzt werde, welches alljährlich zu verteilen sei“. Dieser Vorschlag fand aber in der Brauerschaft keinen Beifall, und zwar, wie Lindelmann meint, weil bei Festsetzung einer Abgabe „der fleißigere Brauer für die Tasche der nachlässigen“ gearbeitet haben würde. Wahrscheinlich glaubte man außerdem, wie im Kunstwesen, „durch starres unentwegtes Festhalten an (früher) bewährten Formen und Einrichtungen dem augenfälligen Niedergange des Gewerbes begegnen zu können“<sup>1)</sup>.

Auch die öffentliche Meinung beschäftigte sich, wie es scheint, um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Frage, wie das Brauwesen wieder „aufzurichten“ sei. Aus verschiedenen Äußerungen jener Zeit geht hervor, daß die alten Einrichtungen des Brauwesens zum Teil als veraltet und unberechtigt damals schon betrachtet wurden.

Besonders eingehend untersucht der Bürgermeister von Einbed, J. F. Unger, in einer Reihe von Aufsätzen über den Verfall der Brau- nahung in den „Hannoverschen gelehrten Anzeigen“ vom Jahre 1752 (Nr. 92, 97, 100 und 101) verschiedene Wege, die seiner Meinung nach vielleicht zu besseren Verhältnissen im Brauwesen führen könnten. Da seine Ausführungen gerade im Hinblick auf den späteren Verlauf des hannoverschen Brauwertes sehr bemerkenswert sind, werden sie nachstehend kurz besprochen.

1. Vorschlag: Die Brauergilde ist möglichst eng zusammenzufassen in der Art, „daß zwar ein jeder Genosse allemal zur Verbesserung, niemals aber zur Verschlimmerung des einmalig tüchtig befundenen und vom Publico approbierten Getränks etwas beitragen kann“. U. a. schlägt er vor, die einzelnen Brauer nur das Malz zum Brauen liefern, im übrigen aber das Brauen selbst in etwa 2 öffentlichen Brauhäusern durch angestellte Braumeister, die auch den Vertrieb des Bieres besorgen, ausführen zu lassen. Auf diese Weise solle vor allem eine gewisse Stetigkeit in der Güte des Bieres herbeigeführt werden. Natürlich sei zur Deckung der allgemeinen Unkosten eine gemeinsame Braukasse einzurichten. Die einzelnen Brauer würden nach einem ganz bestimmten Durchschnittssatze, der sich im Laufe der Zeit ergäbe, zu entschädigen sein. — Das Kiegebrauen, meint Unger, könnte bei dieser Regelung beibehalten werden.

<sup>1)</sup> Otto S. 69 f.

2. Vorschlag: Das Braurecht wird im ganzen verkauft. Am Beispiel der Stadt Einbeck berechnet der Verfasser den Kaufpreis. Er kann hierin aber einen Vorteil weder für die einzelnen Brauer noch für das allgemeine Wohl erblicken. Die einzelnen Brauer würden zum Teil keinen rechten Gebrauch von der Ablösungssumme machen können, da vielen die Gelegenheit zur nutzbringenden Anlage des Geldes fehle, und die Allgemeinheit habe den Nachteil, daß die ehemaligen Braugrundstücke infolge der ihnen fehlenden Braugerechtfame im Preise fielen und „der Reichtum der Stadt selbst um soviel vermindert“ werde.

3. Vorschlag: Die Nutzung des Braurechts wird im ganzen an einzelne oder mehrere verpachtet unter Bedingungen, die vor allem eine Sicherheit für die Gleichmäßigkeit des Getränkes bieten. Die Pacht wäre in Höhe der Zinsen des Ablösungskapitals, das bei Abfindung der Brauberechtigten aufgewandt werden müßte, zu gewähren und käme den bisher Berechtigten zugute. Bei einer Verpachtung an mehrere fürchtet der Verfasser aber den Eintritt ähnlicher Verhältnisse wie bei der augenblicklichen Brauverfassung.

4. Vorschlag: Das Allerbeste scheint Unger noch zu sein, eine „durchgängige Freiheit einzuführen dergestalt, daß jeder, wer nur will und so gut und so schlecht, als er will, brauen, auch sein Getränk so theuer oder wohlfeil, als er kan, verkaufen, dagegen aber auch ein jeder Consumente, woher er will, seine Nothdurft nehmen möchte“.

Hiergegen lagen aber nach Ansicht des Verfassers wegen der zur Zeit bestehenden Rechte noch schwerwiegende Hindernisse vor. Eine Schadloshaltung der Brauergilde werde sich nicht umgehen lassen. Da die dadurch entstehenden Unkosten aber auf den Bierpreis abgewälzt werden müßten, würde das Bier dann zu stark verteuert.

Zu einem schlüssigen Ergebnis kommt der Verfasser nicht. Er bezweckt mit seinen Ausführungen, nur eine Anregung zu geben, über das Problem der Verbesserung des Brauwesens nachzudenken, und fordert am Schlusse zur Meinungsäußerung über die von ihm gezeigten Wege auf.

Auf diese Aufforderung lief jedoch bei den „Hannoverschen gelehrten Anzeigen“ nur eine Erwiderung ein, die in Nr. 40 des Jahrganges 1753 unter dem Zeichen B. v. G. und dem Titel „Neue zufällige Gedanken über das Brauwesen in Städten und in specie das an den mehresten Orten eingeführte Reihebrauen“ erschien. Der Einsender bezeichnet u. a. das Riegebrauen als eine Einrichtung, die nur dazu diene, einige Wenige auf Kosten der übrigen Bevölkerung

sicherzustellen. Deshalb spricht er sich dafür aus, daß die Brauberechtigten in völliger Freiheit brauen sollten nach der bewährten Regel: „Quod commercium debeat esse liberum“. Der „willkürliche“ Absatz werde sie besser „als alle Gesetze lehren, bescheiden und geschickt zu werden und zu bleiben“. Den Verfall der Braunahrung schiebt dieser Verfasser vor allem der übergroßen Zahl der Brauberechtigten zu.

Von diesen Vorschlägen fand der vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Unger'sche Vorschlag bis zu einem gewissen Grade seine Verwirklichung durch die 2 Jahre später in Hannover ins Leben tretende Brausozietät. Ob der Unger'sche Aufsatz als Vorlage bei ihrer Gründung gedient hat, muß allerdings dahingestellt bleiben.

Bevor jedoch die Sozietät und die andern Einrichtungen betrachtet werden, die im Brauwesen der Stadt Hannover bald nach Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffen wurden und die neue Wege zur „Aufrihtung des Brauwerkes“ bedeuteten, wird noch ein Blick auf den Verlauf geworfen, den das Brauwerk bei seiner Ausübung in dem hier zur Besprechung stehenden Zeitabschnitt nahm und der zu einer bedeutungsvollen Aenderung der Struktur des Mitgliederkreises der Gilde führte.

**Die Ausübung des Braurechtes in diesem Zeitabschnitt. Spaltung im Mitgliederkreise der Brauergilde. Stellung der Mitglieder zur Gilde.** Nach allem, was über die Ausübung des Braugewerbes in Hannover im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts festzustellen ist, gewinnt man den Eindruck, als wenn sich schon bald nach Entstehung der Gilde das Braugewerbe für immer weniger Brauberechtigte noch gelohnt hätte. Es mußten schon besonders günstige Voraussetzungen für die eigene Ausübung vorliegen. Hierzu gehörten etwa ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb, in dem das zum Bronhbrauen erforderliche Getreide, Gerste und Weizen, für die Malzbereitung gewonnen wurde, und passende Räumlichkeiten, die sowohl die Malzherstellung wie das Brauen selbst gestatteten, um auf diese Weise den vollen Unternehmergewinn zu erzielen.

Mit der Entwicklung Hannovers zu einer größeren Stadt nach damaligen Begriffen wurden diese Voraussetzungen jedoch immer seltener. Die Stadtmauern, die Hannover noch im 17. Jahrhundert umgaben, ließen eine Ausdehnung der Stadt in räumlicher Beziehung nicht zu. Da sich in diesem Zeitraum (1600—1750) die Bevölkerung

etwa verdreifachte<sup>1)</sup>, mußte sie enger zusammenrücken. Die Grundstücke, die früher vielfach landwirtschaftlichen Charakter getragen hatten, streiften diesen allmählich ab, und es entstanden geschlossene Reihen von Häusern, die zum Teil den Mälzerei- und Braubetrieb „wegen Enge des Raumes“ nicht zuließen oder für die der Brautag doch etwas sehr Lästiges war. Die Eigentümer der brauberechtigten Grundstücke waren jetzt häufig Handwerker und Beamte des seit den 40er Jahren in Hannover residierenden Landesfürsten, die meistens alle Zutaten zum Brauwerk zu kaufen gezwungen waren. Sie mußten daher auch über Geldmittel verfügen. Das war aber nicht immer der Fall<sup>2)</sup>. Da die Bierpreisregulierung häufig länger auf sich warten ließ, liefen sie bei hohen Malz- und niedrigen Bronhanpreisen Gefahr, nicht nur nichts zu verdienen, sondern sogar noch etwas zuzusetzen<sup>3)</sup>. Manche Bürger mögen auch durch die oft sehr streng gehandhabten Brauvorschriften von der eigenen Ausübung des Brauwerkes abgehalten worden sein.

Es war daher kein Wunder, daß immer häufiger trotz der zunächst noch entgegenstehenden Vorschriften eine anderweitige Verwertung des Brauloses durch Verkauf an Personen versucht wurde, die eher dabei auf ihre Kosten kamen<sup>4)</sup>. Wurden doch erst im Anfange des 18. Jahrhunderts öffentliche Brauhäuser eingerichtet und damit auch denen Gelegenheit zum Brauen geboten, die im eigenen Hause nicht brauen konnten oder wollten. Inzwischen hatte sich aber der Brauch des Verkaufes des Brauloses wie auch in anderen Städten<sup>5)</sup> fest eingebürgert.

Es spaltete sich auf diese Weise nach und nach der Mitgliederkreis der Gilde in zwei Gruppen. Die eine umfaßte diejenigen Gildegenossen, die noch selbst brauten und zum überwiegenden Teile von andern gelegentlich und vielleicht auch regelmäßig noch Braulose hinzuerwarben. Die andere Gruppe waren diejenigen, die ihre Braulose

<sup>1)</sup> Zu vergl. S. 62, Fußnote 1.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1651 übernahm bekanntlich (zu vergl. S. 69) die Stadt für unvermögende Brauer beim Malzeinkauf die Bürgschaft; auch die Einrichtung des Kornmagazins 1719 ist auf Kapitalmangel bei manchen Brauern zum Teil zurückzuführen.

<sup>3)</sup> Immer wieder wird dieser Zustand in Eingaben der Brauer aus der damaligen Zeit geschildert.

<sup>4)</sup> Der Preis für die Ueberlassung eines Brauloses betrug um 1680 30 Rtlr. Im allgemeinen wurden für den „Selbstbrauer“ bei gehörigem Verhältnis zwischen Rohstoff und Biermenge bei einem Broyanbrau 38 Rtlr. Gewinn gerechnet (aus den Akten des Staatsarchivs).

<sup>5)</sup> B. B. auch in Göttingen (Zerckenburg S. 34) und in Minden (Bodungen S. 25).

verkauften. Diese zweite Gruppe bestand im Jahre 1649 bereits aus 49 Brauern und war im Jahre 1696 auf 130 angewachsen<sup>1)</sup>. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts übten sogar etwa 225, d. h.  $\frac{3}{4}$  aller Brauberechtigten, das Braugewerbe selbst nicht mehr aus<sup>2)</sup>.

Die Befürchtung der Bürger, daß sich ein Stand von gewerbsmäßigen Brauern bilde, erfüllte sich, wenn auch nicht in dem Sinne, daß diese ausschließlich vom Braugewerbe lebten. Er entwickelte sich aus der Gruppe der Selbstbrauer. Obgleich ihr Betrieb infolge der Zunftfesseln nur geringen Umfang annehmen konnte — über den Umfang eines Nebengewerbes ist er in jener Zeit, wie gesagt, nicht hinausgekommen<sup>3)</sup> —, so muß doch die Erwerbung von einigen fremden Braulosen die Ausübung des Brauwertes für manchen, der günstige wirtschaftliche Vorbedingungen dafür mitbrachte, einigermaßen lohnend gewesen sein, zumal es die Berufsbrauer nach den Äußerungen der Zeitgenossen verstanden, den Preis der Braulose niedrig zu halten. Ganz ersichtlich ging die Ausübung des Braugewerbes und damit auch der Einfluß auf die Gilde auf die „Bielbrauer“ über, die die tätigeren Mitglieder der Gilde waren.

Die alte genossenschaftliche Geschlossenheit der Brauer, jener Eigentümer der städtischen Stammgrundstücke, wurde durch diese in ihren Reihen eintretende Spaltung stark gefährdet. Auch trug hierzu die Art und Weise bei, wie jetzt die Braulose verwertet werden durften.

Sie bedeutete eine Trennung zwischen Besitz und Betrieb<sup>4)</sup>. Immer mehr setzte sich infolgedessen die Auffassung durch, daß es sich beim Braurechte nur um ein dinglich festgelegtes Privatrecht, ein Vermögensrecht, handele, und die alte Anschauung, daß der Brauerberuf — auch im Nebengewerbe ausgeübt — ein öffentliches „Amt“ sei, verlор mit der Zeit völlig an Boden. Die Interessen der beiden Gruppen, der sogenannten Selbstbrauer, die zum größten Teile jetzt

<sup>1)</sup> Zu vergl. S. 56.

<sup>2)</sup> Dies ergibt sich aus der Angabe von D. Ulrich auf S. 167 seines Werkes, in der er davon spricht, daß nur noch 75 Bürger selbst brauten. — Einige Jahre später, 1759, wurde die Zahl der „Bielbrauer“ auf 50 angegeben (aus dem in den „Hann. Beiträgen“ von 1759 ohne Verfasserangabe erschienenen Aufsatz „Von dem vorzüglichen Nutzen zusammengetretener Gesellschaften usw.“). — Bodungen (S. 25) gibt für Münden an, daß dort zeitweise von 198 Brauberechtigten nur 10—12 wirklich gebraut haben. An diese verkauften die Nichtbrauer ihre Braulose.

<sup>3)</sup> Dies wird durch den in vorsteh. Fußnote angeführten Aufsatz bestätigt. Blicß es doch immer bei dem Verkauf von höchstens 8 andern Braulosen!

<sup>4)</sup> Zu vergl. Sombart S. 85.

Berufsbrauer (aber nur in dem vorstehend dargelegten Sinne) waren, und der übrigen Brauberechtigten standen sich oft gegenüber, während früher alle Genossen, jeder nur auf seinen eigenen als Nebengewerbe ausgeübten Braubetrieb blüend, mit gleichen Belangen nebeneinander gestanden hatten.

Nur durch die Gilde, die beide Gruppen umfaßte, schienen sie noch zusammengehalten zu werden. Trotz des Verfalls der Braunahrung war aber die Gilde, deren Vermögen sich noch dauernd vergrößerte, mit der Zeit ein festes Gebilde geworden, das sich allerdings vorläufig noch damit begnügte, nur die Gewerbepolizei für das Brauwesen auszuüben, einige Einrichtungen — Brauhäuser und Kornmagazin — seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und die alten Zwangs- und Bannrechte gegen Dritte zu verfechten.

Im Rahmen der Gilde — und das ist das Charakteristische für den hier besprochenen Zeitabschnitt — wurde das Braurecht nur von den einzelnen Mitgliedern nach eigenem Belieben entweder selbst oder durch Ueberlassung an Dritte ausgeübt. Die Gilde als Korporation machte von dem Braurecht noch keinen Gebrauch. Sie steckte noch in zu veralteten Anschauungen, um von sich aus neue Wege zu suchen, auf denen das Brauwesen wieder vorangeführt werden konnte.

Die Gilde wurde aber doch in jener Zeit schon das feste Fundament, auf dem bald weitere Einrichtungen getroffen werden konnten, durch die das Brauwesen der Stadt Hannover offenbar fester zusammengehalten wurde, als das in den meisten anderen deutschen Städten der Fall war, bis es im 19. Jahrhundert unter völlig anderen wirtschaftlichen Anschauungen zu neuer Blüte gedieh.

## II. Zeitabschnitt.

### Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtung.

#### § 7. Von der privaten Brausozietät zur „Administration“ der Brauergilde.

Die Gründung der Sozietät. Die erste Maßnahme, die dem weiteren Verfall des hannoverschen Brauwesens Einhalt tun sollte, galt dem Kampfe gegen die „Bielbrauer“, die zum Nachteil der übrigen Brauerschaft den Preis der Braulose immer weiter herabdrückten. Diese Maßnahme bestand in der Gründung der Brausozietät,

einer privaten Vereinigung einer Anzahl von Gildemitgliedern zum Zwecke des Abbrauens ihrer Braulose. Die Anregung hierzu war angeblich von dem damaligen (1753) Polizeiminister ausgegangen<sup>1)</sup>, zu dessen Ressort das Brauwesen gehörte.

In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1809 an den Magistrat<sup>2)</sup> heißt es über die Gründung:

„Als in den letzten Jahren des 4. Decennii des vorigen Jahrhunderts (also des 18. Jahrhunderts) die Klagen über das gewinn-süchtige, dem Brauwesen höchst nachtheilige Benehmen vieler hiesiger Brauer und über die immer schlechter werdende Qualität des hiesigen Bronhans sehr laut wurden, und der gänzliche Verfall des wichtigsten städtischen Nahrungszweiges, der Brauerey, nahe bevor stand, auch die deshalb getroffenen Verfügungen den gewünschten Erfolg nicht zeigten, indem unter andern vom Probe-Collegio im Jahre 1749 91 Braue (von 390 Brauen), 1750 128 Braue (von 473 Brauen), im Jahre 1752 104 Braue (von 394 Brauen) theils bestraft, theils angefeht wurden, und das hohe Regierungs-Collegium die brauenden Brauer bedrohte, daß, wenn nicht bald eine Verbesserung des hiesigen Bronhans eintrete, jedem hiesigen Einwohner des Brauen zum feilen Kauf verstattet werden solle, lud der weil. Hofgerichts-Assessor und Land-Syndicus von Wüllen in Verbindung mit einigen andern patriotischen, angesehenen Mitbürgern sämtliche Brauinteressenten, welche nicht selbst braueten, durch ein unterm 29. Dezember 1753 jedem Interessenten zugegangenes gedrucktes Pro Memoria ein, in eine Sozietät zusammen zu treten . . .“.

Dem Pro Memoria lag ein Antrag an alle Mitglieder der Brauergilde bei, „welche das Brauen nicht selbst trieben“. In diesem war Zweck und Organisation der Sozietät eingehend dargestellt. Der Antrag ging davon aus, daß dem Verfall des Brauwesens nur dadurch abzuhelpen sei, daß das Getränk in gleichmäßigerer Beschaffenheit hergestellt werde. (Gemeint war mit Getränk nur der Bronhan, da das Braunbier, die andere Hauptbiersorte, — wie schon mehrfach erwähnt — nur eine nebensächliche Bedeutung besaß.) So lange von den einzelnen Brauern in ihren Häusern noch gebraut werden dürfe, werde das Getränk ungleichmäßig hergestellt werden. Dagegen kämpfe

<sup>1)</sup> Aus dem ohne Verfasserangabe in den „Hannoverschen Beyträgen“ vom Jahre 1759, Stück 94 ff. erschienenen Aufsätze „Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften“, § 4.

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 40).

auch die Polizei vergeblich an. Wenn man ein Mittel gefunden habe, heißt es in dem Antrage, den Hauptgrund des Uebels zu heben, so werde „das Uebel von selbst, wo nicht ganz getilget, doch wenigstens um ein beträchtliches verbessert . . .“.

„Und ein solches Mittel, vermeinet man, in dem an sich selbst ganz leichtem und natürlichem Vorschlage, ausgefunden zu haben: daß nemlich eine gewisse Anzahl Brau-Interessenten sich in eine Gesellschaft zusammen schlage, und sich untereinander verbinde, die ihnen zustehenden Braulose, unter einer beständigen Direction und Aufsicht, von einerley beständig dazu zu gebrauchenden Braumeistern und Leuten, besorgen zu lassen, und den Gewinnst davon unter sich zu theilen“<sup>1)</sup>.

Einstweilen sollte die „gewisse Anzahl Brauinteressenten“ aus den Eigentümern von 104 Brauhäusern bestehen. Diese mußten sich verpflichten, nach ihrem Beitritt zur Sozietät ihre Braunummern dieser zum Abbrauen zu überlassen. Die Sozietät konnte bei 104 Braunummern jede Woche zwei Braue abbrauen. Sie erreichte auf diese Weise einen gleichmäßigen laufenden Braubetrieb, der eine verhältnismäßig sichere geschäftliche Disposition und eine regelmäßige Beschäftigung der zum Brauen erforderlichen Personen herbeiführte. In der Bestellung des Braupersonals hatte die Sozietät freie Hand, während die Selbstbrauer, sofern sie nicht selbst das Brauen betrieben, die von der Stadt bestellten Braumeister und Knechte nehmen mußten. Es war klar, daß in einem solchen Betriebe die Voraussetzungen für eine gleichmäßig gute Beschaffenheit des Bieres gegeben sein würden.

Da schon in dem Antrage von der Veranstaltung von zwei Brauen in der Woche die Rede war, andererseits aber dies gegen das Kiegebrausystem verstieß, kann mangels überlieferten Materials wohl angenommen werden, daß den Gründern der Sozietät die obrigkeitliche Genehmigung zu dieser Regelung entweder schon erteilt oder in bestimmte Aussicht gestellt worden war. Tatsächlich sind von vornherein zwei Braue wöchentlich veranstaltet.

Einem jeden „Sozietäts-Verwandten“ wurden 36 Taler<sup>2)</sup> für sein Braulos zugesichert (während die Selbstbrauer damals nur 26 Taler zahlten!) und eine Erhöhung dieses Betrages auf 40 Taler in Aussicht gestellt, wenn das Geschäft gut gehe. Ausdrücklich mußten

<sup>1)</sup> Auch aus dem Antrage an die nichtbrauenden Gibegebenossen.

<sup>2)</sup> Bindelmann gibt irrthümlich 38 Taler an.

die Sozietäts-Genossen auf den etwa noch vorhandenen weiteren Ueberschuß des Sozietätsbetriebes zunächst verzichten. Dieser Ueberschuß sollte verwandt werden: „Z. E. Behuef. Salarirung der Bediente und Leute; Anschaff- und Erhaltung des Brau-Gerähts; Ankauff- und Einrichtung eines eigenen neuen Brauhauses, dafern solches demnächst nützlich und thunlich befunden wird; Verzinsung des Capitals, welches zu der gleichen großen auf einmal zu bestreitenden Ausgaben, aufzunehmen erforderlich seyn mögte, u. d. m.“<sup>1)</sup>.

Ferner enthielt der Antrag eingehende Vorschläge über die geplante Organisation der Sozietät. Es waren drei Organe aus dem Mitgliederkreise vorgesehen: 1) die Generaldirektion, bestehend aus drei Direktoren, die das „vorhabende Werd in seiner guten Wesenheit zu erhalten“ hätten, 2) zwei Inspektoren, die die Administration führen sollten — die Aufgaben der Administration waren ebenfalls genau umschrieben; man verstand darunter eigentlich alles, was zum laufenden Betriebe gehörte, besonders auch die Rechnungsführung, 3) drei Bevollmächtigte, die „namens der ganzen Sozietät, alljährlich die General-Quittung“ auszustellen hatten, nachdem vom Direktorium die von den Inspektoren geführte Rechnung abgenommen worden war. Den Sozietäts-Genossen war nur das Recht eingeräumt, „Einsicht“ in die Rechnungen bei der Generaldirektion zu verlangen.

Etwas von „Erheblichkeit“ konnten weder die Direktoren noch die Inspektoren selbständig vornehmen, sondern hatten darüber gemeinschaftlich zu beraten und Beschluß zu fassen, wobei Stimmenmehrheit entschied. Die Vollmacht für diese beiden Organe hatte folgende Fassung: „Sondern sie überkommen und erhalten auch hiermit und krafft dieses von der ganzen Societät, vollkommene und uneingeschränkte Gewalt, Macht und Freyheit, und werden ausdrücklich dazu authorisiret, insoweit der, laut Nr. 5 von jedwedem Societäts-Verwandten, in die Administrations-Cassam stehen zu lassende Ueberschuß reichen wird, solchen zum gemeinschaftlichen Besten, auf ganz neue Einrichtungen, z. E. auf Ankauff- und Erbauung eines neuen Brau-Hauses etc. zu verwenden“.

Der Antrag sah für die einzelnen Posten im Direktorium usw. auch schon bestimmte Braugenossen vor, die fast alle als hochgestellte Persönlichkeiten anzusehen waren. Für einen der Direktorenposten wurde Hofgerichts-Asseffor und Land-Synditus von Wüllen vorge-

<sup>1)</sup> Auch aus dem Antrage an die nichtbrauenden Bürger.

schlagen, der die Seele der ganzen Unternehmung war. Mit Annahme des Antrages an die nichtbrauenden Gildemitglieder sollten die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Im Falle, daß eine der vorgeschlagenen Personen ausschiede, sollten die Direktoren den Sozietäts-Genossen jemand anders durch „Umlauffs-Zettel“ in Vorschlag bringen.

Die Gildegenossen, die sich zum Beitritt zur Sozietät bereit erklärten und aufgenommen wurden, waren verpflichtet, ihr 5 Jahre lang anzugehören. Wollte jemand nach Ablauf der 5 Jahre ausscheiden, so hatte er 6 Monate vorher dies dem Direktorium anzuzeigen. Wer nicht ausschied, gehörte der Sozietät ohne weiteres fernere 5 Jahre an. Kein austretender Sozietäts-Genosse sollte verlangen können, „daß ihm diejenige Rata, welche ihn an dem in der Administrations-Casse etwa vorhandenen Ueberschuß oder dessen zum gemeinschaftlichen Nutzen angeschaffeten Sorrogato, zustehen mögte, particulariter herausgegeben werden solle“. Andererseits besagte aber der Antrag, daß „nach Ablauf dieser ersten 5 Jahre, ehender aber nicht, von sämtlichen Interessenten in Erwägung gezogen, und sodann durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden: Ob und wie hoch, nach dem Vermögen der Administrations-Casse, und ohne daß dadurch die Einrichtung des ganzen Werds Gefahr lauffe, ein respective Nach- oder Zuschuß auf die bisher für jedes Braulos erhobene 36 Rtlr. einem jeden Sozietäts-Interessenten, neuerdings bewilliget werden könne“.

Im übrigen wollte man sehr korrekt zu Werke gehen und auch die Regierung für den Plan zu interessieren suchen. So lautete der eine Passus des Antrages: „Ob wolen die gegenwärtig vorgeschlagen werdende Sozietät, ein ganz freyes und willkürliches Werk ist; so wird jedoch anheim gegeben: Ob sämtliche Interessenten diensam erachten, um dem Werke desto mehrerem Nachdruck und Gewicht zu verschaffen, einer Hochpreißl. Königl. Chur-Fürstl. Landes-Regierung hohe Genehmigung und Bestätigung deselbigem zu erbitten“<sup>1)</sup>.

Schließlich war auch eine Erweiterung der Sozietät über 104 Braunummern hinaus vorgesehen, „wenn in dem Fortgange sich hervorthun mögte, daß mehrere Interessenten hieran Theil zu nehmen

<sup>1)</sup> Nach der Verfügung der Landesregierung vom 2. 3. 1789 an den Magistrat war diese Genehmigung nicht eingeholt (Beauakten des Magistrats vol. 6a, b), während ein der Regierung von Geh. Rat v. Hardenberg unter dem 6. 11. 1778 erhaltetes Gutachten über die Sozietät das Gegenteil besagt (Akten des Staatsarchivs, Calenberg 8, Aktsiadt Sam., Nr. 165).

wünschten: damit sodann das ganze Werk desto gemeinnütziger gemacht werden könne“.

Die Frage der Haftung war in dem Werbeschreiben in keiner Weise berührt. Der Ton, in dem der Antrag auf Gründung der Sozietät verfaßt war, war allerdings auch so gestimmt, als wenn überhaupt nur mit einem Erfolge gerechnet werden konnte. Im Falle des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Sozietät hätten außer ihrem eigenen Vermögen wohl auch die Mitglieder zur Dedung der Schulden herangezogen werden können, da sie keine universitas, sondern nur eine societias war, wie ihr anscheinend von dem rechtskundigen Land-Syndikus von Wüllen geprägter Name auch ausdrückt.

**Die Unternehmungsform der Sozietät.** Die Unternehmungsform der Sozietät, die sich hier unseren Blicken entrollt, ist nach unserer heutigen Auffassung ganz eigenartig gewesen. Es scheint so, als wenn für ihre Organisation die damalige städtische Verfassung zum Vorbilde gedient hätte. Wie Bürgermeister und Rat die Regierung der Stadt nicht als Vertreter der Bürgerschaft, sondern als Obrigkeit ihrer Untertanen ausübten und schließlich nur noch eine kleine Vertretung der Bürgerschaft in wenigen städtischen Angelegenheiten (bei der Rechnungsnahme, bei der Wahl der Bürgermeister und bei der Festsetzung des Schosses) mitwirkten<sup>1)</sup>, so war auch bei der Sozietät das Verhältnis zwischen Generaldirektorium und den Sozietätsmitgliedern in ähnlicher Weise geregelt.

Geradezu souverän herrschte das Direktorium, und den Sozietätsmitgliedern waren nur wenige Rechte eingeräumt: 1) Einsicht der Rechnung (ohne Bestimmung der Rechte und Ansprüche, die sie hatten, wenn diese Einsicht Anlaß zu Bemerkungen gab), 2) Aeußerung zu den Vorschlägen der Direktoren über die Besetzung von freien Direktoren-, Inspektoren- oder Bevollmächtigten-Stellen, 3) Beschlußfassung über die nach 5 jährigem Bestehen der Sozietät vorgesehene Gewährung eines Nach- oder Zuschusses auf die für jedes Braulos gezahlten 36 Rtlr.

Andererseits wurde von den Sozietätsgenossen auch wenig verlangt. Ihre einzige Leistung ist die Abtretung des Anspruches auf ihre Braunummer an die Sozietät gegen ein festes Entgelt. Merkwürdigerweise wird von ihnen kein Beitrag gefordert, um das Kapital vollständig oder wenigstens zum Teil zusammen zu bekommen, das

<sup>1)</sup> Zu vergl. S. 31 ff. und D. Ulrich S. 81 ff.

zum Betriebe der Sozietät erforderlich war. Ein Fall, wie er heute bei dem Zusammentritt einer Erwerbs-Gesellschaft kaum denkbar wäre!

Schon aus diesem Grunde hält die Sozietät einen Vergleich etwa mit der heutigen Aktiengesellschaft nicht aus. Aber auch unserer heutigen Genossenschaft entsprach die Sozietät ihrem Wesen nach durchaus nicht. Denn nach unserem heutigen Begriff sind Genossenschaften Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken<sup>1)</sup>. Dieser Fall lag aber hier nicht vor.

**Die ersten Geschäftsjahre der Sozietät.** Der Plan der Errichtung einer Sozietät fand unter den nichtbrauenden Gildemitgliedern lebhaften Widerhall. Die für den Anfang geforderten 104 Interessenten waren sofort zusammen<sup>2)</sup>, und schon kurze Zeit nach der Gründung scheint eine Erweiterung der Zahl der Sozietätsmitglieder vorgenommen zu sein, denn ein Verzeichnis der Sozietätsgenossen aus dieser Zeit weist bereits 140 Mitglieder auf<sup>3)</sup>.

Da der Eintritt in die Sozietät von der Unterzeichnung der in dem Antrage an die nichtbrauenden Gildemitglieder enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht worden war und diese von allen Interessenten, die beitreten wollten, ohne Abänderung unterschrieben wurden, so war damit die Sozietät mit der im Antrage festgelegten Satzung gegründet worden. Leider sind Akten über die Geschäftsführung der Sozietät nicht aufzufinden gewesen, so daß nicht nachgeprüft werden kann, ob die Verfassung der Sozietät unverändert geblieben ist. Es scheint nämlich so, als ob nur kurze Zeit danach verfahren wäre, denn schon nach einigen Jahren wird die Sozietät in allen Angelegenheiten fast nur noch von dem Landyndikus von Wüllen vertreten.

Das erste, was die Sozietät nach ihrem Zustandekommen tat, war die Aufnahme mehrerer Darlehen von zusammen 20 000 Rtlr. bei verschiedenen Stellen (Stadtkämmerei, Armenkasse, Privatleuten), um hiervon drei Häuser zur Errichtung eines Brauhauses und die erforderliche Ausstattung mit Braugerät usw. zu kaufen. Dann wurden ein

<sup>1)</sup> Biefmann S. 80.

<sup>2)</sup> Nach einem Berichte des Magistrats an die Landesregierung vom 21. 3. 1789 melbten sich 112 Interessenten, so daß 8 nicht aufgenommen werden konnten (lose Brauakten des Magistrats).

<sup>3)</sup> Unter den losen Brauakten des Magistrats.

Verwalter, ein Schreiber, ein Mälzmeister, zwei Braumeister nebst den nötigen Knechten angenommen, und der Braubetrieb begann. Die ersten Jahre scheint er sehr flott gegangen zu sein. Der hergestellte Bronhan war nach den überlieferten Nachrichten gut. Im März 1762, also schon 8 Jahre nach Gründung, waren von dem angeliehenen Kapital bereits 8—9000 Rtlr. abgezahlt<sup>1)</sup>.

Für das Unternehmen wurde auch in der Presse Reklame gemacht. In den „Hannoverschen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen“ vom Jahre 1759 erschien in den Nummern 94—96 ein Artikel mit der Ueberschrift „Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften bey wichtigen Unternehmungen, in den Exempeln der Brand-Assecurations- und Braugesellschaft zu Hannover“, in dem die Vorteile des Großbetriebes nachgewiesen werden sollten. Der Artikel, der anscheinend von dem einen Direktor der Sozietät, dem Hofgerichts-Assessor von Wüllen, verfaßt war, schildert besonders eingehend die guten Erfahrungen, die man mit der vor einigen Jahren gegründeten Brausozietät gemacht habe. Sowohl die „Verbesserung des Getränktes“ wie auch die „Aufhelfung der Braunahrung“ sei erreicht worden. Der Artikel spricht auch von den „üblen und unbegründeten Gerüchten“, die über die Brausozietät ausgestreut seien, „um dieses Unternehmen dem Publico verhaßt zu machen und solches, wo möglich, in der ersten Geburt zu ersticken“. „Durch die Tat selbst“ seien aber diese Gerüchte widerlegt worden, und das Bier der Sozietät fände die beste Aufnahme bei den Konsumenten.

Nachdem der Verfasser sodann noch die von der Sozietät getroffenen Maßnahmen genau geschildert hat, die alle Hindernisse überwinden halfen: vorteilhafter Korneintausch, Annahme ständiger bewährter Braumeister, pflegliche Behandlung des Bronhans nach der Fertigstellung, Reinigung der benutzten Gefäße usw., weist er nach, wie die Sozietät infolge dieser Maßnahmen viel vorteilhafter verfare als der einzelne Brauer. Deshalb empfiehlt er „eine durchgängige Administration der Brauerey in Hannover“, da die bisherigen Vielbrauer von der Braunahrung sowieso nicht leben könnten.

Es handle sich nämlich um etwa 50 Familien, auf die etwa je 4 Braue in 16 Monaten entfielen. Auf das Jahr berechnet, bringe dies etwa 62 Tlr. 18 Mgr. Davon könne aber eine Familie nicht

<sup>1)</sup> Entwurf eines Berichts des Hofgerichts-Assessors v. Wüllen an den Regierungsrat von dem Busch aus dem Jahre 1762 in den losen Brauakten des Magistrats.

mehr leben. Die Braunahrung werde deshalb nur „Nebenwert“ sein können. Die Brausozietät komme mit 14—15 Angestellten aus. „Wollte man das Brauen für die ganze Brauergilde in Hannover administrieren, so kann solches mit 30, höchstens 36 Menschen geschehen. Jedo beschäftigen sich unnützerweise mit dem außer der Sozietät befindlichen Brauwesen a) 50 vielbrauende Familien, b) 10 Braumeister, c) 20 Brautnechte, d) 10 Gehilfen und noch mehr andere.“ Alle diese leiden Not. Wirtschaftlich betrachtet sei dieses System nicht gerechtfertigt.

Für die Brauberechtigten sei die Sozietät auf jeden Fall vorteilhafter. Wo die Sozietät statt 26 Rtlr. wie die Vielbrauer für das Braulos 36 Rtlr., mithin 10 Rtlr. mehr gebe, sei, wenn der Umgang mit einem Jahre auskomme und 4% Zinsen gerechnet würden, ein Kapitalzuwachs für das einzelne Brauhaus von 250 Tlr. zu verzeichnen. Ferner weist der Verfasser noch auf den Vermögenszuwachs hin, der für den einzelnen Teilnehmer der Sozietät an deren Vermögen entstehe, indem er sagt: „Außerdem gehören die Brauhäuser, das Braugeräte und der Kornvorrat den Sozietätsgenossen eigentümlich und mit Ausschließung der übrigen Brauer, welches auf ein Kapital von 20 000 Thlr. angeschlagen werden kann“.

Als Beweis dafür, wieviel besser die Sozietätsbraue als die der brauenden Brauer waren, mag die Aufstellung dienen, die der Brauergilde-Vorsteher G. C. L. Meyer über die in den Jahren 1754—1767 beanstandeten Braue gemacht hat. Veranlassung zu dieser Aufstellung gab eine Beschwerde der brauenden Brauer beim Magistrat über die angebliche Bevorzugung der Sozietät im Brauturnus. Nach der Aufstellung waren in diesen Jahren 115 Sozietätsbraue und 525 Braue von brauenden Brauern beanstandet worden. Wenn man annimmt, daß in jener Zeit etwa  $\frac{1}{3}$  aller Braunummern von der Sozietät verbraut wurde — in Wirklichkeit werden es mehr gewesen sein, so daß sich die nachfolgende Rechnung für die Sozietät noch günstiger stellen würde —, so ergibt das obige Verhältnis, daß auf einen beanstandeten Sozietätsbrau gut zwei Beanstandungen von sogenannten „Gildebrauen“ kamen. Ein wirklich gutes Zeugnis für das Brauen der Sozietät! Immer wieder liest man daher auch in den Berichten jener Zeit, wieviel mehr der Sozietätsbroyhan als der der brauenden Brauer von den Konsumenten geschätzt wurde. Wenn nicht auch die Sozietät innerhalb des ihr durch die Brauverfassung für das Brauen gesteckten Rahmens hätte bleiben müssen, so würden die Vielbrauer kaum noch konkurrenzfähig geblieben sein.

1769 gehörten der Sozietät 180 Brauberechtigte an, und es konnte in diesem Jahre das Brautagsgeld (die Entschädigung für die Ueberlassung der Braunummer) von 36 auf 38 Rtlr. erhöht werden<sup>1)</sup>.

Daß die Brausozietät zu Hannover in jener Zeit als eine empfehlens- und für die damalige Zeit sehr bemerkenswerte Einrichtung betrachtet wurde, geht aus einem ohne Verfasserangabe erschienenen Aufsatze im Leipziger Intelligenzblatt (Nr. 5) vom Jahre 1765 hervor. Der Aufsatz trug die Ueberschrift „Nachricht von einer Braugesellschaft zu Hannover“ und schilderte in erster Linie die Organisation der Sozietät, die er zur Aufrihtung des Brauwesens auch anderen Städten empfahl.

**Die Stellung der Sozietät, besonders zu den Behörden.** In dem oben eingehend behandelten Antrage an die nichtbrauenden Gilde- mitglieder vom 29. Dezember 1753 war ausdrücklich betont worden, daß die vorgeschlagene Sozietät ein „ganz freyes und willkürliches Werd“ sei. Hieraus folgt, daß sie ursprünglich als selbständige Gesellschaft, selbständig besonders auch gegenüber der Stadtverwaltung und der Brauergilde, gedacht war. Lindelmann behauptet allerdings<sup>2)</sup>, daß der „ursprüngliche Gesellschaftsplan“ „tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt“ sei. Diese Behauptung trifft aber nicht zu. Aus alten, nicht geordneten Brauakten des Magistrats Hannover geht deutlich hervor, daß die Sozietät zunächst ganz selbständig bestanden hat und nicht etwa von vornherein eine „Abteilung der Brauergilde“ gewesen ist<sup>3)</sup>. Zum Beweise möge folgendes dienen:

1) Der Ueberschuß, der sich bei den einzelnen Brauen ergab und gewissenhaft berechnet wurde — eine ganze Anzahl solcher Abrechnungen sind unter den Brauakten des Magistrats noch vorhanden —, floß nicht in die Gildekasse, sondern in die Kasse der Sozietät, die von einem der beiden Inspektoren geführt wurde.

2) Die von der Sozietät ausgestellten Schulburtunden bei Aufnahme von Darlehen trugen noch im Jahre 1762, also 8 Jahre nach der Gründung, die Unterschrift der 3 Direktoren und der beiden Inspektoren, denen bei der Gründung die Vertretung der Sozietät übertragen worden war.

3) Im Jahre 1761 versuchte der Magistrat der Stadt eine gegen die Brausozietät wegen nicht guten Bronhans durch das Probe-

<sup>1)</sup> Lose Brauakten des Magistrats.

<sup>2)</sup> Lindelmann S. 199.

Kollegium verhängte Geldstrafe von 2 Rtlr. unmittelbar von dem Kassierer der Sozietät durch eine „Anweisung“, die als Kassenbeleg dienen sollte, einzuziehen. Hiergegen wandte sich der eigentliche Leiter der Sozietät, der Landsyndikus von Wüllen, in einem ausführlichen Pro Memoria vom 17. Juni 1761<sup>1)</sup> und führte darin aus: „Die Brausozietät ist eine Gesellschaft, die von ihren Brauen die Aufkünfte, welche in dominio der Interessenten sind, in eine Kasse fließen und durch ein von den Interessenten selbst gesetztes Direktorium administrieren läset. Diese Kasse gehört also den Interessenten eigentümlich, und es kann darüber der Magistrat so wenig disponieren als über den Thaler, den ein jeder Interessent in seiner Tasche hat. Wie ist es danach möglich, daß der Magistrat eine Assignation auf solche Kasse erteilen oder dem Kassierer ordre geben kann, daraus irgendeine Ausgabe zu tun mit dem Befehl, daß die Assignation zur Justifikation der Rechnung dienen solle? Der Kassierer der Brausozietät ist gehalten, bei dem Directorio seine Ausgaben einzig und allein mit Assignationen des Directorii zu belegen, und das Directorium ist in Rücksicht der Administration so wenig jemand anders als den Sozietätsinteressenten Rede und Antwort zu geben schuldig . . .“.

Im übrigen aber war die Sozietät anscheinend bei den Behörden gut angeschrieben. Dies geht aus der Stellung hervor, die die Stadt und auch die Landesregierung bei Beschwerden der brauenden Brauer über eine angebliche Begünstigung der Sozietät einnahm. Ferner sprechen hierfür auch die Vergünstigungen, die der Sozietät gewährt wurden: Sie konnte, wie schon oben erwähnt, von ihrer Gründung an ohne Rücksicht auf den Brauturnus brauen, auch halbe Braue „nach eintretendem Bedürfnis“ verrichten und „ihr Malz zuerst nach und von der Mühle fahren“, „wodurch sie zuerst abbrauete und daher auch eher und mehreren Cosent (das war ein „Dünnbier“ oder „Nachbier“, also mehr ein Aufguß) verlaufen konnte“).

Es darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß die Behörden, besonders die, die durch Steuern beim Brauwesen interessiert waren, die Vereinigung der Brauer in einem Gesellschaftsbetriebe wahrscheinlich sehr gern sahen, denn es wurde ihnen dadurch die Arbeit der Steuererhebung und der Steuerkontrolle ganz wesentlich erleichtert.

<sup>1)</sup> In den losen Brauakten des Magistrats.

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 6 a, b).

**Uebnahme der Sozietät durch die Brauergilde (Administration der Brauergilde)**<sup>1)</sup>. Trotz des verheißungsvollen Anfanges hauchte die Sozietät doch ganz allmählich ihr Leben als selbständige Erwerbsgesellschaft aus.

Die Gründe hierfür sind in einem Berichte des Magistrats an die Landesregierung vom 21. März 1789, betreffend den Uebergang der letzten Reste der Sozietät auf die Brauergilde, enthalten:

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder war gestorben, ohne daß andere an ihre Stelle getreten waren; die Sozietätsmitglieder waren niemals, wie ursprünglich vorgesehen, zu Beratungen herangezogen und auch die Rechnungen nie abgenommen worden. Durch diese Unterlassungssünden hatte sich der Sozietätscharakter immer mehr verwischt.

Andererseits waren die äußerst wichtigen Ämter im Vorstande der Sozietät, die Posten des Rechnungsführers und des Administrators (inspectores), in Händen von Ratsmitgliedern, wie überhaupt die Sozietät „von Anfang . . . durch ihre Einrichtung sofort mit dem Personale des Magistrats, des Brauergildekollegiums und der zu Rathhaus gehenden Ehrlichen Gemeinde innigst verwebt“ war. Es war daher natürlich, daß die Stadtverwaltung den größten Einfluß in der Leitung der Sozietät gewann und daß auch hierdurch diese immer mehr einen „öffentlichen Charakter“ annahm.

Dadurch aber, daß die Sozietät nach und nach den Gesellschaftscharakter verlor, fühlten sich die ihr ursprünglich angehörenden Braugenossen immer freier bei Vergebung ihrer Braulose. Immer weniger fühlten sie sich an Kündigungsfristen beim Austritt aus der Sozietät gebunden, und so kam es, daß sie ganz nach Willkür bald der Sozietät und bald den brauenden Brauern, je nach dem, wer ihnen mehr bot, ihre Braunummern zum Abbrauen überließen. Nur 8 Brauberechtigte sind von Anfang an der Sozietät treu geblieben. Der ursprüngliche Vorteil der Sozietät, in gleichmäßiger Weise fortbrauen zu können, drohte vollständig verloren zu gehen!

Es stellten sich daher auch finanzielle Verluste ein, die durch hohe Ausgaben für bauliche Instandhaltung der alten, zur Einrichtung eines Brauhauses erworbenen Bürgerhäuser noch vermehrt wurden, so daß die Sozietät sogar in Schulden geriet. Der Magistrat, der die Brauberechtigten den wenigen brauenden Brauern nicht ausliefern

<sup>1)</sup> Den Ausführungen dieses Abschnittes liegen die Brauakten des Magistrats (vol. 6 a, b und 40) zugrunde.

wollte und deshalb den Gedanken, die Sozietät in eine allgemeine Administration der Brauergilde zu verwandeln, nach allen Kräften förderte, bestimmte aus diesen Gründen unter Durchbrechung des Prinzips des Riegebrauens im Jahre 1780, daß ein außerordentlicher Brauturnus für sämtliche 317 Brauinteressenten eingerichtet werde, der allein von der Administration (so wurde damals schon die Sozietät häufig genannt) abgebraut werden sollte. Hierdurch war der Fortbestand der „Administration“ gesichert und gleichzeitig das Interesse aller Brauberechtigten an ihr wachgerufen worden.

Als dann 1789 der Hofgerichts-Assessor von Wüllen starb, entschwand damit der letzte Hinderungsgrund, der der förmlichen Uebernahme der Sozietät durch die Gilde noch entgegenstand, und durch Verfügung vom 13. Mai 1789 genehmigte dann auf Bericht des Magistrats die Landesregierung, „daß das Brauergilde-Kollegium die durch Absterben wehl. Hofgerichts-Assessors v. Wüllen erledigte Administrations-Direktion“ übernahm. Leider geht aus den Akten und aus den alten Registern nichts Näheres über die Aktiva und Passiva, die auf die Brauergilde übergingen, hervor.

Aus diesem Sachverhalt erhellt, daß die Sozietät eigentlich schon längst, bevor sie im Jahre 1789 von der Gilde übernommen wurde, als „Gesellschaft“ erloschen war. Ihr gesellschaftlicher Charakter ging verloren, als die Brauberechtigten ganz nach Belieben ihre Braunummern bald der Sozietät und bald den Selbstbauern gaben, ohne daß sie an diesem Verhalten gehindert wurden. Das aber war schon vor 1780 der Fall. Von einer „Gesellschaft“ war unter diesen Umständen nicht mehr die Rede. Ein merkwürdiger rechtlicher Zustand bildete sich jetzt heraus: es gab ein Vermögen der Sozietät, ohne daß man so recht wußte, wer die Sozietät bildete. Unmöglich konnten als die Träger die jeweiligen Brauberechtigten angesehen werden, die der Sozietät ihre Braunummern überließen. Diese Brauberechtigten konnten auch nicht, nachdem die alte Sozietätsorganisation nach und nach verschwunden war, als „Mitglieder“ der Sozietät betrachtet werden. Man kann deshalb auch nicht, wie Lindemann und Brauns dies tun<sup>1)</sup>, zu einer Zeit, wo die Sozietät ihrem Wesen nach schon „öffentliche Administration“ geworden war, noch von einem „Beitritt“ oder „Anschluß“ der Brauberechtigten an die Sozietät sprechen, ohne irriige Vorstellungen von dem Verhältnis der betreffenden Brauberechtigten

<sup>1)</sup> Lindemann S. 192 und Brauns S. 205.

zur Sozietät oder Administration hervorzurufen. Mitglieder im eigentlichen Sinne gab es bei diesem Gebilde nicht mehr.

Vindermann nimmt für das Erlöschen der Sozietät als selbstständige Gesellschaft spätere Daten an. Für ihn kommen die Jahre 1780 und 1814 in Betracht: das Jahr 1780 deshalb, weil durch den damals eingeführten außerordentlichen Brauumgang sämtliche Gildengenossen beteiligt wurden, so daß schon aus diesem Grunde von einer besonderen Sozietät nicht mehr die Rede sein konnte, und das Jahr 1814 vielleicht deshalb, weil von diesem Jahre an die Ueberschüsse der Administration mit den Aufkünften der Brauergilde zusammengeworfen und zum Teil in Form von Dividenden an alle Gildemitglieder verteilt wurden<sup>1)</sup>. Vindermann unterscheidet nicht zwischen der Sozietät in der ursprünglichen Form und der Administration als Nachfolgerin der Sozietät. Bei der völlig anderen rechtlichen Natur der Sozietät in der alten reinen Form und der öffentlichen Administration erscheint aber eine scharfe Unterscheidung — gerade bei der Betrachtung der Entwicklung — als unbedingt erforderlich.

**Die „Administration“ im Rahmen der Brauergilde.** Der Geschäftszweck der Administration war derselbe wie der der alten Sozietät: Verwertung der Gerechtfame der Brauberechtigten, die von ihr bis 1814 für die Ueberlassung der Braunummern ein festes Entgelt — das Brautagsgeld — erhielten, um dadurch die Vorteile des stetig arbeitenden Betriebes zu sichern. Diese kamen in Form des Reingewinnes der Gilde zugute.

Die Verwaltung der Administration geschah in ähnlicher Weise wie die Verwaltung der von vornherein auf gemeinschaftliche Rechnung aller Gildemitglieder betriebenen Unternehmungen der Gilde, der Essigbrauerei und der Alebrauerei, von denen noch die Rede sein wird. Als Verwalter wird immer das für das Gildevorsteherkolleg deputierte Magistratsmitglied (Senator) genannt, das die Bezeichnung „Registrator der Administration“ führte. Der Registrator hatte besonders den Einkauf des erforderlichen Rohmaterials, den Verkauf des Bieres, die Aufsicht über das vom Räte angenommene Personal, wie überhaupt über den ganzen Betrieb. Er hatte die Rechnung zu führen und dem Magistrat abzulegen. Das Gildevorsteherkollegium hatte bei der Verwaltung als Kolleg so gut wie gar nicht mitzuwirken. Es nahm in seiner Abhängigkeit vom Magistrate eine

<sup>1)</sup> Vindermann S. 199.

mehr begutachtende Stellung in allen Fragen der Administration ein. Die Hauptfragen entschied nach Vortrag des Registrators unmittelbar der Magistrat.

Die Administration galt als eine öffentliche Einrichtung, die auf Rechnung der Gilde betrieben wurde. Sie gehörte daher zum „corpus“ der Brauer.

#### **Administration und Selbstbrauer. Abschaffung des Riegebrauens.**

Je mehr Anhang die Administration fand, um so mehr nahm die Zahl der brauenden Brauer ab. Im Jahre 1780 gab es davon nur noch 15, im Jahr 1800 nur noch 9, im Jahre 1814 noch 5. Aus diesem Umstande darf man aber nicht den Schluß ziehen — wie Lindelmann und Brauns dies getan haben —, die verbleibende gesamte Restzahl der Brauenden als Teilnehmer an der Administration zu betrachten. So schreibt z. B. Lindelmann (S. 192): „1780 gibt es nur noch 15 und 1814 nur noch 5 Selbstbrauer. Für das letztere Jahr wird man zugleich behaupten dürfen, daß 300 Brauhäuserbesitzer etwa der Sozietät wirklich beigetreten waren“. Und Brauns (S. 205): „Wenn die Selbstbrauer sich auch energisch gegen diese Entwicklung sträubten, so konnten sie doch nicht verhindern, daß immer mehr Gildemitglieder sich der Sozietät anschlossen, so daß 1780 nur noch 15, 1819 nur noch 7 ihr Braurecht selbst ausübten. Damit war die Sozietät so gut wie identisch mit der Brauergilde geworden . . .“. Wie wäre wohl da vom Standpunkt der Brauergilde aus die im Jahre 1814 getroffene, von Lindelmann und Brauns auch erwähnte Regelung der Verteilung der Bronhan-Braue zwischen der Administration und den Selbstbauern zu verantworten gewesen?

Es wurde nämlich im Jahre 1814 bestimmt, daß auf je zwei Braue der Administration ein Brau der Selbstbrauer, die hierbei abwechselten, folgen sollte. Damit wurde das Riegebrauen gänzlich abgeschafft und das Bronhangeschäft zu  $\frac{2}{3}$  auf die Administration und zu  $\frac{1}{3}$  auf die Selbstbrauer übertragen. Infolge dieser Regelung nahm die Zahl der Selbstbrauer sogar wieder zu. Zeitweilig betrug sie wieder 14.

Die Selbstbrauer verbrauchten vor dem Jahre 1814 nicht nur ihre eigenen, sondern auch fremde Braunnummern, die sie kauften. Vom 23. März 1792 bis dahin 1793 gab es z. B. 219 Bronhan-Braue. Davon entfielen — sowohl aus dem außerordentlichen wie auch aus

dem ordentlichen Brauumgange — auf die Administration 117 Braue<sup>1)</sup>. Der Unterschied von (219 — 117 =) 102 Brauen ist demnach durch brauende Brauer ausgeführt, deren es damals 7 gab. — In einem Bericht der Brauergilde-Vorsteher vom 30. Juni 1809 hieß es, daß beim 31. ordinären Brauumgange die brauenden Brauer mit 146 Brauen zurück seien. Es entfielen also damals auf die Administration (317 — 146 =) 171 Braue vom selben Umgange<sup>2)</sup>. Ein weiterer Beweis dafür, daß die brauenden Brauer noch eine ganz stattliche Anzahl der Braulose verwerteten<sup>3)</sup>.

Im Jahre 1836 wurde, um die Zulassung als Selbstbrauer zu erschweren, bestimmt, daß nur der als solcher noch anerkannt werden solle, der den „eigentümlichen Besitz genügenden Inventars von Tonnen“ nachweisen und unterhalten könne, sowie in seinem eigenen Hause die erforderliche Vorrichtung zur Anfertigung des Malzes besäße<sup>4)</sup>. Im Jahre 1871, als die Brauergilde die letzten Selbstbrauer durch das Verbot des weiteren Brauens im Administrationsgebäude einfach zur Aufgabe des Brauens auf eigene Rechnung im Rahmen der Gilde zwang, war ihre Zahl inzwischen auf 6 wieder herunter gegangen.

Werfen wir einen Blick zurück auf die Gründe, die zur Entstehung der Sozietät und der späteren Administration führten, so ist festzustellen, daß es durch diese Einrichtung gelungen war, das Uebergewicht der „Vielbrauer“ zu brechen. Ihre fast monopolistische Stellung, die sie zeitweise bei Aufkauf der Braulose gegenüber ihren das Braugewerbe nicht ausübenden Gildegenossen ausgeübt hatten, war gebrochen. Auch war ihnen in der Sozietät bzw. Administration eine Konkurrenz erwachsen, die sie veranlaßte, mehr Sorgfalt wieder auf die Herstellung des Bronhans zu verwenden, wollten sie nicht wirtschaftlich unterliegen.

**Die Geschäftsergebnisse der Administration.** Die Administration hat mit wechselndem Erfolge gearbeitet. Auf sie entfiel gut die Hälfte

<sup>1)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 19).

<sup>2)</sup> (vol. 40).

<sup>3)</sup> Auch Patje, S. 235 f., der z. B. des oben beschriebenen Zustandes in Hannover lebte, kann als Zeuge für die hier vertretene Ansicht angeführt werden. Er schreibt: „In der Altstadt sind 317 mit Brauerey berechnigte Häuser, welche ihre sogenannten Brauummern theils durch die mit der Braunahrung sich annoch beschäftigenden Bürger . . . theils durch die sogenannten . . . Brausozietäts-Administration der Reihe nach abbrauen lassen und für ein solches Gebraue 38 Rthlr. erhalten“.

<sup>4)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 80).

aller Bronhan-Braue, die um 1800 etwa 200 jährlich betrug. Rechnet man einen Bronhan-Brau zu 50 Tonnen, so wurden demnach gut 5000 Tonnen oder 8300 hl der gesamten hannoverschen Bronhan-Produktion von der Administration hergestellt.

Im Jahre 1800 wurde ihr Reinvermögen, das einen Teil des Gildevermögens darstellte, auf 5487 Rtlr. veranschlagt<sup>1)</sup>. Es war im Jahre 1840 auf 46 591 Rtlr. Courant und 13 724 Rtlr. in Gold angewachsen<sup>2)</sup>.

An Personal werden im Jahr 1800 aufgezählt: 2 Brauerverwalter, 4 Braumeister, 1 Brau- und Mälzmeister, 1 Vize-Mälzmeister und eine Anzahl Knechte.

1794 wurde unter einem Kostenaufwande von 3761 Rtlr. Rassenmünze ein neues Brauhaus errichtet, das nach dem Brauberichte des Stadtkämmerers Meyer vom 28. Juli 1794 als eins der besten in ganz Deutschland angesehen werden konnte<sup>3)</sup>. Die Kosten trug in voller Höhe das Administrationsregister.

Aber trotzdem nahm der Bronhan-Umsatz langsam ab. In erster Linie war hieran die in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts/ stärker einsehende Einfuhr fremden Bieres und in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts das Aufkommen des Lagerbieres schuld. Oft mag aber auch die Leitung versagt haben, denn das mit der Leitung beauftragte Magistratsmitglied verwaltete dieses Amt nur als Nebenamt, und es fehlte jedenfalls der eigentliche kaufmännische Geist, zumal in vielen Punkten die immer noch bestehende völlig veraltete Bronhans-Brauordnung von 1719 Anwendung fand. Gelegentlich der Nachprüfung der Brauregister von 1838 und 1839 führte die Prüfungskommission des Bürgervorsteher-Kollegiums deshalb auch Klage darüber, daß „das Interesse der brauberechtigten Bürgerschaft unter der Administration des vom hochlöblichen Magistrate damit beauftragten Senators nur sehr mangelhaft wahrgenommen“ sei.

Erst infolge der Aenderung der Gildeverfassung durch das Verfassungsprovisorium von 1841 trat auch eine grundlegende Aenderung in der Verwaltung der Administration ein.

<sup>1)</sup> Bericht des Brauergildekollegs vom 9. Juli 1800, Brauakten des Magistrate (vol. 19).

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrate (vol. 79).

<sup>3)</sup> „ „ „ (vol. 4).

## § 8. Die von der Gilde gegründeten Unternehmungen.

### A. Die Essigbrauerei.

Ihre Gründungsgeschichte<sup>1)</sup>. Das erste Unternehmen, das die Brauergilde als Korporation betrieb, ist die Essigbrauerei. Sie verdankt ihre Entstehung nicht etwa einer planmäßigen Ueberlegung des Rates als Leiter des Brauwesens oder einer Anregung aus dem Mitgliederkreise der Brauergilde, um dem Verfall des Brauwesens Einhalt zu tun, sondern der Furcht, daß das Nebengewerbe des Bierbrauens, das Essigbrauen, eine Konkurrenz erhielte. Bei der hannoverschen Bierbrauerei hatte sich mit der Zeit nämlich die Verwertung des schlecht geratenen oder schal gewordenen Bieres zu einer Art Essig, dem sogenannten Sauer, als Nebengewerbe entwickelt. Gerade bedeutend scheint dieser Zweig allerdings nicht gewesen zu sein, da hiervon in dem überlieferten Schriftwert erst 1739 die Rede ist.

In diesem Jahre beantragte Johann Heinrich Wiedemann, ein Bürger der Stadt Hannover, bei der Landesregierung, ihm auf 20 Jahre ein Privilegium zum Essigbrauen cum jure prohibendi zu erteilen. Hiergegen wandte sich der Rat der Stadt, der um Neußerung ersucht war, und führte aus, daß das Essigbrauen ein „ungezweifelter Anhang“ des Brauwesens von jeher gewesen sei. Als die Regierung zurückschrieb, daß sie doch geneigt sei, das Privilegium — wenn auch nicht cum jure prohibendi — zu erteilen, erwiderte der Rat etwas bestimmter, daß die Essigbrauerei seines Erachtens ein Stück der Braugerechtigkeit sei. Anscheinend ist das Gesuch von der Regierung dann abgelehnt, da die betreffenden Akten hiermit enden. Im anderen Falle wäre der Rat von der erteilten Genehmigung wohl benachrichtigt.

Einige Jahre später, am 1. Juni 1748, schrieb die Landesregierung dem Rate folgendes: „Es ist abermahls der Vorschlag geschehen, alhier eine Essigbrauerey anzulegen, um das Geld, welches für Hildesheimer und andern auswärtigen Essig bishero außer Landes gegangen, denen Einheimischen zu verdienen zu geben“. Die Regierung vertrat unter Bezug auf die früheren Verhandlungen mit dem Rate wegen des Wiedemann'schen Antrages von vornherein den Standpunkt, daß, wenn der Vorschlag genehmigt werde, den Brauern keineswegs Abbruch geschehe, denn diese verfertigten das „Sauer“ aus den Ueberbleibseln des Bieres, während dies bei dem Essigbrau nach Hildesheimer Art nicht der Fall sei (dieser Essig wurde aus Weizen her-

<sup>1)</sup> Aus den Akten des Magistrats (Brauachen vol. 44 und lose Brauakten).

gestellt). Leider geht aus den Akten nicht hervor, was die Stadtverwaltung diesmal erwidert und wie die Regierung entschieden hat. Es scheint jedoch der „Vorschlag“ zugunsten der Brauergilde von der Regierung abge schlagen zu sein, denn zur Konzessionierung eines Essigbrauers kam es nicht.

Erst im Jahre 1755 wurde durch ein Gesuch der Witwe Bodenburg an die Regierung um Konzession zum Essigbrauen nach Mündener Art (ebenfalls ein Essig aus Weizenmalz) die Angelegenheit erneut in Fluß gebracht. Diesmal schrieb die Regierung, daß bislang auf die Brauergilde Rücksicht genommen sei, trotzdem ihre Mitglieder nur „Sauer“, nicht Essig herstellten und ein jus prohibendi nicht behaupten könnten; jetzt aber habe sich die Brauergilde endgültig zu erklären, „ob sie selbst zum Essigbrauen Anstalt machen wolle“.

Die Brauergilde-Vorsteher beriefen auf Veranlassung der Stadt eine Versammlung der brauenden Brauer ein. Die andern Bräuherechtigten wurden wohl deshalb hierzu nicht eingeladen, weil das Essigbrauen als eine Angelegenheit nur derjenigen Brauer betrachtet wurde, die das Brauen auch wirklich ausübten. Die Gildevorsteher schlugen den brauenden Brauern in dieser Versammlung vor, „für die Brauere gemeinschaftliche Nahrung“ eine Essigbrauerei anzulegen und einen Essigbraumeister aus Münden kommen zu lassen. Ihr Vorschlag fand die Billigung der brauenden Brauer.

In diesem Sinne berichtete der Rat an die Regierung zurück und hat gleichzeitig durch Bericht vom 22. Mai 1756, da er „solches Essigbrauen lieber denen Brauern als einem individuo gönne“, das Konzessionsgesuch der Witwe Bodenburg abzulehnen. Die Regierung nahm hiervon Kenntnis, fügte aber in der Rückschrift hinzu, daß, wenn nicht vor Ablauf des Jahres 1756 der Plan ausgeführt werde, die Regierung ohne weiteres die Konzession anderweitig erteilen werde.

Ende des Jahres 1756 kam es dann zum Probebrauen, das befriedigend verlief, doch äußerte die Gilde der Regierung gegenüber noch Bedenken im Hinblick auf die hohen Kornpreise. Sie fürchtete, daß der Essig dadurch zu teuer werde. Die Regierung faßte dies aber dahin auf, daß die Gilde in der Tat gar nicht mit der Essigbrauerei Ernst machen wolle. Hiergegen verwahrten sich wiederum Gilde und Rat.

Es scheint dabei dann geblieben und die Essigbrauerei allmählich doch in Gang gekommen zu sein. Sie wurde in dem einen der öffentlichen Brauhäuser angelegt. Aufzeichnungen über das zur ersten Einrichtung verwendete Kapital usw. konnten nicht gefunden werden, doch

wird es sich wahrscheinlich nur um eine einfache Einrichtung mit den notwendigen Produktionsmitteln in einem der Gildebrauhäuser gehandelt haben.

Der erzeugte Essig, der aus Gersten- und aus Weizenmalz bereitet wurde, war von guter Qualität, wie aus einem Gutachten der Kaufmannschaft hervorgeht, das gelegentlich eines Streitfalles eingefordert wurde.

**Entwicklung und Wiederaufgabe der Essigbrauerei.** Es liegen fast gar keine Zahlen über die Produktion der Essigbrauerei vor. Patje gibt in seinem 1796 erschienenen Werke über den Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustand in den Chur-Braunschw.-Lüneb. Landen (S. 238)<sup>1)</sup> als jährliche Produktion 480—500 Oxhoft (= rund 1170 hl) an<sup>2)</sup>.

Nach einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1788 wurden jährlich 300 Rtlr. im Durchschnitt verdient, während der Registrator der Essigbrauerei für die Jahre von 1774—1788 sogar einen Nettoverdienst von durchschnittlich 490 Rtlr. jährlich berechnet (Berechnung vom 23. Juli 1789). Der große Unterschied in diesen beiden Zahlen erklärt sich vielleicht daraus, daß die von den Gildenvorstehern ermittelte Zahl sich anscheinend auf den Ertrag der Essigbrauerei seit ihrer Entstehung, also auf einen längeren Zeitraum, bezieht. Genaueres ließ sich darüber nicht feststellen. Sowie es geht aber aus beiden Zahlen hervor, daß ein größeres Geschäft mit dem Essigbrauen nicht gemacht wurde. Nach großzügigeren Gesichtspunkten wurde offenbar die Essigbrauerei nicht geleitet, trotzdem bei diesem Betriebe hinsichtlich der Fabrikation kein so einengendes Reglement wie die Brauordnung zu beachten war. Wenn man die Berechnung von 1789 zugrunde legt, so wurde im Jahre nur das 13—14fache des Betrages verdient, der von der Administration den Brauern für Ueberlassung einer einzigen Broghan-Braunummer gegeben wurde. Das waren damals 38 Rtlr.

Einige Male wurden Teile des aufgelaufenen Geschäftsgewinns auf Drängen der brauenden Bürgerschaft an die Gildemitglieder verteilt, so 1769 2000 Rtlr. und 1779 610 Rtlr., trotzdem eigentlich der Grundsatz herrschte, derartige Ueberschüsse zunächst zur Deckung aufgenommener Schulden der Gilde zu verwenden.

<sup>1)</sup> Siehe Literaturverzeichnis.

<sup>2)</sup> Nach Patje, S. 293, verarbeitete der Brauer Webefind, der von den anderen brauenden Brauern den verdorbenen Broghan abnahm, im Jahre 1785—1786 1042½ Faß Broghan (rd. 2100 hl) zu Bieressig.

Mehrfach war das Essigregister infolge angesammelter Ueber-  
schüsse in der Lage, anderen Registern des Brauwesens mit Geld aus-  
zuhelfen. Hieron wird später noch gesprochen werden.

Auf die Dauer blieb aber die Essigbrauerei der Gilde nicht  
lohnend. Besonders schwere Zeiten hatte sie zu bestehen, als die  
Regierung von 1813 an dazu übergegangen war, Privaten die Kon-  
zession zum Essigbrauen zu erteilen. Wenn auch eine ausschließliche  
Berechtigung der Gilde zum Essigbrauen und zum Essighandeln von  
der Regierung nie anerkannt war, so befah die Gilde, nachdem die  
Essigbrauerei eingerichtet war, anfangs tatsächlich doch fast ein Essig-  
monopol. Dieses war mit der Konzessionierung von Essigbauern auf-  
gehoben. 1824 gab es deren schon 6, die der Essigbrauerei der Gilde  
scharfe Konkurrenz machten.

Bereits im Jahre 1822 wurde von einem Mitgliede des Brauer-  
gilde-Vorsteherkollegiums die Ansicht vertreten, daß die Essigbrauerei  
in der Folge bei der jetzigen Konkurrenz nicht bestehen könne, und 1827  
schlug das Gildekollegium dem Magistrat vor, die Essigbrauerei über-  
haupt aufzuheben, zumal 1825 mit 650 Rtlr. Zubeuß gearbeitet  
worden war. Die Essigbrauerei blieb aber doch noch bis zum 1. Januar  
1839 im Betriebe<sup>1)</sup>. Dann wurde sie aufgegeben, weil sie sich nicht  
mehr lohnte und weil sich das Interesse der Gildeleitung immer mehr  
auf die Herstellung des in Aufnahme gekommenen Lagerbieres richtete.

### B. Die Ale-Brauerei.

Die Gründungsgeschichte der Ale-Brauerei. In Alt-Hannover  
gab es nach Erfindung des Bronhans, wie wir gesehen haben, zwei  
Hauptbierforten: das Braunbier (in verschiedenen Arten) und den  
Bronhan. Der Bronhan hatte das Braunbier im Laufe der Zeit,  
wie ebenfalls schon erwähnt ist, derart in den Hintergrund gedrängt,  
daß seine gewerbsmäßige Herstellung zeitweise fast ganz aufgegeben  
war<sup>2)</sup>. Andererseits konnte aber der Bedarf an Bier durch Bronhan  
allein nicht gedeckt werden, zumal anscheinend in Hannover durch die  
regen Verkehrsbeziehungen zwischen England und Hannover infolge  
der bestehenden Personalunion die schweren englischen Biere, Ale und  
Porter<sup>3)</sup>, die von der dort aufblühenden Bierindustrie für den Export

<sup>1)</sup> Aus der alten Abrechnung (Archiv der Brauergilde).

<sup>2)</sup> In der Einleitung der Bierordnung von 1718 wird auf den Mangel an diesem  
Bier hingewiesen.

<sup>3)</sup> Porter ist durch Howard 1728 zum ersten Male hergestellt.

gebraut wurden, bekannt geworden waren. Die Landesregierung forderte daher die Brauergilde bzw. die Stadt auf, Braumbier, für das sich anscheinend die Bezeichnung Ale als Sammelbezeichnung eingebürgert hatte<sup>1)</sup>, zu brauen. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde wurden die oben (S. 66) genannten zwei Personen mit landesherrlichen Konzessionen zur ständigen Herstellung von Braumbier (Ale) beliehen, zu denen später noch ein Freibrauer, der auch Braumbier braute, hinzukam.

Im Jahre 1765 drohte der Brauergilde noch eine Vergrößerung der Konkurrenz. In diesem Jahre wurde, wenn auch zunächst nur auf ein Jahr, dem Brauer Wedekind, dem Bäcker Thieß und dem Bäcker Bormann von der Neustadt Hannover das Brauen von Ale gegen eine Abgift von 1 Rtlr. 30 Gr. pro Malter an die Brauergilde gestattet<sup>2)</sup>. Ob es zur Ausübung der Konzessionen gekommen ist, erscheint recht fraglich. Es konnte darüber nichts Näheres gefunden werden, und später erscheinen diese Namen nicht mehr.

Ferner reichte im Jahre 1765 noch ein Conrad Ludwig Bornemann bei der Landesregierung einen Antrag auf Genehmigung einer „englischen Bier-Brauerei“ und des „Ale-Verkaufs“ ein. Dieser Antrag sollte der Anlaß für die Gründung der Ale-Brauerei der Gilde werden.

Die Landesregierung sprach sich von vornherein für Genehmigung des Antrages aus, und auch der Rat hielt es an und für sich nach einer in den Akten des Magistrats liegenden Niederschrift für vorteilhaft, wenn diese Art der Brauerei in Hannover betrieben werde. Da er jedoch schon „seit längeren Jahren die Absicht hegte, ein dem englischen Ale möglichst gleichkommendes Bier alhier brauen zu lassen“ — inzwischen hatte die Brauergilde die Konkurrenz, besonders des englischen Bieres der konzessionierten Brauer, zu spüren bekommen —, die gewünschte Konzession aber „den Umsturz (der) ganzen Brauverfassung und der kundbaren Gerechtfahme sämtlicher 317 brauberechtigten Interessenten und mit diesen eine beynahe gänzliche Auflösung der Stadt-Cassen zur unvermeidlichen Folge“ gehabt haben würde, „so ward, um jene auf das Wohl des ganzen abzwedende Magistrats-Intention zu realisieren, dieser Bornemann bey der Brauer-Gilde engagiret, und auf Rechnung der ganzen Brauer-Gilde

<sup>1)</sup> Zu vergl. Schranka S. 19 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Brauakten des Magistrats.

eine Englische Ale-Brauerey etabliret. Bey dieser Brauerey ward Bornemann als Braumeister unter dem Character eines Brauerverwalters angestellt, mit demselben Verabredung getroffen, und ihm sowohl das Brauwesen selbst, als die Conservierung — auch den debit des Bieres anvertrauet, über die Anschaffung des Malzes und übrige Erfordernisse ein Rechnungsführer vorgelegt. Die Anlegung dieser Brauerey exclusive des Brau-Hauses, und nur blos für die Geräthschaften, kostete der Brauer-Gilde vide Register de No. 1768 999 Rthlr. 6 Gr. 1 Pfg. in Cassen-Münze“<sup>1)</sup>. Eine Befragung der Gildemitglieder wegen Errichtung der Ale-Brauerei — wie bei der Gründung der Essigbrauerei — scheint nicht stattgefunden zu haben. Die Obrigkeit nahm in jener Zeit für sich in Anspruch, eine solche Einrichtung „a superioribus boni publici causa ohne Mitwissen und Consens“<sup>2)</sup> der Gildemitglieder treffen zu können.

Auch hier ist wie bei der Essigbrauerei besonders bemerkenswert, daß die Brauergilde eigentlich nur, um einen weiteren Einbruch in das Gebiet ihrer Gerechtsame zu verhüten, nicht aber aus eigener Spekulation oder aus Initiative des Leiters des Brauwesens, des Rates, die Ale-Brauerei begann, die einen ganz wechselvollen Verlauf nahm.

**Die weitere Entwicklung der Ale-Brauerei der Gilde.** Die ersten Braujahre scheinen ganz erfolgreich gewesen zu sein. Der Verwalter Bornemann, dessen Bareinkünfte als Verwalter von dem Umsatze der Brauerei größtenteils abhängig gemacht waren, erhielt in den Braujahren 1769 und 1770 678 Rthlr. und 1032 Rthlr. in Cassen-Münze. Wie sich dieser Betrag auf den ihm zugesagten „6. Teil von dem im Register bleibenden Ueberschuß“ und auf die ihm gewährte Umsatzprovision verteilte, geht allerdings aus dem bereits oben angeführten Berichte der Brauergilde-Vorsteher nicht hervor; immerhin sind aber diese Beträge ein Beweis dafür, wie gut die Ale-Brauerei in den ersten Jahren „ins Geschäft“ kam; wurde diese neue Bierart doch auch ausgeführt!<sup>3)</sup>. Die Brauergilde selbst soll in der Zeit von 1768—1771 1389 Rthlr. Nettogewinn gehabt haben<sup>4)</sup>. Da

<sup>1)</sup> Aus dem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom 18. März 1796 an den Magistrat (siehe Brauakten).

<sup>2)</sup> Aus einem Gutachten über die Sozietät (Akten des Staatsarchivs Hannover, Calenberg 8, Altstadt Hann., Nr. 165).

<sup>3)</sup> Patje S. 238.

<sup>4)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 84).

sich Bornemann aber im Jahre 1771 dem Müßiggange hingab und infolge dessen das Bier schlecht wurde, „sah sich Magistratus und Brauergilde in die Notwendigkeit gesetzt, theils um das Publicum zu satisfaciren, als auch die Industrie zu vermehren, in der Person des Zuder-Bäckers Tidemann Anno 1771, gleichfalls auf Rechnung der Brauergilde, eine zweyte Ale-Brauerey zu etabliren, und das Inventarium zu dieser zweyten Brauerey kostete die Brauergilde, vide Register de 1771—1772 in Cassen-Münze 220 Rthlr.

Dieser Tidemann brauete ein vorzügliches Ale, und welches selbst von des Königs Majestät allerhöchst approbitet wurde. Er brauete aber nur ins dritte Jahr (also bis 1773), und ward als erster Meister in die Zudersiederey nach Minden berufen.

Vom 1. April 1773 bis ultimo December 1778 lag auch die Bornemannsche Brauerey ganz stille, theils wegen des schlechten Biers und theils weil sich derselbe bey dem Herrn Geheimten Cammer-Rath von Hardenberg-Reventlow als erster Koch im Dienst gegeben hatte, und der unverkaufte Borrath, in allen 58 Oxhoft<sup>1)</sup> Ale und Schmal-Bier, ward zum Verlust des Registers zum Essig fabriciret.

Im Jahre 1779 wünschte derselbe die Brauerey wieder anzufangen, welches so fort genehmiget, und laut Anlage Nr. 1 mit Bornemann vollenzogenen Contract, auf 6 Jahre, nemlich von Ostern 1779 bis dahin 1785 bestimmet ward“<sup>2)</sup>.

Die Ale-Brauerei der Gilde ist sodann bis 1811 von dem oben genannten Bornemann und später von dessen Sohn verwaltet worden. Bornemann sen. scheint sehr unzuverlässig geblieben zu sein. Große Mengen Ale und Schmal-Bier verdarben auch später noch des öfteren; aber trotzdem hat man ihn behalten. Wahrscheinlich war so leicht kein anderer Brauerverwalter, der sich auf das Brauen von Ale verstand, zu bekommen, denn Bornemann hatte diese Kunst in England selbst erlernt. Vielleicht haben auch persönliche Gründe, Verbindungen, die Bornemann als geborener Stadthannoveraner besaß, mitgesprochen.

Von 1785 bis 1787 ist nochmal für Rechnung der Gilde die, früher von dem Zuder-Bäcker Tidemann verwaltete zweite Ale-Brauerei in Betrieb gewesen. Im Braujahre 1785/86 wurden von beiden Ale-Brauereien 91 Oxhoft  $5\frac{1}{3}$  Anker (= rund 215 hl)<sup>3)</sup> Ale und ebenso

<sup>1)</sup> Oxhoft = 2,34 hl.

<sup>2)</sup> Aus dem schon mehrfach angeführten Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom Jahre 1786.

<sup>3)</sup> Um 1800 wurden von der Administration etwa 8300 hl Brodhan hergestellt (zu vergl. S. 91). Die Aleproduktion blieb hiernach immer noch gering.

viel Small-Bier erzeugt<sup>1)</sup>. Man glaubte, durch die zweite Ale-Brauerei die Einbußen, die die Gilde aus dem Sclendrian des Brauerverwalters Bornemann bei der ersten Ale-Brauerei erlitt, wettmachen zu können. Brauerverwalter war ein von einer Fürstlichkeit empfohlener Engländer namens William Whitton; aber dieser verstand seine Sache nicht und verschwand nach 2jähriger erfolgloser Tätigkeit. Die Gilde hat die 1937 Rtlr., die Whitton laut Register schuldete, nie zu sehen bekommen.

**Verpachtung der Ale- oder Bitterbier-Brauerei an den Brauer Bornemann.** Wie die finanziellen Ergebnisse der Ale-Brauerei gewesen sind, läßt sich nicht mehr im einzelnen feststellen. Ermutigend gestalteten sie sich jedenfalls einige Jahrzehnte nach ihrer Einrichtung nicht. In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom 2. März 1814<sup>2)</sup> heißt es, daß während der Führung der Bitterbier-Brauerei (Anfang des 19. Jahrhunderts wird der Ausdruck „Ale“ von dem Worte „Bitterbier“ abgelöst) durch Bornemann Vater und Sohn 8000 Rtlr. zugeföhrt seien. Dies wird der Grund gewesen sein, daß die Gilde im Jahre 1811 den ablaufenden Dienstvertrag mit Bornemann jun., der als Brauerverwalter an die Stelle seines verstorbenen Vaters getreten war, nicht verlängerte, sondern ihm lieber die ganze Bitterbier-Brauerei, die in dem einen der beiden Brauhäuser der Gilde untergebracht war, auf drei Jahre gegen 50 Rtlr. Pacht und eine Abgabe von 18 ggl. für jeden Malter Malz, der verbraut wurde, verpachtete.

1814 kam es zum Abschluß eines neuen Pachtvertrages auf die Dauer von 12 Jahren<sup>3)</sup>. In dem Pachtvertrage wurde Bornemann erstens das Recht eingeräumt, das sogenannte Ale oder Bitterbier brauen zu dürfen; die Gilde verpflichtete sich andererseits, niemand anders in dieser Stadt das gleiche Recht zu erteilen, und Bornemann versprach ausdrücklich, sich des Brauens von braunem Tafelbier, des Bronhans und ähnlicher Getränke zu enthalten. Zweitens wurde ihm erneut das eine Brauhaus für 50 Rtlr. jährlich verpachtet.

Im Jahre 1822 beantragte Bornemann beim Magistrat, ihm die Verlegung des Braubetriebes nach seinem eigenen Grundstücke, das eins der 317 brauberechtigten Hausgrundstücke war, zu gestatten und ferner den Vertrag über das Braurecht auf Lebenszeit zu verlängern.

<sup>1)</sup> Patje S. 238.

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 84).

<sup>3)</sup> desgl.

Nach Verhandlung mit den Brauergilde-Vorstehern genehmigte der Magistrat auch die beantragte Verlegung des Braubetriebes und beauftragte das Brauergilde-Kolleg, einen Vertrag über die Ausübung des Brauens auf weitere 10 Jahre mit Bornemann unter den bisherigen Bedingungen abzuschließen.

Kurz vor Ablauf des dann für die Zeit von 1822—1832 geschlossenen Vertrages starb der Brauer Bornemann. Infolge eines langjährigen Streites mit seiner Witwe kam es erst im Jahr 1836 zu einem neuen Vertragschluß mit dem Sohne. In dem für die Jahre 1836—1845 geschlossenen Vertrage, der im großen und ganzen die Bedingungen der früheren Verträge enthielt, behielt sich die Gilde jetzt ausdrücklich das Recht vor, ebenfalls Lager- oder Bitterbier zu brauen (die Bezeichnung Me für Bier, das erst nach längerem Lagern trinkbar wird, taucht um diese Zeit in den Brauakten nicht mehr auf), und zwar entweder durch die eigene Administration oder durch einzelne Brauer. Bis zur Aufhebung der ausschließlichen Brauberechtigung ist dieser Vertrag sodann immer wieder für größere Zeitabschnitte verlängert worden.

Von großer Bedeutung für das hannoversche Brauwesen war die dem Brauer Bornemann erteilte Berechtigung nicht. Man braucht sich nur vor Augen zu halten, daß den Schankwirten — wie in einer Beschwerdesache noch 1839 festgestellt wurde — nicht gestattet war, neben dem Bronhan anderes Bier, außer wenn es von der städtischen Administration herrührte oder von auswärts unter Zahlung der vorgeschriebenen Abgabe an die Gildefasse bezogen war, zu verkaufen. Bornemann konnte eben sein Bier nur unmittelbar an Konsumenten los werden. Er betrieb deshalb neben der Brauerei auch Schankwirtschaft.

### C. Die Lagerbier-Brauerei <sup>1)</sup>.

**Entstehungsgeschichte.** Nach Ablauf des mit dem Brauer Bornemann für die Zeit von 1822—1832 geschlossenen Vertrages war die Gilde von der Verpflichtung wieder frei geworden, niemand anders in Hannover das Recht zu erteilen, Me oder Bitterbier brauen zu dürfen. Sinngemäß war diese Bestimmung dahin zu verstehen gewesen, daß Bornemann allein berechtigt sein sollte, Me oder Bitterbier herzustellen. Die Gilde selbst hatte damit auch für sich auf das Brauen dieses Bieres verzichtet.

<sup>1)</sup> Aus den Brauakten des Magistrats (vol. 84 a und 88).

Der Michaelis 1832 bevorstehende Ablauf des Vertrages mit Bornemann und die immer stärker werdende Nachfrage nach dem nach bayerischem Vorbilde gebrauten Lagerbier veranlaßte den Magistrat schon im September 1831, das Brauergilde-Kolleg mit der Prüfung der Frage zu betrauen, „ob die Administration das Brauen eines guten Bitter- und Lagerbieres, wozu die Lokalität des Brauhauses allerdings geeignet (sei), für eigene Rechnung“ übernehmen oder aber „ihre Befugnis anderweit mittels Pacht einem Dritten“ übertragen wolle. Das Gilde-Kolleg empfahl zunächst den Abschluß eines neuen Vertrages mit Bornemann auf weitere 6 Jahre, jedoch mit der Bedingung, daß sich die Gilde das Recht vorbehalte, auch selbst eine Bitterbier-Brauerei anzulegen. Daneben verfolgte aber das Gilde-Kolleg den Gedanken der Anlage einer Lagerbier-Brauerei durch die Gilde weiter. Nach dem im Mai 1832 dem Magistrat von den Brauergilde-Vorstehern eingereichten Kostenanschläge sollte die Einrichtung der Brauerei, die auf einem der beiden Brauhausgrundstücke der Gilde geschehen konnte, 305 Rtlr. kosten; ferner wurde vorgeschlagen, den Braumeister Ludwig aus Oberntirchen zu berufen, damit er einen der Braugehilfen der Administration im Brauen von Lagerbier unterrichte. Nach drei gelungenen Brauen sollte dieser als qualifiziert zum Braumeister angesehen werden. Die Gilde schlug mit Bericht vom 2. Mai 1832 vor, drei Sorten Bitterbier zu fabrizieren: „1. Lagerbier, welches sich Jahr und Tag vor Verderben hält, 2. Mittelbier, welches sich 6 Monate hält, 3. Tafelbier, welches sich 4—6 Wochen hält“.

Der Magistrat war mit den Vorschlägen im allgemeinen einverstanden, doch ließ er das Brauen von Tafelbier — rücksichtsvollerweise — nicht zu, um nicht dem Braunbier-Brauer Bornemann zu großen Schaden zuzufügen. Die Brauerei wurde sodann eingerichtet, und unter Anleitung des Braumeisters Ludwig wurde ein Brauknecht angelernt, der bald imstande war, Lagerbier zu brauen.

**Angliederung der Lagerbierbrauerei an die Bronhan-Administration.** Ein kleiner Streit entspann sich bei der Anlage der Brauerei zwischen Gildekolleg und Magistrat über die Verrechnung der Kosten der ersten Anlage und über die Führung der Rechnung der neuen Brauerei. Die Gilde-Vorsteher wollten sie „auf Rechnung der Gilde“ anlegen (diese Rechnung wurde von ihnen unmittelbar geführt), während der Magistrat ihre Anlage auf Kosten der Bronhan-Admini-

stration verlangte und auch anordnete. Auf diese Weise hatte die Verwaltung und die Rechnungsführung der auch mit der Führung der Administration betraute Magistrats-Deputierte im Brauergilde-Kolleg<sup>1)</sup>, und so wurde die Lagerbier-Brauerei anfangs nur ein Zweig der Bronhan-Administration.

Das Brauergilde-Vorsteherkolleg nahm diese Regelung allerdings nicht ohne weiteres hin. Es protestierte gegen seine „völlige Ausschließung und Uebergehung in der Mitwirkung bei der Anlage der Bitterbier-Brauerei“ und gab Vertagung der Angelegenheit anheim unter Hinweis auf die bevorstehenden Debatten in der Ständeversammlung, die von den Vertretern des Landes über die allgemeine Gewerbeordnung wahrscheinlich geführt würden und die vielleicht auch eine Aenderung des Brauwesens herbeiführen könnten. Weiter führte das Kolleg aus, es sei doch eine eigenartige Tatsache, daß das Kolleg, das die Interessen der 317 brauberechtigten Bürger wahrzunehmen habe, bei dieser Angelegenheit ganz übergangen werde, trotzdem die Anlage auf Gefahr der 317 Brauberechtigten geschehe. Der Magistrat wies aber diese Vorwürfe und Anträge energisch zurück und sagte, „das Brauergilde-Vorsteherkolleg sei gehört, habe sich aber in die Einzelheiten nicht zu mischen“<sup>2)</sup>.

**Die Entwicklung der Lagerbier-Brauerei.** Der Magistrat ließ also die Brauerei einrichten und in Gang bringen. Das Lagerbier, das in der „städtischen Lagerbier-Brauerei“ hergestellt wurde, fand guten Absatz. Schon 1844, also nach 12 jährigem Bestehen der Brauerei, entfiel  $\frac{1}{3}$  des in Form von Dividenden auf die Brauhausbesitzer verteilten Betrages von zusammen 10 527 Rtlr. auf die neue Brauerei. Bis zum Jahre 1849 verblieb die Lagerbierrechnung bei der Rechnung der Bronhan-Administration. In diesem Jahre wurde auch eine völlig räumliche Trennung des Bronhangeschäftes und des Lagerbiergeschäftes durchgeführt. Die von der Lagerbierbrauerei benutzten Räumlichkeiten (an der Osterstraße) waren so klein, daß im Jahre 1850 eine größere bauliche Erweiterung vorgenommen werden mußte.

Das beste Bild von der Entwicklung der Lagerbier-Brauerei ergeben die Umsatzzahlen.

<sup>1)</sup> Siehe auch S. 88.

<sup>2)</sup> Diese Stellungnahme des Magistrats war vom rechtlichen Standpunkt aus gerechtfertigt. Es wird auf den Abschnitt „Stagnation in der Organisation des Brauwesens“ im folgenden § 9 hingewiesen.

Vindelmann führt an<sup>1)</sup>:

1841 . . . . .	523 Faß	(1 046 hl)
1842 . . . . .	866 „	(1 732 hl)
1845 . . . . .	2 754 „	(5 508 hl)
1857 . . . . .	4 600 „	(9 200 hl)
1869 . . . . .	12 938 „	(25 878 hl)
1873 . . . . .	19 526 „	(39 052 hl)
1877 . . . . .	fast 31 000 „	(62 000 hl)

usw.

So wie früher der Broghan das Braunbier verdrängte, so verdrängte jetzt das Lagerbier wiederum den Broghan. In der gleichen Zeit ging nämlich der Broghanverbrauch nach den ebenfalls von Vindelmann angegebenen Zahlen<sup>1)</sup> in folgender Weise zurück:

1809 etwa 14 000 hl,

1869 etwa 8 700 hl.

Allerdings hob sich die Broghanproduktion dann wieder etwas, so daß sie 1877 wieder auf 15 200 hl angelangt war; relativ betrachtet war dies aber bei der inzwischen stark angewachsenen Einwohnerzahl der Stadt Hannover und den durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes erleichterten Verkehrsbedingungen immer noch eine nur kleine Produktion.

#### D. Die Verwaltung der von der Gilde gegründeten Unternehmungen.

Da die Lagerbier-Brauerei zunächst der Broghan-Administration angegliedert wurde (zu vergl. S. 101 f.), so ist über ihre Verwaltung, die von der schon oben (S. 88 ff.) beschriebenen Administration der Gilde wahrgenommen wurde, hier nichts weiter zu sagen. Es bleibt mithin nur die Verwaltung der Essig- und der Ale-Brauerei zu besprechen.

Wie bei der Administration stand an der Spitze jeder dieser beiden Brauereien ein Mitglied des Brauergilde-Vorsteher-Kollegs als „Registrator“. Unter ihm stand das Braupersonal, der Braumeister mit den Brauknechten, die von dem Rat angenommen und durch Eid verpflichtet wurden. Der Registrator hatte die Rechnungsführung, den Ankauf des für die Produktion Erforderlichen und die Aufsicht über

<sup>1)</sup> Vindelmann S. 200. — Weitere Zahlen werden in dem Abschnitt „Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde usw.“ im § 14 gegeben.

den Brauprozess. Während der Registrator der Essig-Brauerei auch den Vertrieb des Essigs zu besorgen hatte, wurde das Produkt der Ale-Brauerei von dem Braumeister verkauft.

Die Registratoren waren dem Räte der Stadt verantwortlich, der in den Betrieb der Brauereien wie in das übrige Brauwesen als der eigentliche Leiter unmittelbar eingriff. So wie man vom „städtischen“ Brauwesen allgemein sprach, bezeichnete man auch häufig die Unternehmungen der Gilde als „städtische Administration“, „städtische Essigbrauerei“ und „städtische Ale-Brauerei“<sup>1)</sup>.

Das Kolleg der Brauergilde-Vorsteher wurde in den Angelegenheiten der Unternehmungen nur von Fall zu Fall als begutachtende Stelle vom Räte herangezogen. Als ein maßgebendes Organ der Gilde konnte es auch auf diesem Gebiete, trotzdem der Wirkungsbereich der Registratoren verhältnismäßig groß war, noch nicht betrachtet werden (zu vergl. S. 88/9).

### § 9. Der allgemeine Verlauf des Gildebrauwesens im 2. Zeitabschnitt.

Wandlung des Charakters der Brauergilde<sup>2)</sup>. Der Prozess der Umwandlung des in der Brauergilde vereinigten Standes der Brauer in eine „privilegierte Korporation“ (zu vergl. S. 35) setzte sich nach Gründung der Gildeunternehmungen in verstärktem Maße fort. Die Hauptbedeutung der Gilde „lag (jetzt) in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs“. Sie „sank zu einem vornehmlich privatrechtlichen Institut herab“ oder, wie Sombart von den „Anteilsgenossenschaften“ der Handwerker ausführt<sup>3)</sup>, zu denen nach seiner Definition die Brauergilde zählen würde: „Sie entwickelte sich immer mehr zu einer reinen Vermögensgenossenschaft, für deren Mitgliedschaft am Ende des langsamen Umbildungsprozesses die Quotenanteile am Gesamtvermögen die alleinige Grundlage bilden“.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Brauergilde, die allerdings immer noch vorhanden war, trat demgegenüber in den Hintergrund. Wie eine Zunft vereinigte sie zwar auch jetzt noch die Gildegenossen und übte weiterhin durch die Gildevorsteher die Braupolizei aus.

<sup>1)</sup> Noch im Jahre 1826 machte der Magistrat für die „städtischen Biere“ im „Gann. Magazin“ (71. Stück) durch Veröffentlichung eines chemischen Gutachtens Reklame.

<sup>2)</sup> Die Zitate in den ersten drei Absätzen dieses Abschnittes sind — soweit nichts anderes vermerkt ist — Bierke, Rechtsgesch. d. b. Genossenschaft, S. 639, entnommen.

<sup>3)</sup> Sombart S. 84 f.

Ferner behielt sie zunächst noch lange Zeit ihre stadtpolitische Stellung bei (zu vergl. S. 31 ff.)<sup>1)</sup>.

Auf der andern Seite aber drängte die Gilde selbst durch ihre Unternehmungen, mit denen sie den ersten Schritt zum künftigen Großbetriebe tat, den mehr zünftlerischen Charakter des Braubetriebes zurück und trug entgegen den alten stadtwirtschaftlichen Anschauungen in die Braunahrung das bislang verpönte Moment des Konkurrenzkampfes hinein. Denn ohne Zweifel tat das von ihr nach englischer Art hergestellte Bier und später das Lagerbier den Bronhan- und Braunbier-Brauern der Gilde und der von ihr fabrizierte Essig den Gilde-Essigbrauern großen Abbruch.

Die verschiedenen Funktionen, die die Gilde ausübte, standen geradezu in Widerspruch miteinander. Sie konnte nicht mehr „ein Gemeinwesen im kleinen“ sein. Wir finden deshalb in diesem Zeitabschnitt auch nicht mehr wie früher die Erfüllung von allgemeinen städtischen Aufgaben durch die Brauergilde<sup>2)</sup>. „Ihre Genossen empfanden sich . . . lediglich als Privatpersonen mit einem bestimmten Anteil an dem inorporierten Privileg“.

Bei derartig veränderten Anschauungen vom Wesen der Gilde war es nur ganz natürlich, daß auch die Verfassungsurkunde, die Hannover im Jahre 1824 erhielt<sup>3)</sup>, dem Rechnung trug, indem sie im § 33 die Gerechtigkeit der Brauer als „das privative Eigentum von 317 Hausbesitzern der Altstadt“ bezeichnete und das Braurecht bei den Vergünstigungen der Vollbürger im § 161 nicht mehr mit aufzählte<sup>4)</sup>. Da auch die Verfassungsurkunde — wie überhaupt die neuen Städteordnungen des 19. Jahrhunderts — mit dem Ständeprinzip brach, das bislang die Verfassung der Stadt noch aus der Zeit des Mittelalters her beherrscht hatte, büßte die Gilde (Brauerschaft) jetzt auch ihre bis dahin innegehabte politische Stellung im Stadt-

<sup>1)</sup> Als Beweis mag dienen, daß die von der Landesregierung zur Untersuchung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Hannover im Jahre 1818 eingesetzte Regierungskommission bei Besprechung der Stellung der „Gemeinde in specie“ nicht diese Bezeichnung gebrauchte, sondern den Ausdruck „Brauerschaft“. Hierzu führte die Kommission aus, daß nur die Brauerschaft noch Einfluß auf die Stadtverwaltung nehme, die Kurien der Kaufmannsinnung und der Handwerksämter seien dagegen ziemlich uninteressiert (Akten des Staatsarchivs Hannover, Def. 104a II 31c 5 Nr. 12).

<sup>2)</sup> Zu vergl. S. 26 ff.

<sup>3)</sup> Sammlung der Gesetze usw. für das Königreich Hannover vom Jahre 1824, III. Abt., Nr. 5.

<sup>4)</sup> Näheres über das alte Vollbürgerrecht siehe S. 12 ff.

wesen als die Vereinigung des Standes der Brauer ein. Auch hierdurch wurde die Brauergilde immer mehr zu einer nur noch privatrechtlichen Vereinigung der Brauberechtigten geprägt.

**Stagnation in der Organisation des Brauwesens und in den Brauvorschriften.** Trotzdem sich ganz allmählich der Charakter der Gilde, besonders durch die Unternehmungen, völlig veränderte, blieb es bei der alten Organisation. Nach wie vor wurde das Brauwesen als öffentliche Angelegenheit betrachtet und von der Stadtoberigkeit, dem Räte, später Magistrat genannt, geleitet. Sein ausführendes Organ war, wie das schon im Jahre 1609 durch die Brauordnung vorgeesehen war, das Gildevorsteher-Kollegium, deren Mitgliedern er die Verwaltung der einzelnen Zweige des Brauwesens übertrug. Die Stadtoberigkeit wurde damit Sachwalterin einer Vermögensmasse, die nur einem Teile der städtischen Bürger, den Brauern, gehörte, doch wurde diese Tätigkeit durchaus als Ausübung obrigkeitlicher Funktionen betrachtet. Diese Stellung des Magistrats, die allmählich zu einem Anachronismus geworden war, wurde sogar noch durch die vom Ministerium der Stadt erteilte Finanzinstruktion, die einige Monate nach dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom Jahre 1824 erschien, bestätigt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„§ 49.

In Hinsicht auf das Stadt-Brauwesen liegt dem Magistrate die thätige und kräftige Beschützung der Brau-Privilegien und Gerechtfame, die Aufsicht auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgrundsätze und Deconomie, die Sorge für die Abbrauung eines guten, untadelichen und schmackhaften Biers, die Bestimmung angemessener Preise, die Aufsichtsführung auf das Rechnungswesen, so wie die Revidierung und Monierung der Rechnungen, imgleichen die Aufsicht über die Vertheilung der Brau-Ueberschuß-Gelder ob.

§ 50.

Die Rechnungsführer der Brau-Register und die Vorsteher der verschiedenen Zweige der Brau-Administration können für sich nur die einmal regulirten und bestimmten Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung besorgen, müssen aber wegen aller sonstigen und ungewöhnlichen Rechnungs- und Verwaltungsgegenstände die schriftliche Genehmigung des Magistrats und in eiligen Fällen des Stadt-Directors einholen. Bei wichtigen Angelegenheiten hat der Magistrat mit dem Brauergilde-Collegio darüber zu communiciren“.

Die Gildemitglieder selbst wurden fast gar nicht zur Bestimmung der Geschichte des Gildebewesens herangezogen. Besonders ist von Versammlungen „zur Beredung der Braunahrung“ (zu vergl. S. 25 f.) keine Rede mehr. Die Befragung eines Teiles der Gildemitglieder bei Gründung der Essigbrauerei (zu vergl. S. 93) bildete offenbar eine Ausnahme. Die Gildemitglieder konnten allein auch in diesem Zeitabschnitt nur verhältnismäßig geringen Einfluß auf das Brauwesen durch die Organe ausüben, die der städtische Wahlkörper, die Gemeinde in specie oder das Corpus der Brauer, in die Bürgerchaftsvertretungen entsandte. Nachdem die städtische Verfassung im Jahre 1824 durch die städtische Verfassungsurkunde neu geregelt war, beanspruchte das neu geschaffene Bürgervorsteher-Kollegium auch in Brausachen alle Rechte der ehemaligen städtischen Repräsentation<sup>1)</sup>.

Diese Organisation des Brauwesens mutet für die damalige Zeit übrigens gar nicht so seltsam an, wenn man bedenkt, daß der Bergbau eine ähnliche Entwicklung durch das sogenannte Direktionsprinzip genommen hatte. War doch auch hier „nach dem System der landesherrlichen Bergordnungen die gesamte Lebensstätigkeit (nicht) in die Gewerkschaft, sondern außerhalb derselben in die staatlichen Behörden verlegt“ worden<sup>2)</sup>.

Wie in der Leitung der Gildegeschichte trotz der Wandlung im Wesen der Gilde keine Aenderung eintrat, so verblieb es auch in diesem ganzen Zeitabschnitt bei den alten Brauorschriften aus den Jahren 1718 und 1719 mit den dazu ergangenen Ergänzungen. Noch im Jahre 1823 wurde durch ein Publicandum des Magistrats ein großer Teil der alten Bestimmungen den Brauern ins Gedächtnis zurückgerufen.

Von der Regierung wurde zwar die Reformbedürftigkeit der Brauordnung anerkannt und deshalb im § 51 der Finanzinstruktion bestimmt, daß sie einer Revision „nach vorgängiger Communication mit dem Brauergilde-Collegio und den Bürgervorstehern“ zu unterziehen sei, doch kam es hierzu nie.

Die alten, auf stadtwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen blieben — abgesehen von der Organisation, die in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts grundlegend geändert wurde — formell in Kraft, bis sie durch die Aufhebung der Vorrechte der Brauergilde im Jahre 1868 von selbst ihr Ende fanden. Bis dahin

<sup>1)</sup> Eingabe des Bürgervorsteher-Kollegiums an die Landdrostei vom 28. 10. 1834, betr. Zuziehung zur Bierpreis-Bestimmung (Brauakten des Magistrats, vol. 43).

<sup>2)</sup> Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 971 ff.

wurde aber doch noch ab und an bei Erlaß obrigkeitlicher Verfügungen darauf Bezug genommen. Natürlich war der größte Teil der Brauvorschriften völlig veraltet. Das Brauwesen und die Gilde wuchsen völlig aus dem engen Gewande heraus, das einst Reglementierungssucht und andere wirtschaftliche Anschauungen ihnen angelegt hatten.

**Das Finanzwesen der Gilde.** Die Wandlung im Charakter der Gilde blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf ihre Finanzgebarung.

Als die Gilde ins Leben trat, dienten die Mittel, die sie aufbrachte, nur ihren eigenen und öffentlichen Zwecken. Wir erinnern uns, daß die Gilde wiederholt von der Stadt zur Tragung von Lasten herangezogen wurde, die eigentlich auf diese entfielen. Hier lag sogar einer der Hauptgründe, eine Gilde für das Brauwesen ins Leben zu rufen (zu vergl. S. 19 ff. und S. 26 ff.).

Mit der Herausbildung der Gilde zu einer privatrechtlichen Korporation änderte sich dies. Es stellte sich auch das der Gilde früher nicht innewohnende Streben nach Gewinn ein. Das Gildevermögen, das früher vorwiegend allgemeinen städtischen Zwecken nutzbar gemacht worden war, wurde als Privatvermögen der Brauerschaft betrachtet, und es entsprach durchaus dieser Auffassung, daß aus den Reihen der Brauer Ansprüche auf das Vermögen bzw. auf die Gildeaufkünfte laut wurden. So kam es denn auch im Jahre 1769 und im Jahre 1779 zur Verteilung von Geschäftsgewinnen aus der Essigbrauerei an die Brauer (zu vergl. S. 94).

Die Frage der Verteilung von Ueberschüssen an die Gildemitglieder blieb lange Jahrzehnte ein strittiger Punkt. Der Magistrat war mehr für eine Ansammlung von Vermögen, während anscheinend der größte Teil der Brauer Verteilung der Aufkünfte an sie verlangte. In einem Berichte der Brauergilde-Vorsteher vom 19. März 1801 hieß es über diesen Punkt: „Die Ueberschüsse aus der Essig- und der Me-Brauerei sind hauptsächlich diejenigen Revenuenen, die vom Magistrat, von den Vorstehern und den Repräsentanten der Brauergilde zur Führung des Brauergilde-Haushalts und Abtragung sämtlicher Schulden bestimmt und von der königlichen Landesregierung noch im vorigen Jahre sanktioniert sind. Nur vom Broghan und Braunbier gebühren den Brauinteressenten unmittelbar die Brautagsgelder“. Die Brautagsgelder waren in jener Zeit nach einem Berichte des Rämmerers Meyer vom 30. März 1793<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 19).

- „1) Vom Bronhans-Gebraue 38 Rthlr. 1).
- 2) Von jedem Bierbrau 4 Rthlr. 24 Gr.,
- 3) Die Rekognitionsgelder von der Neustädter Schenke und
- 4) Die Rekognitionsgelder von der Meyer'schen Bierbrauerei“  
(um 1793 der einzige konzessionierte Brauer).

Auch nach diesem Berichte bestand die haushälterische Ansicht, daß „der jährliche Ueberschuß der Essig- und Ale-Brauerei, welche zum corpus honorum der Brauergilde (gehören) . . . , nicht als Revenuen von Brautagsgeldern anzusehen sind, wenigstens nicht ehender an die Brauinteressenten zu verteilen . . . , bis sämtliche Passiva getilliget und Magistratus und Brauergilde-Kollegium (sie) zu keinem das ganze Brauwesen betreffenden nutzbaren Objekte zu verwenden halten“.

Im großen und ganzen ist nach diesen Grundsätzen verfahren worden, bis eine andere Regelung durch die Verteilung des Bronhansbraugeschäftes zwischen Administration und Brauern im Jahre 1814 (zu vergl. S. 89 ff.) erforderlich wurde. Die Zahlung von sogenannten Brautagsgeldern an Brauer, die der Administration ihr Braulos überließen, erübrigte sich jetzt, da solche Brauer einfach nicht mehr unterschieden wurden. Damit aber die brauenden Gildemitglieder bei der Verteilung der Ueberschüsse der Gilde wie die nichtbrauenden behandelt werden konnten, forderte man von ihnen für jeden Bronhansbrau eine an die Gildefasse zu zahlende Vergütung, die ebenfalls „Brautagsgeld“ genannt wurde und deren Höhe zwischen 24 und 38 Rthl. geschwankt hat. Hierdurch sollte ein Ausgleich gegenüber dem Nutzen erzielt werden, den sie durch die eigene Wahrnehmung des Braurechtes neben dem Ueberschußanteil erzielten, der ihnen aus der Gildefasse zufließt<sup>2)</sup>. Von dieser Regelung im Jahre 1814 an setzte eine alljährliche Dividendenverteilung ein. Die privatrechtliche Anschauung vom Anspruch der Gildemitglieder auf den Ueberschuß, den die Gilde herauswirtschaftete, hatte damit endgültig in einem Punkte gesiegt.

Nach Lindelmann (S. 200) betragen die Dividenden in dem Zeitabschnitt, der hier besprochen wird, beispielsweise im Jahre

1814 . . . . .	23 Rthl. 34 Mgr.,
1817 . . . . .	23 Rthl. 11 Mgr.
1834 . . . . .	28 Taler Courant,
1841 . . . . .	24 Taler Courant.

<sup>1)</sup> Diesen Betrag erhielt der Brauer, wenn er sein Loß der Administration oder einem der brauenden Brauer überließ.

<sup>2)</sup> Näheres über die Art der Verrechnung bei Lindelmann S. 199.

Im Jahre 1841 verfügte die Brauergilde über ein Vermögen von rund 87 500 Rtlr., das hauptsächlich aus Grundstücken und Brauereinventar, sowie Geräten bestand <sup>1)</sup>.

Die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Gilde geschah, da sie als ein Teil der städtischen Rechnungsführung betrachtet wurde, nach rein kameralistischer Art. Bei der durch die Unternehmungen ziemlich verwickelt gewordenen Geschäftsführung wäre eine übersichtlichere Buchführung, möglichst nach kaufmännischer Methode, am Platze gewesen. Stattdessen wurden verschiedene Register nebeneinander geführt, die nicht in gehörigem Zusammenhange miteinander standen. Neben dem alten Hauptregister, dem Brauergilde-Revenuen-Register, wurde für jedes Unternehmen von dem betreffenden Mitgliede des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums, dem „Registrator“, ein besonderes Register geführt <sup>2)</sup>. Die Register standen zueinander, als wenn es sich um die Rechnungen ganz verschiedener Rechtssubjekte handelte. (Z. B. entlieh das eine Register von dem andern bei Geldbedarf Geld, oder es zahlte das eine Register an das andere Miete für die Benutzung von Räumen, deren Erträge dem andern Register zustanden.) Die Uebersicht über die Gildeinnahmen und -ausgaben, sowie über das Gildevermögen wurde durch diese Art der Buchführung natürlich sehr erschwert.

Auch die Buchführung wurde von der Landesregierung als reformbedürftig betrachtet. § 52 der Finanzinstruktion von 1824 sah deshalb vor: „Die bisher getrennt gewesenen Register der 317 Brauberechtigten, als das Brauergilde-Revenuen-Register, das Brau-Administrationsregister und das Essigbrau-Register sind miteinander zu vereinigen“.

Bei der schleppenden Art, mit der alle auf Neuerungen im Brauwesen hinielenden Bestrebungen behandelt wurden, kam es zu der Vereinigung der Register aber erst, nachdem der Gilde die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im Jahre 1841 eingeräumt worden war.

Bemerkt sei noch, daß die Gilberechnungen, die von den Registratoren aufgestellt wurden, wie die andern städtischen Rechnungen der Nachprüfung durch den Magistrat, durch die Ehrsiche Gemeinde (vom

<sup>1)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 79).

<sup>2)</sup> Bei der Essigbrauerei kam es erst 8 Jahre nach ihrer Gründung, nämlich im Jahre 1768, zur Anlage einer besonderen Rechnung. Bis dahin waren die Buchungen im Revenuen-Register vorgenommen.

Jahre 1824 an stattdessen durch deren Nachfolger, das Bürgervorsteher-Kollegium), sowie in letzter Instanz durch die Landesregierung unterlagen.

**Festigung des Gildekörpers, besonders durch die Gildeunternehmungen.** Eine neue Phase in der Entwicklung der Gilde begann mit ihren Unternehmungen, der Essigbrauerei, der Me-Brauerei und der Bronhan-Administration, mit der die Lagerbier-Brauerei verbunden wurde. Nach der Seite des wirtschaftlichen Erfolges bedeuteten diese Unternehmungen lange Jahrzehnte hindurch nicht viel, denn sie blieben auch für die damaligen Zeiten in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Immerhin trugen sie und das — wenn auch langsam, aber doch stetig — sich mehrende Gildevermögen wesentlich zur Festigung der Gilde selbst und des von ihr einmal Errungenen bei und halfen ihr über Zeiten hinweg, die sonst vielleicht ihre Auflösung herbeigeführt hätten. Wurde doch von Sachverständigen Ende des 18. Jahrhunderts wegen des schlechten Bieres, das in Norddeutschland hergestellt wurde und deshalb nur noch wenig Absatz fand, die vollständige Auflösung des Brauwesens allgemein in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt<sup>1)</sup>.

Gerade den Unternehmungen der Gilde wird es nicht zum geringsten Teile zu verdanken sein, daß die Brauergilde die Stürme der Franzosenherrschaft (1810—1813) überstand, während die Brauergilden anderer Städte (wie Hildesheim und Goslar)<sup>2)</sup> der Aufhebung anheim fielen.

Ja, die Achtung vor der Gilde und ihren alten Rechten war in Hannover zu jener Zeit offenbar so stark, daß niemand von der Freiheit Gebrauch machte, die durch das Gesetz vom 12. Februar 1810, betreffend die Erhebung einer Patentsteuer, eingeführt wurde. Hiernach war die Ausübung des Braugewerbes nur von der Lösung eines Patentbesitzes abhängig gemacht worden<sup>3)</sup>.

**Veränderte Art der Ausübung und weitere Beeinträchtigung der alten Vorrechte der Gilde. Allgemeine Regelung der Einfuhr auswärtigen Bieres.** Der zweite Zeitausschnitt, der im Leben der Brauer-

<sup>1)</sup> Jordan S. 10.

<sup>2)</sup> Nach den für Hildesheim und Goslar erlassenen Verfassungsurkunden von 1815 bezw. 1816, veröffentlicht in Hagemanns Sammlung Hannov. Landesverordnungen, Jahrg. 1815, 1. Stück, bezw. Jahrgang 1816, 2. Stück. — Allerdings wurden die Gilden dieser Städte nach Beendigung der Franzosenherrschaft wiederhergestellt.

<sup>3)</sup> Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen, I. Teil 1810, S. 123 ff. Zu vergl. auch Fänelde S. 5.

gilde durch die von ihr betriebenen Unternehmungen seine besondere Prägung erhielt, brachte damit auch eine gegen früher völlig veränderte Ausnutzung des Braurechtes der Gilde. Sie selbst begann jetzt, von dem ihr von der Stadt überlassenen Genossenschaftsrecht, dem Braurechte, durch ihre Unternehmungen und durch Verpachtung (an den Brauer Bornemann, zu vergl. 99 ff.) mit Erfolg Gebrauch zu machen, so daß es jetzt zu einer mehrfachen Ausnutzung dieses Rechtes kam, auf der einen Seite durch die Gilde und auf der andern durch die Gildegenossen.

Im übrigen aber wurden von der Gilde ihre Zwangs- und Bannrechte, der Braubann und der Bierzwang, weiterhin — jedoch ohne rechten Erfolg — gegen die vielen Angriffe verfochten, die dagegen von den verschiedensten Seiten unternommen wurden. In der ersten Reihe der Angreifer stand die Landesregierung selbst.

Im Jahre 1764 wurde außer den vorhandenen beiden Freibrauereien (zu vergl. S. 66) noch ein dritter Freibrauer von der Landesregierung privilegiert, der Gilde-Vorsteher und Stadtkämmerer Georg Christian Ludwig Meyer, der vorwiegend Braumbier braute<sup>1)</sup>. Sein Unternehmen wurde zu einer dauernden Konkurrenz für die Gilde und ihre Mitglieder, denn beim Wechsel in der Person des Inhabers der von ihm gegründeten Brauerei ist diese Konzession ständig erneuert worden, während die beiden anderen Konzessionen mit dem Tode der Privilegierten eingingen.

Ferner sah sich die Brauergilde in der Erkenntnis, daß sie auf die Dauer gegen die Konkurrenz der Landbrauereien mit Erfolg nicht ankämpfen konnte, veranlaßt, der Regierung durch Bürgermeister und Rat den Vorschlag zu unterbreiten, jedermann die Einführung von fremdem Bier in die Stadt Hannover gegen eine Abgabe von 3 Mgr. von jedem Mchtfass an die Brauergilde zu gestatten. Hinsichtlich der im Bierbezüge privilegierten Personen (s. S. 65) sollte eine Rückrechnung stattfinden. Dieser Vorschlag war ein Teil der im Jahre 1774 von der Stadt mit der Landestammer begonnenen Verhandlungen, die vielen Differenzen, die wegen des Bierzwanges der Gilde, besonders mit den Pächtern benachbarter landesherrlicher Domänen entstanden waren, durch einen Vergleich zu beseitigen. Auf beiden Seiten wurde die Angelegenheit nicht gerade mit großem Eifer

<sup>1)</sup> Von ihm ist die in der Fußnote 1 auf S. 2 genannte „Geschichtserzählung der Brauergilde“ verfaßt.

verfolgt. Die Kammer nahm natürlich für die Interessen der Domänenpächter Partei<sup>1)</sup>, während die Stadt, gestützt auf ein zu ihren Gunsten ausgefallenes Gutachten der Rechtsfakultät der Universität Kofstock, von ihrem Rechte nicht abgehen wollte.

Im Jahre 1796 wandte sich schließlich die Stadt an den König und bat diesen um ein Gnadengeschenk von 10 000 Rtlr. für die Brauergilde, damit diese ihre Schulden von 6000 Rtlr. abtragen könne und gleichzeitig dadurch eine Entschädigung für Verzicht auf „vermeintliche Rechte“ erhalte. Ferner wurde von der Stadt beantragt, die Landeskammer zum Abschluß des ihr von der Stadt angebotenen Vergleiches zu ermächtigen. Aber auch dieser Schritt führte nicht zum Ziele.

Erst auf einen neuen Bericht des Magistrats vom 23. März 1798 genehmigte die Landestregierung durch Erlaß vom 30. August 1798 den Vorschlag der Erhebung einer Abgabe von 3 Mgr. von jedem in Hannover eingeführten Maßtelsfaß fremden Bieres zugunsten der Brauergilde. Alle anderen in den Vergleichsverhandlungen erwähnten Punkte blieben unberührt.

Von jetzt an konnte also in die Stadt Hannover fremdes Bier nach Belieben eingeführt werden, wenn nur die Gilde ihre Abgabe erhielt<sup>2)</sup>. Bis zur Aufhebung des Bierzwanges ist diese Regelung in Kraft geblieben.

Während auf der einen Seite so die alten Vorrechte der Gilde eine Einbuße erlitten, versuchte andererseits die Stadt bzw. die Gilde, das Essigbrauen in den Bereich der Vorrechte einzubeziehen. Dieser Versuch mißlang aber wie das oben (S. 92 ff.) eingehend dargestellte ist.

### Anhang.

**Die Deckung des Bierkonsums in Hannover um etwa 1835.**  
Zur Vervollständigung des Bildes vom Brauwesen, wie es sich bis Anfang des vorigen Jahrhunderts in Hannover gestaltet hatte, soll nunmehr noch kurz die Deckung des hannoverschen Bierkonsums um das Jahr 1835 dargestellt werden. Es wird dieses Jahr herausgegriffen, weil zu jener Zeit die oben beschriebenen Unternehmungen der Gilde — ausgenommen die auf den Brauer Bornemann übergegangene Me-Brauerei — noch bestanden, und weil dieses Jahr kurz

<sup>1)</sup> Zu vergl. v. Sclow, Probl. d. W. G., S. 531.

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 58).

vor den grundlegenden Aenderungen liegt, die sich mit der Vervollständigung der Gilde im Jahre 1841 vollzogen.

Wir haben schon früher gesehen, daß das Schwerkgewicht des hannoverschen Brauwesens um jene Zeit noch im Bronhanbrau lag. Dieser wurde bekanntlich seit 1814 zu  $\frac{2}{3}$  durch die Administration der Brauergilde und zu  $\frac{1}{3}$  durch die brauenden Brauer ausgeübt. Entsprechend der Bronhans-Brau-Ordnung von 1719 wurden immer noch von den Gilde-Vorstehern je nach Bedarf die einzelnen Braue zum Abbrauen freigegeben. Neben dem Bronhan wurde das älteste Bier, das Braubier, allerdings noch gebraut <sup>1)</sup>, es war aber schon seit langem gegenüber dem Bronhan ins Hintertreffen geraten <sup>2)</sup>.

Die besten Ausflüchte bestanden bei dem nach bayerischer Art gebrauten Lagerbier (anfänglich Bitterbier genannt), das immer mehr in Aufnahme kam. Es wurde hergestellt: von der Administration der Brauergilde, von der Brauerei Bornemann, die von der Brauergilde laut Vertrag zugelassen worden war (s. S. 99 ff.) <sup>3)</sup>, und von der ebenfalls bereits mehrfach erwähnten Meyerschen Brauerei. Auch auf die Lagerbierproduktion der Gilde fanden damals noch die Bestimmungen der alten hannoverschen Bierordnung von 1718 zum Teil Anwendung (z. B. hinsichtlich des Preises, der Bierausfuhr durch die Rärner usw.).

Uebersieht man das hannoversche Brauwesen der damaligen Zeit, so findet man, daß es verhältnismäßig mannigfaltig war. Es mußte aber doch den Ansprüchen der Zeit nicht genügen. Dies drückte sich in der immer mehr zunehmenden Einfuhr auswärtigen Bieres aus,

<sup>1)</sup> S. auch Brauns S. 225 f.

<sup>2)</sup> Nach Patje, Abriß (1796), S. 237, braute nur der Brauer Webekind noch Braubier, indem er von den Brauberechtigten ihre Braubier-Braulose für je 5 Rthl. erworb. Er braute sie nach der Reihe ab. Da er im Jahre nur 26 Braulose abbraute, gebrauchte er hiernach 10—12 Jahre, um einmal herumzukommen. Laut Bierordnung von 1718 wurden zu einem Brau Braubier 6 Malter Gerstenmalz und zum Lagerbier (älterer Art) 9 Malter genommen. Webekind nahm nach Patjes Angabe 9 Malter zum einzelnen Brau. Die Bierordnung von 1718 galt aber noch. Wihin muß angenommen werden, daß Webekind das stärkere Braubier (sogen. Lagerbier) braute. — Zu vergl. Fußnote 4 auf S. 47.

Aus den Brauakten des Magistrats (vol. 43) geht hervor, daß in der Zeit etwa von 1810—1820 1—2 Brauer den gesamten Braubierturnus aufkauften. Um 1820 wurden dem einzelnen Brauer 7 Rthl. als Entschädigung gezahlt. Später scheinen die Braubierlose gar nicht mehr verwertet worden zu sein. Zeitweise hat die Gilde später Braubier hergestellt.

<sup>3)</sup> Das Bornemannsche Bier durfte bekanntlich nur im Bornemannschen Gastwirtschaftsbetriebe ausgehenkt werden (s. S. 100).

für das an die Brauergilde eine Abgabe zu zahlen war (s. S. 112 f.). Gerade die Einfuhr fremden Bieres, die ohne Zweifel den Unwillen der Brauberechtigten zeitweise sehr erregte, war aber auch wiederum ein Ansporn für die Stadtverwaltung und die Brauergilde, auf Mittel und Wege zu sinnen, die alte Braugerechtfame, die früher einmal ein wirtschaftlicher Hauptfaktor für die Stadt gewesen war, wieder zur Blüte zu bringen.

#### Uebersicht über die Versorgung Hannovers mit Bier um die Mitte der 30 er Jahre des 19. Jahrhunderts.

##### I. In Hannover wurde gebraut:

1. Broghan: zu  $\frac{2}{3}$  von der Gilde-Administration, zu  $\frac{1}{3}$  von den zur Gilde gehörenden wenigen noch brauenden Brauern.
2. Braunbier: von einem zur Gilde gehörenden Brauer, der sämtliche Braunbierlose der Gildemitglieder von diesen käuflich erwarb, und von der Gilde.
3. Lagerbier: von der Gilde-Administration, von der Brauerei Meyer (1763 zugelassen), von der Brauerei Bornemann (1811 zugelassen).

II. Daneben wurde (seit 1798) auswärtiges Bier gegen eine Abgabe an die Gilde eingeführt.

### III. Zeitabschnitt.

#### Die Brauergilde auf privatrechtlicher Grundlage.

##### § 10. Erlaß einer provisorischen Verfassung für die Brauergilde im Jahre 1841.

Bestrebungen des Bürgervorsteher-Kollegiums auf Aenderung der Brauverfassung. Da vom Magistrat zur Aenderung der Brauordnung, die durch den oben (S. 107) angeführten § 51 der Finanzinstruktion vorgesehen war, nichts geschah, nahm das Bürgervorsteher-Kollegium die Initiative auf. Es hatte die Erbschaft der ehemaligen Bürgerschafts-Repräsentation, in der die Brauerschaft als besonderer Stand vertreten gewesen war, übernommen. Für die Revision der Brauordnung sollte das Kolleg nach der genannten Bestimmung mit zuständig sein. Außerdem saßen in ihm verschiedene Brauergilde-Mitglieder, die an der Revision besonderes Interesse deshalb befaßen.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Verfassungsurkunde von 1824 die Bürgerschaft in ganz anderer Weise als bislang zur Mitarbeit in der Stadtverwaltung berufen hatte. Es war daher

natürlich und lag auch in der ganzen Zeitströmung, besonders in dem reger und freier werdenden Wirtschaftsleben, begründet, daß der Gedanke, die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, auch die Brauer ergriff. Wenn auch der Magistrat einen Versuch der Gildevorsteher, sich für die Brauerei größeren Einfluß bei der Führung des Brauwesens zu verschaffen, noch im Anfange des Jahres 1832 energisch zurückgewiesen hatte (zu vergl. S. 102), so wurde kurz darauf vom Bürgervorsteher-Kollegium der Kampf um die Selbständigmachung der Gilde eröffnet.

Ein Anlaß, die im § 51 der Finanzinstruktion vorgesehene Revision der Brauordnung in Fluß zu bringen, bot sich für das Bürgervorsteher-Kollegium nach Fertigstellung des ersten Lagerbieres in der Administration.

Die Verfassungsurkunde für die Residenzstadt Hannover von 1824 sah im § 116, Ziffer 15 vor, daß die Bürgervorsteher bei Beratung über die Preisbestimmungen von Brot, Fleisch und Bier zuzuziehen seien. Als nun das in der Administration hergestellte Bier mit einem vom Magistrat bestimmten Preise zum Verkauf kommen sollte, beschwerte sich das Bürgervorsteher-Kollegium im August 1832 beim Magistrat darüber, daß es entgegen der Bestimmung des § 116 bei der Preisfestsetzung nicht hinzugezogen werde. Da es ferner nach dem Sinne des § 155 der Verfassungsurkunde „völlig berechtigt sei“, diejenigen städtischen Administrationen, in denen es Mängel vermute oder erblicke, „zur Untersuchung und Erläuterung zu bringen“, kam es ganz allgemein auf die Reformbedürftigkeit des Brauwesens zu sprechen und führte darüber aus, daß

- „1. nicht nur die Brauer, sondern selbst die unter den Augen des Magistrats von einem Magistratsdeputierten administrierte und geleitete Brauozietät<sup>1)</sup> nur durch nefas oder — mit andern Worten — nur durch ein größeres zum Verkauf zu bringendes Quantum Bier als die Brautaxe gestatte, sich erhalten könne und
2. daß die von dem Könige Georg dem Andern unter dem 27. August 1718 und 1. März 1719 genehmigten Brauordnungen in den wenigsten Punkten noch in Kraft sich befänden“.

Vom Magistrat wurde die Reformbedürftigkeit des Brauwesens und die Verwaltung der Ordnungen von 1718 und 1719 im allgemeinen anerkannt, u. a. aber auch der Königl. Landdrostei, die über

<sup>1)</sup> Mit Sozietät wurde häufig die Brothan-Administration bezeichnet.

diese Streitpunkte entscheiden sollte, angegeben, daß die versteckte Absicht der Bürgervorsteher, in deren Reihen interessierte Personen säßen, dahin ginge, „die ganze Administration zu sprengen, die Gilde aufzulösen, die Kapitalien unter die Interessenten zu verteilen und die Brauernahrung zu einem freien bürgerlichen Gewerbe zu machen“.

Die Landdrostei entschied, daß das Bürgervorsteher-Kollegium mit 2—3 Deputierten zu der Bierpreisregulierung hinzuzuziehen sei und daß wegen der Reform des Brauwesens zweckmäßig „ein Komitee“ vom Bürgervorsteher-Kollegium eingesetzt werde, das unter Assistenz eines Magistratsmitgliedes Vorschläge ausarbeiten und unterbreiten solle.

Nach weiteren kleinen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium, in die wieder die Landdrostei schlichtend eingreifen mußte, einigten sich diese schließlich über die Einsetzung der Kommission. Zur Aufnahme der Beratungen durch diese Kommission kam es jedoch nicht, wie aus einem Schriftwechsel zwischen den beiden Instanzen aus späteren Jahren hervorgeht.

Das Bürgervorsteher-Kollegium wählte Anfang des Jahres 1840, also 8 Jahre später, eine neue Kommission, und der Magistrat beauftragte seinen zur Brauergilde deputierten Senator, mit dieser zusammen Reformvorschläge zu machen. Hinzugezogen wurde ferner das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium.

**Die Vorschläge der „zur Revision der Brauordnung niedergesetzten Kommission“ und die Stellung des Magistrats dazu. Schaffung eines Verfassungs-Provisoriums im Jahre 1841.** Die Kommission machte sich eifrig an die Arbeit und legte schon unter dem 31. August 1840 dem Magistrat einen ziemlich ausführlichen Bericht vor. Allerdings enthielt dieser Bericht noch nicht Vorschläge zur Revision der Brauordnung, sondern beschränkte sich auf die Festlegung „allgemeiner Grundsätze, auf welchen weiter fortgebaut werden“ konnte. Diese waren:

1. Angemessene Teilnahme aller Brauberechtigten an der Verwaltung ihres Rechtes und ihres Vermögens dadurch, daß sie die Brauergilde-Vorsteher als ihre Vertreter selbst wählen.
2. Einräumung größerer Befugnisse für die Brauergilde-Vorsteher.
3. Bessere Kontrolle und Ersparung von Betriebskosten durch Vereinfachung des Braubetriebes“.

Im Bericht war zum ersten Grundsatz näher ausgeführt, daß dem Magistrat das Aufsichtsrecht über die Brauergilde als städtischer

Gilde zustehe und auch verbleiben müsse, andererseits könne „dem unparteiischen Beurtheiler nicht entgehen: wie wenig es in den Verhältnissen liegt, daß die 317 Brauberechtigten in der Ausübung ihres Rechts, in der Verwaltung ihres Privatvermögens, von ihrer Obrigkeit dermaßen bevormundet worden: daß ihnen alle und jede Einwirkung darauf unmöglich gemacht ist“.

In klarer Weise kommt in diesen Ausführungen die schon mehrfach beschriebene Wandlung in der Auffassung vom Wesen der Gilde zum Ausdruck. Als ein reines Privatrecht der Brauer, wie dies schon in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückt war, wird das Braurecht jetzt betrachtet und logischerweise auch eine Umstellung der Gilde auf privatrechtlicher Grundlage gefordert. Nur in einem Aufsichtsrecht, das dem Magistrat weiter zugestanden wird, bleibt ein Rest von der früheren öffentlich-rechtlichen Stellung der Brauergilde im allgemeinen Stadtwesen erhalten.

In weiterer Ausführung des aufgestellten zweiten Grundsatzes werden noch folgende Vorschläge gemacht:

- a) daß die ganze Verwaltung des Braurechts wie des Vermögens der 317 Brauberechtigten, die Verwaltung der Brau-Administration, sowie die Leitung des ganzen Brauwesens, insofern es das Interesse der 317 betrifft, den Brauergilde-Vorstehern übertragen werde.
- b) Dem Brauergilde-Collegio präsidiert ein Mitglied des hochlöblichen Magistrats zur Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Stadt bei dem Brauwesen und zur Kontrollierung des Gildevermögens.
- c) Die Zahl der Brauergilde-Vorsteher wird auf 6 erhöht, damit die verschiedenen Geschäfte auf eine zweckmäßige Art unter sie verteilt werden können.
- d) Die Brauergilde-Vorsteher werden auf 6 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre 2 austreten, zuerst nach dem Lose, dann nach der Anciennität, die austretenden sind wieder wählbar.
- e) Behuf dieser Wahlen werden die 317 Brauberechtigten in 3 Wahl-districte getheilt, so daß alle 2 Jahre die Interessenten eines Districts 2 Vorsteher zu wählen haben.
- f) Die Brauergilde-Vorsteher wählen das Braupersonal und präsentiren es dem hochlöblichen Magistrat zur Bestätigung und Beeidigung.
- g) Das ganze Dienstpersonal ist kündbar“.

Zu Grundsatz 3 wurde ein ganz kurz umrissener Plan mitgeteilt, inwiefern Ersparnisse in den Betriebskosten usw. gemacht werden könnten. Hierzu wurde gesagt: „Erst wenn die aufgestellten Grundsätze höheren Orts gebilligt sein werden, wird das Detail des künftigen Administrations-Plans zweckmäßig ausgearbeitet, und eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene, streng zu befolgende Brauordnung entworfen werden können, zu welcher die Kommission die erforderlichen Materialien bereits gesammelt hat“.

Lange Zeit verstrich, ohne daß der Magistrat Stellung zu dem Berichte der Kommission und den darin gemachten Vorschlägen nahm. Mehrmals wurde er vom Bürgervorsteher-Kollegium erinnert, das die Vorschläge schon gutgeheißen hatte.

Seine Wirkung hatte der Bericht beim Magistrat aber doch schon getan, denn in der inzwischen aufgeworfenen Frage der Einrichtung von Felsenkellern am Lindener Berge für den Brauereibetrieb der Gilde war die gesamte Brauerschaft in einer vom Magistrat einberufenen Versammlung unmittelbar befragt worden. Ein bis dahin kaum vorgekommener Fall!

Die von der Versammlung der Brauerschaft für die Untersuchung dieser Frage eingesetzte Kommission beschäftigte sich auch mit der Neuordnung des Gilbewesens und machte u. a. den Vorschlag, „daß bis zur definitiven Festsetzung der verfassungsmäßig bearbeiteten neuen Brauordnung den 317 Brauberechtigten durch eine temporaire Committée die Beaufsichtigung dieser beantragten Einrichtungen und des Braubetriebes im allgemeinen zugestanden werde“.

Der Frage der Einsetzung eines solchen Komitees trat der Magistrat aber nicht näher, sondern nahm nunmehr Stellung zu den oben wiedergegebenen Vorschlägen der „zur Revision der Brauordnung niedergesetzten Commission“ des Bürgervorsteher-Kollegiums. In einem Schreiben an das Bürgervorsteher-Kollegium vom 5. November 1841 wurden vom Magistrat die von der Kommission geäußerten Ansichten über die Teilnahme der Brauerschaft an der Verwaltung der Gildeangelegenheiten im großen und ganzen als berechtigt anerkannt, wenn auch die Meinung bestritten wurde, daß der Magistrat sich bei der Verwaltung der Brauangelegenheiten Rechte angemacht habe, vielmehr sei er dafür bislang durchaus zuständig gewesen. Grundsatz für die Neuregelung des Brauwesens müsse aber sein, daß, wenn der Magistrat Rechte aufgäbe, ihm „die Oberaufsicht auf das gesamte Brauwesen, mithin namentlich auch die Befugnis zur Genehmigung

aller wichtigeren Beschlüsse und Einrichtungen unverändert vorbehalten bleibe“. Der Magistrat erklärte sich „damit einverstanden, daß bei der ferneren Bearbeitung der neu zu erwägenden Brauordnung von folgenden als feststehend anzunehmenden Punkten ausgegangen werde“:

1. Das Brauergilde-Kollegium, der einzige gesetzliche Vertreter der brauberechtigten Bürgerschaft, soll in Zukunft aus einem Deputierten des Magistrats und aus 6 von der Brauergilde selbst zu erwählenden Vorstehern bestehen.
2. Wahl der Brauergilde-Vorsteher auf 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheiden 2 aus und sind dafür neue zu wählen.
3. Die 317 Brauberechtigten werden in 3 Abteilungen eingeteilt und wählen je 2 Vorsteher.
4. Wahl der Gildevorsteher unter obrigkeitlicher Leitung, Bestätigung der Wahl und Vereidigung der Gewählten durch den Magistrat.
5. Der Magistrats-Deputierte ist Vorsitzender des Brauergilde-Kollegs und hat Stimmrecht. Er hat in der Regel die Rechnung der Brauergilde zu führen.
6. Die Braurechnungen unterliegen zunächst der Monitur der Brauergilde-Vorsteher und sind sodann erst dem Magistrat zur Abnahme einzureichen.
7. Das Brauergilde-Kolleg hat nicht nur die Verwaltung des Gildevermögens, sondern auch für die Ausübung des Braurechts zu sorgen, daher auch die Verwaltung der Brau-Administration zu führen (das Braupersonal anzunehmen und dem Magistrat zur Beeidigung zu präsentieren).
8. Die Oberaufsicht über den gesamten Braubetrieb und die Vermögensverwaltung bleibt dem Magistrat vorbehalten. Ihm ist auch ein Haushaltsplan alljährlich einzureichen.

Der Magistrat war mit der Aufstellung dieser Punkte, die bei der ferneren Bearbeitung der Brauangelegenheiten eine wichtige Grundlage gebildet haben, verhältnismäßig entgegenkommend gegenüber den Wünschen der Bürgervorsteher und der Brauerschaft gewesen. Er wollte nunmehr wichtige, jahrhundertlang geübte Rechte aufgeben und ging sogar gleich weiter. Er beraumte ohne weitere Verhandlung schon auf den 11. November 1841 die Wahl von 6 Brauergildevorstehern durch die Brauerschaft an, und bereits am 15. November 1841 wurden die Gewählten mit ihrer Beeidigung in ihr Amt eingeführt.

Ehe es zum Erlaß einer neueren formellen Verfassung für die Brauergilde kam, überließ der Magistrat diesen 6 Brauergildevorstehern mit einem Senator als Magistrats-Deputierten an der Spitze die Führung der Gildegeschäfte, wobei er selbst nur ein Aufsichtsrecht gemäß dem oben unter Nr. 8 formulierten Punkte wahrnahm. Der Ausübung seiner Funktionen legte das Gildevorsteher-Kollegium die vom Magistrat für die endgültige Verfassung aufgestellten Grundsätze zu Grunde, die damit für die nächsten Jahre die Bedeutung eines Verfassungs- Provisoriums erhielten.

**Die Bedeutung des Verfassungs-Provisoriums vom Jahre 1841 für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Brauergilde.** Der erste Schritt der Gilde auf dem Wege zur Selbstverwaltung war mit dem Verfassungs- Provisorium getan. Mit dessen Erlaß trug die Stadtobrigkeit der Wandlung Rechnung, die sich — wie das oben (S. 104 ff.) bereits eingehend dargelegt ist — im Wesen der Gilde nach und nach, besonders verstärkt durch die von der Gilde begonnenen Unternehmungen, vollzogen hatte. Die Betätigung der Gilde konnte als öffentlich-rechtlich sowohl im Hinblick auf den schon längst vollzogenen Uebergang der Stadtwirtschaft Hannover in die allgemeine Volkswirtschaft wie auch bei der Entwicklung, die das städtische Brauwesen genommen hatte, nicht länger mehr betrachtet werden. Es lag deshalb so recht auch kein Grund mehr vor — zumal nicht in der Zeit des allmählich auch in Deutschland zur Herrschaft gelangenden wirtschaftlichen Liberalismus — für die Gilde die schwerfällige Behördenorganisation weiterhin aufrechtzuerhalten, bei der die öffentlich-rechtlichen Funktionen seit geraumer Zeit bereits hinter die privatwirtschaftlichen zurückgetreten waren. Eine Notwendigkeit, der sich die Stadtobrigkeit auf die Dauer nicht entziehen konnte, war es mittlerweile geworden, die Brauergilde unter solchen Umständen auch rechtlich von der engen Verbindung mit der Stadtverwaltung, die nur hindernd war, freizumachen und selbständig auf privatrechtlichen Boden zu stellen, sollte nicht dem Verbande der Brauer Schaden zugefügt werden. Dieser Notwendigkeit wurde durch das Provisorium Genüge geleistet.

Natürlich mußte Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Gilde, auf ihre Privilegien genommen werden. Eine einfache Frage war deshalb die endgültige Regelung der Verfassung nicht, und man ließ sich bei ihr auch genügend Zeit. Vergingen doch 8 Jahre, ehe aus dem Provisorium ein Definitivum wurde!

Aus der Brauergilde, die seit der Ausnutzung des Braurechtes durch sie selbst als Korporation schon einen kapitalistischen Einschlag bekommen hatte, wurde jetzt eine Kapitalgesellschaft auf privatrechtlicher Grundlage, bei der das Gewinnstreben — wie bei anderen Gesellschaften, die zum Zwecke des Erwerbs gebildet waren — obenan stand. „Ihre Hauptbedeutung lag (jetzt völlig) in der Erhaltung, Ausnutzung und Mehrung des Privilegs“<sup>1)</sup>. Gleichzeitig blieb sie aber noch eine Werkgenossenschaft, denn sie stellte nach wie vor den Selbstbauern die Räume der sogenannten Sozietäts-Brauerei für den Bronhanbrau (zu vergl. S. 89 f.) zur Verfügung.

Die Gesamtheit der Gildemitglieder, die von der unmittelbaren Mitwirkung in Gildeangelegenheiten bislang rechtlich so gut wie ausgeschlossen war, hatte durch das Wahlrecht für die Bestellung der 6 Gildevorsteher das Selbstverwaltungsrecht erhalten. Das Gildevorsteher-Kolleg wurde jetzt zu einem wirklichen Organ der Gilde. Die Gildevorsteher waren nicht mehr — wie früher — vom Magistrat eingesezte Personen in obrigkeitlicher Stellung.

Eins muß aber im Auge behalten werden: Diese im Jahre 1841 getroffene Regelung war trotz der grundlegenden Aenderung, die damit schon an der Verfassung der Brauergilde vorgenommen wurde, nur ein Provisorium.

Daß jedoch mit dieser Veränderung in der Organisation der Gilde auch tatsächlich bereits ein neuer Geist in die Verwaltung des Gildebauwesens eingezogen war, läßt sich an seinen finanziellen Ergebnissen der nächstfolgenden Jahre erkennen. Die Brauidividende stieg von 24 Rlr. Courant für das Jahr 1841 auf 60 Rlr. Courant für das Jahr 1848. Die Gilde erbrachte damit den Beweis, daß sie besser ohne behördliche Bevormundung zum Nutzen ihrer Mitglieder zu arbeiten vermochte.

### § 11. Die Verfassungsordnung für die Brauergilde vom Jahre 1849<sup>2)</sup>.

Die Verhandlungen wegen Erlaß einer Verfassung. Volle 8 Jahre vergingen also, bevor es zur endgültigen Regelung der Verfassung der Brauergilde kam. Der Anstoß hierzu ging wieder nicht vom Magistrat, sondern von den im Jahre 1841 gewählten Gildevorstehern aus, auf die die oben (S. 120 f.) wiedergegebenen Bestimmungen über die

<sup>1)</sup> Gierke, Rechtsgesch. d. d. Genoss., S. 639.

<sup>2)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 2 a, 79 und 99).

regelmäßige Ausscheidung und Neuwahl von Mitgliedern noch nicht angewendet waren.

Ende Oktober 1849 beantragten sie beim Magistrat die Einberufung einer Versammlung der Brauberechtigten, um Rechenschaft über ihre bisherige Administration und Aufklärung über beabsichtigte Einrichtungen zu geben, sowie „Irrtümer und Entstellungen zu berichtigen“. Besonderer Zweck der Versammlung sollte ferner die Wahl eines Komitees von 4 Personen sein, die namens der Brauberechtigten Revision und Monitur der Brauregister vornehmen sollten, bevor sie an den Magistrat geschickt würden. „Dieses wird dem jetzigen Geiste der Administration mehr entsprechen und eine Lücke zwischen der Korporation und den geschäftsführenden Vorstehern ausfüllen“, so hieß es in dem Antrage der Gildevorsteher.

Der Magistrat ging auf diesen Antrag nicht nur ein, sondern benutzte den damit gegebenen Anlaß, eine Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde zu entwerfen, durch die endgültig die Verfassung der Gilde geregelt werden sollte. Nach diesem Entwurfe sollten dem vorgeschlagenen Ausschuß größere Befugnisse gegeben werden, als der Antrag der Gildevorsteher vorsah. Nebenher führte der Magistrat in einem Schreiben an die Gildevorsteher aus, daß mit einer gänzlichen Umarbeitung der Brauordnung in nächster Zeit noch nicht zu rechnen sei.

Die Gildevorsteher erklärten sich mit dem Entwurfe der Verfassungsordnung im allgemeinen einverstanden, sie begrüßten einestheils die Einsetzung eines Ausschusses zur Vertretung der Brauer dem Vorsteher-Kollegium gegenüber, andernteils erblickten sie aber auch darin ein gewisses ihnen entgegengebrachtes Mißtrauen und hielten die Einrichtung des Ausschusses nur dann für nützlich, wenn sich dieser auf den Zweck beschränke: „fortlaufende Kenntnis und allgemeine Bekanntschaft der Gildeangelegenheiten, Einsicht in die Verwaltung des Vermögens und Mitwirkung auf die Verwendung des Gewinnes des Geschäftes bei Gelegenheit der Bestimmung der jährlichen Dividende und als Folge hiervon die Möglichkeit, nützliche Veränderungen zu beantragen und Schädliches zu verhüten“. Ferner schlugen die Gildevorsteher noch einige kleine Aenderungen an dem Verfassungsentwurfe vor, die fast sämtlich vom Magistrat angenommen wurden.

Im Verhältnis zu dem sonst schleppenden Gange bei Regelung der Brauangelegenheiten ging diesmal die geplante Veränderung sehr schnell vonstatten. Gerade 4 Wochen, nachdem die Gildevorsteher die Einsetzung des Ausschusses angeregt hatten, gab der Magistrat der

brauberechtigten Bürgerchaft Kenntnis von der geplanten Regelung und lud sie zur Versammlung auf den 6. Dezember 1849 ein, um über den Entwurf der Verfassungsordnung Beschluß zu fassen und die damals erforderlichen Wahlen für das Gildevorsteher-Kollegium und den Ausschuß vorzunehmen.

Unter Vorsitz des damaligen Stadtdirektors fand die Versammlung statt, und mit einigen unbedeutenden Aenderungen wurde die vorgeschlagene Verfassungs-Ordnung von der Brauerschaft angenommen. Im Anschluß hieran schritt man zu der Wahl von 2 Gildevorstehern, die aus dem bisherigen Gildevorsteher-Kollegium ausgelöst waren, und zur Wahl von 6 Ausschußmitgliedern nebst 3 Ersahmännern.

Die Verfassungs-Ordnung galt damit als genehmigt, doch wurde sie als obrigkeitliche Verordnung allein vom Magistrat der Stadt Hannover unter dem Datum der oben genannten Versammlung, dem 6. Dezember 1849, erlassen. — Das Bürgervorsteher-Kollegium war bei dieser Neuregelung nicht gehört worden. Es bekam nach Abschluß der Verhandlungen einen Abdruck der Verfassungs-Ordnung mit einem kurzen Begleitschreiben nur zur Nachricht vom Magistrat übersandt.

**Uebersicht über die Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde vom 6. Dezember 1849 und ihre Bedeutung für die Gildeentwicklung.** Die Verfassungs-Ordnung, von der ein Abdruck dieser Arbeit beigegeben ist, war ein Ausbau des Provisoriums vom Jahre 1841. Ihr Aufbau war der Verfassung der Stadt angeglichen, die dieser durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1824 gegeben worden war. Dies kam wohl daher, weil dem Bearbeiter — es war dasselbe Magistratsmitglied, das auch das Provisorium von 1841 entworfen hatte — die alte Stellung der Brauergilde innerhalb des städtischen Gemeinwesens noch vorschwebte. Als Muster die Statuten der damals in Hannover erst spärlich vorhandenen Aktiengesellschaften zu nehmen, lag ihm wahrscheinlich ganz fern.

So entsprach z. B. dem Magistratskolleg das aus 6 Personen bestehende Brauergilde-Vorsteher-Kollegium, und der Vertretung der Bürgerchaft, dem Bürgervorsteher-Kolleg, der ebenfalls aus 6 Personen gebildete Gildeauschuß. Wie der Magistrat die Verwaltung der Stadt wahrzunehmen hatte, so hatte das Gildevorsteher-Kollegium die Führung der Geschäfte der Brauergilde, und wie bei der Verwaltung in gewissen Fällen das Bürgervorsteher-Kollegium hinzu-

ziehen war und eine kontrollierende Tätigkeit auszuüben hatte, so mußte auch der Gildeauschuß in gewissen Fragen vom Vorsteher-Kollegium gehört werden und hatte das Recht der Prüfung der Rechnung. Nur der Versammlung der gesamten Gildemitglieder, die nach § 19 letzter Absatz der Verfassungs-Ordnung in jedem Jahre auf Antrag des Gildeauschusses vom Vorsteher-Kollegium zur Abstattung eines Berichtes dieses Kollegs über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung einzuberufen war, entsprach keine Einrichtung in der städtischen Verfassung. Insofern war die Einwirkung der Gildemitglieder auf den Gang des Brauwesens noch unmittelbarer als die Einwirkung der Bürger auf die städtische Verwaltung. Der Aufsicht des Magistrats über die Gilde entsprach bei der Stadtverwaltung in gewisser Hinsicht die Aufsicht des Staates.

Des Verhältnisses der Gilde zu den wenigen noch brauenden Brauern, die sich mit ihr in das Brauen des Bronhans gemäß der Regelung vom Jahre 1814 teilten, gedachte die Verfassungs-Ordnung nicht. In diesem Punkte blieb alles beim alten.

Da die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung in das Statut vom Jahre 1878 übergingen und dieses einer näheren Besprechung noch unterzogen werden wird, soll auf Einzelheiten an dieser Stelle, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht näher eingegangen werden.

Für die Brauergilde war die Verfassungs-Ordnung von 1849 von großer Bedeutung. Hiermit war für sie die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in weitreichendem Maße nunmehr endgültig sichergestellt und der Uebergang aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einem privatrechtlichen in aller Form vollzogen. Sie konnte von jetzt an nur noch als juristische Person des Privatrechtes betrachtet werden, und, obgleich die Verfassung der Gilde in dem späteren Statut von 1878 noch eingehender geregelt wurde, so datiert doch die förmliche Loslösung der Gilde von der unmittelbaren Bevormundung durch die Stadtobrigkeit, der nur noch ein allgemeines Aufsichtsrecht und ein Mitwirkungsrecht in wenigen Dingen (Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Gildeorgane usw.) verblieb, von Erlaß der Verfassungs-Ordnung vom 6. Dezember 1849 an. Aus der provisorischen Regelung vom Jahre 1841 war eine endgültige geworden. Der damals vorgenommene Aufbau der Gilde war im allgemeinen beibehalten worden, nur daß die Gildemitglieder durch den

Gilbeauschuß einen noch weiteren Einfluß auf die Gilbeangelegenheiten gewonnen hatten<sup>1)</sup>.

Die alten Rechte und Privilegien der Brauergilde, der Braubann und der Bierzwang, blieben gemäß § 2 der Verfassungs-Ordnung von 1849 ausdrücklich unverändert bestehen, ihr damit die alte Sonderstellung im Stadtwesen bewahrend, und über das Verfahren bei dem Braubetriebe wurden nähere Vorschriften vorbehalten. Infolgedessen behielten die alten Vorschriften, die Bierordnung vom Jahre 1718 und die Bronhans-Brau-Ordnung vom Jahre 1719 formell noch Gültigkeit<sup>2)</sup>. Eine Behinderung müssen diese völlig veralteten Vorschriften jedoch für die Gilde nicht mehr gebildet haben, denn ihre Brauereien, vor allem die Lagerbier-Brauerei, entwickelten sich immer besser. Nach Lindelmanns Angaben (S. 200) wurden von der Lagerbier-Brauerei im Jahre 1857 4 600 Faß und im Jahre 1869 12 937 Faß umgesetzt; die Brauidividende von 60 Tl. Courant für das Jahr 1848 stieg auf 90 Tl. Courant für das Jahr 1869.

### § 12. Die Aufhebung der ausschließlichen Gewerberechte der Brauergilde durch das Gesetz vom 17. März 1868<sup>3)</sup>.

Allgemeines über die Aufhebung ausschließlicher Gewerberechte. Der wirtschaftliche Liberalismus, der, von England kommend, Anfang des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland siegreich einzog, brachte es mit sich, daß auch den alten, aus dem Mittelalter stammenden Bann- und Zwangsrechten zu Leibe gegangen wurde. Sie paßten in die Zeit der individualistischen Anschauungsweise, die völlige Ge-

<sup>1)</sup> Brauns verkennt völlig die Wirkung der Neuordnung des Gilbewesens in den Jahren 1841 und 1849, wenn er auf S. 201 schreibt: „Die Brauordnungen (nämlich diejenigen, welche der Brauordnung von 1809 folgten) ließen, wie gesagt, die Grundzüge der Gilbeverfassung . . . an sich auch stets unangetastet, so daß diese bis heute die alten geblieben sind . . .“.

Auch Lindelmann drückt sich in diesem Punkte nicht klar aus. Er führt S. 199 aus: „Die Verfassung der Brauergilde, wie sie im Jahre 1809 herausgebildet war, ist in ihren wesentlichen Grundzügen unverändert geblieben bis zu der Ordnung vom 6. Dezember 1849, durch welche nach dem Vorbilde der gewandelten städtischen Verfassung den Gilbevorstehern ein Gilbeauschuß zur Seite gestellt worden ist“. — Das läßt sich so, als wenn gegenüber der Brauordnung von 1809 nur die Neuerung des Gilbeauschusses eingeführt worden sei. Dabei war, wie oben gezeigt wurde, die Verfassung der Brauergilde durch die Verfassungs-Ordnung von 1849 (Provisorium von 1841) noch in anderen wesentlichen Punkten geändert worden.

<sup>2)</sup> Die allgemeine Neuordnung des Brauwesens war deshalb nicht in Angriff genommen worden, weil — wie der Stadtdirektor in der Versammlung der Brauer am 6. Dezember 1849 ausführte — eine landesgesetzliche Regelung der Bannrechte bevorstände.

<sup>3)</sup> Brauakten des Magistrats (vol. 119).

werbefreiheit forderte, nicht mehr hinein. Aber so leicht waren sie nicht zu beseitigen. Wollte man die Inhaber dieser Rechte, die für ihre Nutznießer Vermögenswerte bildeten, nicht schädigen, so mußte ihnen dafür eine Geldentschädigung gewährt werden. Hierbei fragte sich nun wieder, wer die Entschädigung endgültig tragen sollte. Es kamen dafür entweder der Staat, die Gemeinden oder die Kreise in Frage, die den Nutzen der Aufhebung der Rechte erhielten. Diese Frage wurde in den verschiedenen deutschen Staaten auch verschieden gelöst.

**Die hannoverschen Ablösungsbestimmungen** <sup>1)</sup>. Dem Beispiele Preußens folgend, das im Jahre 1845 eine freiheitlich gerichtete Gewerbeordnung einführte, erließ auch Hannover im Jahre 1847 eine Gewerbeordnung, die mit dem 1. Juli 1848 in Kraft trat (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1847, I. Abteilung, S. 215ff.). Der § 196 dieser Gewerbeordnung, der das Bierbrauen zu den Handwerken zählte, bestimmte, daß dieser Gewerbebetrieb auf dem Lande frei betrieben werden dürfe. Ferner schränkte § 203 für Städte, für welche bisher das Recht der Bannmeile bestanden hatte, dieses bis auf eine halbe Meile und „wo dies den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Stadt und Land“ entsprach, sogar bis auf eine viertel Meile ein. Wenn diese Bestimmungen auch noch die Rechte der Brauergilde auf den Bezirk der Stadt Hannover unangetastet ließen, so förderten sie doch die Entstehung von Konkurrenz-Brauereien in unmittelbarer Nähe der Stadt. Hierbei blieb es aber nicht.

Unter dem 17. April 1852 wurde das schon lange erwartete Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte vom 17. April 1852 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1852, I. Abteilung, S. 45 ff.) erlassen, wonach auch die Rechte der Brauergilde — allerdings gegen Entschädigung — aufgehoben werden konnten. Die Anwendung des Gesetzes wurde jedoch von vornherein zunichte gemacht. Das Gesetz sah nämlich vor, daß diejenigen, die den Antrag auf Aufhebung solcher Rechte stellten, die Entschädigung zu zahlen hatten. Bei dem Mangel an großen zahlungsfähigen Interessentenverbänden mußte dieses Gesetz für Verhältnisse, wie sie in der Stadt Hannover hinsichtlich der Rechte der Brauergilde bestanden, nur ein Gesetz auf dem Papier bleiben, denn wie sollten wohl die betreffenden Interessenten das erforderliche Kapital

<sup>1)</sup> Zu vergl. Zäunedt S. 30 ff.

zusammenbekommen und wer würde die Führung der Interessenten übernommen haben? Die wenigen in Hannover zugelassenen Brauereien zahlten lieber ihre vertragsmäßigen Abgaben an die Brauergilde weiter, und die Schankwirte und Bierhändler hatten auch kein dringendes Interesse an der Aufhebung der Rechte der Gilde, denn sie waren es gewohnt, die auf dem fremden Bier ruhenden Gildeabgaben bei der Berechnung des Bierverkaufspreises in Rechnung zu stellen und auf den Konsumenten abzuwälzen. Nur ein Gesetz, das von Staats wegen zwangsweise die Aufhebung der alten Gerechtsamen vorsah, konnte zu deren Beseitigung führen, nicht aber ein Gesetz, das die Aufhebung der privaten Initiative überließ.

Die für die Provinz Hannover erlassenen preussischen Bestimmungen über die Aufhebung gewerblicher Zwangsrechte. Ganz anders verfuhr der preussische Staat bei Regelung der Materie, als er sich das Königreich Hannover einverleibt hatte, denn in dem bisherigen Preußen waren die ausschließlichen Gewerberechte schon früher gefallen<sup>1)</sup>. Zunächst wurde durch § 1 der Verordnung vom 29. März 1867, betr. den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover (Preuß. Gesetzsammlung 1867, S. 425), bestimmt, daß das den Zünften zustehende Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben werde. Eine Entschädigung wurde dafür nicht gewährt. Wenn auch die Brauergilde hierdurch nicht berührt wurde, da sie keine Zunft im Sinne dieser Verordnung bildete, so wird dieser Bestimmung zweckmäßig deshalb doch Erwähnung getan, weil — wie wir noch sehen werden — die Stadt bei Bestreitung des Anspruchs der Gilde auf Gewährung von Entschädigung für ihre aufgehobenen Rechte deren entschädigungslose Aufhebung auf Grund dieser Verordnung behauptete. Sodann wurde unter dem 17. März 1868 für die mit Preußen 1866 vereinigten Landesteile das Gesetz, betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen (Preuß. Gesetzsammlung 1868, S. 249ff.), erlassen. In diesem Gesetz wurde bestimmt, daß vom 17. März 1868 an alle gewerblichen Berechtigungen als aufgehoben zu betrachten seien (§ 1) und daß den Inhabern derartiger Rechte, soweit es sich um Einzelpersonen und nicht um Korporationen von Gewerbetreibenden handelte, anheimgestellt werde, Ansprüche auf Entschädigung bis zum Schluß des Jahres 1869 anzumelden (§ 17). Andererseits fielen aber auch alle Abgaben fort, die von den Gewerbetreibenden

<sup>1)</sup> Der Bierzwang gemäß Edikt vom 28. Oktober 1810.

erhoben wurden, desgleichen die Berechtigungen, Abgaben zu erheben (§ 4). Das Gesetz enthielt genaue Bestimmungen darüber, wer die zu zahlenden Entschädigungen endgültig zu tragen hatte, über die Rechtsmittel, die bei Nichtanerkennung des Entschädigungsanspruches eingelegt werden konnten, usw.

In ganz anderer Weise als durch die hannoverschen Gesetzesbestimmungen war hier die Regelung getroffen worden. Die alte gewerbliche Gerechtsame wurde einfach für aufgehoben erklärt und nur in gewissen Fällen Entschädigung den bisherigen Inhabern der Rechte zugestanden.

**Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Brauergilde und auf das städtische Abgabewesen.** Durch das Gesetz von 1868 fielen mit einem Schläge die alten Vorrechte der Brauergilde. Nicht allein, daß sich die Konkurrenz jetzt nach Belieben entfalten konnte, sondern es fielen auch die Einnahmen fort, die ihr aus den Abgaben der wenigen zugelassenen Brauereien und von dem eingeführten fremden Biere zugeflossen waren. Rechtzeitig, unter dem 15. November 1869, meldete daher das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium für die in der Gilde vereinigte Gesamtheit der Gildemitglieder bei der Landdrostei den Anspruch auf Entschädigung für die aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung und den Bierzwang an<sup>1)</sup>. Die Weiterverfolgung dieses Anspruches wurde jedoch zunächst noch ausgesetzt.

Das Gesetz von 1868 traf nämlich nicht allein die Brauergilde, sondern auch die Stadtkasse. Bekanntlich erhob die Stadt bereits vom Jahre 1519 an von jedem Bürger, der ein Brauhaus erwarb, für die Ausübung der Braugerechtsame eine Abgabe, deren Betrag im Laufe der Jahrhunderte verschieden hoch bemessen gewesen war (zu vergl. S. 15 f.). Nach einer Bekanntmachung des Magistrats vom 22. Mai 1844, „die Verpflichtung zur Erlangung des Bürger- und Brauerrechts, die Conservation derselben und die Bezahlung der Bürger- und Brauergelder in der königlichen Residenzstadt Hannover betreffend“, mußte die Braugerechtsame von einem jeden Bürger, der ein Brauhaus erwerben wollte, „vor dessen Antritt gewonnen werden“. „Bei Erwerbung des Brauerrechts bezahlt der Bürger an

<sup>1)</sup> Das Gesetz von 1868 unterscheidet die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die Zwangs- und Bannrechte. Den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen entsprach in Hannover der Braubann und den Zwangs- und Bannrechten der Bierzwang. Zu vergl. S. 51 ff., besonders Fußnote 1 auf S. 52, in der einige Definitionen für Zwangs- und Bannrechte wiedergegeben sind.

die Stadtkasse 56 Rtlr. Courant, nebst dem Cämmereifisci-Taler ad 1 Rtlr.; die Bürgerin ebensoviel“. Nach § 4 des Gesetzes von 1868 sollten alle Abgaben fortfallen, die von den Gewerbetreibenden für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden. Die Brauergilde behauptete, daß die von der Stadt bislang für das Braurecht geforderten Abgaben nach § 4 fortfallen müßten, während die Stadt diese Ansicht bestritt. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen (Berlin), die letzte Instanz für diese Angelegenheit, pflichtete aber durch Urteil vom 26. April 1872 der Ansicht der Brauergilde bei, so daß damit die Stadt einer Einnahme verlustig ging, die damals auf 1000 Rtlr. jährlich geschätzt wurde.

Bis zur Erledigung dieses Rechtsstreites war die Verfolgung des von der Brauergilde bei der Landdrostei im November 1869 angemeldeten Entschädigungsanspruches gemäß einer zwischen den Parteien — Brauergilde, Stadt, Fiskus — getroffenen Vereinbarung zurückgestellt worden. Dieses Verfahren nahm nunmehr seinen Fortgang. Es würde zu weit führen, alle einzelnen Phasen des Streites bis zur Erledigung des Anspruchs der Gilde zu verfolgen. Es sei nur kurz mitgeteilt, daß der Magistrat bereit war, den Anspruch der Gilde anzuerkennen, dabei aber auf Widerstand bei den Bürgervorstehern stieß, als er die Bewilligung der Geldsumme, auf die er sich mit der Gilde schon geeinigt hatte, beantragte. Der Magistrat, der früher alle Rechte der Brauergilde mit vertreten hatte, sah sich jetzt veranlaßt, namens der Stadt mit der Gilde langwierige Prozesse über die Frage der rechtlichen Natur der Braugerechtfame und des Bierzwanges zu führen.

In diesen Prozessen wurde die geschichtliche Entstehung dieser beiden Rechte eingehend erörtert. Die Stadt vertrat — eigentlich war das ja nur die Ansicht der Bürgervorsteher — den Standpunkt, daß es sich um Rechte einer Korporation von Gewerbetreibenden handele, so daß keine Entschädigung auf Grund des § 14 des Gesetzes von 1868 gezahlt zu werden brauche, außerdem seien die Rechte derartiger Korporationen, die unter den Begriff der Zünfte fielen, entschädigungslos auch bereits durch die schon genannte Verordnung von 1867 aufgehoben worden. Die Brauergilde bestritt diese Auslegung und erklärte, daß es sich schon seit langer Zeit um „privatrechtliche Vermögensrechte“ der einzelnen Brauhausbesitzer handele, und bezog sich hierbei auf den schon oben (S. 105) angeführten § 33 der städtischen Verfassungsurkunde von 1824.

Sowohl die königliche Landdrostei Hannover, die an erster Stelle zu entscheiden hatte, wie auch die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz das Landgericht Hannover, in zweiter Instanz das Oberlandesgericht Celle, pflichteten der Ansicht der Brauergilde bei, so daß damit auch dieser Rechtsstreit zu Ungunsten der Stadt entschieden war.

Erst jetzt konnte das Entschädigungsverfahren wieder aufgenommen werden. Unmittelbare Vergleichsverhandlungen zwischen Brauergilde und Stadt zerschlugen sich. In dem förmlichen Entschädigungsverfahren setzte schließlich der Regierungspräsident unter dem 30. September 1886, nachdem sich die Parteien vor seinem für die Angelegenheit bestellten Kommissar in letzter Stunde noch geeinigt hatten, die Entschädigung in folgender Weise fest:

„In der Angelegenheit, betr. die Entschädigung der hiesigen Brauergilde wegen der durch Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Berechtigungen, wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten auf Grund der gepflogenen kommissarischen Verhandlungen und des § 67 des erwähnten Gesetzes die der genannten Brauergilde zu gewährenden Entschädigung hiermit, wie folgt, festgesetzt:

- I. Für das der Brauergilde zugestandene Zwangs- und Bannrecht
  - a) eine vom 1. Januar 1886 ab am Jahreschlusse zahlbare, mit dem 20fachen Betrage ablösbare jährliche Rente von . 3000 M
  - b) an rückständigen Renten für die Zeit von dem Fortfall der Berechtigungen, d. h. dem 12. April 1868, bis zum Schlusse des Jahres 1885 . . . . . 53 158 M 33 Pf.
- II. Für die ausschließliche Gewerbeberechtigung:
  - a) ein Entschädigungskapital in Höhe von . . . 60 000 M<sup>1)</sup>,
  - b) an Zinsen, welche dieses Kapital bei einer Anlegung zu 3½%, vom 12. April 1868 bis zu der durch dieses Resolut erfolgten Feststellung der Entschädigung gewährt hätte . . 38 780 M.

Die vorstehend sub I festgesetzten Beträge fallen definitiv der Staatskasse zur Last; die Beträge ad II sind vorläufigweise aus der Staatskasse zu zahlen und von der Stadtgemeinde Hannover und den beteiligten Gewerbetreibenden alljährlich mit 1 bzw. 2% der Gesamtsumme wieder aufzubringen. Die Kosten des Verfahrens haben die Entschädigungspflichtigen nach Maßgabe ihrer Pflichten in Anwendung des § 71 . . . . . zu tragen“.

<sup>1)</sup> Der Ausfall durch Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung wurde für die Gilde auf 3000 M. jährlich angenommen. Da das 20fache als Entschädigung zu gewähren war, ergaben sich 60 000 M.

Endlich war damit nun die Angelegenheit erledigt worden. Fast 17 Jahre hatte sie in Anspruch genommen! Im großen und ganzen hätte die Brauergilde gesiegt, wenn sie allerdings auch nicht das erhielt, was sie ursprünglich forderte. Sie berechnete nämlich ihren Ausfall aus der Aufgabe des Bierzwanges mit rund 1800 Rtlr. und aus der Aufgabe des Braubannes mit rund 5800 Rtlr. jährlich, zusammen also mit 7600 Rtlr. = 22800 *M* jährlich. In die obige Berechnung der Entschädigung wurde aber nur ein Ausfall von 6000 *M* jährlich eingeseht.

**Die Folgen der Aufhebung der alten Vorrechte für die Gilde.** Mit der Aufhebung der alten Gerechtsamen im Jahre 1868 waren Rechte fortgefallen, die die Stadt und später die Gilde jahrhundertlang ausgeübt hatten und die der Gilde und ihren Mitgliedern eine bevorrechtete Sonderstellung im gewerblichen Leben verschafften. Aus der Zeit der Stadtwirtschaft waren sie in die der Volkswirtschaft hinübergerettet, doch entbehrten sie schließlich bei den Grundsätzen, die die moderne Verkehrswirtschaft beherrschen, der inneren Berechtigung. Erst jetzt trat die Brauergilde mit andern nicht solche Vorrechte genießenden Unternehmungen des Brauereigewerbes auf eine Stufe. Der schützende Wall war jetzt gefallen. Es hieß den Kampf mit der Konkurrenz aufnehmen, der völlig freie Bahn gemacht worden war.

Die Gilde ließ sich durch die neuen Verhältnisse nicht abschrecken. Noch bevor ihr Entschädigungsanspruch geklärt war, in den Jahren 1874—1876, erbaute sie, da sich die alten Räumlichkeiten der Lagerbier-Brauerei als zu klein erwiesen, eine neue große Lagerbier-Brauerei, und man findet, wenn man die von Lindelmann (S. 200) für die Jahre nach der Aufhebung der Braugerechtsame für Lagerbier, den Hauptzweig der Bierproduktion, angegebenen Produktionsziffern betrachtet (1869: 26000 hl, 1877: 62000 hl, 1883: 102800 hl, gegenüber 9200 hl im Jahre 1857), daß gerade die einsetzende freie Konkurrenz die Gilde ganz besonders vorwärts getrieben und sie zur Anspannung aller Kräfte veranlaßt hat.

Noch eine weitere Folge zeitigte die Aufhebung der Vorrechte. Es war jetzt für die Gilde Gelegenheit geboten, das merkwürdige Verhältnis zu den Selbstbauern, die immer noch  $\frac{1}{3}$  des allgemeinen Bronhanbedarfes durch Brau auf eigene Rechnung in einem der Gildebauhäuser deckten, zu beenden. Die Gilde folgerte nämlich, daß nach Aufhebung des ausschließlichen Braurechts der Gildemitglieder Ge-

nossenschaftsrechte vom einzelnen Mitgliede im Rahmen der Gilde auch nicht mehr ausgeübt werden könnten. Infolgedessen sei „es nicht mehr gerechtfertigt“, wenn weiterhin „einzelne Mitglieder der Gilde zum Nachteil der Gesamtheit für eigene Rechnung in dem Gildebrauhause“ brauten. Anderweitig zu brauen stehe ihnen frei. Brauergilde-Vorsteher-Kollegium und Gildeauschuß beschloßen daher unter dem 5. Juli 1871, den noch vorhandenen 6 Selbstbauern die Benutzung des Brauhauses vom 1. Oktober 1871 an zu verbieten.

Auf diese Weise streifte die Gilde die ihr neben ihrem kapitalistischen Charakter bislang noch anhaftende Eigenschaft einer Werkgenossenschaft ab und beseitigte radikal den in ihren Reihen bis zum Gesetz von 1868 bestehenden Unterschied zwischen brauenden und nichtbrauenden Mitgliedern, der sich manchmal nicht gerade zum Besten der Gilde geäußert hatte. Künftig gab es nur noch eine Kategorie von Gildemitgliedern, die aber als solche innerhalb der Gilde nicht mehr das Braugewerbe selbst ausübten. Die Gilde als juristische Einheit betätigte sich in der Bierbrauerei, doch übte sie das Braugewerbe nicht mehr auf Grund des alten genossenschaftlichen Braurechtes, des Privilegs, aus, sondern auf Grund der Berechtigung, die jedem nach Erfüllung gewisser Vorbedingungen auf Grund der Reichsgewerbeordnung zusteht.

### § 13. Die heutige Verfassung der Brauergilde nach dem Statut vom 29. 11./2. 12. 1878 nebst Nachträgen.

Die Gründe für den Erlaß eines neuen Statuts. Welche unmittelbare Veranlassung im Jahre 1878 zum Erlaß des neuen Statuts vorgelegen hat, läßt sich attemmäßig nicht feststellen. Der Bericht der Gilde, mit dem der Entwurf des Statuts dem Magistrat zur Genehmigung eingereicht wurde, sagt nur, daß große Veränderungen in den Verhältnissen der Brauergilde den Anlaß zum Erlaß einer neuen Verfassung gäben, und bemerkt dann ausdrücklich, daß sich der Entwurf im wesentlichen der Verfassungsordnung von 1849 anschließe. Große Veränderungen waren für die Gilde allerdings durch die Aufhebung ihrer Vorrechte, wie oben erwähnt, eingetreten, doch waren diese kaum derart, daß sie zwangsläufig eine Aenderung der Gildeverfassung bedingten<sup>1)</sup>; besonders enthielt das Gesetz von 1868 keine

<sup>1)</sup> Lindelmann (S. 199) führt allerdings, ohne die Gründe im einzelnen zu nennen, die Neuerungen des Statuts von 1878 auf „die inzwischen stattgehabte Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen“ im wesentlichen zurück. Dieser Ansicht kann, wie oben dargestellt ist, nicht beigetreten werden.

Bestimmungen, die irgendwie die Verfassungsfrage der Brautommunen berührten.

Auf den Anlaß zur Neuordnung der Verfassung dürfte eher ein Vergleich des Statuts von 1878 mit der Verfassungs-Ordnung von 1849 führen. Die sich dabei herausstellenden Unterschiede lassen vornehmlich folgende Gründe erkennen, die zu dem Erlaß des Statuts von 1878 geführt haben:

- 1) Im Laufe der Zeit scheint sich ein Bedürfnis dafür herausgestellt zu haben, in das Statut die zerstreuten alten Einzelverordnungen und in Observanz vorhandenen materiellen Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder der Brauergilde (Zahlung des Einkaufsgeldes usw.) und des alten Rechtes auf ein sogenanntes Hochzeitgeld aufzunehmen.
- 2) Unter Einwirkung des sich auch in Hannover, Stadt und Provinz, stark ausbreitenden Aktienwesens<sup>1)</sup> scheint ferner in dem Mitgliederkreise der Brauergilde die Forderung aufgekommen zu sein, auch den nicht im Vorsteher-Kollegium und im Gildeauschuß vertretenen Mitgliedern außer durch das aktive Wahlrecht in anderer Weise einen Einfluß auf die Gildeangelegenheiten einzuräumen. Ein Vorbild hierfür gaben die Verfassungen der Mehrzahl der Aktiengesellschaften, die ihren Mitgliedern in der Generalversammlung gewisse Rechte eingeräumt hatten, die damals allerdings ihrem Umfange nach noch recht bescheiden waren<sup>2)</sup>.

**Allgemeines über die Verhandlungen wegen Erlaß des Statuts von 1878 und über das Statut selbst.** Die Neuordnung der Verfassung der Brauergilde wurde von ihr selbst vorgenommen. Merkwürdigerweise wurde die Frage, ob nicht dieses neue Statut wie die Verfassungs-Ordnung vom Jahre 1849 vom Magistrat erlassen werden müßte — zumal ihm Abänderungen gemäß § 35 der alten Ordnung ausdrücklich vorbehalten waren —, überhaupt nicht untersucht. Viel-

<sup>1)</sup> Nach einem vom Oberpräsidenten zu Hannover an den Handelsminister erstatteten Berichte gab es Anfang 1868 in der Provinz Hannover 49 Aktiengesellschaften (Akten des Staatsarchivs, Hannover Def. 104 II 9. 6 B 2 Nr. 101), im Jahre 1875 waren dagegen laut Berliner „Die A. G. der Provinz Hannover“ schon 129 vorhanden.

<sup>2)</sup> Baffow, Aktiengesellschaft, S. 471: „Die Generalversammlung war, abgesehen vom Falle der Statutenänderung, im wesentlichen nur dazu da, die Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen, sowie den Bericht der Direktoren und die Vorlegung der Jahresrechnung entgegenzunehmen“.

leicht findet dies seine Erklärung darin, daß in den fast 4 Jahrzehnten seit Einführung der Selbstverwaltung für die Gilde sich immer mehr die Ansicht herausgebildet hatte, die Brauergilde sei im Grunde genommen eine Erwerbsgesellschaft wie jede andere, die Anspruch auf größte Selbständigkeit erheben könnte. Immerhin bleiben auch nach dem Statut vom Jahre 1878 (§ 4) — wie noch näher ausgeführt werden wird — die Aufsichtsrechte des Magistrats, die dieser bei Einführung der provisorischen Verfassung vom Jahre 1841 für die Verselbständigung der Gilde zur Bedingung gemacht hatte, bestehen.

In dem Schreiben, durch das der Magistrat zu dem ihm von der Gilde vorgelegten Entwurf Stellung nahm, erörterte er zunächst von sich aus die Frage der Mitwirkung der Gildemitglieder. Er hielt die Zustimmung „der gesamten Brauergilde“ nicht für erforderlich, da der nach der Verfassungs-Ordnung vom Jahre 1849 als Vertreter der Gilde dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium gegenüber eingesetzte Gildeauschuß seine Zustimmung zu dem Entwurfe erteilt habe.

An dem Entwurfe hatte der Magistrat nur geringe Ausstellungen zu machen. Von grundlegender Bedeutung waren sie eigentlich in keinem Falle. Auf Veranlassung des Magistrats wurde die Ueberschrift „Verfassungs-Ordnung“ in „Statut für die Brauergilde“ umgeändert, „da nicht bloß die äußere Verfassung der Brauergilde geändert werde, sondern auch materielle Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Brauergilde selbst in dem Entwurfe enthalten (sein)“. Die Bezeichnung „Statut“ schien dem Magistrat aus diesem Grunde „als die umfassendere zutreffender“ zu sein<sup>1)</sup>.

Im allgemeinen übernahm der von der Gilde aufgestellte Entwurf des Statuts die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung von 1849, die bekanntlich den Aufbau der Gildeverfassung nach dem Muster der städtischen Verfassung vorgenommen hatte. Die Vorschriften der Verfassungs-Ordnung von 1849 bildeten die Abschnitte I—IV der neuen Satzung; nur wenige Punkte in diesen Abschnitten wurden gegenüber dem Vorbilde von 1849 abgeändert und nur einige Bestimmungen hinzugefügt. Völlig neu hinzu trat dagegen ein V. Abschnitt, der „von den Generalversammlungen“ handelte. Hierfür waren die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Aktienrecht Vorbild.

So entstand ein Statut, das, soweit es auf die Verfassungs-Ordnung von 1849 zurückgeht, der städtischen Verfassung und in seinem

<sup>1)</sup> Antwortschreiben des Magistrats an die Brauergilde vom 5. September 1878 (Brauakten des Magistrats, vol. 2).

letzten, dem V. Abschnitt, offenbar dem Statut einer Aktiengesellschaft nachgebildet war.

Das Statut für die Brauergilde vom 29. November/2. Dezember 1878 in der Fassung der Nachträge vom 3./5. Januar 1907 und 27. Januar 1923/23. November 1922. Das Statut, das vom 1. Januar 1879 ab an die Stelle der Verfassungs-Ordnung von 1849 trat und von dem ein Abdruck dieser Arbeit beigelegt ist, gliedert sich in 5 Abschnitte:

- „I. Allgemeine Bestimmungen“ (§ 1—4).
- „II. Von den Mitgliedern“ (§ 5—16).
- „III. Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium“ (§ 17—26).
- „IV. Vom Gildeauschuß“ (§ 27—33).
- „V. Von den Generalversammlungen“ (§ 34—40).

In der Reihenfolge dieser Abschnitte sollen die einzelnen Bestimmungen einer Untersuchung unterzogen werden, wenn auch nicht vermieden werden kann, daß bei Besprechung einiger Punkte des Zusammenhanges wegen in andere Abschnitte übergegriffen wird, und manches unter den in Frage kommenden Abschnitts-Überschriften kaum vermutet wird (z. B. die „Dividendenverteilung“ in dem Abschnitt „Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium“). Im großen und ganzen aber doch die Besprechung in der Folge der Abschnitte des Statuts vorzunehmen, erscheint trotzdem zweckmäßig. Soweit es sich um die Bestimmungen des Statuts von 1878 handelt, werden die betreffenden Paragraphen ohne weiteren Zusatz angeführt werden.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die Mitgliedschaft. Sie ist im § 1, Satz 1 geregelt: „Die Brauergilde besteht aus den Besitzern derjenigen 317 Hausstellen der Altstadt Hannover, an welchen früher (bis 1868) das ausschließliche Braurecht haftete“.

Hiernach erwerben physische wie juristische Personen die Mitgliedschaft. Während früher die Mitgliedschaft in der Gilde vor allem auch von der Bürgereigenschaft abhängig gemacht wurde, ist heute hiervon nicht mehr die Rede. Ein Ausländer, der zum Erwerb des städtischen Bürgerrechts nicht verpflichtet ist, wird heute vollberechtigtes Gildemitglied.

Wenn mehrere Eigentümer eines ehemaligen Braugrundstücks vorhanden sind, so würden diese nach dem Wortlaute nur dieser Bestimmung sämtlich Mitglieder der Brauergilde geworden sein. Das war

auch tatsächlich nach der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 5) der Fall, und in Ausführung dieser Bestimmung, die auf die alten Ordnungen zurückging, forderte die Gilde und die Stadt die ihnen bei Erwerb der Gildemitgliedschaft zustehenden Gelder<sup>1)</sup> von jedem der gemeinschaftlichen Erwerber eines Braugrundstückes. Das Statut von 1878 läßt, da in dieser Auffassung bei der Höhe der nach dem Gesetz von 1868 nur noch an die Gilde zu zahlenden Beträge eine pekuniäre Härte lag, eine Milderung eintreten und bestimmt in § 9: „Gelingen Hausstellen, an welchen das Recht zur Mitgliedschaft haftet, in gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so hat nur eine derselben die Braurechtsgewinnungsgelder (§ 6) zu entrichten und tritt dann auch nur diese in den Genuß aller Rechte als Mitglied der Gilde ein“.

Die Frage, ob Miteigentümer eines ehemaligen Braugrundstückes, die nicht in den Genuß der Rechte als Mitglied der Gilde eintreten, doch Mitglied der Gilde geworden sind, muß jetzt verneint werden, denn § 5 des Statuts von 1878 bestimmt ausdrücklich, daß jedes Mitglied der Brauergilde, „um zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, namentlich des Stimmrechtes in Wahl- und anderen Versammlungen, sowie des Bezuges der alljährlich zu verteilenden Dividende zugelassen werden zu können, zuvor den ihm in den §§ 6—9 auferlegten Pflichten zu genügen“ habe. Aus dieser Bestimmung wie aus dem auch schon angeführten § 9 kann gefolgert werden, daß tatsächlich immer nur einer der Eigentümer eines Braugrundstückes Gildemitglied sein kann.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kommt bei dem Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern und Gilde nicht in Frage. Eine Kündigung wäre auch geradezu sinnlos, da die Vorteile der Mitgliedschaft die geringen Pflichten bei weitem überwiegen und die Gefahr einer persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Brauergilde, die eine juristische Person ist, nicht vorliegt.

Für den Fall der Teilung oder des Eingehens einer berechtigten Hausstelle ist im Statut von 1878 eine Uebertragung der Berechtigung zur Mitgliedschaft unter Beobachtung gewisser Formalitäten auf eine andere Hausstelle der ehemaligen Altstadt Hannover (andere Stadtviertel kommen nicht in Frage) vorgesehen. Vor dem Jahre 1878 gab es hierüber keine sachungsgemäß festgelegte Bestimmung. Die Rege-

<sup>1)</sup> Nach Erlass des Gesetzes von 1868 waren an die Stadtkasse keine Abgaben mehr hierfür zu zahlen (f. S. 129 f.).

lung, daß nur altstädtische Hausstellen für die Uebertragung in Betracht kommen, geht auf die Auffassung des gemeinen Rechtes zurück und ist nach einem im Jahre 1908 von der Gilde eingeholten Rechtsgutachten<sup>1)</sup> auch für heutige Verhältnisse aufrechtzuerhalten. Begründet wird diese Ansicht damit, daß nach Art. 164 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. „die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-B. bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nützungen an . . . Brauhäusern berechtigt sind“, aufrechterhalten worden seien. Zu den ähnlichen Verbänden gehöre auch die Brauergilde. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, auf welchen der korporative Verband der Brauergilde beruhe, das gemeine Recht, seien zur Zeit des Inkrafttretens des B. G.-B. auf das Gebiet der Altstadt beschränkt gewesen. Man könne namentlich nicht behaupten, daß die altstädtischen Rechtsnormen des Privatrechts mit der Vergrößerung des Stadtgebietes ohne weiteres auf das angeschlossene Gebiet übertragen wären. Unbedingt sei aber diese Uebertragung für alle durch besondere Verwaltungsakte angeschlossene Gebietsteile zu verneinen<sup>2)</sup>.

Auch die Zerlegung des Anteils wird in jenem Rechtsgutachten für ausgeschlossen gehalten. „Es fehlt . . . jeder gesetzliche Anhalt für die Annahme, daß ein solches Realgewerberecht auch in Teile zerlegt und daß diese Anteile auf verschiedene Grundstücke verteilt werden könnten“.

Zur Sicherung des Rechts der Mitgliedschaft ist in das Grundbuch ein Vermerk eingetragen. Unter der Hausbezeichnung im Titel des Grundbuches steht in Klammern das Wort „Brauhaus“. Ferner ist in den von 1900 an eingeführten neuen Grundbuchformularen außer dem Bestandsverzeichnis der Grundstücke auch noch ein Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte enthalten. In dieses Verzeichnis ist folgende in ihrer Fassung völlig veraltete Eintragung gemacht: „Auf dem Grundstück ruht die Braugerechtigkeit“. Auf diese Weise ist die Mitgliedschaft auch grundbuchlich gesichert.

Die Mitgliedschaft ist ein Recht im Sinne des § 96 B. G.-B.: „Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstück verbunden

<sup>1)</sup> Das Rechtsgutachten ist von Justizrat Lindemann unter dem 1. Februar 1908 erstattet. Benutzt ist die in den Akten des Clubs der Brauhausbesitzer liegende Abschrift des Gutachtens.

<sup>2)</sup> Hier verweist Lindemann auf seine Ausführungen in dem von ihm mit Fied zusammen herausgegebenen „Hannoverschen Privatrecht“ (Hannover 1903), S. 204.

sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks“. Da das Recht zur Mitgliedschaft nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch an ihm nach § 1069 Abs. 2 B. G.-B.<sup>1)</sup> nicht bestellt werden. „Die Mitgliedschaft ist untrennbar mit der Person des jedesmaligen Eigentümers der berechtigten Hausstelle verbunden und kann nicht durch Vertrag oder letztwillige Verfügung auf Dritte übertragen werden; auch eine Pfändung im Zwangswege ist unzulässig. Dagegen wird die Abtrennung und Pfändung des Dividendenbezugsrechtes für zulässig angesehen werden müssen“<sup>2)</sup>.

b) Die Zweckbestimmung der Gilde und die Firmen ihrer Unternehmungen<sup>3)</sup>. Als Zweck der Brauergilde wird in § 2 Satz 1 Bierbrauerei angegeben, die unter den Firmen „Städtische Bronhan-Brauerei“ und „Städtische Lagerbier-Brauerei“ betrieben wird.

Die Eintragung dieser Firmen geschah Anfang des Jahres 1869, nachdem mit dem 1. Januar 1865 bereits das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“ für das Königreich Hannover in Kraft getreten war<sup>4)</sup>. Die Gilde hatte sich zunächst, als sie vom Amtsgericht Hannover zur Anmeldung ihrer Firma zum Handelsregister aufgefordert worden war, geweigert, weil sie glaubte, nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches zu sein. Das Obergericht Hannover entschied aber, als sich die Gilde bei ihm beschwerte, gegen diese Auffassung. Es erklärte sie zur Anmeldung für verpflichtet und bezeichnete sie ausdrücklich als Kaufmann<sup>5)</sup>. Schon lange Jahre vor der handelsgerichtlichen Eintragung hatte die Brauergilde bei der Firmierung die Bezeichnungen „Städtische Bronhan-Brauerei“ und „Städtische Lagerbier-Brauerei“ verwendet. Die Stadtverwaltung, die bei Anmeldung der Firmen zum Handelsregister befragt wurde, hatte gegen die weitere Führung dieser Firmen, die begrifflich aller-

<sup>1)</sup> § 1069 Abs. 2 B. G.-B.: „An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden“. — S. auch Biermann, Kommentar zum B. G.-B., Berlin 1914, 3. Buch, S. 378, Bemerkungen zu § 1069 B. G.-B., Ziffer 2b: „Kein Gegenstand des Nießbrauches sind auch Anteile an einem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen. . .“.

<sup>2)</sup> Lindemann S. 200.

<sup>3)</sup> Die Frage der Zeichnung der Firmen ist später bei Besprechung der Rechte und Pflichten des Gildevorsteher-Kollegs behandelt.

<sup>4)</sup> Gesetz, betr. die Einführung des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches in Hannover, vom 5. Oktober 1864 (Gesetzsamml. f. d. Königreich Hannover, Jahrg. 1864, I. Abt., Nr. 32, S. 213 ff.).

<sup>5)</sup> S. auch Lindemann S. 200.

dings nicht mehr zutrafen, nichts einzuwenden. Die Firmen sind auf diese Weise eine historische Erinnerung an das mit der Stadt so eng verbundene Brauwesen geworden.

c) **Die Organisation der Gilde.** Grundlegende Bestimmungen für die Organisation der Gilde enthalten die §§ 3 und 4 des Statuts. Sie werden daher hier im Wortlaute angeführt:

„§ 3. Die Interessen der Brauergilde werden nach Maßgabe dieses Statuts wahrgenommen:

- 1) durch das Brauergilde-Vorsteher-Kollegium,
- 2) durch den Brauergilde-Ausschuß,
- 3) durch die Generalversammlung.

§ 4. Die Oberaufsicht über die Brauergilde führt der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover, welcher dieselbe zunächst durch einen dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten ausübt.“

Diese Vorschriften stellen sozusagen das Gerippe der Organisation dar. Der Wortlaut des § 4 muß besonders beachtet werden, der von der Oberaufsicht des Magistrats handelt. Während früher die Gilde vom Magistrat geleitet wurde, besitzt der Magistrat seit der Selbstständigkeit der Gilde nur noch ein Aufsichtsrecht. Immerhin ist der Stadt durch den Magistratsdeputierten, der in das Brauergilde-Vorsteher-Kolleg entsandt wird, noch großer Einfluß eingeräumt.

## II. Von den Mitgliedern.

a) **Die Bestimmungen für die Ausübung der Rechte als Mitglied** sind mit Ausnahme der im § 9 enthaltenen, welche die Mitgliedschaft im Falle des Miteigentums regeln und bereits oben (S. 136f.) behandelt sind, gegenüber der Verfassungsordnung von 1849 in das Statut vom Jahre 1878 neu hineingekommen. Sie bedeuten aber, wie auch schon erwähnt wurde, nichts Neues, sondern sind nur eine Formulierung teils von observanzmäßig geübten Regeln, teils von alten Einzelvorschriften.

Ganz allgemein bestimmt § 5, daß nur dasjenige Mitglied Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben und die Dividende beziehen könne, das auch den statutarisch vorgeschriebenen Pflichten (§§ 6—9) nachgekommen sei.

Bei physischen Personen bestehen diese Pflichten in der Zahlung der sogen. Braurechtsgewinnungsgelder von 150 Mk. an die Gilde als Einkaufsgebühr (§ 6).

Verpflichtet zur Zahlung dieser Einkaufsgebühr ist „jeder neue Erwerber einer der 317 Hausstellen, an welchen das Recht der Mitgliedschaft der Gilde haftet“. Jemand, der an und für sich schon einmal für seine Person bei Erwerb eines ehemaligen Brauhauses diese Gebühr gezahlt hat, muß sie hiernach bei Erwerb eines andern Brauhauses nochmal bezahlen. Vor dem Statut von 1878 war das anders gewesen. Sie war damals nur „einmal für die persönliche Mitgliedschaft des Brauers zu zahlen“<sup>1)</sup>. In dieser Hinsicht hatte der Erwerb der Mitgliedschaft früher einen rein persönlichen Charakter gehabt.

Da grundsätzlich für jede berechnete Stelle die Einkaufsgebühr zu leisten ist, bestimmt der zweite Satz des § 6, daß „bei Erwerb eines Hauses“, das „mehrere berechnete Hausstellen umfaßt“ — also ein Grundstück, auf dem früher mehrere Brauhäuser standen —, die Gebühr soviel mal zu zahlen ist, als Berechtigungen damit erworben werden. Andererseits sagt aber § 9 — wie bereits oben (§. 136 f.) ausgeführt ist —, daß bei Miteigentum nur einer der Miteigentümer die Bedingungen für die Ausübung der Mitgliedsrechte zu erfüllen habe.

§ 6 Abs. 1, 2. Satz, sieht für den Erwerb einer berechtigten Hausstelle sodann noch die Möglichkeit vor, eheliche, noch nicht 14 Jahre alte Kinder des Erwerbers „gegen Einzahlung von 10 *℔* per Kopf als Brauerkinder einschreiben“ zu lassen. Solche Kinder haben, wenn sie „durch Erbschaft in den Besitz der elterlichen Hausstelle“ gelangen, nur eine Einkaufsgebühr von 5 *℔*. zu zahlen. Dieselbe Vergünstigung tritt bei Kindern ein, die „nach erworbener Mitgliedschaft der Eltern geboren“ sind, und bei Witwen von Mitgliedern der Gilde, die durch Beerbung ihres Ehemannes in den Besitz einer ehemaligen Brauhausstelle gelangen.

Die Festsetzung der Einkaufsgebühr von 150 *℔* ist historisch zu erklären. Bis zum Statut von 1878 waren bei der Aufnahme in die Gilde von dem verheirateten Brauer für sich und seine Ehefrau dreierlei Beträge zu zahlen gewesen:

1) Die 1609 eingeführten sogenannten Legitimationsgelder, die seit 1640 für die „Mannsperson“ 16 *Rtlr.* und für die „Frauensperson“ 15 *Rtlr.* betragen (eine inzwischen vorgesehene Erhöhung dieser Gelder war nicht ausgeführt worden)<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Aus den Verhandlungen zwischen Magistrat und Gilde wegen Erlaß des Statuts von 1878.

<sup>2)</sup> Aus den Vorberichten alter Brauergilde-Rechnungen.

2) die sogenannten Zinngeräte-Gelder in Höhe von 1 Rtlr. 16 ggl., die als Beitrag zur Erhaltung des Zinngerätes in dem Brauergildehaufe dienen<sup>1)</sup>. Dieser Beitrag war bei verheirateten Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

3) an Inscriptionsgeldern seit 1609 1 Rtlr.

Diese dreierlei Beträge sind durch den einmaligen Betrag von 150 *M.*, der allerdings höher als die Summe der aufgezählten Teilbeträge ist, abgelöst worden.

An und für sich ist die Zahlung einer Einkaufsgebühr bei dem Eintritt in eine Erwerbsgesellschaft wohl etwas Seltenes. Auch sie ist ihrer Entstehung nach als ein Ueberbleibsel aus der Zeit aufzufassen, in der die Gilde innerhalb der großen Gemeinde als Teilgemeinde ihr Sonderleben führte und allgemeine städtische Aufgaben mit zu erfüllen hatte. Dafür mußten ihr Einnahmen — wie schon früher (S. 19 ff.) dargelegt ist — zugewilligt werden. Dasselbe ist auch von der Einkaufsgebühr für Kinder zu sagen, die ein Gegenstück zu der Gebühr für den Erwerb des heute noch bestehenden sogenannten Bürgerkindschaftsrechtes darstellt<sup>2)</sup>.

Bei juristischen Personen ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Gildenuhungen Zahlung einer Abgabe von 5 *M.* jährlich für jede berechtigte Hausstelle, die erworben wird, und stattdessen, soweit alte Verträge vorliegen, Zahlung der bisherigen jährlichen Abgabe (nach den Akten kommen nur recht geringe Beträge hierfür in Betracht).

Daneben ist auch von den juristischen Personen bei Erwerb eines ehemaligen Brauhauses die Einkaufsgebühr von 150 *M.* zu entrichten (§ 8).

Gegen die Erhebung dieser fortlaufenden Abgabe äußerte der Magistrat im Jahre 1878 bei den Verhandlungen über das neue Statut Bedenken. Die Brauergilde begründete die Erhebung aber damit, daß erfahrungsgemäß bei Grundstücken in toter Hand Besitzwechsel weniger häufig vorkämen und daß diese daher auch weniger an Einkaufsgebühren einbrächten. In der Tat sind der Brauergilde namhafte Beträge in den letzten Jahrzehnten aus den Einkaufsgebühren überhaupt nicht zugeflossen, da die Braugrundstücke — auch vor dem Kriege — keinem großen Eigentümerwechsel unterworfen waren.

<sup>1)</sup> Dieser Beitrag war der Ablösungsbetrag für das ursprünglich in natura zu liefernde Zinngeschirr, ein Becken von 4 Pfund und 3 Teller von je 1 Pfund Gewicht (s. auch Brauns S. 209).

<sup>2)</sup> Ortsstatut für die Stadt Hannover, betr. das Bürgerrecht, vom 14. Okt. 1887, § 6.

b) Ein altes Mitgliedsrecht (Entschädigung für den früheren Hochzeitsbrau). Hiervon handelt der § 10 des Statuts, dessen erster Satz die Entstehungsgeschichte dieses Rechtes der Mitglieder gegen die Gilde angibt. Dieser Satz lautet: „Jedes Mitglied der Gilde hat bei Verheiratung eines leiblichen Kindes statt des früher gewährten sogenannten Hochzeitsbraues Anspruch 'auf Empfang einer Summe von 100 M aus der Gildetasse“.

c) Das aktive Wahl- und Stimmrecht. Gegenstand des aktiven Wahlrechtes der Brauergilde ist nach § 11 die Wahl des Brauergilde-Vorsteher = Kollegiums und des Gildeausschusses aus der Mitte der Gildemitglieder. Bei den Wahlen soll relative Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit aber das Los entscheiden.

„Stimmberechtigt in Wahl- und anderen Generalversammlungen ist jedes Mitglied der Gilde . . .“ (§ 12, 1. Abs.). Weiter bestimmt dann noch § 12 in der Fassung des Nachtrages von 1922, daß ein volljähriges Mitglied das Stimmrecht durch ein anderes Mitglied der Brauergilde ausüben lassen kann, und daß Ehemänner oder Ehefrauen ihren Ehegatten oder einem volljährigen Kinde<sup>1)</sup> Vollmacht erteilen können, auch wenn diese — also Ehegatten oder volljährige Kinder — nicht Mitglied der Gilde sind. Durch diese Regelung der Stellvertretung, die in der Verfassungs-Ordnung von 1849 nicht vorgesehen war, wird erreicht, daß neben Mitgliedern nur interessierte Personen an den Versammlungen teilnehmen. Eine Forderung dieses Grundsatzes, die aber nicht von Gewicht ist, ist bei der Ausübung des Stimmrechtes „für nicht handlungsfähige Mitglieder“ (in erster Linie juristische Personen und Minderjährige), insofern eingetreten, als diese nicht nur durch ihre rechtmäßigen Vertreter, sondern auch durch deren Bevollmächtigte vertreten werden können. — Vorschriften über den Nachweis der Bevollmächtigung, die leicht zu erfüllen sind, interessieren hier nicht weiter.

Jedes Mitglied hat soviel Stimmen abzugeben, als es „berechtigte Hausstellen“ besitzt (§ 13). Diese Bestimmung ist im Grunde genommen selbstverständlich, da das Stimmrecht bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich der Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen entspricht.

<sup>1)</sup> Vor dem Nachtrage von 1922 sah das Statut von 1878 vor, daß weibliche Mitglieder nur durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben konnten. Trotzdem als Bevollmächtigte sonst nur Gildemitglieder genommen werden durften, konnten in diesem Falle auch früher schon die nicht in die Gilde aufgenommenen Ehemänner das Stimmrecht ausüben.

d) **Das passive Wahlrecht.** Die Vorschriften für die Wählbarkeit zum Gildevorsteher und zum Mitgliede des Ausschusses, wie sie in der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 11) und im Statut von 1878 (§ 14 — besonders in ursprünglicher Fassung —) festgelegt sind, gehen zum großen Teil auf Bestimmungen des städtischen Verfassungsrechtes zurück (zu vergl. z. B. §§ 98 und 99 der Verfassungsurkunde von 1824 und § 85 in Verbindung mit § 83 der Hannoverischen revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858). Das Verfassungs-Propositorium der Gilde von 1841 traf nähere Bestimmung über das passive Wahlrecht noch nicht.

Die Wählbarkeit besitzt nur das „handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde“ (§ 14 des Statuts von 1878). Wie früher bei der Wahl zu den städtischen Ehrenämtern weibliche Personen ausgeschlossen waren, so ist es auch hier. Auch juristische Personen vermögen demnach kein Amt in der Gilde zu bekleiden. Ferner sollen nach § 14 in der Fassung der Nachträge ausgeschlossen sein:

- 1) wer in Kost oder Lohn eines andern steht,
- 2) wer wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen ist, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
- 3) wer in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnt,
- 4) wer in Zahlungsunfähigkeit geraten oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist<sup>1)</sup>.

Vor Erlass des Nachtrages von 1922 waren auch Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhielten, nicht wählbar. Diese Bestimmung ist, da sie auch für die Bekleidung öffentlicher Ehrenämter heute meistens kein Hindernis mehr bildet, gestrichen worden.

Wohl nicht immer zum Nutzen der Gilde wird sich die Bestimmung unter Ziffer 1 auswirken, daß die, die in Kost oder Lohn eines andern stehen, nicht wählbar sein sollen. Hiernach wird z. B. ein Direktor eines großen Privatunternehmens nicht für würdig erachtet, eines der fraglichen Ämter zu bekleiden. Er könnte aber sicher bei der Leitung der Brauerei ganz anders mitwirken als mancher andere Brauhausbesitzer, dem das Statut vermöge seiner Selbständigkeit, etwa als Handwerker oder dergl., die Fähigkeit zur Bekleidung der Ämter nicht abspricht, der sich aber vermöge seiner Stellung im gewerb-

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung ist erst durch den ersten Statutennachtrag vom 3. Januar 1907 anlässlich eines besonderen Falles hinzugekommen.

lichen Leben weniger zum Bekleiden des fraglichen Amtes eignet. — Auch Gildemitglieder, die gleichzeitig Angestellte oder Arbeiter der Brauergilde sind, können zu Gildevorstehern oder Ausschußmitgliedern nicht gewählt werden; ein Zustand, der eine Parallele in der Vorschrift des Aktienrechts (§ 248 I Satz 1 H.-G.-B.) findet, nach der auch Aufsichtsratsmitglieder „nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen“ können. — Auf Beamte öffentlicher Körperschaften wird die Bestimmung unter Ziffer 1 nicht angewandt, da sie ja tatsächlich auch „in Kost oder Lohn eines andern“, d. h. einer Privatperson, nicht stehen.

Die Vorschrift, daß die wählbaren Mitglieder auch in der Stadt wohnen sollen, hatte ursprünglich wohl den Sinn, nur Personen für das Vorsteher-Kolleg oder den Ausschuß zu gewinnen, die möglichst fest mit dem städtischen Gemeinwesen verbunden waren. Für die heutigen Verhältnisse ist eine solche Einengung nicht mehr am Platze. — Da Ausländer vom Erwerb der Gildemitgliedschaft nicht ausgeschlossen werden (zu vergl. S. 136), sind auch sie als Besitzer eines Brauhauses wählbar, vorausgesetzt, daß sie hier wohnen und die übrigen Bedingungen erfüllen.

Zur Uebernahme des Amtes als Vorsteher oder als Ausschußmitglied — § 16 des Statuts von 1878 bezeichnet beide Ämter ausdrücklich als Ehrenämter und sieht die Gewährung angemessener Vergütungen an die Vorsteher vor — ist grundsätzlich jedes wählbare Mitglied der Gilde verpflichtet (§ 12 der Verfassungs-Ordnung von 1849 und § 15 des Statuts von 1878). Auch diese Bestimmung geht auf stadtoverfassungsrechtliche Bestimmungen (Stadtoverfassungsurkunde von 1824, § 100, und Hannoversche Städteordnung von 1858, § 31) zurück.

### III. Vom Brauergilde-Vorsteher-Kollegium.

a) Die Stellung des Kollegiums innerhalb der Gilde. Bereits oben (S. 124 ff.) ist kurz ausgeführt, daß die Verfassungs-Ordnung von 1849 dem Brauergilde-Vorsteher-Kolleg in der Brauergilde die Stellung zugewiesen hatte, die der Magistrat nach der Städteordnung im städtischen Gemeinwesen bekleidet. Diese Stellung blieb dem Kollegium auch nach dem Statut von 1878 erhalten. Wie also der Magistrat Verwalter der Gemeindeangelegenheiten ist (§ 38 der

Hannoverschen Städteordnung von 1858), so ist das Vorsteher-Kollegium Verwalter der Gildeangelegenheiten<sup>1)</sup>.

Bei den Mitgliedern des Kollegiums ist eine Abberufungsmöglichkeit, wie sie das Aktienrecht hinsichtlich des Vorstandes (im § 231 III S.=G.=B.) und auch des Aufsichtsrats (im § 243 IV S.=G.=B.) vorsieht, durch das Statut von 1878 nicht gegeben.

b) **Zusammensetzung des Vorsteher-Kollegiums. Amtsdauer der Vorsteher. Die Willensbildung des Kollegs.** Das Kollegium „besteht aus den von den Mitgliedern . . . gewählten 6 Vorstehern und einem den Vorsitz führenden Magistrats-Deputierten. Für etwaige Behinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter desselben vom Magistrat aus der Mitte des Brauergilde-Vorsteher-Kollegs bestellt“ (§ 17 Satz 1 und 2). Während das Statut die Amtsdauer des Magistrats-Deputierten nicht bestimmt, ist die Amtsdauer der Vorsteher auf 6 Jahre begrenzt. „Alle 2 Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Vorsteher aus“ (die Ordnung von 1849 sah 9 Jahre Amtsdauer und 3jährige Perioden für das Ausscheiden der Mitglieder vor). Für die Ausscheidenden findet eine Neuwahl statt, die für die erste Hälfte des Monats September festgelegt ist (§ 18). Die Vorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt (§ 21).

Wenn Vorsteher vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden — durch Tod oder weil sie etwa die Stimmfähigkeit oder die Wählbarkeit verlieren — § 20 —, so tritt unter gewissen Voraussetzungen ein Mitglied des Gildeausschusses in das Vorsteher-Kollegium ein (§ 19).

Die Willensbildung des Kollegs geschieht durch Mehrheitsbeschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung. „Der Vorsitzende stimmt stets mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Jedoch soll bei Stimmgleichheitsbeschlüssen, wenn außer dem Vorsitzenden nur 3 Vorsteher anwesend sind, jedes anwesende Vorstandsmitglied berechtigt sein zu verlangen, daß der Beschluß vorläufig nicht zur Ausführung gelangt, sondern dessen Gegenstand in einer späteren Sitzung zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung verstellt werde“ (§ 24).

<sup>1)</sup> Im Aktienrecht reichen die Befugnisse des Vorstandes der A.G. nicht so weit wie die des Vorsteher-Kollegs.

Eine Bestimmung darüber, von welcher Mitgliederzahl an das Kolleg beschlußfähig ist, findet sich im Statut nicht. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß auch die Anwesenheit von 2 Vorstehern außer dem Vorsitzenden zur Beschlußfähigkeit genügt (*tres faciunt collegium*). Allerdings müßte dann wohl auch auf einen Beschluß des Kollegs in dieser Stärke, der mit 2:1 Stimmen zustande käme, die obige Sonderbestimmung über die Herbeiführung einer nochmaligen Beratung Anwendung finden, da dieses Kolleg an und für sich nicht als so legitimiert angesehen werden kann, wie das Kolleg von im ganzen 4 Mitgliedern, auf das die obige Bestimmung zugeschnitten ist.

### c) Die Rechte und Pflichten des Brauergilde = Vorsteher = Kollegiums.

1. Die allgemeine Zuständigkeit des Kollegiums. Während der § 19 der Verfassungs = Ordnung von 1849 die einzelnen Pflichten des Kollegiums, besonders im Hinblick auf die Gildeprivilegien, zu regeln suchte, bestimmt § 22 Abs. 1 des jetzt gültigen Statuts von 1878: „Das Gildevorsteherkollegium hat unbeschadet der Bestimmung im § 25 (in dieser Bestimmung handelt es sich um die Uebertragung einzelner Geschäfte an einzelne Vorsteher) und vorbehaltlich der dem Gildeausschuß zugewiesenen Mitwirkung . . . . die selbständige Leitung aller Angelegenheiten der Gilde“. Um allen Zweifeln über die Legitimation des Kollegs vorzubeugen, ist im 2. Absatz dieses Paragraphen noch hinzugesetzt: „Daselbe (das Vorsteherkolleg) vertritt die Gilde in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich auch vor Gericht und insbesondere in Prozessen . . .“. Eine Einschränkung erfährt aber die Vollmacht des Brauergilde = Vorsteher = Kollegs durch § 26 des Statuts von 1878 (eine ähnliche Bestimmung enthält auch schon die Verfassungs = Ordnung von 1849 im § 24), der außer der Zustimmung des Gildeausschusses auch die Genehmigung des Magistrats vorschreibt für Beschlüsse des Kollegs „über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsamen, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen“.

Eine Bestimmung aus alter Zeit enthält noch der § 25 des heutigen Statuts (§ 23 der Verfassungs = Ordnung von 1849), der unter gewissen Kautelen die Besorgung einzelner Geschäfte im Namen des Kollegiums, sowie die Leitung mancher Geschäftszweige durch einzelne Vorsteher vorsieht. Als der Braubetrieb noch geringen Umfang hatte, war es möglich, daß die Gildevorsteher, trotzdem sie

wie heute ihr Amt nur nebenamtlich versehen, einzelne Zweige des Betriebes leiteten. Mit der Ausdehnung der Gildebrauerei — 1873 wurde der erste Direktor bestellt — war dieses jedoch nicht mehr möglich, und so wird denn von dieser Bestimmung in dieser Beziehung kein Gebrauch mehr gemacht.

**2. Die Berechtigung des Kollegs zur Bestellung des Beamten- und Dienstpersonals.** Eine geradezu selbstverständliche Bestimmung enthält § 22 III, die von der Annahme des für den Braubetrieb erforderlichen Beamten- und Dienstpersonals handelt. Zum Beamten- und Dienstpersonal rechnen auch die Mitglieder der seit 1873 eingesetzten Direktion, denen durch das Statut an und für sich keine Sonderstellung zugewiesen ist und die deshalb rechtlich als Angestellte der Gilde, nicht als eins ihrer unmittelbaren verfassungsmäßigen Organe, betrachtet werden müssen<sup>1)</sup>. Die Direktoren sind als Prokuristen in das Handelsregister eingetragen. Wo das Kolleg die selbständige Leitung aller Gildeangelegenheiten hat, wird man ihm ohne weiteres auch die Annahme des Personals zugestehen müssen. Diese Bestimmung, die sich auch schon in der Verfassungs-Ordnung von 1849 (§ 20) findet, ist deshalb aufgenommen, weil vor der Verselbständigung der Gilde der Magistrat das zum Gildebraubetrieb erforderliche Personal bestellte. Eine Erinnerung an jene Zeiten ist auch die heute noch im Statut vorgeordnete, aber nicht mehr zur Ausführung kommende Beeidigung des Personals durch den Magistrat („soweit eine Beeidigung erforderlich scheint“, § 22 III).

**3. Die Berechtigung des Kollegs zur Feststellung der Formen, wie die Firmen der Brauergilde zu zeichnen sind,** ist durch § 22 IV des Statuts von 1878 festgelegt. Das Kolleg ist bei dieser Frage an das Einverständnis des Ausschusses gebunden.

Die Vertretung der Gildefirmen ist in der Weise geregelt, daß dazu entweder zwei Gildenvorsteher oder ein Gildenvorsteher zusammen mit einem der Direktoren befugt sind.

**4. Die Rechnungslegung.** Die Aufstellung der Jahresrechnung wird ausdrücklich dem Vorsteher-Kollegium als Pflicht vorgeschrieben. Bei dem ausgedehnten Betriebe der Gildebrauereien besorgt dies natürlich das kaufmännische Personal bzw. die Direktion, doch bleibt

<sup>1)</sup> Näheres über die Stellung der Direktion s. im Abschnitt „Die Geschäftsführung“ im folgenden § 14.

das Kolleg nach dem Sinne des Statuts verantwortlich. Die Rechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. Oktober) dem Gildeauschuß zur Prüfung mitzuteilen. Erinnerungen gelangen in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien zur Beratung und Beschlußfassung. Erst danach geschieht die Rechnungsabnahme. Zur Überprüfung wird die Rechnung dem Magistrat eingereicht (§ 23 I—III). Ähnlich lauteten die Bestimmungen der Verfassungs-Ordnung von 1849, nur daß hiernach für die Aufstellung der Rechnung „der Rechnungsführer“, also nicht das Kolleg, sondern eins seiner Mitglieder verpflichtet wurde.

**5. Die Dividendenverteilung.** In der Verfassungs-Ordnung von 1849 war eine Bestimmung über die Verteilung von Dividende nicht vorhanden. Sie widersprach wohl der Auffassung des Bearbeiters des Entwurfs, der nur die Verfassung regeln wollte. Das Statut von 1878 wurde im § 23 Abs. IV in dieser Beziehung durch folgende Bestimmung ergänzt: „Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetriebe des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in Form einer vom Vorsteher-Kollegium und Gildeauschuß festzustellenden Dividende nach erfolgter Genehmigung des Magistrats unter die Mitglieder vorbehaltslos des Rechts des Magistrats auf den Bezug der beiden sogenannten Bürgermeisteranteile<sup>1)</sup> gleichmäßig verteilt, und zwar hat jedes Mitglied so viel Dividende zu empfangen, als es nach § 1 berechnete Hausstellen besitzt . . .“.

Diese Bestimmung, die — streng genommen — die Verteilung des gesamten Reingewinnes an die Mitglieder in Form einer Dividende vorsieht, wird natürlich nicht blindlings befolgt. Es wird vielmehr nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren. Zunächst werden dem Jahresgewinn Beträge zu den erforderlichen Abschreibungen und zur Ansammlung der für ein großes Unternehmen unbedingt erforderlichen Rücklagen entnommen. Näheres hierüber wird nachfolgend bei Besprechung der wirtschaftlichen Lage der Gildeunternehmungen noch angegeben werden (§ 14).

#### IV. Vom Gildeauschuß.

a) Die Stellung des Gildeauschusses innerhalb der Gilde. Auch seine Eingliederung in den Organismus der Gilde geschah, wie oben (S. 124 ff.) dargestellt wurde, im Jahre 1849 nach dem Vorbilde der städtischen Verfassung. Ihm wurde die Stellung zu-

<sup>1)</sup> Zu vergl. S. 44.

gewiesen, die nach der städtischen Verfassung das Bürgervorsteher-Kollegium hat. Das geht schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor, die grundlegend für seine Stellung ist und die geradezu der städtischen Verfassung entnommen zu sein scheint. Die fragliche Bestimmung der Gildeverfassung, § 31 des Statuts von 1878 (gleichlautend mit § 25 der Verfassungs-Ordnung von 1849), lautet nämlich: „Der Gildeauschuß vertritt die Brauergilde dem Vorsteher-Kollegium gegenüber“, während die Hannoversche Städteordnung in § 96 hinsichtlich des Bürgervorsteher-Kollegiums folgende Bestimmung enthält: „Es hat dem Magistrat gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten usw.“.

Es würde zu weit führen, noch weitere Analogien zwischen Stadt- und Gildeverfassung gerade in diesem Punkte anzuführen. Wie nun das Bürgervorsteher-Kollegium die Gemeindeangelegenheiten nicht verwaltet, sondern in gewissen Angelegenheiten nur hinzuzuziehen ist, so beschränkt sich die Tätigkeit des Ausschusses in der Hauptsache auch nur auf Hinzuziehung bei gewissen Gildeangelegenheiten. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, mit dem ein Vergleich der Stellung des Gildeauschusses naheliegt, muß im allgemeinen schon deswegen als einflußreicher bezeichnet werden, weil gerade ihm meistens statutenmäßig die Berufung der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft übertragen ist.

b) **Zusammensetzung des Ausschusses. Amtsdauer seiner Mitglieder. Die Willensbildung.** Wie das Vorsteher-Kollegium besteht der Ausschuß „aus 6 Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden. Alle 2 Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Mitglieder aus“. Die Neuwahlen sind wie die Wahl für das Vorsteher-Kollegium geregelt (§ 27 des Statuts von 1878). Die Ausschußmitglieder werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet (§ 30). Um im Laufe der Zeit freierwerdende Stellen des Ausschusses ohne Ausschreibung von Neuwahlen besetzen zu können, werden außerdem auf 6 Jahre 3 Ersatzmänner gewählt, aus denen die freien Stellen im Ausschusse besetzt werden (§ 28). Der Verlust des Amtes als Ausschußmitglied oder als Ersatzmann tritt ebenfalls bei Verlust der Stimmfähigkeit usw. ein. „Der Ausschuß ist befugt, sich seine Geschäftsordnung selbst festzustellen, zu Beratungen zusammenzutreten, so oft er es für angezeigt hält“ (§ 33 Satz 1). Von dieser Befugnis hat der Ausschuß auch Gebrauch gemacht, doch interessiert die Geschäftsordnung hier nicht weiter.

Im übrigen berät er mit dem Vorsteher-Kollegium gemeinschaftlich, so oft das Vorsteher-Kollegium es für erforderlich hält oder er selbst schriftlich das beantragt. Wie in den Stadtparlamenten der Provinz Hannover findet die Abstimmung „in jedem der beiden Kollegien besonders statt“, und wie sogenannte Differenzbeschlüsse der städtischen Kollegien vom Bezirksauschuß geschlichtet werden können, so ist für solche Beschlüsse der Magistrat die Entscheidungsstelle (§ 32 des Statuts von 1878, gleichlautende Bestimmungen auch schon in der Verfassungsurkunde von 1849).

c) Die Zuständigkeit des Ausschusses. § 31 Abs. 2 des Statuts von 1878 schreibt für das Vorsteher-Kollegium die Zuziehung des Ausschusses in folgenden Angelegenheiten vor:

- „1) bei Beschlüssen über wesentliche Abänderungen bisheriger und Einführung neuer Einrichtungen,
- 2) bei Beschlüssen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen sowie Aufnahme hypothekarischer Anleihen,
- 3) bei der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Feststellung der zu verteilenden Dividende,
- 4) bei Festsetzung des Gehaltes respektive Nebeneinnahmen der Beamten“.

Außerdem ist der Ausschuß nach § 33 Satz 2 befugt, „von dem Vorsteher-Kollegium Aufschlüsse über den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu verlangen und in Bezug auf den Geschäftsbetrieb Anträge zu stellen“.

Ferner hat sich das Vorsteher-Kolleg des Einverständnisses des Ausschusses zu vergewissern, wenn mit dem Personal der Gilde „eine längere als dreimonatliche Kündigung“ vereinbart und die Frage der Zeichnung der Firmen der Brauergilde geregelt werden soll (§ 22 III letzter Satz und IV).

## V. Von den Generalversammlungen.

a) Die Stellung der Generalversammlung innerhalb der Gilde. Die Verfassungs-Ordnung von 1849 kannte regelmäßig einzuberufende Generalversammlungen nicht. Dies war umso erstaunlicher, als doch die Gesamtheit der Gesamtmitglieder bei Schaffung der Verfassungs-Ordnung vom Magistrat hinzugezogen worden war (S. 122 ff.). Nur wenn der Gildeauschuß es beantragte, sollte das Vorsteher-Kollegium verpflichtet sein, in jedem Jahr „eine Versammlung der sämtlichen

Gildemitglieder zur Abstattung eines Berichtes über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung zusammenzuberufen“ (§ 19 letzter Absatz).

Eine ganz andere Stellung wies das Statut von 1878 den Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) zu. Wenn sie auch nicht die Stellung erhielten, die den Generalversammlungen der Aktionäre durch die handelsrechtlichen Bestimmungen heute eingeräumt ist<sup>1)</sup>, so gelangte die Gesamtheit der Mitglieder jetzt doch zu dem Einfluß, den die Generalversammlung der Aktiengesellschaft nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch damals (1878), also vor der Novelle vom Jahre 1884, besaß<sup>2)</sup>.

b) Die verschiedenen Arten von Generalversammlungen, ihre Zuständigkeit, Einberufung, Beschlußfähigkeit. Das Statut von 1878 unterscheidet Wahlversammlungen (§ 35) und andere Generalversammlungen (§ 36). Die „anderen“ Generalversammlungen zerfallen wiederum in ordentliche und in außerordentliche Generalversammlungen (§ 37 I/II).

§ 34 bestimmt die Zuständigkeit der Generalversammlungen, die gleichzeitig auch der Sammelbegriff für die Wahlversammlungen sind, folgendermaßen: „Generalversammlungen finden statt

- 1) behuf Vornahme der Wahlen,
- 2) behuf der Berichterstattung über die Gildeangelegenheiten und Besprechung derselben,
- 3) behuf Beratung und Beschlußfassung über etwaige Aenderungen dieses Statuts“.

Die Wahlversammlungen (zur Wahl der Gildenvorsteher, Ausschußmitglieder und Ersatzmänner) werden auf Antrag des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums vom Magistrat durch „Ladezettel“ berufen, der ferner zum Vorsitz und zur Leitung der Verhandlungen ein Mitglied entsendet (§ 35). Die Wahlen geschehen statutengemäß in der ersten Hälfte des Monats September (§ 18 III, § 27 III, § 28 III).

<sup>1)</sup> § 280 I H.-G.-B.: „Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates“. — Ferner wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat (§ 243 I H.-G.-B.) und, wenn das Statut der Gesellschaft dies vorsieht, auch den Vorstand. Schließlich sieht noch § 274 H.-G.-B. vor, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann. — Hiermit sind die Rechte der Generalversammlung aber noch nicht erschöpft.

<sup>2)</sup> C. Fußnote 2) auf C. 134.

„Andere (d. h. also sogenannte ordentliche und außerordentliche) Generalversammlungen werden von seiten des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums berufen<sup>1)</sup>. Der Vorsitzende des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums (also der Magistrats-Deputierte) führt darin den Vorsitz und leitet deren Verhandlungen“ (§ 36 Satz 1. und 2).

Die im Statut von 1878 (§ 37 I) vorgesehene Generalversammlung zur Berichterstattung über die Gildeangelegenheiten und deren Besprechung soll alljährlich stattfinden. Das Statut bezeichnet diese Generalversammlung als die „ordentliche Generalversammlung“.

Die dritte und letzte Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die Beratung und Beschlußfassung über Statutenänderungen, wird von der „außerordentlichen“ Generalversammlung (§ 37 II) wahrgenommen. Diese außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

- „1. bei übereinstimmendem Beschluß des Vorsteher-Kollegiums und Gildeauschusses,
- „2. bei übereinstimmendem Antrag von mindestens 50<sup>2)</sup> Mitgliedern unter Angabe der Anträge, welche innerhalb der Kompetenz der Versammlung liegen müssen.

Auf einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Antrag muß die Versammlung binnen 4 Wochen berufen werden und binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden“.

„Die Einladung zu Generalversammlungen, in denen über Änderungen (der) Verfassungs-Ordnung beraten und Beschluß gefaßt werden soll, ist sämtlichen Mitgliedern der Gilde mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung zuzustellen“ (§ 36 Satz 3).

Eigenartig ist es, daß auf alleinigen Beschluß des Vorsteher-Kollegiums oder des Ausschusses die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung nicht geschehen kann. Hierin liegt eine gewisse Schwäche dieser Organe, denn das H.-G.-B. gibt bei der Aktiengesellschaft sowohl dem Aufsichtsrat (§ 246 II) wie dem Vorstände (§ 253) und auch den Aktionären (§ 254 I) die Möglichkeit, eine Generalversammlung zu berufen bzw. zu erzwingen.

<sup>1)</sup> Soweit es sich um außerordentliche Generalversammlungen handelt, muß aber ein übereinstimmender Beschluß des Vorsteher-Kollegs und Gildeauschusses für die Berufung vorliegen (§ 37 II des Statuts von 1878 — zu vergl. auch nachfolgende Seite —).

<sup>2)</sup> Das sind rd.  $\frac{1}{20}$  aller Mitglieder. — Bei der A.-G. ist nach dem H.-G.-B. (§ 254 I)  $\frac{1}{20}$  des Grundkapitals für die Berufung der Generalversammlung auf Verlangen der Aktionäre erforderlich.

Für die Beschlußfähigkeit schreibt das Statut im § 38 die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder vor <sup>1)</sup>.

Für den Fall, daß eine außerordentliche Generalversammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig ist, ist folgende Bestimmung in § 39 getroffen: „Ist eine außerordentliche Generalversammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn entweder

1. das Vorsteher-Kollegium unter Zustimmung des Ausschusses diese Berufung beschließt oder
2. mindestens 50 Mitglieder dieselbe beantragen.

Diese Generalversammlung ist allgemein ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, Abänderungen des Statuts können aber auch in einer solchen Generalversammlung nur mit einer Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der in derselben vertretenen Stimmen beschloffen werden“.

Die Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen, die sich also nur auf Statutenänderungen beziehen können, unterliegen der Genehmigung des Magistrats (§ 40 des Statuts). Auf diese Bestimmung konnte der Magistrat, so lange er überhaupt Aufsichtsrechte gegenüber der Gilde noch geltend machen wollte, nicht verzichten.

Die statutenmäßige Mitwirkung des Magistrats. Bei der allgemeinen Besprechung der Gildeverfassung verdient die Frage, welche Stellung dem Magistrat heute im Brauergildewesen statutenmäßig zugewiesen ist, eine besondere Würdigung. Denn diese Mitwirkung des Magistrats ist bei aller Selbstverwaltung, die der Gilde eingeräumt ist, im Grunde genommen doch als ein Faktor zu werten, der noch fortdauernd auf die Gildeangelegenheiten großen Einfluß ausübt oder doch mindestens ausüben kann.

Schon bei der allgemeinen Besprechung der Gildeorganisation (S. 134 ff.) ist kurz auf den § 4 des Statuts von 1878 (auch § 4 der Verfassungs-Ordnung von 1849) hingewiesen, der dem Magistrat die Oberaufsicht zuweist, die dieser „zunächst durch einen dem Brauergilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten“ <sup>2)</sup> ausüben läßt.

<sup>1)</sup> Richtiger wäre es, die Vertretung von  $\frac{2}{3}$  der mitgliedschaftsberechtigten Hausstellen zu fordern; vielleicht ist dies auch der Sinn der Bestimmung des § 38.

<sup>2)</sup> Während die Verfassungsordnung von 1849 im § 14 als Magistrats-Deputierten ausdrücklich ein Magistratsmitglied vorschrieb, spricht das Statut von 1878 nur noch von

Ferner ist dort ausgeführt, daß hiermit einer vom Magistrat bei Schaffung des Provisoriums im Jahre 1841 gestellten Forderung nachgekommen worden sei. Diese Forderung erscheint ohne weiteres verständlich, wenn man die Stellung berücksichtigt, die das Brauwesen bis dahin im städtischen Leben eingenommen hatte.

Weist das Statut nun tatsächlich dem Magistrat nur die Oberaufsicht zu ?

Da bei der Festlegung des Obergaufsichtsrechtes ohne Zweifel an die Obergaufsicht im Behördenorganismus gedacht worden ist, fragt es sich, was unter Obergaufsicht bei öffentlichen Körperschaften im allgemeinen zu verstehen ist. Obergaufsicht in diesem Sinne respektiert die Selbstorganisation des kontrollierten Verbandes und beschränkt sich bei der Kontrolle auf allgemeine Weisungen<sup>1)</sup>.

Um eine solche Obergaufsicht handelt es sich hier nicht, denn der Deputierte des Magistrats führt in den Versammlungen der Brauergilde-Vorsteher als Vorsitzender nicht nur die Aufsicht, sondern stimmt mit (§ 24 II Satz 2 des Statuts von 1878 und § 22 der Verfassungs-Ordnung von 1849), d. h., er wirkt unmittelbar an der Leitung der Gilde mit. Ohne Zweifel geht diese Regelung über den üblichen Begriff der Obergaufsicht hinaus.

Auf die Persönlichkeit des Magistrats-Deputierten wird es nun im wesentlichen ankommen, wie sich diese Obergaufsicht und Mitbeteiligung — ob hemmend oder fördernd — auswirkt. Mehrfach ist im Laufe der Jahrzehnte mit bewußter Absicht vom Magistrat in das Vorsteher-Kolleg ein Mitglied entsandt, das selbst Mitglied der Brauergilde und deshalb besonders interessiert war. Das entsprach den Bestimmungen der alten Brauordnungen, die vorsahen, daß der Gildemeister oder Gildeherr, der aus den Reihen des Rates den Gilde-  
meistern beigegeben wurde, selbst ein Brauer war.

Größtenteils aus der statutenmäßigen Festlegung des Obergaufsichtsrechtes des Magistrats ergibt sich seine Mitwirkung bei folgenden, teilweise schon in anderem Zusammenhange besprochenen Punkten<sup>2)</sup>:

einem Magistrats-Deputierten. Dem Wortlaute des Statuts von 1878 nach braucht demnach der Magistrats-Deputierte nicht gleichzeitig Magistratsmitglied zu sein. Eine solche Auslegung wird aber dem Sinne dieser Einrichtung nicht gerecht, wie sich ohne weiteres aus ihrer geschichtlichen Entwicklung ergibt.

<sup>1)</sup> Hatsched S. 51.

<sup>2)</sup> Bei der folgenden Paragraphen-Nennung ist immer das Statut von 1878 gemeint.

1. Über die Ablehnung der Wahl zum Gildevorsteher oder Ausschußmitglied entscheidet in dem Falle, wo die Ablehnung nach den Bestimmungen des Statuts (§ 15 II) nicht berechtigt ist, „unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Magistrat“ (§ 15 III).
2. Die Höhe der Vergütungen, die die Gildevorsteher erhalten, kann nach § 16 außer mit Zustimmung des Gildeauschusses nur mit Zustimmung des Magistrats abgeändert werden.
3. Für Behinderungsfälle des Vorsitzenden, des Magistrats-Deputierten, wird vom Magistrat ein Stellvertreter „aus der Mitte des Brauergilde-Vorsteher-Kollegiums“ bestellt (§ 17 Satz 2).
4. Gildeauschuß-Mitglieder, die unter gewissen Voraussetzungen als Ersatzmänner in das Vorsteher-Kollegium eintreten, sind vom Magistrat zu bestätigen und zu verpflichten (§ 19 II).
5. „Die Gildevorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt“ (§ 21).
6. Soweit eine Beeidigung des Beamten- und Dienstpersonals erforderlich erscheint, wird auch dieses vom Magistrat vereidigt (§ 22 III Satz 1).
7. Dem Magistrat sind Rechnungen zur „Oberprüfung“ einzureichen (§ 23 III).
8. Die Dividenden-Verteilung unterliegt der Genehmigung des Magistrats (§ 23 IV).
9. „Beschlüsse des Vorsteher-Kollegiums über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtsamen, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen bedürfen außer der Zustimmung des Gildeauschusses . . . auch der Genehmigung des Magistrats“ (§ 26).
10. „Die Mitglieder des Gildeauschusses werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet“ (§ 30).
11. „Ist über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Kollegium und dem Gildeauschuß nicht zu erreichen, so entscheidet der Magistrat“ (§ 32 III).
12. Ein Deputierter des Magistrats (also irgendein Deputierter, nicht etwa der Deputierte, der Vorsitzender des Vorsteher-Kollegiums ist) führt in den Wahlversammlungen den Vorsitz und leitet sie <sup>1)</sup> (§ 35 letzter Satz).

<sup>1)</sup> In der Regel versteht diese Tätigkeit natürlich doch das ständige zum Kolleg deputierte Magistratsmitglied.

13. Die Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen, die nur Statutenänderungen betreffen können (§ 37 II), unterliegen gemäß § 40 der Genehmigung des Magistrats.

Verschiedene dieser Punkte sind nur formeller Natur und haben im Grunde genommen heute keine Bedeutung mehr (Punkte 4, 5, 6 und 10). Andere Punkte sind jedoch sehr wichtig und räumen dem Magistrat einen großen Einfluß ein. Obenan steht hier das Recht auf Genehmigung der Beschlüsse außerordentlicher Generalversammlungen (Statutenänderungen — oben Punkt 13 —). Hiermit hat der Magistrat geradezu den Schlüssel zur ganzen Verfassung in der Hand. Aber auch andere Rechte des Magistrats sind von großer Bedeutung, z. B. das Schiedsrichteramt, das bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Brauergilde-Vorsteher-Kolleg und Gildeauschuß dem Magistrat zugewiesen ist (oben Punkt 11) oder die Genehmigung der Beschlüsse über Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen sowie über die Aufnahme von hypothekarischen Anleihen (Punkt 9) — die Genehmigung der Aufnahme anderer, besonders kurzfristiger Anleihen fällt nicht hierunter, so daß der Gilde die nötige Bewegungsfreiheit damit eingeräumt ist —. Schließlich sind als wichtige Rechte noch die Rechte der Überprüfung der Rechnungen (Punkt 7) und der Genehmigung der Dividendenverteilung (Punkt 8) zu nennen.

Auch an dieser Stelle sei wiederum an das Anklingen der Gildesatzung an die Städteordnung erinnert, die in verschiedenen Punkten in Angelegenheiten der Stadtverwaltung, denen hier Gildeangelegenheiten entsprechen, teils dem Regierungspräsidenten, teils dem Bezirksauschuß die Rolle der Aufsicht oder Entscheidung in städtischen Dingen zuweist, die hier der Magistrat in Gildeangelegenheiten einnimmt.

#### **§ 14. Die Brauergilde nach ihrer Verselbständigung zur Erwerbsgesellschaft.**

**Unternehmensform und rechtliche Natur der Brauergilde.** Wir haben oben (S. 133) gesehen, daß die Brauergilde erst vom Jahre 1871 an als reine Erwerbsgesellschaft anzusehen ist. Der Erwerbsszweck kam in dem einige Jahre später, im Jahre 1878, geschaffenen Statut auch zum Ausdruck, wo als alleinige Zweckbestimmung der Brauergilde im § 2 der Betrieb der Bierbrauerei für gemeinsame Rechnung ihrer Mitglieder angegeben wurde.

Die Unternehmungsform, die die Brauergilde durch ihre geschichtliche Entwicklung gefunden hat und die in ihrem Statut festgelegt ist, kann unter eine der typischen Unternehmungsformen unseres heutigen Handelsrechtes nicht gebracht werden<sup>1)</sup>.

Die Brauergilde ist eine Kapitalsgesellschaft von streng gebundener Mitgliederzahl. Immerhin findet sich bei ihr noch ein verhältnismäßig stark persönlicher Einschlag, da ihre Mitglieder an der Leitung hervorragend beteiligt sind.

Die Brauergilde ist eine seit langem durch Gewohnheitsrecht anerkannte juristische Person<sup>2)</sup> und hat diese Eigenschaft auch nicht eingebüßt, als durch Gesetz vom 17. März 1868 die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und damit auch die Braugerechtfamen aufgehoben wurden.

Genügt nun wohl den Ansprüchen des heutigen Wirtschaftslebens die eigenartige Unternehmungsform der Brauergilde?

Die Brauereien rechnen zu jenen Unternehmungen, deren Betrieb gleichmäßig ist<sup>3)</sup>. Es hängt deshalb, wo ihr „Geschäftsbetrieb an gewisse Regeln und feste Ordnungen gebunden werden kann“, ihr „Ergebnis nicht in ganz besonderem Maße von plötzlichen, individuellen, täglich neu zu fassenden Entschlüssen ab“. Wie aber für solche Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft als ausreichend angesehen wird<sup>4)</sup>, so kann mit gleichem Rechte für die Brauergilde der Stadt Hannover ihre oben beschriebene eigenartige Unternehmungsform als den wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus genügend erachtet werden. Denn es ist nicht einzusehen, inwiefern die Organisation der Brauergilde schwerfälliger sein sollte als die einer Aktiengesellschaft. Auch die gute wirtschaftliche Lage der Gilde (s. lezt. Abschn. dies. S) spricht

<sup>1)</sup> Es kann nicht anerkannt werden, wenn Seligmann (S. 12) sagt: „Im großen und ganzen ist also diese Verfassung (nämlich die der Brauergilde) derjenigen einer Aktiengesellschaft gleich“. — Die eigenartige Struktur der Brauergilde führt deshalb auch dazu, daß das Gesetz vom 15. Februar 1922, betr. die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (R. G. Bl. 1922, S. 209), auf die Brauergilde Anwendung nicht findet. Es gibt eben bei ihr kein Organ, das dem Aufsichtsrat einer der im Gesetze genannten Gesellschaften gleichzusetzen wäre (aus einer Beschwerde des Betriebsrates der Städtischen Lagerbierbrauerei Hannover im Jahre 1922 an den Regierungspräsidenten zu Hannover wegen der Nichtaufnahme von Betriebsratsmitgliedern in den Gildeauschuß).

<sup>2)</sup> An der Eigenschaft als juristische Person ist nie gezwweifelt worden. Schon 1635 kaufte die Brauergilde als selbständiges Rechtssubjekt ein Grundstück an der Osterstraße zur Errichtung eines Gildehauses (zu vgl. S. 27) und ist von der Stadtverwaltung seit Jahrhunderten als Korporation (corpus) bezeichnet.

<sup>3)</sup> Rathgen, Artikel „Aktiengesellschaften“ im Wb. d. B. W., Jena 1911, S. 69—73.

<sup>4)</sup> Passow, Aktiengesellschaft, S. 34 ff.

dafür, daß die eigenartige Unternehmungsform der Gilde kein Hemmnis für ihre Betätigung als Erwerbsgesellschaft bildet.

Besonders veraltet erscheint auf den ersten Blick die Mitwirkung des Magistrats zu sein. Sie ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo die Brauergilde als Teilgemeinde in der großen städtischen Gemeinde von der Stadtverwaltung geleitet wurde. Und doch, rein praktisch betrachtet, würde die Beseitigung der Mitwirkung des Magistrats kaum im Interesse der Gilde liegen, da einerseits diese Mitwirkung in der dafür gewählten Form eine starke Fessel für sie nicht bedeutet und andererseits sie für ihren Vorstand aus den Magistratsmitgliedern einen Vorsitzenden erhält, der vermöge seiner Stellung in der Stadtverwaltung ihr wahrscheinlich auf wirtschaftlichem Gebiete nur von Nutzen sein kann. Werden doch auch von Aktiengesellschaften in den Aufsichtsrat aus diesem Grunde vielfach Personen gewählt, die derartige Stellungen oder ähnliche bekleiden<sup>1)</sup>.

Ueber die Eigenschaft der Gilde als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist oben (S. 139) bereits das Nähere gebracht worden.

Da nach Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. auf die Brauergilde die landesgesetzlichen Vorschriften, also in Hannover das vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. geltende gemeine Recht, anzuwenden sind, haftet sie als juristische Person (Korporation) allein mit ihrem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten, nicht etwa auch das einzelne Mitglied<sup>2)</sup>.

**Die Gildemitglieder.** In der sozialen Schichtung der Gildeglieder hat sich im Laufe der Zeiten eine große Veränderung vollzogen. Früher stellten, wie die alten Mitgliederverzeichnisse ergeben, die Handwerker den Hauptbestandteil an Gildemitgliedern, in zweiter Linie kam der Handelsstand, der Rest der Brauhäuser gehörte vornehmlich Angehörigen des Adels und höheren Beamten. Besonders die 60—80 er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachten hierin Wandel. Die Altstadt Hannover nahm immer mehr infolge der Ausdehnung der Stadt den Charakter als Geschäftsviertel an und genügte immer weniger den höhergehenden Ansprüchen an gesunde und schöngelegene Wohnungen. Es vollzog sich auf diese Weise nach und nach mit der Entwicklung Hannovers zur größeren Stadt ein reger Wechsel im Besitz der Brauhäuser, und in den Vordergrund

<sup>1)</sup> Passow, Aktiengesellschaft, S. 422.

<sup>2)</sup> Rechtsgutachten des Justizrats Roscher vom 7. Dezember 1911, Abschrift in den Akten des Clubs der Brauhäusbefitzer. — Zu vergl. auch S. 137.

traten als Hauptelement der Gildemitglieder die Handeltreibenden, die die Braugrundstücke in erster Linie für ihre Geschäftszwecke erwarben.

Unter Zugrundelegung und Ergänzung der von Brauns (S. 205) wiedergegebenen Liste der Eigentümer der Braustellen im Jahre 1907 wurden als Eigentümer der 317 Braustellen damals verzeichnet: 122 Handeltreibende (= 38,5% aller Braustellen), 76 Gewerbetreibende (= 24%), 73 Personen ohne Beruf oder in abhängiger Stellung (= 23%), 32 juristische Personen (= 10,1%) und 14 Eigentümer, deren Beruf ohne besondere umständliche Ermittlungen nicht festzustellen war (= 4,4%). Seit dem Jahre 1907 wird sich in dieser Zusammensetzung kaum eine nennenswerte Änderung vollzogen haben, da Besitzwechsel, besonders in der Zeit des Krieges und in der Nachkriegszeit, nur verhältnismäßig selten bei diesen alten Grundstücken gewesen sind.

Die Tatsache, daß 62,5% der berechtigten Hausstellen im Eigentum von Handel- und Gewerbetreibenden sind, liegt sehr im Interesse der Gilde, denn so stehen ihr in ihrem Mitgliederkreise genügend Männer des Geschäftslebens zur Besetzung ihrer Vorstandsposten zur Verfügung, zumal hierunter Inhaber großer Kaufhäuser und Gewerbebetriebe vorhanden sind, die genügend geschäftlichen Weitblick haben werden, um auch im Vorstände der Brauergilde Ersprießliches leisten zu können.

Für viele Mitglieder der Brauergilde ist die Gebundenheit der Mitgliedschaft an den Grundbesitz und damit der Ausschluß jeglicher Spekulation mit der Mitgliedschaft von segensreicher Wirkung gewesen. Auf diese Weise ist schon manchem Brauhausbesitzer, wenn er einmal in vorübergehende finanzielle Bedrängnis geriet, ein wertvoller Vermögensbestandteil aus dem Hauseigentume erhalten geblieben, den er sonst vielleicht in seiner Not zu einem billigen Preise losgeschlagen haben würde. Es finden deshalb die ab und an in Mitgliederkreisen auftauchenden Pläne der Umwandlung der Gilde in eine Aktiengesellschaft im allgemeinen wenig Anklang<sup>1)</sup>. — Bei einem großen Teile der Gildemitglieder bedeutet die bei normalen wirtschaftlichen Verhältnissen alljährlich zur Verteilung kommende Brauidividende<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> B. Zt. sollen diese Gedanken — wohl unter der Nachwirkung der Inflation — völlig verstimmt sein.

<sup>2)</sup> Für das Betriebsjahr 1922/23 (Inflation!) ist, wie bei so vielen andern großen Unternehmungen, keine Dividende verteilt worden. Im Betriebsjahre 1923/24 sind 500 Mk. je Grundstück gewährt. — Zu vergl. die im Abschnitt „Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde“ im § 14 aufgeführte Zusammenstellung der seit Vervollständigung der Gilde gezahlten Brauidividenden.

einen Einnahmeposten, mit dem zu rechnen ist; und dieser Umstand trägt besonders dazu bei, daß unter den Gildemitgliedern gegenüber den Gildeangelegenheiten im allgemeinen größtes Interesse und das Bestreben herrscht, in die Leitung möglichst erfahrene und geschäftstüchtige Männer hineinzubringen.

Die Bindung der Mitgliedschaft an den Grundbesitz verhindert außerdem, daß sich die Mitgliedschaft durch Kauf auf einige Wenige vereinigt und daß es hier eine Staffelung im Mitgliederkreise gibt, die etwa der der Groß- und Kleinaktionäre bei manchen Aktiengesellschaften entspricht. Die Mitglieder stehen sich bei der Brauergilde mehr wie die Mitglieder einer Genossenschaft, nur selten über mehr als eine Stimme verfügend, gegenüber.

Auch ist der Wechsel innerhalb des Mitgliederkreises durch Zu- und Abgang, da er — abgesehen von dem Abgange durch Tod — vom Grundstückswerb bzw. -verkauf abhängt, nicht so häufig wie bei der Mehrzahl der großen Kapitalgesellschaften.

Tatsächlich fühlt sich die Mehrzahl der Gildemitglieder in Folge des besonderen Aufbaues der Gilde meistens als Teilhaber der Unternehmung im Gegensatz zu den Aktionären, die häufig, besonders als Kleinaktionäre, mehr die Stellung des Gläubigers ihrer Aktiengesellschaft gegenüber einnehmen<sup>1)</sup>.

Ein Beweis für das Interesse, das in dem Mitgliederkreise der Brauergilde herrscht, ist die im Jahre 1878 kurz vor Erlaß des neuen Statuts der Gilde erfolgte Gründung des Clubs der Brauhausbesitzer, der eine Einflußnahme auf die Gildeangelegenheiten, besonders bei den Wahlen, bezweckt<sup>2)</sup>. Rund 150 Mitglieder der Gilde, also etwa die Hälfte, gehören ihm zur Zeit an. Die Satzungsänderung von

<sup>1)</sup> Passow, Aktiengesellschaft, S. 324 ff.

<sup>2)</sup> Die Satzung des Clubs gibt seinen Zweck folgendermaßen an:

1. Die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder und der durch die Brauergilde der Stadt Hannover betriebenen Brauerei-Unternehmungen: Städtische Broghan-Brauerei und Städtische Lagerbier-Brauerei
  - a) durch Unterstützung des zur Leitung der Brauerei berufenen Gildevorstandes und Gildeausschusses in allen die Brauerei betreffenden Fragen,
  - b) durch Nennung und Vorschlag von zu Vorstands- und Ausschußmitgliedern geeigneten Persönlichkeiten aus den Kreisen der Gilde, sowie Vorbereitung von Neuwahlen.
2. Die Wahrnehmung der laut § 3 des Statuts der Brauergilde durch die Generalversammlung gewährleisteten Rechte der Mitglieder der Gilde, Beratung und Stellung von Anträgen zu den Generalversammlungen, Beratung von Statutenänderungen, Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen u. a. m.

1921 ist auf seine Initiative zurückzuführen, und bei den Wahlen zum Vorsteher-Kollegium und Gildeauschuß läßt er mit Erfolg „seine Leute“ kandidieren.

**Die Geschäftsführung.** Die Träger der laufenden Geschäftsführung sind das Gildenvorsteher-Kollegium, der Gildeauschuß, die Direktion des Brauereibetriebes und der Magistrat. Die Generalversammlung wird man hier kaum aufzählen können, da die ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Gegenstände, die Wahlen und die Beschlußfassung über die Statutenänderung, zur laufenden Geschäftsführung nicht zu rechnen sind.

Die Beteiligung der genannten Faktoren an der Geschäftsführung ist natürlich sehr verschieden. Am meisten wirken, wie das auch ohne weiteres aus dem Statut hervorgeht, das Vorsteher-Kollegium im Verein mit der Direktion, während demgegenüber der Ausschuß und noch mehr der Magistrat, da sie nur für einen bestimmten Kreis von Gegenständen zuständig sind, zurücktreten.

Im Laufe der Jahre hat sich, wie bei jedem großen Unternehmen, eine Verteilung der Zuständigkeiten ergeben, die nicht in allen Einzelheiten aus dem Statut ersichtlich ist. Vor allem ist die Stellung der Direktion, die im Jahre 1873 eingesetzt wurde und seit Mitte 1924 aus 3 Mitgliedern besteht, eine andere, als das Statut vermuten läßt. Nach dem Statut ist sie zwar kein unmittelbares Organ der Gilde — zu vergl. S. 148 f. —, doch entspricht ihr Wirkungskreis durchaus dem des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Sie erledigt selbstständig die laufenden Arbeiten, bei denen wegen ihrer Alltäglichkeit oder Dringlichkeit nicht erst die Entscheidung des Vorsteher-Kollegiums und anderer Instanzen eingeholt zu werden braucht bzw. eingeholt werden kann. Handelt es sich um Fälle von größerer Bedeutung, so versichert sie sich kurzer Hand des Einverständnisses eines Teiles der Vorsteher, um so die volle Rückendeckung zu haben. Soweit die volle Zeichnung einer der Firmen erforderlich ist, werden die betreffenden Schriftstücke einem der Gildenvorsteher — die andere Unterschrift leistet einer der Direktoren<sup>1)</sup> — vorgelegt.

Geschäfte, bei denen das ganze Vorsteher-Kolleg statutenmäßig mitzuwirken hat, kommen in regelmäßig stattfindenden Sitzungen zur Beratung. Da diese Sitzungen ohne große zeitliche Zwischenräume stattfinden, ist auch hier für eine schnelle Erledigung gesorgt.

<sup>1)</sup> Zu vergl. S. 148.

Die Zusammenarbeit zwischen Vorsteher-Kollegium und Gildeauschuß bei Erledigung wichtigerer Fragen scheint immer glatt vonstatten gegangen zu sein, da nach Ausweis der Magistratsakten Meinungsverschiedenheiten gemäß § 32 letzter Satz des Gildestatuts von 1878 vor dem Magistrat noch nie zum Austrag gekommen sind.

Geht man die Liste der Mitglieder der Kollegien durch, so ergibt sich, daß eine große Zahl von ihnen lange Jahre hindurch ihr Amt bekleidet. Das Unternehmen verfügt damit an diesen Stellen über wirklich eingearbeitete Kräfte.

Daß die Geschäfte der Brauereien der Gilde in modernem Geiste geführt werden und daß die Leitung sich auf den heutigen wirtschaftlichen Kampf einzustellen weiß, bezeugen die Tatsachen, daß die Brauergilde schon seit langen Jahren ein rühriges Mitglied in dem „Verbande der Brauereien von Hannover und Umgegend“ und dem „Deutschen Brauer-Bunde“ (Berlin) sowie daß es ihr in neuester Zeit gelungen ist, mit dem größten hannoverschen Konkurrenzunternehmen, der „Lindener Aktien-Brauerei“, zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu gelangen<sup>1)</sup>. Auch die verschiedenen Niederlagen, die die Städtische Lagerbier-Brauerei an mehreren Orten in der Provinz Hannover in den letzten Jahren errichtet hat (z. B. in Hameln und in Göttingen), zeugen von einem gesunden Unternehmungsgeiste, der die Leitung der Brauergilde beseelt und die Gilde auch fernerhin als durchaus lebenskräftiges Gebilde erscheinen läßt.

**Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde und ihre wirtschaftliche Lage.** Das Vermögen der Brauergilde, das in ihren Unternehmungen angelegt war, wurde 1840 nach Abzug der Schulden mit 87 500 Rtlr. angegeben. Als im Jahre 1841 die Selbstverwaltung der Gilde begann, verfügte sie hiermit über ein so namhaftes Vermögen, daß sie bei Erfüllung ihrer mannigfachen Aufgaben den

<sup>1)</sup> Hannov. Kurier, Handelssteil, vom 20. Januar 1925 abends (Nr. 32): „Lindener Aktien-Brauerei. Ordentliche Generalversammlung. Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Aufsichtsratswahl) machte die Verwaltung die Mitteilung, daß das Unternehmen mit der hiesigen Städtischen Lagerbier-Brauerei in ein freundschaftliches Verhältnis getreten und mit dieser vereinbart sei, daß zwei Herren der Städtischen Brauerei in den Aufsichtsrat von Linden treten würden, während ferner in Aussicht genommen sei, einen Aufsichtsrat von Linden in den Gildeauschuß der Städtischen zu wählen“. (Was die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Lindener Aktien-Brauerei in die Leitung der Städtischen Lagerbier-Brauerei anlangt, so kann dies rechtlich nicht in der Form geschehen, wie diese Zeitungsnote angibt, da nur Gildemitglieder vollberechtigte Mitglieder des Vorsteherkollegs und des Ausschusses der Gilde sein können. Die Mitwirkung des fraglichen Aufsichtsratsmitgliedes muß deshalb in anderer Form geschehen.)

nötigen Kredit fand, soweit die eigenen flüssigen Mittel nicht ausreichten. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die einzelnen Phasen der Entwicklung zu schildern. An einigen Daten soll aber doch gezeigt werden, wie sich die Unternehmungen der Gilde aufwärts entwickelten.

Der Braubetrieb der Gilde spielte sich um jene Zeit in zwei Brau-stätten ab. Davon wurde die eine (die Brauerei an der Osterstraße) ganz auf die Herstellung von Lagerbier eingerichtet, während die andere (die Brauerei an der Köbelingerstraße) nur der Erzeugung von Bronhan diente. Neben diesen beiden Sorten Bier wurde im Laufe der Zeit noch die Herstellung einer (ganzen Anzahl anderer Bierarten übernommen.

Anfang der 70er Jahre wurde mit dem Bau der heute noch bestehenden großen Lagerbier-Brauerei an der Hildesheimer Straße begonnen, in die 1875 der Betrieb der bisher auf dem alten Brauergildehaus-Grundstück an der Osterstraße betriebenen Lagerbier-Brauerei verlegt wurde. In weitblickender Weise war das Grundstück an der Hildesheimer Straße so groß gewählt worden, daß es heute noch trotz vieler inzwischen vorgenommenen Erweiterungsbauten den Ansprüchen des Braubetriebes voll genügt.

Das alte Grundstück der Bronhan-Brauerei an der Köbelingerstraße ist im Jahre 1919 veräußert worden, weil der Umsatz an Bronhan immer mehr zurückging und sich seine Herstellung ganz gut neben dem Brau des Lagerbieres in der Lagerbier-Brauerei an der Hildesheimer Straße bewerkstelligen läßt.

Die Bierproduktion (Lagerbier und Bronhan) ist von rund 34 700 hl im Jahre 1869, also einige Jahre vor der Errichtung der großen Brauerei, auf über 200 000 hl von etwa 1902 an im Jahr gestiegen. Die Geschäftsberichte der letzten 10 Jahre geben Zahlen über die Bierproduktion nicht mehr an, doch ist ihre Höhe nach mündlicher Mitteilung der Direktion nicht gefallen. Auch im verflossenen Braujahre (1. Oktober 1923/24) hat sie über 200 000 hl betragen.

Verhältnismäßig lange blieb die Brauergilde bei einer höchst einfachen Buchführung. Erst vom Betriebsjahre 1. Oktober 1870/71 an gab es neben der Betriebsrechnung auch Bilanzen, die vom folgenden Jahre an in Buchdruck mit einem kurzen Geschäftsberichte den Mitgliedern zugestellt wurden<sup>1)</sup>. Da diese erste Bilanz die Grundlage für

<sup>1)</sup> Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht nicht. Sie geschieht deshalb auch nicht.

die folgenden wurde und einen Einblick in die Finanzpolitik der Brauergilde in der damaligen Zeit gewährt, so sei sie hier kurz besprochen:

Auf der Aktivseite waren folgende Werte eingesezt:

1. Wert der Gebäude (Feuerversicherungssumme) . . . . .	166 538	Rtlr. — Gr. — Pfg.
2. Wert der Grundstücke . . . . .	141 468	„ — „ — „
3. Wert des Inventars gemäß Abschätzung	71 858	„ 17 „ — „
4. Wert der vorrätigen Lagerbiere und Rohstoffe . . . . .	27 109	„ 18 „ 11 „
5. Debitoren . . . . .	85 306	„ — „ 10 „
6. Kassenbestand . . . . .	23 376	„ 15 „ 6 „
	<u>zusammen</u>	<u>515 656 Rtlr. 22 Gr. 3 Pfg. <sup>1)</sup></u>

Die Passivseite sah folgende Beträge vor:

Eine in diesem Jahre aufgenommene hypothe- thetariſch ſichergestellte Inhaber = Obliga- tions = Anleihe von . . . . .	150 000	Rtlr. — Gr. — Pfg. <sup>2)</sup>
und einen Kreditorenposten von . . . . .	30 771	„ 22 „ — „
Aus dem Geſchäftsgewinn, der laut Ein- nahme- und Ausgaberechnung 42 245 Rtlr. 15 Gr. 11 Pfg. betrug, wurden einem Reſerveſtock, mit deſſen Anlegung jezt erſt begonnen wurde, der Betrag von . . . . .	6 000	„ — „ — „
als Grundlage überwiesen.		
Als Dividende an die Mitglieder wurden	36 225	„ — „ — „
verteilt und auf das Geſchäftsjahr 1871/72 der Reſt des Gewinnes mit . . . . .	20	„ 15 „ 11 „
vorgetragen.		
Die verbleibende Differenz zwischen den Aktiven von 515 656 Rtlr. 22 Gr. 3 Pfg. und den bis jezt genannten Beträgen der Passivseite von zusammen <u>223 017 „ 07 „ 11 „</u> in Höhe von . . . . .	292 639	„ 14 „ 4 „
	<u>(zusammen =</u>	<u>515 656 Rtlr. 22 Gr. 3 Pfg.)</u>

<sup>1)</sup> 12 Pfg. = 1 Gr.; 30 Gr. = 1 Rtlr.

<sup>2)</sup> Hierfür wurde das Grundstück an der Silberſheimer Straße gekauft. Zunaechst wurden darauf ausgedehnte Kellereien mit Kuehlvorrichtungen, einige Jahre spaeter die Lagerbierbrauerei errichtet (ſ. S. 163f.).

wurde als „Kapital-Konto oder Vermögensanteil der 317 Brauhäuser“ bezeichnet und von jezt an in den Bilanzen als festes Grundkapital — wie bei einer Aktiengesellschaft — behandelt, nachdem sie einige Jahre später auf den Betrag von 700 000 *M* festgesetzt worden war. Seitdem ist eine Aenderung an diesem Posten nicht wieder vorgenommen.

In vorsichtiger Finanzgebarung wurden im Laufe der Jahre noch verschiedene andere Vermögensposten geschaffen, teils um der Brauerei die nötigen Betriebsmittel zu geben, teils um Vorsorge für die Zukunft zu treffen usw. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung dieser Posten liegt an und für sich nicht vor.

Nach der Bilanz vom 30. September 1914 war das Reinvermögen<sup>1)</sup> in folgende abgerundete Teilposten zerlegt:

Kapital (die sogenannten Vermögensanteile der 317 Brauhausstellen)	700 000 <i>M</i>
Reservefonds	450 000 „
Betriebsfonds	600 000 „
Erneuerungsfonds	130 000 „
Arbeiter = Unterstützungsfonds	31 000 „
Reingewinn	342 000 „
	<hr/>
	zusammen 2 253 000 <i>M</i>

Teilweise zum Reinvermögen wird auch der in der Bilanz aufgeführte Deltkrederefonds zu rechnen sein, der mit 325 000 *M* wohl überreich bemessen und daher weniger als Korrektivposten denn als Reserve zu bewerten ist, zumal in der Bilanz vom 30. September 1924 der Deltkredereposten nur mit 16 500 *M* nachgewiesen wird.

Die Kriegs- und die Inflationszeit hat die Gilde gut überstanden. Die für den 30. September 1924, also nach durchgeführter Marktstabilisierung aufgestellte Bilanz weist folgende — wieder abgerundete — Reinvermögensposten auf:

Kapital	700 000 <i>M</i>
Reservefonds	450 000 „
Reservefonds II <sup>2)</sup>	1 225 000 „
Unterstützungsfonds	110 000 „
Reingewinn	178 000 „
	<hr/>
	zusammen 2 663 000 <i>M</i> .

<sup>1)</sup> Das Reinvermögen ist aus dem Grundkapital plus sämtlichen Reserven plus Gewinn ermittelt. — Zu vergl. Passow, Bilanzen, Bb. I, S. 269.

<sup>2)</sup> Der Reservefonds II. dient in erster Linie als Betriebsmittellkapital.

Die bei baulichen oder technischen Erweiterungen des Braubetriebes erforderlichen Mittel beschaffte sich die Brauergilde, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichten, durch Aufnahme von meistens grundbuchlich gesicherten Inhaber-Obligations-Anleihen. Ein anderer Weg blieb ihr kaum, da sie bei ihrer Struktur die Mitglieder in keiner Weise heranziehen konnte. Die letzte Anleihe wurde im Jahre 1902 in Höhe von 4½ Millionen Mark aufgenommen. Sie diente zur Rückzahlung einiger alter Anleihereste und zur Dedung der Kosten von Erweiterungsanlagen. Der Rest dieser Anleihe erscheint in der Bilanz vom 30. September 1924 in einer Höhe von 524 820 *M* bei Annahme einer 15% igen Aufwertung.

Verfolgt man die Höhe der in den verschiedenen Jahren gezahlten Dividenden, so ergibt sich, daß die höchsten Dividenden in den 80 er und 90 er Jahren des vorigen Jahrhunderts gewährt worden sind, trotzdem der Umsatz damals zeitweise nur etwas mehr als die Hälfte der späteren Produktion betrug. Des Verständnisses wegen seien deshalb auch hier wieder einige der markantesten Zahlen angegeben:

	<i>M</i>	hl
1841/42 . . . . .	72.—	?
1869/70 . . . . .	270.—	34 700
1876/77 <sup>1)</sup> . . . . .	700.—	rd. 77 000
1884/85 . . . . .	1 500.—	„ 136 000
1890,91 . . . . .	1 350.—	„ 170 000
1895/96 . . . . .	1 600.—	rd. 210 000 <sup>2)</sup>
1898/99 . . . . .	1 200.—	„ 182 000 <sup>2)</sup>
1900/01 . . . . .	1 000.—	„ 174 300 <sup>2)</sup>
1907/08 . . . . .	1 000.—	228 400
1913/14 . . . . .	850.—	? <sup>3)</sup>
1923/24 . . . . .	500.—	?

Während im Jahre 1883/84 laut Bilanz ein Reingewinn von etwa 5.— *M* am hl Bier erzielt wurde, belief er sich im Jahre 1907/08 auf nur noch 2.70 *M* je hl erzeugten Bieres. Obgleich diese Berechnung nur sehr roh ist, so zeigt sie doch deutlich hiermit den Grund für den Rückgang in der Höhe der verteilten Dividenden an. Der Rückgang des Gewinnes wird in erster Linie auf die große

<sup>1)</sup> 1875 war die neue Lagerbierbrauerei in Benutzung genommen worden.

<sup>2)</sup> Dazu die Produktion an Bronhan (anscheinend unter 10 000 hl).

<sup>3)</sup> Von einigen Jahren vor dem Kriege an sind in den Geschäftsberichten keine näheren Angaben mehr über die produzierten Biermengen enthalten.

steuerliche Belastung des Bieres, besonders seit dem Jahre 1906, zurückgeführt, der angeblich eine angemessene Bierpreiserhöhung nicht gefolgt ist. Mangels von Produktionszahlen für die späteren Jahre konnte diese Berechnung nicht fortgeführt werden.

Da die Werte, die in den Brauereibetrieb hineingesteckt wurden, ständig wuchsen, so wiesen auch die Abschreibungen fast fortgesetzt steigende Zahlen auf. Von 126 000 *M* im Jahre 1883/84 stiegen sie auf 349 102 *M* im Jahre 1913/14. Die Gilde ist hiernach wohl nicht in den Fehler verfallen, zuliebe hoher Dividenden an Abschreibungen zu sparen.

---

## Verfassungs-Ordnung

für die Brauergilde in der Königlichen Residenzstadt Hannover.

Nachdem eine veränderte Einrichtung der Verfassung der Brauergilde für angemessen gehalten ist, so wird deßhalb Folgendes festgesetzt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die gegenwärtige Ordnung regelt nur die Verfassung der Brauergilde.

#### § 2.

Die Rechte und Privilegien der Brauergilde bleiben unverändert bestehen.

Ueber das Verfahren bei dem Braubetriebe selbst werden nähere Vorschriften vorbehalten.

#### § 3.

Die Brauergilde wird durch sechs Vorsteher vertreten, denen für die geeigneten Fälle ein Ausschuß aus der Brauergilde zur Seite gesetzt ist.

#### § 4.

Die Brauergilde, ihr Vermögen und ihre Anstalten, steht unter der Aufsicht des Magistrats, welcher solche zunächst durch den dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium zugeordneten Deputirten ausüben läßt.

### II. Mitglieder der Brauergilde.

#### § 5.

Mitglied der Brauergilde ist jeder Eigenthümer eines der 317 brauberechtigten Häuser der hiesigen Altstadt.

#### § 6.

Die Mitglieder der Gilde sind berechtigt, die Vorsteher sowie die Ausschuß-Mitglieder zu wählen.

§ 7.

Stimmfähig ist jedes dispositionsfähige Mitglied der Gilde, sowohl bei den vorzunehmenden Wahlen, als auch bei sonstigen allgemeinen Gilde-Angelegenheiten.

Für die nicht-Dispositionsfähigen treten deren rechtmäßige Vertreter ein.

§ 8.

Für jedes Brauhaus dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, als dasselbe Nummern im Brauregister hat.

§ 9.

Hat ein Brauhaus mehrere Eigenthümer, so kann für solches die Stimme nur von einem derselben abgegeben werden.

§ 10.

Uebertragung des Stimmrechts ist nur mittelst gehöriger Bevollmächtigung zulässig.

§ 11.

Jedes stimmfähige wirkliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitgliede des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

- 1) der Frauenzimmer,
- 2) derer, welche in Kost und Lohn eines Andern stehen,
- 3) öffentliche Armenunterstützung erhalten,
- 4) wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig frei gesprochen zu sein,
- 5) in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen.

§ 12.

Jeder ist schuldig, die durch Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit nach der Entscheidung des Looses auf ihn gefallene Wahl zum Vorsteher oder Ausschuß-Mitgliede anzunehmen.

Darüber, ob eine solche Wahl abgelehnt werden darf, entscheidet der Magistrat, unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse.

Es können jedoch bisherige Vorsteher oder Ausschuß-Mitglieder jede neue Wahl ohne Weiteres ablehnen, wenn seit ihrem letzten Austritte drei Jahre noch nicht verfloßen sind.

§ 13.

Sämmtliche Wahlen geschehen unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes.

### III. Von dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium.

#### § 14.

Das Brauergilde-Vorsteher-Collegium besteht aus einem Magistrats-Mitgliede, welches den Vorsitz führt, und aus sechs Vorstehern.

#### § 15.

Die Vorsteher werden auf neun Jahre von den Brauberechtigten und aus deren Mitte gewählt.

Alle drei Jahre tritt ein Drittel aus, und zwar nach dem Dienstalter. (Von den jetzigen sechs Vorstehern treten jetzt gleich zwei nach der Entscheidung des Looses aus.)

Die neuen Wahlen erfolgen im Monat September des betreffenden Jahrs, der Dienstantritt aber am 1. October.

#### § 16.

Bei dem Ausscheiden eines Vorstehers, dessen Amt noch wenigstens drei Jahre gedauert haben würde, wird dessen Stelle durch eine neue Wahl von Seiten der Gilde ersetzt; diese Wahl erfolgt jedoch erst bei der nächsten allgemeinen Wahl und wird — insofern der Ausschuß darauf anträgt — bis zu diesem Zeitpunkte die Stelle des Ausgeschiedenen durch ein von dem Magistrate zu erwählendes Ausschuß-Mitglied ersetzt.

Die Erfahrmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

#### § 17.

Der Vorsteher ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit, oder aus einem der im § 11 unter 2—5 aufgeführten Gründe die Wahlfähigkeit verliert.

#### § 18.

Die Vorsteher werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

#### § 19.

Das Brauergilde-Vorsteher-Collegium vertritt die Brauergilde in vermögensrechtlicher Beziehung nach Außen, namentlich auch vor Gericht und insbesondere durch Führung von Processen.

Dasselbe hat das Vermögen der Brauergilde zu verwalten, die Rechte und Privilegien der Brauergilde aufrecht zu erhalten und zu schützen, die Ausübung des Braurechts zu leiten und zu überwachen,

den Braubetrieb selbst und namentlich die Einkäufe und Verkäufe zu besorgen und gehörig zu beaufsichtigen u. s. w., alles in Gemäßheit der bestehenden oder demnächst zu erlassenden Vorschriften.

Auch ist dasselbe verpflichtet, in jedem Jahre, falls der Gilde-Ausschuß darauf antragen wird, eine Versammlung der sämtlichen Gilde-Mitglieder zur Abstattung eines Berichts über die Gilde-Angelegenheiten und deren Besprechung zusammen zu berufen.

§ 20.

Von demselben wird das behuf des Braubetriebes erforderliche Dienstpersonal — unter Vorbehalt einer Kündigung — angenommen, und dem Magistrate zur Beeidigung vorgestellt.

Eine längere als dreimonatliche Kündigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.

§ 21.

Ueber die Theilnahme des Gildeauschusses an den Gildeangelegenheiten enthält der § 29 die näheren Bestimmungen.

§ 22.

Die Beschlüsse im Brauergilde-Vorsteher-Collegium werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23.

Auf den Grund solcher Beschlüsse kann die Besorgung einzelner Geschäfte, sowie die Leitung ganzer Geschäftszweige einzelnen Vorstehern übertragen werden. Diese Uebertragung ist jedoch jederzeit widerruflich und enthält keine Beschränkung der allgemeinen Rechte und Pflichten der übrigen Vorsteher.

§ 24.

Die vorgängige Genehmigung des Magistrats ist bei Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, bei Anleihen, sowie bei Einziehung von Capitalien und bei Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen erforderlich.

Die §§ 49 u. ff. der Finanz-Instruction vom 15. October 1824 bleiben auch ferner in Kraft.

#### IV. Von dem Gildeauschusse.

§ 25.

Der Gildeauschuß vertritt die Brauergilde dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium gegenüber.

§ 26.

Er besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den Brauberechtigten und aus deren Mitte auf sechs Jahre gewählt werden.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalder.

Die neuen Wahlen erfolgen im Monate September des betreffenden Jahrs, der Dienstantritt aber am 1. October.

§ 27.

Außerdem werden drei Ersatzmänner gleichfalls auf sechs Jahre gewählt, durch welche bei außerordentlichen Erledigungsfällen die aus dem Gilde-Ausschusse ausgeschiedenen Mitglieder für deren noch übrige Dienstzeit zu ersetzen sind.

Die Reihenfolge des Eintritts derselben richtet sich nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmzahl und eintretenden Falls nach dem Loose oder dem Dienstalder.

Ergänzungswahlen für die Ersatzmänner finden außer der regelmäßigen dreijährigen Wahlzeit nicht Statt.

§ 28.

Die Mitglieder des Gildeauschusses werden vom Magistrate auf die treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Verweisung auf den geleisteten Bürgereid verpflichtet.

§ 29.

Der Gildeauschuß ist von dem Brauergilde-Vorsteher-Collegium zuzuziehen

- 1) bei Anträgen auf Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf das Vermögen oder die Gerechtfame der Brauergilde Einfluß haben;
- 2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten;
- 3) bei Geldanleihen;
- 4) bei der Prüfung und Abnahme der Rechnungen, vgl. § 33;
- 5) bei der jährlichen Feststellung der Brauidividende;
- 6) bei der Bestimmung des Gehalts der Brauerverwalter und der Braumeister. (Vergl. auch § 16, 19 und 20.)

§ 30.

Der Gildeauschuß versammelt sich auf Einladung des Vorsteher-Collegiums; es müssen jedoch jährlich wenigstens zwei solcher Versammlungen Statt finden, und zwar die eine im Anfange des

Sommers (zwischen Ostern und Pfingsten) behuf Abnahme der Rechnung (§ 33), die andere im November behuf Feststellung der Dividende.

In diesen Versammlungen soll dem Ausschusse eine allgemeine Uebersicht und Auskunft über den Umfang des Geschäftsbetriebes gegeben und über etwaige Anträge des Ausschusses berathen werden.

Uebrigens ist der Gilde-Ausschuß befugt, sich auch auf eigenen Antrieb jederzeit zu versammeln.

§ 31.

In allen diesen Versammlungen ist zwar die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung des Gilde-Ausschusses aber besonders.

§ 32.

Falls über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Collegium und dem Gilde-Ausschusse nicht zu erreichen ist, so wird sie zur Entscheidung an den Magistrat gebracht.

§ 33.

Die Brauergilde-Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorsteher-Collegium einzureichen, von diesem zu prüfen und mit den etwa dabei aufgestellten Erinnerungen dem Gilde-Ausschusse zur Prüfung mitzutheilen.

Sodann wird in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Brauergilde-Vorsteher-Collegiums und des Ausschusses über die von dem Rechnungsführer nicht etwa sofort erledigten Erinnerungen ein Beschluß gefaßt und darnach dem Rechnungsführer die richtig befundene Rechnungsablage bescheinigt.

§ 34.

Nach geschעהer Abnahme ist die Rechnung dem Magistrate zur Oberprüfung und zur etwa nöthigen Entscheidung über unerledigte Erinnerungen mitzutheilen.

§ 35.

Abänderungen dieser Ordnung werden vorbehalten.

Hannover, den 6. December 1849.

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.

C. F. W. Evers.

## Statut

### für die Brauer-Gilde der Königlichen Residenzstadt Hannover.

Unter Aufhebung der „Verfassungs-Ordnung für die Brauer-Gilde in der Königlichen Residenzstadt Hannover vom 6. Dezember 1849“ soll vom 1. Januar 1879 ab folgendes Statut in Kraft treten.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Brauer-Gilde besteht aus den Besitzern derjenigen 317 Hausstellen der Altstadt Hannover, an welchen früher (bis 1868) das ausschließliche Braurecht haftete. Sollte eine dieser Hausstellen geteilt werden oder eingehen, so ist die darauf haftende Berechtigung zur Mitgliedschaft der Brauer-Gilde auf einen Teil jener Hausstelle oder auch auf eine ganz andere altstädtische Hausstelle zu übertragen. Zur Gültigkeit der Uebertragung ist die Ausstellung einer gerichtlich oder notariell vollzogenen Urkunde und die Genehmigung des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums und des Magistrats erforderlich. Die Beteiligten sind verpflichtet, die geschehene Uebertragung im Grundbuche vermerken zu lassen und dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium die Erwirkung dieses Vermerks zu bescheinigen. Das Verzeichnis der berechtigten Hausstellen soll vom Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend fortgeführt werden und zur Einsicht der Beteiligten im Geschäftslokale des Kollegiums ausliegen.

##### § 2.

Die Brauer-Gilde betreibt Bierbrauerei unter der Firma

1. Städtische Bronhan-Brauerei,
2. Städtische Lagerbier-Brauerei,

für gemeinsame Rechnung ihrer Mitglieder. Alle Mitglieder der Brauer-Gilde haben für jede nach § 1 berechnete Hausstelle gleiches Anrecht an dem gemeinsamen Vermögen der Gilde.

##### § 3.

Die Interessen der Brauer-Gilde werden nach Maßgabe dieses Statuts wahrgenommen

1. durch das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium,
2. durch den Brauer-Gilde-Ausschuß,
3. durch die Generalversammlung.

§ 4.

Die Oberaufsicht über die Brauer-Gilde führt der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover, welcher dieselbe zunächst durch einen dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium beigeordneten Deputierten ausübt.

II. Von den Mitgliebern.

§ 5.

Jedes Mitglied der Brauer-Gilde (§ 1) hat, um zur Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte, namentlich des Stimmrechts in Wahl- und anderen General-Versammlungen, sowie des Bezuges der alljährlich zu verteilenden Dividenden zugelassen werden zu können, zuvor den ihm in den §§ 6—9 auferlegten Pflichten zu genügen.

§ 6.

Jeder neue Erwerber einer der 317 Hausstellen, an welchen das Recht der Mitgliedschaft der Gilde haftet (vgl. § 1), und zwar auch solcher Hausstellen, die sich jetzt in toter Hand befinden, hat als Einkaufsgebühr die sogenannten Braurechtsgewinnungsgelder mit 150 M. in die Gildefasse zu zahlen. Ob er gleichzeitig seine etwa vorhandenen ehelichen Kinder, soweit sie das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gegen Einzahlung von 10 M. per Kopf als „Brauers-Kinder“ einschreiben lassen will (§ 7), steht in seinem Belieben.

Bei Erwerb eines Hauses, welches mehrere nach § 1 berechnete Hausstellen umfaßt, sind die sogenannten „Braurechtsgewinnungsgelder“ (§ 6) soviel mal zu zahlen, als Berechtigungen damit erworben werden.

§ 7.

Gelangen eheliche Kinder von Mitgliebern durch Erbschaft in den Besitz der elterlichen Hausstellen, so ermäßigt sich für diese die Einkaufsgebühr auf 5 M., falls sie entweder nach erworbener Mitgliedschaft der Eltern geboren oder bereits (§ 6) vor Antritt des 15. Lebensjahres als Brauers-Kinder eingeschrieben sind. Für Witwen, welche nach dem Tode ihres als Mitglied der Gilde verstorbenen Ehemannes infolge Beerbung desselben in Besitz einer solchen Hausstelle gelangen, tritt dieselbe Ermäßigung der Braurechtsgewinnungsgelder ein.

§ 8.

Bezüglich derjenigen berechtigten Hausstellen, welche sich jetzt im Besitz des Staates, der Provinz oder der Stadt Hannover befinden (Ständehaus Nr. 92 der Osterstraße, Bürgerschule 34 und 35 der

Röbelingerstraße, Entbindungsanstalt, früher Nr. 158 der Osterstraße, Marktwache), bleiben die bisherigen Abgaben, solange das jetzige Eigentumsverhältnis bestehen bleibt, unverändert in Kraft.

Wenn aber später der Staat, die Provinz oder die Stadt oder eine andere juristische Person eine berechtigte Hausstelle erwirbt, so ist davon, abgesehen von der im § 5 dieses Statuts festgestellten Einkaufsgebühr, solange, bis etwa eine Wiederveräußerung stattfindet, alljährlich eine Abgabe von 5 M. in die Gildekasse zu zahlen.

#### § 9.

Gelangen Hausstellen, an welchen das Recht zur Mitgliedschaft haftet, in gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so hat nur eine derselben die Braurechtsgewinnungsgelder (§ 6) zu entrichten und tritt dann auch nur diese in den Genuß aller Rechte als Mitglied der Gilde ein.

#### § 10.

Jedes Mitglied der Gilde hat bei Verheiratung eines leiblichen Kindes, statt des früher gewährten sogenannten Hochzeitsbraues, Anspruch auf Empfang einer Summe von M. 100 aus der Gildekasse. Voraussetzung der Zahlung ist, daß Vater oder Mutter des betreffenden Kindes bereits zur Zeit der Geburt desselben vollberechtigtes Mitglied der Brauer-Gilde waren und daß der Anspruch auf Empfang dieser Zahlung dem Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium vor dem Hochzeitstage nachgewiesen wird.

#### § 11.

Die Mitglieder der Brauer-Gilde wählen aus ihrer Mitte das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium und den Gildeauschuß.

Bei den Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit aber das Los.

#### § 12.<sup>1)</sup>

Stimmberichtig in Wahl- und anderen General-Versammlungen ist jedes Mitglied der Gilde (§ 5—9).

Für nicht handlungsfähige Mitglieder wird das Stimmrecht durch deren rechtmäßige Vertreter oder Bevollmächtigte der letzteren ausgeübt. Handlungsfähige männliche Mitglieder können das Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben, handlungsfähige weibliche Mitglieder nur durch Bevollmächtigte.

Ehefrauen können ihren Ehemännern Vollmacht erteilen, auch wenn dieselben nicht Mitglieder der Brauer-Gilde sind. Außer diesem Falle dürfen nur Mitglieder der Gilde zu Bevollmächtigten bestellt werden.

<sup>1)</sup> § 12 ist durch den 2. Statutemachttrag (S. 185/6) neu gefaßt.

Jeder Bevollmächtigte, einschließlich der Ehemänner weiblicher Mitglieder, hat sich durch schriftliche Vollmacht, deren Beglaubigung jedoch nicht notwendig ist, zu legitimieren. Es ist nicht statthast, daß mehrere Mitglieder in derselben Urkunde Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Etwaige Zweifel, ob die vorgelegte Vollmacht als echt oder deren Inhalt als genügend anzusehen, entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 13.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen abzugeben, als es nach § 1 berechnete Hausstellen besitzt, (cf. jedoch § 5).

§ 14.<sup>1)</sup>

Jedes handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitglied des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

1. derer, welche in Kost oder Lohn eines anderen stehen,
2. öffentliche Armen-Unterstützung erhalten,
3. wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
4. in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen.

§ 15.

Jedes wählbare Mitglied der Gilde ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Vorsteher oder Ausschuß-Mitglied anzunehmen.

Jedoch können gewesene Vorsteher oder Ausschuß-Mitglieder jede neue Wahl ohne weiteres ablehnen, wenn seit ihrem Austritte zwei Jahre noch nicht verfloßen sind.

Ob auch in anderen Fällen die Wahl abgelehnt werden kann, entscheidet unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse der Magistrat.

§ 16.

Die Ämter eines Vorstehers und eines Ausschuß-Mitgliedes sind Ehrenämter.

Die Gewährung angemessener Vergütungen an die Vorsteher ist statthast. Die jetzt bestehenden Vergütungen bleiben in Kraft und können nur mit Zustimmung des Ausschusses und des Magistrats abgeändert werden.

<sup>1)</sup> § 14 ist durch den 1. Statutennachtrag (S. 185) mit einem Zusatz versehen und durch den 2. Statutennachtrag (S. 185/6) neu gefaßt.

### III. Vom Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium.

#### § 17.

Das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium besteht aus den von den Mitgliedern (§ 11) gewählten 6 Vorstehern und einem den Vorsitz führenden Magistrats-Deputierten. Für etwaige Behinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter desselben vom Magistrat aus der Mitte des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums bestellt. Die Ernennung dieses Stellvertreters findet regelmäßig alle zwei Jahr im September nach Vornahme der Neuwahl der Brauer-Gilde-Vorsteher statt.

#### § 18.

Die Vorsteher werden auf je sechs Jahre erwählt.

Alle zwei Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Vorsteher aus.

Die Neuwahl erfolgt in der ersten Hälfte des Monats September, der Dienstantritt am 1. Oktober des betreffenden Jahres nach vorgängiger Beeidigung (cf. § 21). Die abgehenden Vorsteher führen ihr Amt bis zum Dienstantritt der Neugewählten fort und sind verpflichtet, ihre Nachfolger in ihr Amt einzuführen, auch, wenn die Rechnungsführung ihnen besonders obgelegen hat, an dem Abschluß der Rechnung des letzten Betriebsjahrs teilzunehmen.

#### § 19.

Wird die Stelle eines Vorstehers vakant, dessen Amt noch mindestens 2 Jahre gedauert haben würde, so ist solche Stelle durch Neuwahl seitens der Gilde wieder zu besetzen, jedoch erst bei der zunächst stattfindenden allgemeinen Wahl.

Bis dahin tritt, sofern der Ausschuß darauf anträgt, ein von diesem zu erwählendes, vom Magistrat zu bestätigendes und zu verpflichtendes Mitglied des Ausschusses in das Vorsteher-Kollegium ein.

Der an Stelle eines ausgeschiedenen Vorstehers tretende Ersatzmann bleibt nur für die Zeitdauer im Amte, für welche der Ausgeschiedene noch verpflichtet gewesen sein würde.

#### § 20.

Der Vorsteher ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 14) verliert.

#### § 21.

Die Vorsteher werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§ 22.

Das Gilde-Vorsteher-Kollegium hat, unbeschadet der Bestimmung im § 25 und vorbehaltlich der dem Gilde-Ausschuß zugewiesenen Mitwirkung (§ 31) die selbständige Leitung aller Angelegenheiten der Gilde.

Daselbe vertritt die Gilde in vermögensrechtlicher Beziehung, namentlich auch vor Gericht und insbesondere in Prozessen, und hat die Interessen der Gilde in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

Von demselben wird das behuf des Braubetriebes erforderliche Beamten- und Dienstpersonal — unter Vorbehalt der Kündigung — angenommen und, soweit eine Beeidigung erforderlich scheint, dem Magistrat zur Beeidigung vorgestellt. Eine längere als dreimonatliche Kündigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses festgesetzt werden.

Auch ist das Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegium im Einverständnis mit dem Ausschuß berechtigt, die Formen festzustellen, wie die im § 2 erwähnten Firmen der Brauer-Gilde rechtsgültig zu zeichnen sind.

§ 23.

Die Jahresrechnung der Gilde ist von dem Vorsteher-Kollegium alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahres (1. Oktober) aufzustellen und binnen vier Monaten dem Ausschuß zur Prüfung mitzuteilen.

Ueber etwaige Erinnerungen wird in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kollegien Beschluß gefaßt und danach die Rechnung abgenommen.

Nach geschehener Abnahme ist die Rechnung dem Magistrat zur Oberprüfung und zu etwa nötiger Entscheidung über unerledigt gebliebene Erinnerungen mitzuteilen.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetriebe des abgelaufenen Geschäftsjahres wird in Form einer vom Vorsteher-Kollegium und Gilde-Ausschuß festzustellenden Dividende, nach erfolgter Genehmigung des Magistrats, unter die Mitglieder, vorbehaltlich des Rechts des Magistrats auf den Bezug der beiden sogenannten Bürgermeister-Anteile, gleichmäßig verteilt, und zwar hat jedes Mitglied so viele Dividenden zu empfangen, als es nach § 1 berechnete Hausstellen besitzt (cf. jedoch § 5).

§ 24.

Das Vorsteher-Kollegium versammelt sich zu gemeinschaftlicher Sitzung, sooft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden, eventuell des Stellvertreters desselben. Die Berufung muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Kollegiums darauf antragen.

Das Kollegium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt stets mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Jedoch soll bei Stimmengleichheitsbeschlüssen, wenn außer dem Vorsitzenden nur drei Vorsteher anwesend sind, jedes anwesende Vorstandsmitglied berechtigt sein, zu verlangen, daß der Beschluß vorläufig nicht zur Ausführung gelangt, sondern dessen Gegenstand in einer späteren Sitzung zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung verstellt werde.

§ 25.

Das Vorsteher-Kollegium kann die Besorgung einzelner Geschäfte im Namen des Kollegiums, sowie die Leitung ganzer Geschäftszweige einzelnen Vorstehern übertragen. Eine solche Uebertragung ist jedoch jederzeit widerruflich und enthält keine Beschränkung der allgemeinen Rechte und Pflichten der übrigen Vorsteher.

§ 26.

Beschlüsse des Vorsteher-Kollegiums über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten, sowie über Aufnahme hypothekarischer Anleihen, bedürfen, außer der Zustimmung des Gilde-Ausschusses (§ 31), auch der Genehmigung des Magistrats.

#### IV. Vom Gilde-Ausschuß.

§ 27.

Der Gilde-Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die auf je sechs Jahre erwählt werden.

Alle zwei Jahre treten die beiden im Dienste ältesten Mitglieder aus. Bei den ersten beiden Wahlen nach Inkrafttreten dieser Verfassungs-Ordnung entscheidet unter Mitgliedern gleichen Dienstalters das Los, wer zuerst austritt. Die alten Mitglieder bleiben bis zum Dienstantritt der neu Gewählten im Amte.

Die Neuwahl erfolgt in der ersten Hälfte des Monats September, der Dienstantritt am 1. Oktober des betreffenden Jahres.

§ 28.

Außer den Ausschuß-Mitgliedern werden gleichfalls auf sechs Jahre drei Ersatzmänner erwählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt für denselben einer der Ersatzmänner in den Ausschuß ein. Die Reihenfolge richtet sich nach der bei der Wahl auf sie gefallenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Lose.

Für die in den Ausschuß eingetretenen Ersatzmänner erfolgt eine Neuwahl für die noch übrige Dienstzeit erst bei der nächsten allgemeinen Wahl.

§ 29.

Der zum Ausschuß-Mitglied, wie der zum Ersatzmann Erwählte ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 15) <sup>1)</sup> verliert.

§ 30.

Die Mitglieder des Gilde-Ausschusses werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

§ 31.

Der Gilde-Ausschuß vertritt die Brauer-Gilde dem Vorsteher-Kollegium gegenüber.

Er ist vom Vorsteher-Kollegium zuzuziehen

1. bei Beschlüssen über wesentliche Abänderungen bisheriger und Einführung neuer Einrichtungen,
2. bei Beschlüssen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, sowie Aufnahme hypothekarischer Anleihen,
3. bei der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie Feststellung der zu verteilenden Dividende,
4. bei Festsetzung des Gehalts resp. Nebeneinnahmen der Beamten.

§ 32.

Der Ausschuß tritt zu gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Vorsteher-Kollegium zusammen, so oft letzteres solches für erforderlich hält oder der Ausschuß schriftlich darauf anträgt. Bei der vom Vorsteher-Kollegium ausgehenden Einladung sind die zur Verhandlung kommenden Gegenstände namhaft zu machen.

In der gemeinschaftlichen Versammlung ist die Beratung eine allgemeine, die Abstimmung aber findet in jedem der beiden Kollegien besonders statt.

Ist über eine Angelegenheit eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Kollegium und dem Gilde-Ausschuß nicht zu erreichen, so entscheidet der Magistrat.

§ 33.

Der Ausschuß ist befugt, sich seine Geschäftsordnung selbst festzustellen, zu Beratungen zusammenzutreten, so oft er es für angezeigt hält. Er ist befugt, von dem Vorsteher-Kollegium Aufschlüsse über

<sup>1)</sup> Der Hinweis auf § 15 war ein Versehen, das durch die neue Fassung des § 29 im 2. Statutennachtrag (S. 185/6) richtiggestellt ist.

den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu verlangen und in bezug auf den Geschäftsbetrieb Anträge zu stellen.

#### V. Von den General-Versammlungen.

##### § 34.

General-Versammlungen finden statt

1. behuf Vornahme der Wahlen,
2. behuf Berichterstattung über die Gilde-Angelegenheiten und Besprechung derselben,
3. behuf Beratung und Beschlußfassung über etwaige Aenderungen dieses Statuts.

##### § 35.

Die Wahl-Versammlungen werden auf zeitig einzubringenden Antrag des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums von seiten des Magistrats berufen. Die Berufung erfolgt durch Ladezettel, welche in den einzelnen berechtigten Häusern oder an die etwa bekannten Vertreter berechtigter Stellen abzugeben sind. Ein Deputierter des Magistrats führt in den Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

##### § 36.

Anderer General-Versammlungen werden von seiten des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums berufen. Der Vorsitzende des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums führt darin den Vorsitz und leitet deren Verhandlungen. Die Einladung zu General-Versammlungen, in denen über Aenderungen dieser Verfassungs-Ordnung beraten und Beschluß gefaßt werden soll, ist sämtlichen Mitgliedern der Gilde mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung zuzustellen.

##### § 37.

Eine General-Versammlung zur Berichterstattung des Brauer-Gilde-Vorsteher-Kollegiums über die Gilde-Angelegenheiten und Besprechung darüber soll alljährlich stattfinden (ordentliche General-Versammlung).

Eine General-Versammlung zur Beratung und Beschlußfassung über Aenderungen dieses Statuts (außerordentliche General-Versammlung) ist zu berufen

1. auf übereinstimmenden Beschluß des Vorsteher-Kollegiums und Gilde-Ausschusses,
2. auf übereinstimmenden Antrag von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe der Anträge, welche innerhalb der Kompetenz der Versammlung liegen müssen (§ 34).

Auf einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Antrag muß die Versammlung binnen vier Wochen berufen werden und binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 38.

Eine außerordentliche General-Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn in derselben mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Gilde in Person oder zulässiger Vertretung (§ 12) in derselben anwesend sind.

Abänderungen dieses Statuts können in einer solchen Versammlung nur mit Majorität von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§ 39.

Ist eine außerordentliche General-Versammlung wegen zu schwacher Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn entweder

1. das Vorsteher-Kollegium unter Zustimmung des Ausschusses diese Berufung beschließt, oder
2. mindestens 50 Mitglieder dieselbe beantragen.

Diese General-Versammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, Abänderungen des Statuts können aber auch in einer solchen General-Versammlung nur mit einer Majorität von mindestens zwei Dritteln der in derselben vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§ 40.

Die Beschlüsse außerordentlicher General-Versammlungen unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

Hannover, am 29. November 1878.

**Das Brauer = Gilde = Vorsteher = Kollegium.**

C. A. Klein. C. Lampe. W. Ramm. Aug. Meyer.  
Heinr. Biester. Wilh. Weber.

**Der Brauer = Gilde = Ausschuß.**

L. Lampe. L. Prechtel. D. Bengen. Ch. F. Kramer.  
Fr. Wellhausen. Ernst Breul.

Zu vorstehendem Statut erteilen wir damit unsere Genehmigung.  
Hannover, den 2. Dezember 1878.

**Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.**

H. Rasch.

### Nachtrag

zum Statut der Brauergilde der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover vom 29. November 1878.

Durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Dezember 1906 erhält § 14 des vorstehenden Statuts unter Nr. 5 folgenden Zusatz:

5) in Zahlungsunfähigkeit geraten sind oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Hannover, den 3. Januar 1907.

#### Das Brauer = Gilde = Vorsteher = Kollegium.

Fink. C. Baumgart. C. Engelbrecht. U. Bledwenn.  
Aug. Rodewald. Heinr. Weber. Louis Hentschel.

#### Der Brauer = Gilde = Ausschuß.

Aug. Ebeling. Julius Schmidt. Georg Bahrmeyer.  
Aug. Groskurth. Rudolf Dreyer. A. Philipps.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hannover, den 5. Januar 1907.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Tramm.

### Zweiter Nachtrag

zum Statut der Brauergilde der Stadt Hannover  
vom 29. November 1878.

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 1922 sind Abänderungen der §§ 12, 14 und 29 vorgenommen. Die Paragraphen erhalten demnach folgende Fassung:

#### § 12.

Stimmberechtigt in Wahl- und anderen Generalversammlungen ist jedes Mitglied der Gilde (§ 5—9).

Für nicht handlungsfähige Mitglieder wird das Stimmrecht durch deren rechtmäßige Vertreter oder Bevollmächtigte der letzteren ausgeübt. Handlungsfähige Mitglieder können das Stimmrecht persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Ehemänner können ihren Ehefrauen oder volljährigen Kindern Vollmacht erteilen, auch wenn dieselben nicht Mitglieder der Brauergilde sind. Das gleiche gilt für Ehefrauen. Außer diesen Fällen dürfen nur Mitglieder der Gilde zu Bevollmächtigten bestellt werden.

Jeder Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht, deren Beglaubigung jedoch nicht notwendig ist, zu legitimieren. Es ist nicht statthaft, daß mehrere Mitglieder in derselben Urkunde Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilen.

Etwaige Zweifel, ob die vorgelegte Vollmacht als echt oder deren Inhalt als genügend anzusehen, entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

#### § 14.

Jedes handlungsfähige stimmberechtigte männliche Mitglied der Gilde ist zum Vorsteher oder zum Mitglied des Ausschusses wählbar, mit Ausnahme

1. derer, welche in Kost oder Lohn eines andern stehen,
2. wegen einer nach der öffentlichen Meinung entehrenden strafbaren Handlung bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolg gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein,
3. in hiesiger Stadt nicht wirklich wohnen,
4. in Zahlungsunfähigkeit geraten sind oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

#### § 29.

Der zum Ausschuß-Mitglied wie der zum Ersatzmann Erwählte ist seines Amtes verlustig, wenn er die Stimmfähigkeit (§ 12) oder die Wählbarkeit (§ 14) verliert.

Hannover, den 27. Januar 1923.

#### Das Brauer = Gilde = Vorsteher = Kollegium.

Fink. C. Baumgart. C. Engelbrecht. Louis Hentschel.  
Gustav Brauns. Ludolf Dreyer. Wilhelm Laube.

#### Der Brauer = Gilde = Ausschuß.

Wilhelm Bewie. August Groskurth. Ed. Kläuter.  
Otto Lampe. Wilh. Stiehweh. Frdr. Diers.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hannover, den 23. November 1922.

#### Der Magistrat.

Fink.

## Literatur- und Quellennachweis<sup>1)</sup>.

### I. Literatur.

- Albrecht,** Das Lüneburger Brauergewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865, Ztschr. d. Vereins f. Lüneburger Geschichte u. Altertumskunde 1915, S. 63 ff.
- Andreas,** Chronik der Residenzstadt Hannover, Hilbesheim 1859.
- Baring,** Kurze historische und physikalische Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränk Broihan, Hannover 1750.
- Bau,** Bierbrauerei (Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“), Leipzig 1911.
- v. Below,** Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1898.
- v. Below,** Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
- v. Below,** Artikel „Zünfte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd., Jena 1911.
- Berliner,** Die Altiengeellschaften der Provinz Hannover, Hannover 1875.
- Beseler,** Volksrecht und Juristenrecht, Leipzig 1843.
- Bing,** Hamburgs Bierbrauerei vom 14.—18. Jahrhundert, Leipziger Dissert. 1909.
- Bodungen,** Pragmatische Darstellung der Bierbrauereiverhältnisse in der Stadt Münden, Münden 1831.
- Brauns,** Das Brauwesen in der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsblätter 1908<sup>2)</sup>.
- Bücher,** Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2 Bde., Tübingen 1920.
- Bücher,** Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.
- Delbrück u. Strube,** Beiträge zur Geschichte des Bieres und der Brauerei, Berlin 1903.
- Eisenhart,** Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrecht, Braunschweig 1791.
- Feise,** Zur Geschichte des Brauwesens in Einbeck vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, Teil I, 10. Bericht des Vereins für Gesch. und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend (über die Jahre 1913—1915), Einbeck 1916.
- Frensdorff,** Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit, Hanfsche Geschichtsblätter 1882 (Sonderdruck, Leipzig 1883).
- B. v. G.,** Neue zufällige Gedanken über das Brauwesen in Städten und in specie das an den mehresten Orten eingeführte Reihebrauen, Hannov. gelehrte Anzeigen 1753, 40. Stück.
- Gierke,** Das deutsche Genossenschaftsrecht  
I. Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.  
II. Band: Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, Berlin 1873.
- Gierke,** Deutsches Privatrecht, I. Bd., Leipzig 1895.
- Grewé,** Das Brauergewerbe der Stadt Münster, Münsterische Dissert. 1907.

<sup>1)</sup> In den Anmerkungen sind die Literatur- und Quellenangaben gekürzt wiedergegeben. Meistens wird nur der Name des Verfassers angeführt, bei mehreren Werken desselben Verfassers tritt zu seinem Namen eine Abkürzung des betreffenden Wertes. Bei Veröffentlichungen in Zeitschriften werden außer dem Namen des Verfassers deren Titel gekürzt wiedergegeben (z. B. Hannov. Geschichtsblätter = G. H. L. u. v.).

<sup>2)</sup> In den Anmerkungen wegen der häufigen Wiederkehr abgekürzt in „Brauns“.

- Grote,** Die frühere Verfassung der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsblätter 1900, S. 89 ff. und 97 ff.
- Grote-Broennenberg,** Das hanöverische Stadtrecht, Hannover 1846 <sup>1)</sup>.
- v. Gülich,** Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Königreich Hannover, Hannover 1827.
- Hartmann,** Geschichte Hannovers, Hannover 1886.
- Hatschel,** Das Reichsstaatsrecht, Berlin 1923.
- Hoffmann,** Das Brauwesen in Jena und Umgegend, Jenaer Dissert. 1896.
- Hoppe,** Geschichte der Stadt Hannover, Hannover 1845.
- Hoyer,** Das Bremer Brauereigewerbe, Hanfsiche Geschichtsblätter 1913, S. 193 ff.
- Jänecke,** Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866, Marburg 1892.
- Jordan,** Anweisung zum kunstmäßigen Brauen des Weißbiers, Hannover 1799.
- Jürgens,** Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1892.
- Jürgens,** Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Hannover, Sonderdruck aus den Hannov. Geschichtsblättern 1909.
- Jugler,** Beiträge zur Geschichte der Stadt Hannover, 2. Heft, Hannover 1865.
- Köhsche,** Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig-Berlin 1921.
- Krönitz,** Artikel „Bier“ im 5. Teil der ökon.-technol. Enzyklopädie, Berlin 1784.
- Leonhardt,** Straßen und Häuser im alten Hannover, Hannoverische Geschichtsblätter 1924, S. 22 ff.
- Liesmann,** Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1923.
- Lindemann,** Das Brauwesen und die Brauergilde in der Altstadt Hannover, Hannov. Unterhaltungsblatt (Beilage des Hannov. Tageblatts), Jahrg. 1887, Nr. 46—51 <sup>2)</sup>.
- Lindemann u. Fleck,** Das hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B. G. B., Hannover 1903.
- Lüders,** Die ehemalige Brauerinnung zu Königsutter, Braunschweig. Magazin 1899, S. 89 ff. und 100 ff.
- Mad,** Zur Geschichte der Mumme, insbesondere des Mummehandels, Braunschw. Magazin 1911.
- v. Maurer,** Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—1871.
- v. Meier,** Hannov. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2. Band, Leipzig 1899.
- Mittermaier,** Grundzüge des gemeinen deutschen Privatrechts, Regensburg 1843.
- Müller, G. H.,** Ueber die Einwohnerschaft in der Stadt Hannover im Jahre 1602. Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1907, S. 147 ff.
- Otto,** Das deutsche Handwerk, 2. Aufl. (Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“), Leipzig 1904.
- Paffow,** Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Jena 1922.
- Paffow,** Die Bilanzen der privaten und öffentl. Unternehmungen, Bd. I, Berlin 1921.
- Patje,** Kurzer Abriss des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Chur-Braunschw.-Lüneb. Landen, Göttingen 1796.

<sup>1)</sup> Zum ersten Male erschien das „Stadtrecht“ im Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1844.

<sup>2)</sup> In den Anmerkungen wegen der häufigen Wiederkehr abgekürzt in „Lindemann“.

- Rufendorf**, Observationes juris universi, Frankfurt a. M. u. Leipzig 1744—1770.
- Radbruch**, Einführung in die Rechtswissenschaft (Sammlung „Wissenschaft und Bildung“), Leipzig 1919.
- Rathgen**, Artikel „Aktiengesellschaften“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1911.
- Riemer**, Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerchaft Hannovers, Hannov. Geschichtsblätter 1912.
- Ringklib**, Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover, Jhr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 99 ff.
- Sander**, Geschichte des deutschen Städtewesens, Bonn-Leipzig 1922.
- Scheben**, Die Kunst der Brauer, Köln 1880.
- Scheid**, Tractatio generalis de jure coquendi et vendendi cerevisiam, Göttingen 1739.
- Schmoller**, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, Leipzig 1900.
- Schmoller**, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn-Leipzig 1922.
- Schmoller**, Annisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1898.
- Schmoller**, Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer, Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 42. Jahrg. (1918), 1. Heft.
- Schmoller**, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Teil XII, Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 11. Jahrg. (1887), 3. und 4. Heft.
- Schönberg**, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Kunstwesens im Mittelalter, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, Band 9, 1867.
- Schranta**, Ein Buch vom Bier, Frankfurt a. D. 1886.
- Seligmann**, Die Rechtsstellung der Braukommunen nach dem heutigen Reichsprivatrecht, Göttinger Dissert. 1916.
- Siebeking**, Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch., 1904, S. 193 ff.
- Siebeking**, Geschichte der gewerblichen Betriebsformen, Grundriß der Sozialökonomik, Abt. VI Tübingen 1914.
- Sohn**, Die deutsche Genossenschaft (Festgabe d. Leipz. Juristenfakultät für Dr. Bernh. Windscheid), Leipzig 1888.
- Sombart**, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl., 2. Band, 1. Halbband, München und Leipzig 1917.
- v. Spilcker**, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Königl. Residenzstadt Hannover, Hannover 1819.
- Stieda**, Städtische Finanzen im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 17, 1899.
- Stieda**, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, Mitteilungen des Vereins für Lüb. Geschichte, Jahrg. 1887, 3. Heft.
- Stieda**, Artikel „Zwangs- und Bannrechte“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1901.
- Stier-Somlo**, Artikel „Zwangs- und Bannrechte“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Jena 1911.
- Stobbe**, Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1893.
- Strube**, Artikel „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1899.

- Strube,** Die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert, Schmollers Forschungen, 12. Band, 1. Heft, 1893.
- Tschén,** Das Brauwerk in Wismar, Hanfsische Geschichtsblätter 1915/16, S. 283 ff.
- Teddenburg,** Das Brauwesen der Stadt Göttingen in seiner geschichtlichen Entwicklung (Festschrift zum 25 jährigen Bestehen der Städtischen Brauerei zu Göttingen), Göttingen 1914.
- Thimme,** Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover, 1. Aufsatz in der Festschrift zur Einweihung des Rathhauses zu Hannover im Jahre 1913, Hannover 1913.
- Ulrich, Ad.,** Bilder aus Hannovers Vergangenheit, Hannover-Linden 1891.
- Ulrich, O.,** Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover 1692—1767, Hannover 1913.
- Unger,** Vom Verfall der Braunahrung in den Städten usw., Hannov. gelehrte Anzeigen von 1752, 92., 97., 100. und 101. Stück.
- Unger,** Von der Brautabelle der königl. und kurfürstl. Residenzstadt Hannover, Zugabe zu den Hannov. gelehrten Anzeigen von 1752, Art. 4.
- Unger,** Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, Braunschweig 1792.
- Woh,** Das Finanzwesen d. Stadt Hannover. i. Mittelalter, Hannov. Geschichtsblätter 1921.
- Zeppenfeld,** Historische Nachricht, betr. die Braunahrung der Stadt Hildesheim in älteren Zeiten, Hannov. Magazin 1816, Stück 24/25.
- Ohne Verfasserangabe,** Der vorzügliche Nutzen zusammen getretener Gesellschaften bei wichtigen Unternehmungen, in den Exempeln der Brand-Asscurations- und Braugesellschaft zu Hannover, Hannoverische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen vom Jahre 1759, 94., 95. und 96. Stück.
- Ohne Verfasserangabe,** Nachricht von einer Braugesellschaft zu Hannover, ders. Einrichtung und Nutzen betreffend, Leipz. Intell.-Blatt von 1765, Nr. 5.
- Ohne Verfasserangabe,** Ueber die Verbesserung des Brauwesens in Norddeutschland, Hannov. Magazin 1827, Nr. 27.

## II. Quellen.

- Adressbuch für die gesamte Brauindustrie Europas, Band I: Deutschland, 11. Jahrg. 1920, Leipzig.
- Broennenberg,** Sammlung zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte, Verden 1854.
- Broennenberg,** Urkundliche Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt Hannover, Hannover 1842.
- Grotensend u. Fiedeler,** Urkundenbuch der Stadt Hannover, 1. Teil, Hannover 1860.
- Jürgens,** Hannoverische Chronik (Veröff. zur niedersächs. Gesch., 6. Heft), Hannover 1907.
- Schott,** Sammlung deutscher Stadt- und Landrechte, Band 2, Leipzig 1773.
- Sudendorf,** Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 3 Bände, Hannover 1859/62.
- Ohne Verfasserangabe,** Notizen vom Gewerbebestande der Stadt Hannover im Jahre 1786, Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande, Hannover 1794, Jahrg. 8, Stück 4, p. 626 ff.
- Ohne Verfasserangabe,** Rathhäuslicher Schematismus der Residenzstadt Hannover von 1771.
- Altbestände nebst Urkunden** des Magistrats, des Stadtarchivs, des Staatsarchivs und der Brauergilde (der Städtischen Lagerbier-Brauerei), sämtl. zu Hannover.

## Einteilung.

	Seite
§ 1. Problemstellung . . . . .	1
<b>Einleitung.</b>	
§ 2. Das hannoversche Brauwesen vor der Zeit der Brauergilde . . . . .	3
Wirtschaftliche Bedeutung des Bieres im mittelalterlichen Deutschland . . . . .	3
Das hannoversche Bierhandelsprivileg von 1322 . . . . .	4
Maßnahmen zur Hebung des hannoverschen Brauwesens . . . . .	6
Die ersten Vorschriften für das hannoversche Brau- und Mälzereiwesen . . . . .	8
Das fiskalische Interesse der Stadt am Brauwesen . . . . .	16
Das Bier im mittelalterlichen Hannover . . . . .	17
Der Brau- und Mälzereibetrieb im mittelalterlichen Hannover . . . . .	17
Emporblühen des hannoverschen Brauwesens durch das Broh- hanbier . . . . .	18
<b>I. Zeitabschnitt.</b>	
<b>Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche Einrichtung.</b>	
§ 3. Die Brauergilde . . . . .	19
Die Entstehung der Brauergilde . . . . .	19
Die Organisation der Gilde . . . . .	23
Das Finanzwesen der Gilde . . . . .	26
Art und Entstehung der Rechtspersönlichkeit sowie das Brau- recht der Gilde . . . . .	28
Die Einordnung der Brauergilde in die Verfassung der Stadt . . . . .	31
§ 4. Ordnung des Brauwesens . . . . .	36
Allgemeines über die Kodifikation der Bestimmungen, betr. das Brau- und Mälzereiwesen . . . . .	36
Die Teilnehmer am Braurecht der Gilde, besonders die Ein- führung des numerus clausus . . . . .	39
Das Mälzereirecht . . . . .	45
Die wichtigsten Vorschriften für den Betrieb des Brauwesens . . . . .	45
Das Kiegebrauen . . . . .	50
Die Zwangs- und Bannrechte . . . . .	51
Genossenschaftliche Einrichtungen der Gilde . . . . .	55
§ 5. Der Malz- und Getreidehandel der Brauer . . . . .	57

<b>§ 6. Die Entwicklung des hannoverschen Brauwesens</b>	
<b>im I. Zeitabschnitt . . . . .</b>	60
Zahlenmäßiger Rückgang in der hannoverschen Bierproduktion	60
Die Hauptursachen für den Rückgang des Brauwesens . . . . .	62
Nichtachtung der alten Gildeborrechte durch die Landesregierung	63
Die Konkurrenz der ländlichen Brauereien . . . . .	66
Maßnahmen und Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens	68
Die Ausübung des Braurechts in diesem Zeitabschnitt. Spaltung im Mitgliederkreise der Brauergilde. Stellung der Mitglieder zur Gilde . . . . .	72

## II. Zeitabschnitt.

### Die Brauergilde als öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtung.

<b>§ 7. Von der privaten Brausozietät zur „Administration“ der Brauergilde . . . . .</b>	75
--	----

Die Gründung der Sozietät . . . . .	75
Die Unternehmungsform der Sozietät . . . . .	80
Die ersten Geschäftsjahre der Sozietät . . . . .	81
Die Stellung der Sozietät, besonders zu den Behörden . . . . .	84
Uebnahme der Sozietät durch die Brauergilde (Administration der Brauergilde) . . . . .	86
Die „Administration“ im Rahmen der Brauergilde . . . . .	88
Administration und Selbstbrauer. Abschaffung des Niegebrauens	89
Die Geschäftsergebnisse der Administration . . . . .	90

<b>§ 8. Die von der Gilde gegründeten Unternehmungen</b>	92
--	----

#### A. Die Essigbrauerei.

Ihre Gründungsgeschichte . . . . .	92
Entwicklung und Wiederaufgabe der Essigbrauerei . . . . .	94

#### B. Die Alebrauerei.

Die Gründungsgeschichte der Alebrauerei . . . . .	95
Die weitere Entwicklung der Alebrauerei der Gilde . . . . .	97
Verpachtung der Ale- oder Bitterbierbrauerei an den Brauer Bornemann . . . . .	99

#### C. Die Lagerbierbrauerei.

Ihre Entstehungsgeschichte . . . . .	100
Angliederung der Lagerbierbrauerei an die Brothhan-Administration . . . . .	101
Die Entwicklung der Lagerbierbrauerei . . . . .	102

<b>D. Die Verwaltung der von der Gilde gegründeten Unternehmungen . . . . .</b>	103
---	-----

	Seite
<b>§ 9. Der allgemeine Verlauf des Gildebrauwesens</b>	
<b>im II. Zeitabschnitt</b> . . . . .	104
Wandlung des Charakters der Brauergilde . . . . .	104
Stagnation in der Organisation des Brauwesens und in den Brauvorschriften . . . . .	106
Das Finanzwesen der Gilde . . . . .	108
Festigung des Gildebörpers, besonders durch die Gildeunter- nehmungen . . . . .	111
Veränderte Art der Ausübung und weitere Beeinträchtigung der alten Vorrechte der Gilde. Allgemeine Regelung der Einfuhr auswärtigen Bieres . . . . .	111
<b>Anhang:</b>	
Die Dedung des Bierkonsums in Hannover um etwa 1835 . . . . .	113

### III. Zeitabschnitt.

#### Die Brauergilde auf privatrechtlicher Grundlage.

<b>§ 10. Erlaß einer provisorischen Verfassung für die Brauergilde im Jahre 1841</b> . . . . .	115
Bestrebungen des Bürgervorsteher-Kollegiums auf Aenderung der Brauverfassung . . . . .	115
Die Vorschläge der „zur Revision der Brauordnung nieder- gesetzten Kommission“ und die Stellung des Magistrats dazu. Schaffung eines Verfassungs-Provisoriums im Jahre 1841	117
Die Bedeutung des Verfassungs-Provisoriums für die Be- urteilung des rechtlichen Charakters der Brauergilde . . . . .	121
<b>§ 11. Die Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde vom Jahre 1849</b> . . . . .	122
Die Verhandlungen wegen Erlaß einer Verfassung . . . . .	122
Ueberblick über die Verfassungs-Ordnung vom 6. Dezember 1849 und ihre Bedeutung für die Gildeentwicklung . . . . .	124
<b>§ 12. Die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbe- rechte durch das Gesetz vom 17. März 1868</b> . . . . .	126
Allgemeines über die Aufhebung ausschließlicher Gewerberechte	126
Die hannoverschen Ablösungsbestimmungen . . . . .	127
Die für die Provinz Hannover erlassenen preussischen Bestim- mungen über die Aufhebung gewerblicher Zwangsrechte . . . . .	128
Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Brauergilde und auf das städtische Abgabewesen . . . . .	129
Die Folgen der Aufhebung der alten Vorrechte für die Gilde	132

<b>§ 13. Die heutige Verfassung der Brauergilde nach dem Statut vom 29. 11./2. 12. 1878 nebst Nachträgen</b>	133
Die Gründe für den Erlaß eines neuen Statuts . . . . .	133
Allgemeines über die Verhandlungen wegen Erlaß des Statuts von 1878 und über das Statut selbst . . . . .	134
Das Statut für die Brauergilde vom 29. 11./2. 12. 1878 in der Fassung der Nachträge vom 3./5. Januar 1907 und 27. Januar 1923/23. November 1922 . . . . .	136
Die statutenmäßige Mitwirkung des Magistrats . . . . .	154
<b>§ 14. Die Brauergilde nach ihrer Verselbständigung zur Erwerbsgesellschaft</b>	157
Unternehmensform und rechtliche Natur der Brauergilde . . . . .	157
Die Gildemitglieder . . . . .	159
Die Geschäftsführung . . . . .	162
Die Entwicklung der Unternehmungen der Gilde und ihre wirtschaftliche Lage . . . . .	163
<b>Verfassungs-Ordnung für die Brauergilde vom 6.12.1849</b>	169
<b>Statut für die Brauergilde vom 29. 11./2. 12. 1878</b>	175
1. Nachtrag vom 3./5. 1. 1907 zum Statut von 1878	185
2. Nachtrag vom 27. 1. 1923, 23. 11. 1922 . . . . .	185
<b>Literatur- und Quellennachweis</b>	187